

Das

Versicherungs-Wesen

des

Preussischen Staates.

Nach amtlichen Quellen

systematisch bearbeitet und dargestellt

von

G. Doehl,

Königlicher Polizei-Beamter.



Berlin.

Verlag von Carl Sigism. Liebrecht.

1865.

Vorwort.

Das Versicherungs-Wesen hat, namentlich in neuerer Zeit, eine so ungewöhnliche Theilnahme erfahren und demgemäß eine so umfangreiche Verbreitung gefunden, es ist in so hohem Maße in alle Schichten der Gesellschaft eingedrungen, selbst in die niederen, und, so zu sagen, eingebürgert, daß das Wohl unzähliger Familien und somit ein nicht unbedeutender Theil der öffentlichen Wohlfahrt durch dasselbe bedingt wird und auf demselben beruht.

Der ungewöhnliche Vortheil, welcher für alle Klassen der Bevölkerung aus der Versicherung entspringt, liegt auf der Hand und bedarf keiner weiteren Erörterung. —

Der vermögenden Klasse garantirt sie die Sicherstellung und Erhaltung des erworbenen Besizes; hierzu dienen die Versicherungs-Anstalten im eigentlichen Sinne des Wortes, wie Versicherung gegen Seegefahr, Transport-Versicherung im Allgemeinen, Feuer-, Vieh- und Hagelschäden-Versicherung u. s. w. Für die unvermögendere Klasse bietet sie Gelegenheit, die Subsistenz ihrer Hinterbliebenen bei eintretendem Todesfall zu sichern, sich selbst eine höhere Einnahme für spätere Zeiten, als ihr geringes Kapital nach dem sonstigen gesetzlichen Zinsfuß gewährt, und bei eintretendem Alter und dadurch bedingter Erwerbsunfähigkeit, eine Versorgung zu verschaffen; der ärmeren, arbeitenden Klasse endlich, welche nur immer von der Hand in den Mund lebt und nicht im Stande ist, für unvorhergesehene Zufälle einen Noth-

pfennig zurückzulegen, gewährleistet sie beim Eintritt derartiger Zufälle (Krankheit und Arbeitsunfähigkeit) die wenigstens nothdürftigste Unterstützung. (Lebens-, Renten-, Kapital-Versicherungen, Wittwen-, Pensions-, Aussteuer-, Sterbe- und Kranken-Kassen.)

Die ungemaine Wichtigkeit des Versicherungs-Wesens für das öffentliche Wohl dürfte aus dem Vorstehenden unzweifelhaft erhellen; eben diese tiefe Bedeutung für die allgemeine Wohlfahrt und dadurch für den Staats-Verband selbst, veranlaßten die Behörden des letzteren schon frühzeitig, auf dasselbe sein Augenmerk zu richten, um Benachtheiligungen des demselben vertrauenden Publikums zu vermeiden und zu verhüten, daß dasselbe, zum Schaden des letzteren, eine Fundgrube für die Speculation und für gewissenlose Geschäftstreibende werde. —

Für den Preussischen Staat gab schon das Allgemeine Landrecht (Th. II. Tit. 8. Abschnitt XIII.) Vorschriften über das Versicherungs-Wesen. Indessen einmal war zur Zeit der Abfassung desselben fast nur die See-Versicherung allein üblich, weshalb sich dasselbe in seinen spezielleren Bestimmungen lediglich auf diese bezieht; sodann setzt dasselbe einen Gesichtspunkt ganz und gar aus dem Auge, nämlich den der Association zum Zweck der Versicherung; es fehlen ihm Bestimmungen über das Wesen und den Geschäftsbetrieb der Versicherungs-Gesellschaften vollständig.

Es lag aber in der Natur der Sache, daß die Versicherung nicht von einzelnen Personen, sondern von einer Vereinigung mehrerer, in die Hand genommen wurde; denn nur ein sehr bedeutendes Betriebs-Kapital kann dem versichernden Publikum hinreichende Garantie für die Sicherheit einer dereinstigen Realisirung der erworbenen Ansprüche gewähren. Einzelne Personen im Besiß eines so großen Vermögens aber leben von dessen Ertrage und verwenden es selten zu geschäftlichen Unternehmungen; es bleibt also, um dasselbe zusammen zu bringen, nur der Weg der Association, durch Beiträge (Beitrags-Gesellschaften) oder durch Emission von Actien (Actien-Gesellschaften).

Der Staat hielt es, bei dem immer mehr wachsenden Verkehr der Versicherungs-Gesellschaften, für geboten, den letzteren zu regeln und vermittelst des ihm zustehenden Oberaufsichts-Rechtes zu überwachen.

Dies geschah durch das Gesetz über den Geschäfts-Verkehr der Versicherungs-Anstalten vom 17. Mai 1853; in specie hinsichtlich der Actien-Gesellschaften durch das Gesetz vom 9. November 1843, in Betreff des Feuer-Versicherungs-Wesens durch die verschiedenen Provinzial-, Kreis- und Städte-Feuer-Societäts-Reglements und durch das Gesetz über die Mobilien-Versicherung vom 8. Mai 1837. Die über die See-Versicherung im Allgemeinen Land-Recht gegebenen Bestimmungen fanden durch das Allgemeine Deutsche Gesetzbuch (in Preußen eingeführt durch das Gesetz vom 24. Juni 1861) eine weitere Ausführung und Umgestaltung in Bezug auf die inzwischen veränderten Handels- und Verkehrs-Verhältnisse.

Schon die Verschiedenheit des über das Versicherungs-Wesen bestehenden Grund-Materials erschwert den Ueberblick über ersteres, sowie dessen Anwendung auf einzelne Specialfälle. Die hieraus entspringenden Uebelstände werden aber noch durch den Umstand vergrößert, daß einzelne Bestimmungen dieser Gesetze, welche unvollständig, unklar und einer verschiedenen Auffassung fähig waren, im Laufe der Zeit durch Instructionen und authentische Interpretationen vervollständigt und erläutert, andere durch die inzwischen veränderte Gewerbe-Gesetzgebung gänzlich aufgehoben worden sind. Zu den letzteren gehören namentlich die Bestimmungen über die Zulassung der Agenten der Versicherungs-Anstalten zum Geschäftsbetriebe, welche durch das Gesetz vom 22. Juni 1861, einige Abänderungen der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 27. Januar 1843 betreffend, eine wesentlich veränderte Gestalt erhielten. —

Für die practische Anwendung der Vorschriften über das Versicherungs-Wesen entsteht hieraus eine bedeutende Schwierigkeit, insofern es in vielen Fällen erst eines zeitraubenden Nachsuchens in den verschiedenen Gesetzesquellen, die überdies den mehrsten der interessirenden Personen nicht leicht zugänglich sind, bedarf, um zu ermitteln, welche Bestimmung für den vorliegenden Fall zur Anwendung kommt.

Diesem Uebelstande abzuhelpfen, ist die vorliegende Zusammenstellung bestimmt.

Sie hat einen dreifachen Kreis von Interessenten; die Behörden,

welche mit der Konzessionirung der Gesellschaften und der Ueberwachung ihres Geschäftsbetriebes betraut sind; die Versicherungs-Gesellschaften selbst, sowie ihre Agenten und Unter-Agenten; endlich das Versicherung suchende Publikum, welches sich vorher mit dem Wesen derselben vertraut machen will.

Es sind in derselben zunächst die Bestimmungen über den Geschäfts-Verkehr der Versicherungs-Anstalten im Allgemeinen enthalten, sodann die hinsichtlich einiger Arten desselben vorhandenen Special-Berordnungen, wie über die Feuer- und See-Versicherung, sowie über die Kranken-, Sterbe- und Wittwen-Kassen.

Diejenigen Arten der Versicherung, welche keine Erwähnung gefunden haben, unterliegen lediglich dem allgemeinen Gesetz vom 17. Mai 1853 resp. vom 9. November 1843. —

Möge die in der Behandlung eines so umfangreichen Materials liegende, gewiß nicht zu verkennende Schwierigkeit der Bearbeitung dem Werke eine rücksichtsvolle Beurtheilung bereiten.

Berlin, im Februar 1865.

Der Verfasser.

Inhalts-Verzeichniß.

Einleitung.

Generelle Bestimmungen des Allgemeinen Land-Rechts.

1. Allgemeine Bestimmungen.
2. Wie weit Versicherung gegeben und genommen werden kann.
3. Verbot mehrerer Versicherungen über den vollen Werth eines und desselben Gegenstandes.
4. Von der Rückversicherung.
5. Pflichten der Kontrahenten vor und bei Schließung des Vertrags.
6. Form des Kontraktes.
7. Erfordernisse der Police.
 - a. Namen des Versicherten.
 - b. Gegenstand der Versicherung.
 - c. Betrag der Versicherungssumme.
 - d. Art und Dauer der Gefahr.
 - e. Unterzeichnung.
8. Pflichten aus dem Kontrakte.
 - I. Pflichten des Versicherten.
 - a. In Absicht der versicherten Prämie.
 - b. Bei vorgehenden Veränderungen.
 - c. Bei entstandenem Schaden.
 - II. Pflichten des Versicherers.
9. Zeit der Gefahr.
10. Art der Gefahr.
11. Besonders bei Feuerversicherung.
12. Ausmittelung des Schadens.
13. Berechnung des Schadens.
14. Zahlung der Versicherungssumme.
15. Vom Abandonniren.
 - a. Des Versicherers.
 - b. Des Versicherten.
16. Vom Ristorno.
17. Verjährung.

Theil I.

Allgemeines Versicherungswesen.

Gesetz vom 17. Mai 1853 betr. den Geschäftsverkehr der Versicherungs-Anstalten.

Konzeffionirung und Geschäftsbetrieb der Versicherungs-Anstalten.

(§. 1. u. 2.)

- a. Cirk.-Rescr. d. Min. für Handel, der geistl. rc., des Inn. und f. landwirthsch. Ang. v. 31. August 1853.
- b. Erlaß d. Min. d. Inn. v. 24. October 1854.
- c. Rescr. d. Min. f. Handel, d. geistl., d. Inn. und f. landwirthsch. Ang. v. 14. April 1861. (ungeedr.)

Unterstützungs-Kassen der Innungen, der Gesellen, Gehülfen und Fabrik-Arbeiter.

- d. Rescr. d. Min. f. Handel u. Gewerbe, d. Inn. und f. landwirthsch. Ang. v. 31. August 1854.

Erörterung der Bedürfnis-Frage.

- e. Allerhöchster Erlaß v. 3. Juli 1859.

Anderweite Bedingungen des Geschäftsbetriebes.

- 1. Beschaffenheit der Police.
 - f. Rescr. d. Min. d. Inn. v. 27. October 1863. (ungeedr.)
- 2. Bestimmungen hinsichtlich der Tarife.
 - g. Rescr. d. Min. d. Inn. v. 30. November 1863. (ungeedr.)
- 3. Beschaffenheit der Jahres-Berichte.
 - h. Rescr. d. Min. d. Inn. v. 13. December 1863. (ungeedr.)
- 4. Einreichung der jährlichen Bilanz.
 - i. Rescr. d. Min. d. Inn. v. 25. Februar 1863. (ungeedr.)
 - k. Rescr. d. Min. d. Inn. v. 30. März 1863. (ungeedr.)
 - l. Rescr. d. Min. d. Inn. v. 21. Mai 1858. (ungeedr.)
 - m. Rescr. d. Min. d. Inn. v. 29. Juni 1864. (ungeedr.)

Erfordernisse des Geschäftsbetriebes der Agenten von Versicherungs-Anstalten. (§. 3 — 8.)

- a. Gesetz v. 22. Juni 1861 betreffend die Abänderung der Gewerbe-Ordnung v. 17. Januar 1845.
- b. Cirkular-Erlaß d. Min. d. Inn., f. Handel und d. geistl. Ang. v. 16. Juli 1861.

Stempelpflichtigkeit der den Agenten ertheilten Anstellungs-Bescheinigungen.

- c. Rescr. d. Min. d. Inn. und d. Finanz. v. 15. März 1824.
- d. Erlaß d. Min. d. Inn. und d. Finanz. v. 29. October 1859. (ungeedr.)

Bestimmungen über den Geschäftsverkehr der Actien-Gesellschaften. (§. 9.)

- a. Gesetz über die Actien-Gesellschaften v. 9. November 1843.
 - I. Allgemeine Grundsätze.
 - II. Rechtsverhältnisse der Actien-Gesellschaften und Aktionaire.
 - a. Im Allgemeinen.
 - b. Aktien auf jeden Inhaber.
 - c. Aktien auf bestimmte Inhaber.
 - d. Gemeinsame Bestimmungen für beide Arten von Aktien.
 - III. Rechte und Pflichten der Vorsteher der Gesellschaft.
 - IV. Auflösung der Gesellschaft.

Verfahren und Grundsätze bei Genehmigung der Errichtung von
Actien-Gesellschaften.

- b. Ministerial-Instruktion v. 22. April 1845.
c. Cirk.-Rescr. d. Min. f. Handel v. 7. März 1856.

Prüfung der Anträge auf Genehmigung von Aktien-Gesellschaften.

- d. Cirk.-Rescr. d. Min. f. Handel v. 7. Juli 1856.

Wahl des Domizils Seitens der zu concessionirenden Gesellschaften.

- e. Cirk.-Rescr. d. Min. f. Handel v. 29. December 1859.

Vorbehalte, welche bei Gründung von Aktien-Gesellschaften den-
selben im öffentlichen Interesse zu machen sind.

- f. Erlaß d. Min. f. Handel v. 15. December 1855.
g. Cirk.-Erlaß d. Min. f. Handel v. 10. September 1858.

Aufrechterhaltung des staatlichen Oberaufsichts-Rechtes.

- h. Cirk.-Erlaß d. Min. f. Handel, d. Inn. und d. landwirthsch. Ang. v.
8. Juni 1852.
i. Cirk.-Rescr. d. Min. f. Handel v. 22. Juni 1853.

Revision der Aktien-Gesellschaften im Stempel-Interesse.

- k. Gesetz v. 25. Mai 1857.

Allgemeine Bestimmungen (§. 10.)

Heranziehung der Versicherungs-Gesellschaften zu den Kommunal-
Abgaben beim Geschäftsbetriebe außerhalb ihres Domizils.

- a. Bescheid d. Min. d. Inn. v. 9. Juni 1855.

Heranziehung der Versicherungs-Gesellschaften zur Gewerbe-Steuer.

- b. Gesetz v. 19. Juli 1861.

Beilage A. Formular einer an ausländische Versicherungs-Anstalten
ertheilten Konzession.

Beilage B. Zusammenstellung einiger bei Prüfung der Statuten
von Aktien-Gesellschaften angenommenen allgemeinen
Grundsätze.

Theil II.

See-Versicherung. Allgemeines Deutsches Handels-Gesetzbuch.

Gesetz vom 24. Juni 1861.

Tit. XI. Versicherung gegen die Gefahren der Seeschiffahrt.

Abschnitt I. Allgemeine Grundsätze.

- " II. Anzeige beim Abschlusse des Vertrages.
" III. Verpflichtungen des Versicherten aus dem Versiche-
rungs-Vertrage.
" IV. Umfang der Gefahr.
" V. Umfang des Schadens.
" VI. Bezahlung des Schadens.
" VII. Aufhebung der Versicherung.

Verjährung der Versicherungen.

Theil III.

Feuer-Versicherung.

Abschnitt I. Mobilien-Feuer-Versicherung.

Einleitung.

Gesetz über das Mobilien-Feuer-Versicherungswesen v. 8. Mai 1837.

a. Ministerial-Instruktion v. 10. Juni 1837.

Cap. I. Zulässigkeit der Versicherung (§. 1—5.)

a. Cirk.-Rescr. d. Min. d. Inn. v. 13. Mai 1843. (ungedr.) zu §. 2.

b. Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 18. Februar 1839 zu §. 5.

c. Cirk.-Rescr. d. Min. d. Inn. v. 12. September 1844.

Cap. II. Zulassung ausländischer Gesellschaften. (§. 6.)

a. Ministerial-Instruktion v. 10. Juni 1834.

Auf Rückversicherungen erstreckt sich die Vorschrift dieses Paragraphen nicht.

b. Cirk.-Rescr. d. Min. d. Inn. v. 5. December 1840.

Stempelfreiheit der durch die Amtsblätter erfolgten Bekanntmachungen.

c. Rescr. d. Min. d. Inn. v. 12. März 1840.

Bestimmungen über die Konzessionirung inländischer Gesellschaften.

d. Gesetz v. 17. Mai 1853.

Cap. III. Agenten der Gesellschaft. (§. 7—12.)

a. Gesetz v. 22. Juni 1861.

b. Cirk.-Erlaß d. Min. f. Handel, d. Inn. u. d. geistl. Ang. v. 16. Juli 1861.

c. Rescr. d. Min. d. Inn. v. 12. März 1840.

Cap. IV. Buchführung der Agenten. (§. 13.)

a. Ministerial-Instruktion v. 10. Juni 1837.

Ueber die Einsicht der Bücher hinaus geht die Befugniß der Polizeibehörden nicht.

b. Rescr. des Min. d. Inn. v. 23. Februar 1847.

Cap. V. Aufsicht über die Versicherungen (§. 14.)

a. Ministerial-Instruktion v. 10. Juni 1857.

b. Rescr. d. Min. d. Inn. v. 21. Juli 1837.

Bei Wohnungsveränderungen bedarf es einer erneuten polizeilichen Genehmigung der erneuten oder übertragenen Police.

c. Rescr. d. M. d. Inn. v. 12. Juli 1852.

Dauer der Versicherung.

d. Rescr. d. Min. d. Inn. v. 14. November 1837.

Kostenfreiheit resp. Kostenpflichtigkeit der Verhandlungen.

e. Rescr. d. Min. d. Inn. v. 14. November 1837.

f. Rescr. d. Min. d. Inn. v. 21. Juli 1859.

g. Rescr. d. Finanz-Min. v. 29. December 1851.

Cap. VI. Kontrolle der Brandentschädigungen (§. 15—18.)

a. Ministerial-Instruktion v. 10. Juni 1837.

Verfahren bei stattgehabten Feuersbrünsten.

b. Rescr. d. Min. d. Inn. v. 25. Juni 1849.

c. Cirk.-Rescr. d. Min. d. Inn. v. 31. Juli 1850.

Mittheilung der Untersuchungs-Verhandlungen über die Entstehungsart der Brände an die Agenten der beteiligten Versicherungs-Gesellschaften.

d. Cirk.-Rescr. d. Min. d. Inn. v. 4. Januar 1858.

Versicherung von Waarenlagern. (§. 19.)

e. Ministerial-Instruktion v. 10. Juni 1857.

Cap. VII. Strafbestimmungen (§. 20—34.)

- a. In Betreff der Versicherten.
 - a. Schreiben der Staatsanwaltschaft zu Berlin v. 9. Januar 1859 (ungeedr.)
 - b. In Betreff der Agenten.
 - a. Circ.-Erlaß d. Min. f. Handel, d. Inn. u. d. geistl. Ang. v. 16. Juli 1861.
 - b. Erkenntniß d. Ober-Tribunals v. 21. Oktober 1863.
 - c. In Betreff der inländischen Gesellschaften.
 - a. Rescr. d. Min. d. Inn. v. 7. Juni 1860. (ungeedr.)
- Cap. VIII. Transitorische Bestimmungen. (§. 35—37.)
Schluß-Bemerkung.

Abchnitt II. Immobilien-Versicherung.

Feuer-Societäts-Reglement der einzelnen Provinzen.
Geschäfts-Betrieb der Versicherungs-Gesellschaften.

- a. Allerh. Kabinetts-Ordre v. 30. Mai 1841.
 - b. Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Polizei v. 5. März 1838.
 - c. Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Polizei v. 29. Mai 1839.
 - d. Verfügung d. Min. d. Inn. v. 19. Oktober 1839. (ungeedr.)
 - e. Allerh. Erlaß v. 2. Juli 1859.
 - f. Verfügung d. Min. d. Inn. v. 26. November 1859.
 - g. Verfügung d. Min. d. Inn. v. 13. März 1861.
 - h. Allerh. Kabin.-Ordre v. 18. September 1861.
- Stempelpflichtigkeit der Verhandlungen in Immobilien-Feuerversicherungs-Angelegenheiten.
- i. Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Polizei v. 12. April 1858.
 - k. Erlaß d. Min. d. Inn. v. 23. Mai 1853.

Schlußbemerkung.

Beilage: Einrichtung des Immobilien-Feuerversicherungswesens in den Hohenzollerschen Landen. Gesetz v. 14. Mai 1853.

Theil IV.

Lebens-, Renten- und Kapital-Versicherungen.

Wesen dieser Gesellschaften im Allgemeinen.

- Beilage A. Tarif der Gothaer Versicherungs-Bank.
 B. " der Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft.
 Beilage C. Tarif der Lübecker. " "
 D. " der Berliner. " "

Theil V.

Pensions-, Wittwen-, Aussteuer-, Sterbe- und Kranken-Kassen.

Cap. I. Erforderniß der staatlichen Genehmigung.

- a. Allgem. Land-Recht Th. I. Tit. 11. §. 651. u. 652.
- b. Strafgesetzbuch v. 14. April 1851. §. 340. Nr. 6.
- c. Gesetz v. 17. Mai 1853. betr. den Geschäftsverkehr der Versicherungs-Anstalten. §. 1.
- d. Allerh. Kabinetts-Ordre v. 29. September 1833.
- e. Rescr. d. Min. d. Inn. v. 6. Mai 1859.
- f. Erkenntn. d. Ober-Tribunals v. 1. Oktober 1858.
- g. Erkenntn. d. Ober-Tribunals v. 1. September 1856.

Cap. II. Ertheilung der staatlichen Genehmigung u. Verfahren dabei.

- a. Rescr. d. Min. d. Inn. v. 6. Januar 1852.
- b. Erlaß d. Min. d. Inn. v. 21. Mai 1861.
- c. Verf. d. Min. d. Inn. v. 25. Mai 1861.

Cap. III. Behandlung der Sterbe- u. Kassen und Ober-Aufsicht des Staates.

- a. Rescr. d. Min. d. Inn. v. 12. Januar 1837.
- b. Rescr. d. Min. d. Inn. v. 4. November 1844.

Cap. IV. Verleihung von Korporations-Rechten an Kranken- und Sterbe-Kassen und der Eigenschaft als moralische Personen.

- a. Cirk.-Rescr. d. Min. d. Inn. v. 21. September 1844.
- b. Cirk.-Rescr. d. Justiz-Min. v. 9. September 1844.

Cap. V. Verhältnisse der Sterbe- und Kranken- resp. Unterstützungskassen der Innungen, Handwerksgefelln und Fabrik-Arbeiter.

- a. Min.-Instruktion v. 31. August 1853.
- b. Normal-Innungstatut.
- c. Bemerkungen zum Normal-Innungstatut.

Gewerbliche Unterstützungs-Kassen.

- a. Allgem. Gewerbe-Ordnung v. 17. Januar 1845.
- b. Gesetz v. 9. Februar 1849 betr. die Errichtung von Gewerbe-Räthen.
- c. Gesetz v. 3. April 1854 betr. die gewerblichen Unterstützungs-Kassen.
- d. Cirk.-Rescr. d. Min. f. Handel u. v. 18. April 1854.
- e. Rescr. d. Min. f. Handel u. v. 21. Mai 1856.
- f. Rescr. d. Min. f. Handel u., der geistl. u., der landwirthsch. Ang. u. d. Inn. v. 30. August 1854.
- g. Cirk.-Rescr. d. Min. f. Handel u. v. 31. Mai 1855.

Errichtung der Wittwen-, Sterbe- und Aussteuer Kassen-Vereine.

Cirk.-Verf. der Königl. Reg. zu Frankfurt.

1. Bedürfnis-Frage.
2. Nachhaltige Lebensfähigkeit. (Prästationsfähigkeit.)
3. Fassung der Statuten.
4. Innere Organisation der Gesellschaft.
5. Organische Verbindung mit den Lokal-, Polizei- und Kommunal-Behörden.
6. Vermögens-Verwaltung.

Normal-Statut der Kranken- und Sterbe-Kassen.

Einleitung.

- §. 1. Zweck.
- §. 2. Erfordernisse der Aufnahme.
- §. 3. Vertretung der Gesellschaft.
- §. 4. Beaufsichtigung.
- §. 5. Entscheidung bei Streitigkeiten.

Abschnitt I. Rechte und Pflichten der Mitglieder.

- §. 6. Beiträge: a) einmalige.
- §. 7. " b) fortlaufende.
- §. 8. Zahlung der fortlaufenden Beiträge.
- §. 9. Befreiung von den laufenden Beiträgen.
- §. 10. Betrag und Zahlung des Krankengeldes.
- §. 11. Betrag und Zahlung des Krankengeldes.
- §. 12-14. Verübergehender Verlust und Aussetzung des Krankengeldes.
- §. 15. 16. Betrag und Zahlung des Sterbegeldes.
- §. 17. 18. Verlust des Anspruchs auf Krankengeld.
- §. 19. Erhaltung des Anspruchs auf Krankengeld.
- §. 20. Wiedererlangung des Anspruchs auf Krankengeld.
- §. 21. Verlust der Gesellschaftsrechte.
- §. 22. Wiederaufnahme ausgeschiedener Mitglieder.
- §. 23. Ausnahmen: a) Ausgesteuerte, Verzogene, Militärpersonen.
- §. 24. 25. " b) Beitrags-Rückständige.

Abschnitt II. Geschäftsführung und Verwaltung.

- | | | |
|------------|---|-------------------------------------|
| §. 26. 27. | Vorstand. | |
| §. 28—29. | Rechte und Pflichten des Vorstandes und der Stellvertreter. | |
| §. 30—33. | Entschädigung des Vorstandes. | |
| §. 34—36. | Geschäftsführung: | a) bei der Aufnahme. |
| §. 37. | desgl. | b) bei Entrichtung der Beiträge. |
| §. 38. | desgl. | c) Zahlung: 1. Der Krankengelder. |
| §. 39. | desgl. | " 2. Der Sterbegelder. |
| §. 40. | desgl. | d) Beerdigung durch den Vorstand. |
| §. 41. | desgl. | e) Zinsbare Belegung des Bestandes. |
| §. 42. | desgl. | f) Rechnungsführung. |
| §. 43. | desgl. | g) Kassen-Revision. |
| §. 44. 45. | desgl. | h) Sicherung des Vermögens. |
| §. 46. | desgl. | i) Wahl: 1. Des Vorstandes. |
| §. 47. | desgl. | " 2. Des Kassenschreibers. |
| §. 48. 49. | desgl. | k) Gesellschaftsbeschlüsse. |

Anlage.

Verzeichniß der in Preußen concessionirten Versicherungs-Gesellschaften.

Chronologisches Register.

		Seite
1778.	20. Juni. Reglement	198
1785.	27. December "	194
1794.	1. Mai. "	196
1809.	22. April "	193
1818.	4. April "	198
1819.	18. März "	193
1822.	7. März. Gesetz (Stempel-)	79
1830.	22. November. A. R. = D. G. = S. 1831. S. 1	194
1833.	29. September. " G. = S. 1833. S. 121	232
1836.	5. Januar. Reglement. G. = S. 1836. S. 13 u. 44, 85	195
1837.	21. Januar. R. d. M. d. J. v. R. Ann. Bd. XXI. S. 109	243
"	8. Mai. Gesetz (Mobilien-Versicher. = Wesen =). G. = S. 1837. S. 162 ff.	
"	10. Juni. Instruction des Min. d. Innern.	
"	21. Juli. Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. P. v. R. Ann. Bd. XXI. S. 769	155, 160, 169
"	11. August. R. d. M. d. J. u. d. P. v. R. Ann. Bd. XXI. S. 772	67
"	14. November. " G. = S. 1838. S. 10	159, 160
"	24. Dezember. A. R. = D. G. = S. 1838. S. 10	138, 195
"	30. Dezember. Reglement. G. = S. 1838. S. 125, 153 u. 185	193, 194
1838.	4. Januar. R. d. M. d. J. u. d. P. v. R. Ann. Bd. XXII. S. 186.	169
"	12. April. " " " " " " " S. 418.	203
"	29. April. Reglement. G. = S. 1838. S. 281, 313.	194
"	3. Mai. R. d. M. d. J. u. d. P.	199
"	5. August. Reglement u. Verordnung. G. = S. 1838. S. 381, 416	197
"	19. September. " " " " " " " S. 449, 450	196
"	19. Dezember. R. d. M. d. J. u. d. P. v. R. Ann. Bd. XXII. S. 192	67
1839.	19. Januar. " " " " " " " S. 213	67
"	18. Februar. " " " " " " " S. 312	141
"	29. Mai " " " " " " " Bd. XXIII S. 418	141
"	19. Oktober. " " " " " " " ungedr.	200
1840.	28. Februar. Reglem. u. Verordn. G. = S. 1840. S. 33 u. 62	146, 150
"	12. März. R. d. M. d. J. M. = B. 1840. S. 172	145
"	5. Dezbr. " " " " " " " S. 470	161, 199
1841.	30. Mai. A. R. = D. G. = S. 1841. S. 122	166, 199
"	6. August. " " " " " " " S. 293	195
"	20. August. Reglem. u. Verordn. G. = S. 1841. S. 253, 282	195
1842.	6. Mai. " " " " " " " G. = S. 1842. S. 144, 175	196
1843.	10. Februar. " " " " " " " G. = S. 1843. S. 93	193
"	28. Februar. Erl. d. M. d. J. ungedr.	142
"	27. März. Reglement. G. = S. 1843. S. 141	197
"	28. April. " " " " " " " S. 186, 225	197
"	14. Juli. A. R. = D. G. = S. 1843. S. 321	151
"	9. November. Gesetz (Aktien-Gesellschaften =). G. = S. 1843. S. 341.	69, 73
1844.	30. Mai. A. R. = D.	80
"	15. Juni. Verordnung. G. = S. 1844. S. 239	193
"	23. Juli. A. R. = D. G. = S. 1844. S. 332	198

1844.	23. Juli.	Reglement u. Verordnung.	G.-S. 1844.	§. 480	196
"	9. September.	G. R. d. M. d. J. M.-B. 1844.	§. 284		245
"	12. September.	" "	§. 279		142
"	21. September.	" "	§. 283		244
"	4. November.	" "	§. 302		243
1845.	17. Januar.	Allg. Gewerbe-Ordnung.		52, 58, 64, 65,		249
"	22. April.	Instruct. d. Fin.-M. M.-B. 1845.	§. 120		74
"	7. November.	A. R.-D. u. Verordn. G.-S. 1845.	§. 584, 727	197,	198
"	14. November.	Verordnung. G.-S. 1845.	§. 742		194
1846.	20. Februar.	A. R.-D. G.-S. 1846.	§. 88		195
"	14. März.	Pblcd. d. P.-P. zu Berlin. Int.-B. Nr. 68			181
"	22. Mai.	Reglem. G.-S. 1846.	§. 171		194
"	10. Juli.	Verordn.	§. 317		195
"	17. Juli.	Reglem. u. Verordn. G.-S. 1844.	§. 251		196
"	21. Dezember.	A. R.-D. G.-S. 1847.	§. 2		194
1847.	23. Februar.	R. d. M. d. J. M.-B. 1847.	§. 49		151
"	13. März.	" ungedr.			180
1849.	3. Januar.	Verordnung. G.-S. 1849.	§. 14		167
"	9. Februar.	"	§. 93	59,	249
"	25. Juni.	R. d. M. d. J. M.-B. 1849.	§. 132		166
1850.	8. Januar.	Normal-Zinnungs-Statut. M.-B. 1850.	§. 37		53
"	17. März.	R. d. M. d. J. M.-B. 1850.	§. 104		238
"	25. Mai.	Reglement. G.-S. 1850.	§. 764		194
"	31. Juni.	G.-R. d. M. d. J. M.-B. 1850.	§. 252		168
1851.	10. März.	A. R.-D. G.-S. 1851.	§. 37		194
"	14. Mai.	Straf-Gesetz-Buch		51,	232
"	29. Dezember.	R. d. Fin.-Min. Staats-Anz. 1852. Nr. 47			161
1852.	6. Januar.	G. R. d. M. d. J. M.-B. 1852.	§. 9		239
"	16. Januar.	" Staats-Anz. 1852. Nr. 66			147
"	8. Juni.	G.-R. d. M. f. H., d. J. u. d. landw. Ang. M.-B. 1852.	§. 142	78,	79
"	21. Juni.	Allerh. Erlaß. G.-S. 1852.	§. 443		197
"	12. Juli.	R. d. M. d. J.			159
"	28. Juli.	Allerh. Erlaß. G.-S. 1852.	§. 540, 542		196
"	1. September.	Verordnung. G.-S. 1852.	§. 591, 621		196
1853.	17. Mai.	Gesetz über den Geschäftsverkehr der Versicher.-Anstalten. G.-S. 1853.	§. 293		
"	23. Mai.	Erl. d. M. d. J. M.-B. 1853.	§. 131		203
"	28. August.	Verordnung. G.-S. 1853.	§. 761, 764	193,	194
"	31. August.	G. R. d. Min. f. H., d. J. u. d. landw. Ang. M.-Bl. 1853.	§. 236		
"	21. November.	Reglem. G.-S. 1852.	§. 969		194
"	15. Dezember.	Erl. d. M. f. H. M.-B. 1857.	§. 17		77
1854.	5. Januar.	R. d. M. d. J. M.-B. 1854.	§. 8		66
"	10. März.	R. d. M. d. J. u. d. Fin. M.-B. 1854.	§. 73		50
"	3. April.	Gesetz. G.-S. 1854.	§. 260		250
"	18. April.	G.-R. d. M. f. H. M.-B. 1854.	§. 67		66
"	3. Mai.	R. d. M. d. J. M.-B. 1854.	§. 43		66
"	15. Mai.	Gesetz. G.-S. 1854.	§. 260		58
"	31. August.	G.-R. d. M. f. H., d. J. u. d. landw. Ang. M.-B. 1854.	§. 176	57, 58, 247,	251
"	23. Oktober.	Verordn. G.-S. 1854.	§. 375		195
"	24. Oktober.	Erl. d. M. d. J. M.-B. 1854.	§. 214		55
1855.	5. Januar.	Reglem. G.-S. 1855.	§. 73		196
"	19. Februar.	A. R.-D.	§. 71		198
"	2. April.	Erlaß. G.-S. 1855.	§. 722		196
"	14. Mai.	Gesetz. G.-S. 1855.	§. 301	184,	210
"	31. Mai.	G.-R. d. M. f. H., M.-B. 1855.	§. 122		253
"	9. Juni.	Beschd. d. M. d. J. Staats-Anz. 1855 v. 4. Juli		80,	81

				Seite
1855.	17. Dezember.	C.-R. d. M. f. S.		78
1856.	12. März.	"	M.-B. 1856. S. 72	75
"	29. März.	"	" S. 93	89
"	7. Juli.	"	" S. 209	76
"	18. Juli.	Erlaf. G.-S. 1856. S. 722		196
"	11. September.	Erl. d. Ob.-Trib. Goldammer Arch. IV. 1853		236
"	29. Dezember.	C.-R. d. M. f. S. St.-Anz. 1857. Nr. 22		76
1857.	1. Mai.	R. d. M. d. J. St.-Anz. 1857. Nr. 102		66
"	25. Mai.	Gesetz. G.-S. 1857. S. 517		79, 80
"	31. Mai.	R. d. M. d. J. St.-Anz. 1857. Nr. 156		66
"	20. Juli.	Erlaf. G.-S. 1857. S. 653		197
"	2. Novbr.	" S. 857		198
"	30. November.	R. d. M. d. J. M.-B. 1858. S. 12		66
1858.	1. Februar.	Reglem. G.-S. 1858. S. 85		195
"	17. Mai.	R. d. M. d. J. ungedr.		66
"	21. Mai.	"		61
"	10. September.	C.-Erl. d. M. f. S. M.-B. 1858. S. 194		78
"	10. Oktober.	Erl. d. Ob.-Trib.		233
1859.	9. Januar.	Schreiben d. St.-Anwaltschaft zu Berlin. ungedr.		173
"	6. Mai.	R. d. M. d. J. ungedr.		232
"	1. Juli.	Erlaf. G.-S. 1859. S. 385		197
"	2. Juli.	" St.-Anz. 1859. Nr. 193. G.-S. 1859. S. 386, 394.	59, 197, 201	
"	29. Oktober.	R. d. M. d. J. u. d. Fin. ungedr.		66
"	26. November.	Verf. d. M. d. J. St.-Anz. 1861. Nr. 209		201
1860.	12. März.	Erlaf. G.-S. 1860. S. 145		198
"	7. Juni.	Verf. d. M. d. J. ungedr.		182
1861.	11. März.	Erlaf. G.-S. 1861. S. 158		198
"	13. März.	Verf. d. M. d. J. St.-Anz. Nr. 209		202
"	14. April.	C.-Erl. d. M. f. S., d. J., d. geistl. u. landw. Ang. ungedr.	56, 57	
"	21. Mai.	Erl. d. M. d. J. M.-B. 1861. S. 120		240
"	3. Juni.	Erlaf. G.-S. 1861. S. 410		197
"	22. Juni.	Gesetz. " S. 441	52, 54, 63, 64, 149, 177	
"	24. Juni.	Handels-Gesetzbuch. G.-S. 1861. S. 394 ff.		85, 95
"	29. Juli.	Gesetz. G.-S. 1861. S. 697		82
"	18. September.	A. R.-D. G.-S. 1861. S. 709		202
"	28. Oktober.	Erlaf. " S. 882		198
"	16. Dezember.	" " S. 882		198
1862.	3. Februar.	" G.-S. 1862. S. 41		196
"	5. Mai.	" " S. 147		195
1863.	10. Januar.	" G.-S. 1863. S. 61		198
"	25. Februar.	R. d. M. d. J. ungedr.		61
"	2. März.	Erlaf. G.-S. 1863. S. 126		198
"	30. März.	R. d. M. d. J. ungedr.		61
"	13. April.	Erlaf. G.-S. 1863. S. 165		196
"	2. Juli.	" " S. 473		198
"	5. August.	" " S. 516		197
"	21. August.	" " S. 545		197
"	2. Septbr.	" " S. 543		198
"	9. Septbr.	" " S. 577		195
"	21. Oktober.	Erl. d. Ob.-Trib. M.-B. 1863. S. 263		178
"	27. Oktober.	R. d. M. d. J. ungedr.		60
"	28. November.	" " " "		61
"	13. Dezember.	" " " "		61

Einleitung.

Das Versicherungs=Wesen, die Sicherstellung gegen jeden möglichen Schaden, welcher den Menschen in seiner Person oder in seinem Vermögen treffen kann, hat in neuerer Zeit einen so bedeutenden Umfang erreicht, und eine so allgemeine Verbreitung gewonnen, daß gegenwärtig das Wohl und Wehe unzähliger Menschen durch dasselbe bedingt ist und die öffentliche Wohlfarth in nicht geringem Maaße auf demselben beruht.

Vom rechtlichen Standpunkt aus betrachtet ist die Versicherung (Assekuranz) ein Glücksvertrag, vermöge dessen der Eine (Versicherer) sich gegen den Anderen (Versicherten) verbindlich macht, ihm den Schaden zu ersetzen, den er an seiner Person oder an gewissen Vermögens=Objekten, unter gewissen Umständen, binnen bestimmter oder unbestimmter Zeit erleiden könnte. Die dem Versicherungs=Wesen zu Grunde liegende Idee war die, den Verlust, dessen Tragung für das einzelne Individuum zu schwer sein würde, durch Vertheilung auf mehrere Personen zu verringern und dessen Vergütung zu erleichtern. In späterer Zeit dehnte man diese Grundidee weiter aus und umfaßte mit der Versicherung manche abgeleitete Arten, indem man über das Wesen der Sicherstellung gegen einen Schaden hinausging.

Der Versicherungs=Vertrag enthielt nicht nur die Verbindlichkeit gegen eine auf einmal oder in sich wiederholenden Raten zu empfangende Leistung dem Versicherten für den Verlust oder die Beschädigung seines Eigenthums Ersatz zu gewähren, wie bei den See-, Land- und Fluß=Transport-, Feuer-, Hagel- und Vieh=Assekuranzen, sondern er über=

nahm auch die Verpflichtung, bei eintretendem Todesfall einer bestimmten Person eine gewisse Summe entweder auf einmal und sofort nach dem Eintritt des Todesfalles, oder in sich wiederholenden Terminen nach demselben, eine gewisse oder unbestimmte Reihe von Jahren hindurch, zu bezahlen (bei Lebens-Versicherungen, Wittwen- und Sterbekassen) oder endlich bei eintretenden Körperverletzungen oder Krankheiten eine gewisse Vergütung zu gewähren, (Kranken-Kassen, Versicherungen gegen Unglück auf Eisenbahnen u.)

Etwas abweichend in ihrem Wesen und ihrer Tendenz sind die Renten- und Kapital-Versicherungs-Anstalten (Alter Versorgungs- und Pensions-Kassen,) indem zwar auch bei ihnen die Entrichtung einer gewissen Summe auf einmal oder in Raten, Bedingung ist, die Zahlungsverpflichtung des Versicherers aber nicht vor dem Eintritt eines bestimmten Ereignisses oder Unglücksfalles, einer Beschädigung oder eines Verlustes, abhängig gemacht wird, sondern eo ipso entsteht, und allein durch die Zahlung der vorgedachten Summe oder durch die Fortsetzung dieser Zahlung eine gewisse Zeit hindurch, effectuirt wird.

Die von dem Versicherer übernommene Gefahr, und in Folge dessen das ganze Geschäft in Bezug auf den ersteren, bezeichnet man mit dem Namen: „Risiko;“ die von dem Versicherten zu gewährende Leistung heißt: „Prämie,“ die über den Vertrag ausgestellte Urkunde: „Police.“

Die äußere Form und Verfassung der Versicherungs-Anstalten ist, in Gemäßheit des ihnen zum Grunde liegenden Principes, eine doppelte: Sie beruhen auf dem Princip der Gegenseitigkeit, d. h. mehrere Personen treten zusammen, und verpflichten sich solidarisch, jedem Einzelnen unter ihnen den ihn treffenden Schaden oder Verlust zu ersetzen (Verbände, Societäten,); diese Form ist die ursprüngliche, welche aus dem eigentlichen Wesen der Versicherung hervorgegangen ist, nämlich der gemeinschaftlichen Tragung und dadurch bezweckten Erleichterung eines Unglücksfalles. Das Geschäft ist nicht auf einen Gewinn berechnet, sondern nur auf die Deckung des die Mitglieder betreffenden Verlustes, welcher jährlich auf die Einzelnen derselben berechnet und repartirt wird, sodasß ihn Alle gemeinschaftlich tragen.

Die zweite Form basirt auf einem speciellen Vertrags-Verhältniß, bei welchem das Risiko nur von dem Versicherer getragen wird; mehrere Personen bringen unter sich eine gewisse Summe, (Grund- oder Betriebs-Kapital) auf, welche als Bürgschaft für alle ausgegebenen Policen dient; es ist dies ein speculatives Geschäft, von

welchem die Unternehmer allein den Vortheil ziehen, wie sie auch allein den eventuellen Verlust zu tragen haben.

Die Art und Weise der Aufbringung des Grund-Kapitals giebt diesen Gesellschaften, welche *κατακόρυνοι* den Verbänden gegenüber, den Namen: „Versicherungs-Gesellschaften“ führen, wiederum eine doppelte Gestalt, je nachdem entweder jedes Mitglied einen gleich hohen Betrag zu demselben beisteuert, (Beitrags-Gesellschaften,) oder das Betriebs-Kapital in mehrere einzelne, kleinere Quoten (Actien) getheilt wird, und der Antheil an dem Geschäft sich nach dem Betrage und der Zahl der gezeichneten Actien richtet. (Actien-Gesellschaften).

Letztere Art von Gesellschaften ist gegenwärtig die am Meisten verbreitete, da sie einer größeren Anzahl von Personen Gelegenheit giebt, auch mit geringeren Mitteln sich an dem Unternehmen zu betheiligen und hierdurch die Aufbringung des Grund-Kapitals bedeutend erleichtert wird.

Auch bei diesen Gesellschaften wird der Gewinn und Verlust jährlich berechnet, der Ueberschuß wird nach Verhältniß der Actien vertheilt und mit dem Namen „Dividende“ bezeichnet; nach der Höhe der Dividende richtet sich der Werth (Cours) der Actie.

Beide Principien, sowohl das der Gegenseitigkeits-, als das der Actien-Gesellschaften, haben ihre Widersacher und Vertheidiger gefunden, und Veranlassung zu einer Menge polemischer Schriften gegeben. Unter anderen wirft man den ersteren als Mängel vor, daß ihren Mitgliedern kein Einblick in das Wesen der Verwaltung gestattet sei, obwohl doch jeder Versicherte Miteigenthümer am großen Ganzen sei, demnach auch ein Interesse am Verwaltungs- und Rechnungs-Wesen habe; ferner daß sie leicht geneigt seien, Entschädigungen im Uebermaß zu gewähren und sorglos in der Annahme von Versicherungen. Den Actien-Gesellschaften hingegen macht man den Vorwurf, daß sie häufig Verkürzungen an den Entschädigungen eintreten ließen, da sie ihres eigenen Vortheils wegen ein überwiegendes Interesse hätten, jeden Schaden auf das Minimum zu reduciren. Sie weisen daher gerechte und wohl begründete Ansprüche zurück, oder suchen wenigstens dieselben möglichst herabzudrücken, sodas selten ein Beschädigter den wirklichen Ersatz seines Schadens finde.

Es läßt sich hinsichtlich dieser Behauptungen gleich viel für und wider anführen, hier ausführlicher darauf einzugehen, würde zu weit führen, es muß daher einem Jeden überlassen werden, sich selbst sein

Urtheil zu bilden und sein Vertrauen dem Princip zuzuwenden, welches ihm dasselbe am Meisten zu verdienen scheint.

Betrachten wir nunmehr das Versicherungs=Wesen seiner Entstehung und historischen Entwicklung nach. Der Ursprung desselben ist dunkel; zweifelhaft ist es, ob schon den Alten das Wesen der Affekuranz bekannt war, in dem Römischen Civilrecht findet es keine Erwähnung. Gewöhnlich wird die erste Idee davon den Juden zugeschrieben,¹⁾ welche dies Geschäft erfunden haben sollen, als sie im letzten Viertel des zwölften Jahrhunderts aus Frankreich vertrieben wurden, um sich hierbei die Rettung ihrer Habseligkeiten zu sichern. So viel ist ausgemacht, daß das älteste Affekuranz=Gesetz aus dem Jahre 1523 datirt, etwas später, nämlich 1537 und 1549 erschienen Kaiser Carl's V. Affekuranz=Verordnungen.

Die erste Idee einer Association zu diesem Zwecke findet sich in England. Bei den maritimen Verhältnissen dieses Landes und der vorzugsweise dem Handelsverkehr, namentlich dem überseeischen sich zu neigenden Richtung der Erwerbsthätigkeit, war es nicht mehr wie naturgemäß, daß das Versicherungs=Wesen seine Thätigkeit zuerst auf dies Feld erstreckte, und so entstanden in England zuerst die Schiffs=Affekuranzen, die bald in den übrigen Ländern Nachahmung fanden.

In Frankreich gab es schon vor 1668 Affekuranz=Gesellschaften, welche in den Seestädten dieses Reiches ihren Sitz hatten; in diesem Jahre stiftete Ludwig XIV. eine Affekuranz= und Bodmerci=Kammer zu Paris, welcher im Jahre 1750 eine zweite folgte, die den Titel: „chambre royale des assurances“ führte. Unter den Deutschen Affekuranz=Ordnungen ist namentlich ihrer Vorzüglichkeit wegen die Hamburger vom Jahre 1731 zu erwähnen.

Den Schiffs=Affekuranzen folgten in England gegen Ende des 17. Jahrhunderts die Feuer=Versicherungs=Gesellschaften. Im Jahre 1832 gab es in London schon 16 derartige Gesellschaften, von denen: „the Sun,“ „the Phoenix“ und „the Protector“ die bedeutendsten waren, und 25 in den übrigen Provinzen, unter denen „Norwich Union“ die hervorragendste Stelle einnahm.

Zu Anfang des 18. Jahrhunderts begannen die Lebensversicherungs=Gesellschaften ihre Wirksamkeit, und zwar zuerst im Jahre 1706 die „Amicable society,“ 1714 und 1722 die Gesellschaften „Union“ und „Royal exchange“ und 1762 die „Equitable society.“

1) Nach Savigny.

Die englischen Versicherungs-Anstalten dehnten ihre Wirksamkeit bald über den ganzen Continent aus und erweckten in Folge der mangelhaften Einrichtung einzelner und der Schwierigkeit, in Streitfällen vor den Englischen Gerichten die erhobenen Ansprüche, welche sie vor dies Forum zogen, durchzufechten, den Wunsch, dem immer mehr fühlbar gewordenen Bedürfniß durch einheimische Gesellschaften abzuhelfen.

Zunächst bildeten sich auch hier die See-Asskuranzen, sodann die Lebens- und Feuer-Versicherungs-Gesellschaften, unter denen namentlich die in den Jahren 1813 und 1819 gegründeten „Berliner“ und „Leipziger“ Feuer-Versicherungs-Gesellschaften und die 1829 eröffnete Lebens-Versicherungs-Bank zu Gotha Erwähnung verdienen. Bald folgte diesen auch in Deutschland eine Menge von Versicherungs-Anstalten jeder Art, sodaß gegenwärtig fast für jede Art von Gefahr am Körper und Vermögen auch eine Versicherung zu finden ist.

Die ungemeine Theilnahme, welche dem Versicherungs-Wesen wurde und der große Aufschwung, den es nahm, ließen es bald für nöthig erscheinen, den Geschäftsverkehr der Versicherungs-Anstalten durch specielle gesetzliche Vorschriften zu regeln und zu begränzen. So entstand in Preußen zuerst das Gesetz über das Mobiliar-Versicherungs-Wesen, nachdem die Immobilien-Versicherung durch die einzelnen Feuer-Societäts-Reglements geordnet war, welchem sodann das Gesetz über den Geschäftsverkehr der Versicherungs-Anstalten vom 17. Mai 1853 folgte. Die Bestimmungen über die See-Versicherung fanden in dem Allgemeinen Deutschen Handels-Gesetzbuch, eingeführt in Preußen durch Gesetz vom 24. Juni 1861 ihre gesetzliche Regelung.

Zwar war der Preussische Staat auch vor Emanation dieser Gesetze keineswegs völlig ohne Bestimmungen über das Versicherungswesen; schon das Allgemeine Land-Recht handelt im Th. II. Tit. 8. Abschnitt 13. davon; indessen einmal war zur Zeit der Abfassung desselben hauptsächlich die See-Versicherung üblich, weshalb sich seine specielleren Bestimmungen in den wesentlichsten Punkten nur auf diese beziehen, sodann war demselben das Wesen der Association zum Zweck der Versicherung fremd. Die westlichen Provinzen entbehrten der einschlägigen Gesetzgebung fast gänzlich; der code de Napoléon weist im III. Buch Tit. XII., welcher von aleatorischen Contracten handelt, im §. 1041. auf den Asskuranz-Contract hin, über welchen Vorschriften im code de commerce, Buch II. Tit. 9. u. 10. Art. 311—396. enthalten seien; diese Bestimmungen beziehen sich aber gleichfalls lediglich auf Schiffs-Asskuranz und Bodmerei-Contract, während §. 1043.

l. c. speciell von dem Leib=Renten=Vertrag spricht. Auch hier hat es zwar allerdings auch an mancherlei ergänzenden Verordnungen nicht gefehlt, welche auf Grund einer Ministerial=Verordnung vom Jahre 1821 von den einzelnen Provinzial=Regierungen erlassen worden waren, diese erfüllten jedoch keineswegs ihren Zweck und führten schon in der Beschränktheit ihres Wirkungskreises und in ihrer Verschiedenheit mannigfache Uebelstände mit sich, denen erst durch das Gesetz vom 17. Mai 1853 gründlich abgeholfen wurde. —



Generelle Bestimmungen

des

Allgemeinen Landrechts.

Allgemeines Landrecht.

Th. II. Tit. 8. Abschn. XIII.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1934. Bei einer Versicherung oder Asscuranz übernimmt der Versicherer gegen Erhaltung einer gewissen Abgabe, der Prämie, die Vergütung des aus einer bestimmten Gefahr die versicherte Sache treffenden Schadens.

§. 1935. Ist keine Prämie bedungen worden, so wird das Geschäft nicht als eine Asscuranz betrachtet, sondern als eine Schenkung. (Th. I. Tit. II. §. 1089. sequ.)

§. 1936. Mäkler und Schiffsklarirer sollen weder Schiffe, noch Schiffsparten, noch Kaufmannsgüter und Waaren bei Vermeidung der §. 1328. 1) bestimmten Strafe, auf eigene Rechnung versichern lassen.

§. 1937. Schiffer und Schiffsleute dürfen über ihre Heuer oder Lohn keine Versicherung nehmen, bei Verlust des Rechtes und der Prämie, deren doppelter Betrag von dem Versicherer zur Strafe an die Kasse der Seearmen erlegt werden soll.

§. 1938. Versicherungen ertheilen, setzt nothwendig die Befugniß voraus, einen lästigen Vertrag zu schließen. (Th. I. Tit. 5. §. 11.)

§. 1939. Mäkler, Schiffsklarirer und Abrechner, öffentlich bestellte Dispatcheurs, Schaden-Taxatoren und richterliche Personen in Asscuranz-Streitigkeiten, Vorsteher und Bediente der Bank, Vorsteher und Bediente der Asscuranz-Kompagnie, Offizianten, sowohl bei landesherrlichen als anderen öffentlichen Kassen, ingleichen Zoll- und Accise-Bediente, dürfen für eigne Rechnung weder mittelbar noch unmittelbar, Versicherungen ertheilen.

§. 1940. Wird diesem Verbote zuwider gehandelt, so ist der Ver-

1) Welcher Mäkler wider vorstehende Verordnungen handelt, der soll seines Amtes entsezt und mit willkürlicher Geld- oder Leibstrafe belegt werden.

trag nichtig; die bedungene Prämie fällt dem Fiskus anheim und der unbefugte Versicherer soll seines Amtes entsetzt werden.

§. 1941. Hat in solchem Falle der Versicherte ohne sein Verschulden, die dem Versicherer entgegenstehende Eigenschaft nicht gewußt, so haftet ihm letzter zur Entschädigung.

§. 1942. Wer den Auftrag hat, für einen Dritten Versicherungen zu suchen, darf dieselben ohne besondere Genehmigung des Auftragenden nicht selbst übernehmen, widrigenfalls er die Prämie herausgeben muß, und für die übernommene Gefahr nichtsdestoweniger verhaftet ist.

§. 1943. Einem Jeden steht frei, Versicherungen da zu nehmen, wo er es am rathsamsten findet.

§. 1944. Die Rechte einer zu Versicherungen besonders privilegierten Gesellschaft sind aus dem ihr ertheilten Privilegio zu beurtheilen.

§. 1945. Wer für fremde Rechnung Versicherung nimmt, muß dazu mit Vollmacht oder Auftrag versehen sein, widrigenfalls die Versicherung ungültig und die Prämie verfallen ist.

§. 1946. Jedoch können Handlungs-Faktoren und Disponenten, auch ohne besondere Vollmacht, für Rechnung ihres Prinzipals, Versicherung nehmen.

§. 1947. Soll ihnen diese Befugniß nicht zustehn, so muß eine solche Einschränkung gehörig bekannt gemacht sein. (§. 503. sequ.)

§. 1948. Wer für fremde Rechnung ohne Spezial-Vollmacht zeichnet, haftet nur für seine Person.

§. 1949. Eben dies findet auch von Handlungs-Factoren und Disponenten statt, wenn sie nicht durch Spezial-Vollmacht oder ein für allemal durch ihre Procura, dazu legitimirt sind.

§. 1950. So wie jeder ohne Vollmacht im Namen eines Anderen geschlossene Vertrag durch dessen nachher hinzukommende Genehmigung zu Kräften gelangt, so findet ein Gleiches auch beim Versicherungsvertrage statt.

§. 1951. Einer stillschweigenden Genehmigung ist gleich zu achten, wenn derjenige, in dessen Namen die Versicherung genommen oder ertheilt worden, nach davon erlangter Wissenschaft, binnen der im Th. I. Tit. 5. §§. 95. sequ. bestimmten Frist, keinen gerichtlichen Protest dagegen einlegt.

Gegenstände der Versicherungen.

§. 1952. Ueber alles, was der Gegenstand eines rechtsgültigen

Vertrages sein kann, können auch Versicherungen geschlossen werden. (Th. I. Tit. 5. §§. 39. sequ.)

§. 1953. Jede künftige Gefahr, die nicht mit einer verbotenen Handlung verknüpft ist, kann der Versicherer übernehmen.

§. 1954. Ist eine Versicherung über die Gefahr bei verbotenen Handlungen geschlossen, so muß jeder Theil die gezeichnete Summe zur Strafe erlegen.

§. 1955. Sind Waaren und Güter, welche wider die Landesgesetze aus-, ein- oder durchgeführt werden sollen, versichert: so ist der Versicherte aller Vortheile aus dem Vertrage verlustig, und der Fiscus tritt an seine Stelle.

§. 1956. Hat der Versicherer wissentlich auf solche Waare gezeichnet, so wird er als Theilnehmer bestraft und die Prämie verfällt dem Fiscus.

§. 1957. Ist die Versicherung nur zum Theil auf solche Waare gerichtet, so besteht sie in Ansehung der unverbottenen.

§. 1958. Werden jedoch diese mit den verbotenen zusammen confiscirt, oder zur Bezahlung der verwirkten Strafe verwendet, so ist der Versicherer zur Vergütung nicht schuldig.

§. 1959. In Kriegszeiten darf kein Unterthan auf Kriegsbedürfnisse, die feindlichen Unterthanen gehören, oder ihnen sonst zugewendet werden sollen, Versicherung geben. (§. 2034. sequ.)

§. 1960. Ein Gleiches gilt von Lebensmitteln aller Art, die in feindliche Magazine, für feindliche Armeen und Festungen gehören oder dahin geliefert werden sollen.

§. 1961. Ingleichen von allen Waaren und Sachen, worüber der Handel mit feindlichen Unterthanen während des Krieges verboten ist.

§. 1962. Hat Jemand, diesen Vorschriften zuwider, auf solche Sachen Versicherung gegeben, so ist der Vertrag ungültig.

§. 1963. Hat er es wissentlich gethan, so muß er die gezeichnete Summe dem Fiscus zur Strafe bezahlen.

§. 1964. Ist aber dem Versicherer die verbotene Waare nicht bekannt gewesen, so ist er nur die erhaltene Prämie an den Fiscus herauszugeben, schuldig.

§. 1965. Die Strafe des Versicherten ist nach Vorschrift des Criminalrechts zu bestimmen.

§. 1966. Der Anfang eines Krieges wird von der Zeit an gerechnet, da die Land- oder Seemacht sich zu Kriegsoperationen gegen den Feind in Bewegung setzt.

§. 1967. Nur mit Bekanntmachung der geschlossenen Friedenspräliminarien wird ein Krieg für beendet erachtet.

§. 1968. Jedermann kann sein eigenes Leben versichern lassen.

§. 1969. Auf einen durch Verbrechen verwickelten Verlust des Lebens kann jedoch eine solche Versicherung weder gegeben noch gedeutet werden.

§. 1970. Hat aber Jemand das Leben eines Dritten versichern lassen, so haftet der Versicherer für jeden auch von dem Dritten selbst verschuldeten Verlust des Lebens, wenn nicht das Gegentheil festgesetzt worden.

§. 1971. Eltern, Kinder, Ehegatten oder Verlobte, können für eigene Rechnung das Leben ihrer Kinder, Eltern, des anderen Ehegatten oder Verlobten versichern lassen.

§. 1972. Unter Kindern werden eheliche Descendenten in absteigender Linie überhaupt, verstanden. (Th. I. Tit. 1. §§. 40. 41.)

§. 1973. Außer diesen kann Niemand, zu seinem eigenen Vortheile, auf das Leben eines Dritten, ohne dessen gerichtliche Einwilligung, Versicherung nehmen.

§. 1974. Ist dies dennoch geschehen, so muß Jeder, sowohl der Versicherer als der Versicherte, die gezeichnete Summe zum Besten der Armen als Strafe erlegen.

§. 1975. Auch die Freiheit eines Menschen kann gegen See- und Türken-Gefahr, barbarische Seeräubereien, feindliche Aufbringung oder Gefangenschaft versichert werden.

§. 1976. Wird auf solche Art die Freiheit eines Dritten versichert, so ist dessen Einwilligung dazu nicht nöthig.

§. 1977. Versicherungen der Freiheit auf andere Arten des Verlustes sind ungültig, wenn der Dritte, dessen Freiheit versichert worden, nicht seine Einwilligung dazu gerichtlich erteilt hat.

§. 1978. Bei erfolgter Einwilligung aber findet die Vorschrift des §. 1970. statt.

§. 1979. Derjenige, welcher die Loskaufung eines Gefangenen von Feinden oder Seeräubern übernommen hat, kann sich das Lösegeld nebst den Kosten wieder versichern lassen.

§. 1980. Ein Bodmerygeber¹⁾ kann, auf den Betrag seines Ka-

¹⁾ Bodmery ist ein Darlehns-Kontrakt, bei welchem der Gläubiger, gegen Verpfändung des Schiffes oder der Ladung desselben, oder beider zusammen, die Seefahrt übernimmt. Er kann sich ein den erlaubten Zinssatz übersteigendes Aufgeld verschreiben lassen. (N. L. R. Th. II. Tit. 8. Abschn. XIV.)

pitals nebst kaufmännischen Zinsen davon, und der Asscuranz-Prämie, Versicherung nehmen.

§. 1981. Auch auf das den Schiffsleuten gegebene Handgeld und die vorausbezahlte Heuer kann von dem Rheder Versicherung genommen werden.

§. 1982. Eben dieses findet von Frachtgeldern statt.

Wie weit Versicherungen genommen und gegeben werden können.

§. 1983. Durch Versicherungen muß der Versicherer sich nur gegen Schaden decken, nicht aber Bereicherung dadurch suchen.

§. 1984. Niemand darf eine Sache höher versichern lassen, als bis zum gemeinen Werthe derselben zur Zeit des geschlossenen Vertrages. (Th. I. Tit. 11. §. 111.)

§. 1985. Bei Versicherungen auf das Casco eines Schiffes, werden in dessen Würdigung alle Unkosten der Ausrhedung und Ausrüstung, die Provision, die vorausbezahlte Volksheuer, und die Asscuranz-Prämie mit- und eingerechnet, und der Werth des Schiffes wird so bestimmt, wie er zur Zeit der Absegelung wirklich gewesen ist.

§. 1986. Werden aber die Frachtgelder besonders versichert, so darf die Versicherung des Casco nur bis zu dem Werthe, welchen das Schiff nebst Geräthe, ohne die Ausrüstungskosten, beim Abgange gehabt hat, geschlossen werden.

§. 1987. Versicherungen auf Waaren sollen den Einkaufspreis nicht übersteigen.

§. 1988. Jedoch kann der Versicherte alle Zölle, Abgaben und Unkosten zuschlagen, die er darauf bis zu der Zeit, wo sie wirklich an Bord gebracht und sonst abgesendet sind, hat verwenden müssen.

§. 1989. Auch die Versicherungs-Prämie kann er mit in Anschlag bringen.

§. 1990. Eine Versicherung auf Frachtgelder darf den Betrag der durch Connoissemments oder Charte-Partie festgesetzten Fracht und der kleinen Havarey nicht übersteigen.

§. 1991. Versicherungen auf gehofften oder sogenannten imaginären Gewinn sind nur in soweit gültig, als sie ausdrücklich darauf geschlossen und zugleich der Gegenstand, von welchem der Gewinn erwartet wird, bestimmt angegeben worden.

§. 1992. Versicherungen auf das Bestehen, Steigen und Fallen der Waarenpreise sind nur den Kaufleuten erlaubt.

§. 1993. Es muß jedoch dadurch keine dem gemeinen Wesen nachtheilige Preissteigerung beabsichtigt werden.

§. 1994. Liegt diese zum Grunde, so ist der Vertrag ungültig, die Prämie verfällt dem Fiscus und die Contrahenten müssen nach Vorschrift des Criminal-Rechtes bestraft werden.

§. 1995. Versicherungen auf Interesse oder Nichtinteresse sind auf keine höhere Summe gültig, als das in der Police angezeigte Interesse wirklich beträgt.

§. 1996. Wird von dem Versicherten nachgewiesen, daß das wirkliche Interesse weniger als die gezeichnete Summe betrage, so findet verhältnißmäßig das Ristorno statt.

§. 1997. Dagegen darf auch bei dieser Art von Versicherungen ein Mehreres als die gezeichnete Summe von dem Versicherer niemals vertreten werden.

§. 1998. In soweit Schiffe oder Güter bereits verbodmet sind, sollen sie von dem Bodmereinehmer bei Verlust der bedungenen Prämien und Nichtigkeit des Vertrages nicht versichert werden.

§. 1999. Diejenige Summe aber, welche am vollen Werth fehlt, sowie auch die Art der Gefahr, welche der Bodmereigeber nicht übernommen hat, kann besonders versichert werden.

Verbot mehrerer Versicherungen über den vollen Werth eines und desselben Gegenstandes.

§. 2000. Niemand soll über einen und denselben Gegenstand auf dessen nach §. 1984. sequ. zu bestimmenden Werth mehrere Versicherungen nehmen.

§. 2001. Wer Versicherungen sucht, muß gewissenhaft anzeigen, ob und in welcher Art er bereits an einem anderen Orte Versicherung genommen oder zu deren Schließung Ordre ertheilt habe.

§. 2002. Wer bei einer solchen Anzeige eine vorsätzliche Unrichtigkeit, zum Schaden des Versicherers oder eines Dritten begeht, soll außer dem Verluste seines Rechtes aus den beiden oder mehreren Versicherungen als ein Betrüger bestraft werden.

§. 2003. Ist die Anzeige aus grobem oder mäßigem Versehen unterlassen worden, so bleibt nur die älteste Versicherung bei Kräften, und es muß nichtsdestoweniger die bei der jüngeren Versicherung bedungene Prämie bezahlt werden.

§. 2004. Das Datum der geschehenen Zeichnung bestimmt, welcher

Kontrakt der ältere sei, wenn auch die Police ein anderes Datum enthalten sollte.

§. 2005. Diese Vorschrift findet in der Regel auch alsdann Anwendung, wenn die eine Versicherung von dem Prinzipale selbst, die andere von dem Factor geschlossen worden.

§. 2006. Hat aber Jemand einem Korrespondenten Ordre ertheilt, Versicherung für ihn zu nehmen, und nachher sich selbst darüber Versicherung ertheilen lassen, so wird auf das Datum der gegebenen Ordre gesehen.

§. 2007. Hat ein Korrespondent ohne Ordre Versicherung für Jemand genommen, dieser aber, weil es ihm unbekannt gewesen, einen solchen Vertrag ebenfalls geschlossen, so wird derjenige, welcher zuletzt gezeichnet, ristornirt.

§. 2008. Ist in vorstehenden Fällen (§. 2003. sequ.), durch den älteren Kontrakt eine Summe versichert, die den vollen nach §. 1984. sequ. zu bestimmenden Werth der Sache noch nicht erreicht, so gilt der zweite auf das an diesem vollen Werthe noch fehlende Quantum, und in Ansehung des Ueberrestes findet die Rückforderung der Prämie nur in dem Falle des §. 2007. statt.

§. 2009. Ist ein Gegenstand nur auf eine gewisse Zeit versichert, so kann derselbe wegen Verlustes und Schadens, welche sich vor dem Eintritt dieser Zeit, oder nach deren Ablauf ereignen, anderweitig versichert werden.

§. 2010. Wenn eine Sache nur bis zu einem gewissen Orte versichert worden, so ist die fernere Versicherung derselben von diesem bis zu einem anderen Orte zulässig.

§. 2011. Es ist auch erlaubt, über die Zahlungsfähigkeit seines Versicherers Versicherung zu nehmen.

§. 2012. Wird über das Vermögen des Versicherers vor beendigter Gefahr Konkurs eröffnet, so steht es dem Versicherer frei, anderweite Versicherung zu nehmen.

§. 2013. Alsdann kann er die Prämie von dem ersten Versicherer ohne Abzug zurückfordern, wenngleich die bei der anderweiten Versicherung bedungene Prämie geringer sein sollte.

§. 2014. Er muß aber, bei Vermeidung der §. 2014. bestimmten Strafe, sogleich, als er die anderweitige Versicherung sucht, oder dazu Ordre giebt, den Curator der Masse des ersten Versicherers davon benachrichtigen.

§. 2015. Will er bei dem Vertrage bleiben, so kann er, wenn

der Versicherer Rückversicherung genommen hatte, gegen Erstattung der dafür gezahlten Prämie und Kosten verlangen, daß ihm alle Rechte gegen den Rückversicherer abgetreten werden.

Von der Rückversicherung.

§. 2016. Der Versicherer kann sich die gezeichnete Summe, ganz oder zum Theil, von einem Anderen wieder versichern lassen.

§. 2017. Er muß aber außer den §. 2014. sequ. vorgeschriebenen Pflichten, bei Verlust seines Rechtes, ausdrücklich anzeigen, daß er eine Rückversicherung verlange.

§. 2018. Die Rückversicherung kann auf das ganze versicherte Quantum, mit Einrechnung der Prämie für die Affekuranz genommen werden.

§. 2019. Zwischen demjenigen, welcher die Rückversicherung nimmt und seinem Versicherer finden eben die Verhältnisse statt, als zwischen demjenigen, welche die erste Versicherung geschlossen haben.

§. 2020. Die Rechte und Verbindlichkeiten zwischen dem ersten Versicherer und Versicherten werden durch die Rückversicherung in Nichts geändert.

§. 2021. Ebenjowenig ändert sich das Verhältniß des ersten Versicherers gegen seinen Rückversicherer, wenn jener, ohne Genehmigung des letzteren, sich mit seinem Versicherten über das bei entstandenen Unglücksfällen zu vergütende Quantum vergleicht.

§. 2022. Ist aber dem ersten Versicherer von der liquiden Vergütungssumme etwas erlassen, so kommt dieses auch den Rückversicherten zu statten.

§. 2023. Wird über des ersten Versicherers Vermögen Konkurs eröffnet, so muß der Rückversicherer nichtsdestoweniger an dessen Creditmasse ebenso die volle Vergütung zahlen, als ob kein Konkurs entstanden wäre.

Pflichten der Kontrahenten vor und bei Schließung des Vertrages.

§. 2024. Bei Schließung des Versicherungsvertrages sind beide Theile zu besonderer Treue, Redlichkeit und Aufrichtigkeit verpflichtet und es finden die Vorschriften des Th. I. Tit. 11. §§. 539. sequ. Anwendung.

§. 2025. Hat der Versicherer, vor Schließung des Contractes gewisse oder wahrscheinliche Nachricht, daß die Sache bereits in Sicher-

heit, oder die Gefahr, für welche die Sicherheit ertheilt worden, schon ganz überstanden sei, erhalten, und dieselbe dem Versicherer verschwiegen, so muß er die ganze Prämie zurückgeben und den doppelten Betrag derselben als Strafe geben.

§. 2026. Verschweigt der Versicherte Umstände, welche nach dem vernünftigen Ermessen der Sachkundigen, auf den Entschluß des Versicherers, sich in den Vertrag einzulassen, hätten Einfluß haben können, so ist die Affekuranz unverbindlich und die Prämie verfallen.

§. 2027. Dagegen soll dem Versicherten die Entschuldigung, daß die erhaltene und verschwiegene Nachricht noch unzuverlässig oder zweifelhaft gewesen sei, nicht zu statten kommen.

§. 2028. Kann er überführt werden, vor Schließung des Contractes von einem die Sache betroffenen Unglücksfalle sichere Nachricht gehabt zu haben, so soll er noch außerdem als Betrüger bestraft werden.

§. 2029. Wird die Versicherung durch einen Bevollmächtigten genommen, so muß der Versicherer dessen Fehler als seine eigenen vertreten.

§. 2030. Soll ein Schiff versichert werden, so muß der Versicherte, bei Vermeidung der §. 2026. festgesetzten Strafe die Bauart, Größe, und den gegenwärtigen Zustand desselben nach seiner besten Wissenschaft angeben, auch anzeigen, ob es von anderem als von eichenem Holz erbaut sei, die wievielfte Reise es thue, und ob es mit den erforderlichen Documenten vollständig versehen sei.

§. 2031. Der Versicherer muß ferner bei gleicher Strafe dafür sorgen, daß das Schiff zu der vorhabenden Reise in tüchtigen Stand gesetzt und gehörig ausgerüstet werde.

§. 2032. Ist das Schiff ein genommenes oder Prisen Schiff, so muß er bei gleicher Strafe dem Versicherer eröffnen, ob es schon auf einer freien Rhede oder in einem freien Hafen gewesen ist.

§. 2033. Soll eine Cascoverversicherung zu Kriegszeiten geschlossen werden, so muß der Versicherte getreulich angeben, ob auf dem Schiffe Waaren oder Sachen befindlich sind, welche für verboten geachtet werden oder von den kriegsführenden Mächten dafür erklärt worden.

§. 2034. Verbotene Waare sind grobes Geschütz und die dazu gehörende Ammunition, Granaten, Bajonette, Flinten, Karabiner, Pistolen, Kugeln, Flintensteine, Luntten, Pulver, Salpeter, Schwefel, Picken, Säbel, Degen, Sättel, Hauptgestelle, Zelte und was sonst durch besondere Verträge zwischen den verschiedenen Nationen einzunehmen verboten ist.

§. 2035. Von Sachen dieser Art darf in der Regel kein Kaufschiff in Kriegszeiten mehr einnehmen, als zum eigenen Bedürfniß erfordert wird.

§. 2036. Masten, Schiffholz, Taue, Segeltuch, Hanf, Pech, Korn und andere Materialien, die in Kriegsbedürfnisse verwandelt werden können, gehören nicht unter die verbotenen Güter.

§. 2037. Land- und See-Offiziere, sowie Soldaten der kriegsführenden Mächte, sollen von neutralen Schiffen nicht an Bord gebracht werden.

§. 2038. Von dem Schiffsvolk darf höchstens nur der dritte Theil zu einer der kriegsführenden Nationen gehören.

§. 2039. Jede Ladung eines neutralen Schiffes, die in einen belagerten, blockirten oder nahe eingeschlossenen Hafen gebracht werden soll, ist als verbotenes Gut zu betrachten.

§. 2040. In wie fern ein Platz oder Hafen für eingeschlossen zu erachten sei, ist nach Vorschrift des Th. I. Tit. 9. §. 219. zu beurtheilen.

§. 2041. Hat der Versicherte von dergleichen Kontrebandewaaren etwas verschwiegen, so ist der Vertrag, insoweit, als aus dieser Qualität der Waare ein Schade entsteht, für den Versicherer unverbindlich und der Versicherte muß gleichwohl die Prämie zahlen.

§. 2042. Ebenso muß, bei Waaren-Versicherungen zu Kriegszeiten, genau angezeigt werden, ob unter dem versicherten Gut oder sonst auf dem Schiffe dergleichen verbotene Stücke befindlich sind.

§. 2043. Der Versicherte muß ferner anzeigen, ob das Schiff mit oder ohne Bedeckung und Convoy gehe, auch wo es darunter gekommen oder dazu stoßen solle.

§. 2044. Ist die Anzeige unterblieben, so haftet der Versicherer nicht, wenn das Schiff auf der Reise zur Convoy genommen wird.

§. 2045. Soll ein bereits absegeltes Schiff oder dessen Ladung versichert werden, so muß der Versicherte den Ort und die Zeit der Absegelung, sowie den Ort der Bestimmung, soweit ihm diese Umstände bekannt sind, treulich anzeigen, auch alle ihm davon zugekommenen Nachrichten und Zeitungen vollständig mittheilen.

§. 2046. Sollen Waaren gegen Seegefahr versichert werden, und es befinden sich solche darunter, die leicht dem Verderben ausgesetzt sind, so müssen dieselben nach ihrer Beschaffenheit und Quantität genau angegeben werden.

§. 2047. Für verderbliche Waaren sind zu erachten: Getreide und

alle Sämereien; alle Salze, als Zucker, Syrup, Vitriol, Alaun, Pot- und Weidaſche; friſche, getrocknete und eingemachte Früchte und Kräuter; Blumenzwiebeln und Wurzeln: alle getrockneten Gallerte, vornehmlich Lakriſenjaft und alle Arten von Gummi; Roſinen, Wein, Del, Flachs, Hanf, Käſe, Wolle, getrocknete Fiſche, Heringe, Pelzwerk, ungetheertes Tauwerk, Kabelgarn, künstliche Instrumente, Papier und Bücher.

§. 2048. Sind dergleichen Waaren unter dem allgemeinen Namen von Kaufmannsgütern, Schiffsladung u. dergl. m. mitbegriffen worden, ſo iſt der Verſicherer einen aus der verderblichen Qualität entſtehenden Schaden zu vergüten, nicht verbunden.

§. 2049. Ein Gleiches gilt, wenn Sklaven oder lebendige Thiere nicht angegeben, ſondern nur unter allgemeinen Ausdrücken mit in die Verſicherung gezogen worden.

§. 2050. Bei Verſicherungen über das Leben eines Menſchen, muß vorzüglich deſſen Alter, Geſundheitszuſtand und Gewerbe angezeigt werden.

§. 2051. Soll Jemandes Freiheit verſichert werden, ſo iſt beſonders die genaue Anzeige darüber erforderlich, ob er in einer für ſeine Perſon gefährlichen Unternehmung begriffen ſei oder dergleichen vorhabe.

§. 2052. Wer die Fracht von Salz oder anderen dem Schmelzen unterworfenen, loſe ins Schiff geladenen Waaren verſichern läßt, muß ausdrücklich anzeigen, ob die Fracht für das eingenommene oder für das auszuliefernde Maas feſtgeſetzt ſei, widrigenfalls das Letztere angenommen und nur danach die Vergütung geleistet wird.

§. 2053. Werden Waaren, Mobilien oder Effecten gegen Feuerſogefahr verſichert, ſo muß der Verſicherte die Qualität dieſer Sachen getreulich anzeigen.

§. 2054. Sind Schießpulver, Schwefel, Salpeter, Heu, Stroh, ungedroſchenes Getreide, Tabacksblätter, Hanf, Flachs, Heede, getheertes Tauwerk, Pech, Theer, Talg, Terpentinöl und Thran darunter befindlich, ſo müſſen ſie bei Verluſt des Rechtes der Prämie, ausdrücklich benannt werden.

§. 2055. Gold, Silber, Gold- und Silbergeſchirr, Juwelen, Porzellan, Emaille, Spiegel, Gläſer, Kupferſtiche, Cabinette von Antiquitäten, Naturalien oder Kunſtſachen, Zeichnungen Banknoten, Pfandbriefe, Wechſel und andere Schuldverſchreibungen, Contracte oder Schriften, Handelsbücher oder Rechnungen, ingleichen Moventien, (Th. I. Tit 2. §. 17.) ſind nicht für verſichert zu achten, wenn ſie nicht ausdrücklich genannt und die Verſicherung darauf mitgerichtet worden.

§. 2056. Ferner muß derjenige, welcher Versicherung gegen Feuergefahr sucht, gewissenhaft angeben, ob die Sachen in feuerfesten Gebäuden aufbewahrt werden und ob sie gefährliche Nachbarschaft haben.

§. 2057. Feuerfeste Gebäude sind solche, welche von allen Seiten massive Mauern und Schornsteine haben.

§. 2058. Ein Gebäude, welches ganz oder zum Theil mit einer leicht brennbaren Materie, als Schindeln, Bretter, Stroh, Rohr, Schilf u. s. w. gedeckt ist, kann für feuerfest nicht geachtet werden.

§. 2059. Für gefährliche Nachbarschaft wird gehalten, wenn im Gebäude selbst, oder in einem der drei nächsten Häuser, welche das versicherte Gebäude umgeben, gefährliche Gewerbe getrieben werden.

§. 2060. Ferner, wenn in einem dieser Gebäude feuerfangende Sachen in größerer Quantität, als zum gewöhnlichen Wirthschaftsbedarf erforderlich ist, aufbewahrt sind.

§. 2061. Desgleichen, wenn eins der drei nächsten Gebäude, welche das Haus, worin sich die versicherten Sachen befinden, umgeben, mit leicht brennbaren Materialien ganz oder zum Theil gedeckt ist.

§. 2062. Gefährliche Gewerbe sind: Pulvermühlen, Stückgießereien, Bitriol- und Salmiakfabriken, Zuckersiedereien, chemische Laboratorien, Apotheken, Goldschmiede, Kupferschmiede, Gelbgießer, Grobschmiede, Destillateurs, Brauer, Branntweinbrenner, Bäcker, Färber, Seifensieder, Lichtgießer und Töpfer.

§. 2063. Als leicht feuerfangende Sachen werden die im §. 2054. genannten betrachtet.

Form des Kontraktes.

§. 2064. Jeder Versicherungsvertrag, welcher zwischen Königlichen Unterthanen sowie solchen und Fremden geschlossen wird, muß bei Strafe der Ungültigkeit schriftlich abgefaßt werden.

§. 2065. Wird eine Versicherung durch Mäkler geschlossen, so vertritt der aus ihrem Journale zu ertheilende Auszug die Stelle des schriftlichen Kontraktes.

§. 2066. Sobald solchergestalt der Kontrakt schriftlich geschlossen ist, muß der Versicherer, gegen Zahlung der bedungenen Prämie, den Versicherungsbrief oder die Police, nach den festgesetzten Bedingungen ausfertigen und unterschreiben.

§. 2067. Verzögert der Versicherte, nach Empfang der Police, die Aushändigung der Prämie über 24 Stunden, so kann er dazu im Wege des executiven Prozesses angehalten werden.

§. 2068. Ist keine besondere schriftliche Verabredung vorhergegangen, so wird der Kontrakt in Ansehung eines jeden Versicherers für geschlossen erachtet, sobald derselbe den Versicherungsbrief oder die Police unterzeichnet hat.

Erfordernisse der Police.

a. Namen des Versicherten.

§. 2069. In der Police muß der Name des Versicherten ausgedrückt sein.

§. 2070. Ein Kommissionair, der Waaren auf fremde Rechnung versendet, kann die Versicherung auf seinen oder des Eigenthümers Namen schließen.

§. 2071. Nur Kaufleuten ist es erlaubt, mit Verschweigung ihres Namens unter dem Ausdrücke: „An Zeigern dieses“ oder „für Rechnung des, den es angeht“, Versicherung zu nehmen.

§. 2072. Soll aber demnächst der Versicherer Vergütung leisten, so kann er verlangen, daß ihm der Versicherte genannt und vollständige Legitimation beigebracht werde.

b. Gegenstand der Versicherung.

§. 2073. Die Police muß ferner den Gegenstand der Versicherung nach denjenigen Kennzeichen, die ihn von anderen hinlänglich unterscheiden, enthalten.

§. 2074. Bei Seeversicherungen muß der Name des Schiffers und Schiffes genannt werden.

§. 2075. Wird aus Irrthum der Name ganz unrichtig angegeben, so ist die Versicherung ungültig, und die Prämie muß ohne Abzug zurückgegeben werden.

§. 2076. Ist aber der Versicherte durch eigenes, grobes oder mäßiges Versehen in einen solchen Irrthum gerathen, so kann der Versicherer den beim Ristorno stattfindenden Abzug machen. (Th. I. Tit. 4. §. 79.)

§. 2077. Ein Irrthum in Nebenbenennungen schadet nicht, auch hat es keinen Einfluß, wenn dem Schiffe nachher, ohne Betrug, ein anderer Name gegeben worden.

§. 2078. Wird die Größe und Beschaffenheit des Schiffes unrichtig angegeben, und dadurch der Versicherer veranlaßt, die Gefahr für geringer zu halten als sie wirklich ist, so tritt die Vorschrift des §. 2076 ein.

§. 2079. Eben dieses findet statt, wenn der Name des Schiffers unrichtig angegeben ist.

§. 2080. Will Jemand Waaren, die er aus weit entlegenen Gegenden erwartet, versichern lassen, bevor er den Namen des Schiffes kennt, so kann zuvor der Kontrakt über Güter im ungenannten Schiff geschlossen werden.

§. 2081. Der Versicherte muß aber in diesem Falle dafür sorgen, daß alle Umstände, wodurch diese Bestellung von anderen gleicher Art unterschieden werden kann, so genau als möglich ausgedrückt werden.

§. 2082. Besonders ist die Qualität der Waaren, wo möglich auch die Zahl der Packer, Kisten oder Fässer mit ihren Zeichen, der Ort der Absendung, der Name des Absenders, das Datum der Bestellungsordre und der Advisbrief in der Police zu bemerken.

§. 2083. Sobald der Versicherte nach gezeichneter Police den Namen des Schiffes oder Schiffers, welche die Waaren überbringen, erfährt, muß er, bei Strafe doppelter Prämie, dieselbe dem Versicherer unverzüglich mittheilen.

§. 2084. Bei Stromversicherungen muß der Schiffer, und bei Landversicherungen der Fuhrmann, oder die Post, mit welchen die Versendung geschieht, in der Police benannt werden.

§. 2085. Wird das Leben oder die Freiheit eines Dritten versichert, so muß dessen Vor- und Geschlechtsname, oder der Geschlechtsname und Charakter desselben, oder ein anderes deutliches Kennzeichen, wodurch er sich von anderen Personen gleiches Namens unterscheidet, in der Police ausgedrückt werden.

§. 2086. Bei Feuer-Versicherungen ist der Ort und die Lage des Gebäudes, worin die versicherten Sachen sich befinden, zu benennen.

§. 2087. Haben die Kontrahenten den Werth des versicherten Gegenstandes unter sich bestimmt, so muß selbiger in der Police sein.

c. Betrag der Versicherungssumme.

§. 2088. Es muß ferner die Versicherungssumme genau bestimmt werden.

§. 2089. In allen Fällen, wenn das Leben oder die Freiheit eines Menschen versichert wird, muß im Kontrakte genau festgesetzt sein, was der Versicherer zu bezahlen oder zu leisten habe, widrigenfalls der Kontrakt ungültig ist.

§. 2090. Zeichnen mehrere Versicherer dieselbe Police, so muß

jeder derselben bei seiner Unterschrift bemerken, auf welches Quantum er die Versicherung übernehme.

§. 2091. Ist dies unterblieben, und von keinem das Versicherungs-Quantum bestimmt, so haften sie sämmtlich als Selbstschuldner.

§. 2092. Hat aber der eine oder der andere das Versicherungs-Quantum bestimmt, so haftet jeder für das Quantum seines Vordermannes.

§. 2093. Wird dadurch die Versicherungssumme überschritten, so haftet der letzte mit für die an derselben noch fehlende.

d. Art und Dauer der Gefahr.

§. 2094. Sowohl die Art als die Dauer der Gefahr muß nach ihrem Anfange und Ende genau bestimmt werden.

§. 2095. Zu dem Ende muß bei See- und Strom-Versicherungen der Ort der Ein- und Ausladung, der Bestimmung, desgl. soviel als möglich auch die Zeit der Absegelung angegeben sein.

§. 2096. Uebernimmt der Versicherer nur eine gewisse Art der Gefahr, so muß dieselbe deutlich angegeben werden.

e. Unterzeichnung.

§. 2097. Zuletzt muß in der Police auch der Ort, wo sie gezeichnet worden, ingleichen auch die Unterschrift des Versicherers beigelegt werden.

§. 2098. Haben mehrere auf eine Police gezeichnet, und einer derselben hat das Datum nicht beigelegt, so wird derjenige Tag angenommen, welchen sein nächster am Ort befindlicher Vormann beigelegt hat.

§. 2099. Von der Unterschrift des Versicherers gilt dasselbe, was §. 776. sequ. bei Wechsellern vorgeschrieben ist.

Pflichten aus dem Kontrakt.

§. 2100. Die Pflichten des Versicherers und Versicherten aus dem Kontrakte sind hauptsächlich nach dem Inhalte desselben zu beurtheilen.

§. 2101. Abweichungen von der Regel, Nebenbedingungen und Einschränkungen sind nur in so weit gültig, als sie in der Police oder bei der Zeichnung, ausdrücklich bemerkt worden.

§. 2102. Ist darin etwas dunkel oder zweideutig, so wird jeder-

zeit angenommen, daß die Kontrahenten in so weit von den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften nicht haben abweichen wollen.

§. 2103. Die der Police eingerückte Klausel: „frei von Haverey,“ hat die Wirkung, daß der Versicherer, außer dem Beitrage zur großen Haverey, für keine partikulaire Beschädigung, sondern nur alsdann haftet, wenn die versicherte Sache ganz oder zum Theil verloren gegangen ist.

I. Pflichten des Versicherten.

§. 2104. Der Versicherte ist hauptsächlich zur Entrichtung der versprochenen Prämie verbunden.

a. In Absicht der versicherten Prämie.

§. 2105. Ein Kommissionair, welcher nicht auf den Namen des Kommittenten, sondern auf seinen eigenen Versicherung nimmt, haftet für die Prämie als Selbstschuldner.

§. 2106. Der Versicherer ist aber auch befugt, die Prämie, wenn er will, von dem Kommittenten selbst zu fordern. (Th. I. Tit. 13. §. 85. sequ.)

§. 2107. Die Prämie kann in Geld, oder auch in anderen erlaubten Vortheilen, die dem Versicherer eingeräumt werden, bestehen.

§. 2108. Soll bei See-Versicherungen, im Fall das Schiff mit Convoy ginge, ein Theil der Prämie zurückgezahlt, oder, im Falle das Schiff ohne Convoy ginge, die Prämie erhöht werden, so muß dies ausdrücklich festgesetzt sein, widrigenfalls weder Verminderung noch Erhöhung der Prämie statt findet.

§. 2109. Ist keine spätere Frist festgesetzt, so muß die Zahlung der Prämie bei Aushändigung der unterzeichneten Police erfolgen.

§. 2110. Wird die Zahlung verzögert, so kann der Säumige dazu binnen dreißig Tagen nach der Zeichnung im Executiv-Prozesse angehalten werden, und muß zugleich von der Prämie Eins vom Hundert monatlich an Zinsen bezahlen. (§. 2067.)

§. 2111. War die Prämie nicht im Gelde bedungen, so wird statt der Zinsen das volle Interesse vergütet. (Th. I. Tit. 5. §. 287.)

§. 2112. Ist die Versicherung durch einen Makler geschlossen worden, so haftet dieser für die Prämie nur alsdann, wenn er sie ausgehändigt erhalten hat.

§. 2113. In diesem Falle muß er die Prämie unverzüglich abliefern und wird, wenn er damit zögert, außer der Verbindlichkeit zur

Entrichtung der Zinsen oder des Interesse, seines Maklerlohns für das Geschäft verlustig.

§. 2114. Hat der Versicherer in der Police selbst über den Empfang der Prämie quittirt, so soll ihm diese Quittung nicht im Wege stehn, wenn er die Prämie innerhalb dreißig Tagen nach der Zeichnung gerichtlich einfordert.

§. 2115. Entsteht Konkurs über das Vermögen des Versicherten, so hat der Versicherer wegen der noch unbezahlten Prämie, vor Ablauf der dreißig Tage das Vorzugsrecht der zweiten, nach Ablauf derselben aber das in der Konkurs-Ordnung näher bestimmte Vorrecht der vierten Klasse.

§. 2116. Jedoch kann auch in letzteren Falle, wenn ein Schaden vergütet werden muß, die rückständige Prämie nebst Zinsen und Interesse davon abgerechnet werden.

b. Bei vorgehenden Veränderungen.

§. 2117. Während der Versicherungszeit darf der Versicherte bei Verlust seines Rechtes Nichts vornehmen, oder durch Andere vornehmen lassen, wodurch die Umstände, welche bei Abschluß der Versicherung obgewaltet, zu des Versicherers Nachtheil geändert werden oder seine Gefahr vergrößert wird.

§. 2118. Ereignen sich Vorfälle dieser Art, ohne Zuthun des Versicherten, so muß er die erhaltenen Nachrichten, bei Verlust seines Rechtes in Ansehung aller nachher sich ereignenden Unglücksfälle, dem Versicherer binnen der im Th. I. Tit. 5. §. 94. sequ.¹⁾ bestimmten

¹⁾ A. E. R. Th. I. Tit. 5.

§. 94. Ist bei dem Antrage wegen der Zeit zur Annahme gar nichts bestimmt worden, so muß die Erklärung über einen mündlichen Antrag sogleich, als derselbe geschehen ist, abgegeben werden.

§. 95. Ist unter Personen, die an einem Orte sich aufhalten, der Antrag schriftlich geschehen, so muß die Erklärung darüber binnen 24 Stunden erfolgen.

§. 96. Ist der Antrag unter Abwesenden schriftlich geschehen, so kommt es auf den Zeitpunkt an, wo der Brief an dem Orte, wo der Andere sich aufhält, nach dem gewöhnlichen Laufe der Posten hat eingehen können.

§. 97. Mit der nächsten fahrenden oder reitenden Post, welche nach diesem Zeitpunkt abgeht, muß der Antrag beantwortet werden.

§. 98. Doch ist, wenn mit der ersten Post, keine Antwort erfolgt, der Antragende schuldig, noch den nächstfolgenden Posttag wegen der Zwischenfälle, abzuwarten.

§. 99. Ist der schriftliche Antrag durch einen besonderen Boten geschehen, so

Frist mittheilen, auch zur Abwendung des dadurch entstehenden Nachtheils schleunig zweckmäßige Vorkehrungen treffen.

§. 2119. Insoweit der Versicherte oder dessen Kommissionair durch eigene Schuld oder Nachlässigkeit irgend einen Schaden veranlaßt haben, ist der Versicherer zu dessen Vergütung nicht verbunden.

§. 2120. Welchen Grad des Versehens ein Versicherter zu vertreten habe, ist nach den allgemeinen Vorschriften des Tit. 5. §. 278. sequ. zu beurtheilen.

§. 2121. Soll bei See-Versicherung ein Schiff unter Convoy gehen, und der Versicherte veranlaßt, daß es ohne Convoy segelt oder an einem anderen Orte, als er angezeigt, dazu stößt, so haftet der Versicherer für keinen Schaden, zu dessen Abwendung die Convoy bestimmt war.

§. 2122. Läßt bei See-Versicherungen der Versicherte die Reise ohne Noth oder ohne Einwilligung des Versicherers verlängern, verkürzen oder sonst verändern, oder das Schiff nach anderen, als in der Police benannten Häfen und Orten segeln, so ist die Affekuranz erloschen und die Prämie verfallen.

§. 2123. Die Affekuranz erlischt jedoch nur von dem Zeitpunkte an, da das Schiff, wegen der veränderten Bestimmung, seinen Lauf wirklich geändert hat.

§. 2124. Machen Seesturm und Ungewitter, Verfolgung von Feinden oder Räubern, oder andere unvermeidliche Zufälle eine Veränderung der Reise nothwendig, so muß der Versicherte, sobald er solches in Erfahrung bringt, den Versicherer davon binnen der im Th. I. Tit. 5. §. 95. sequ. bestimmten Frist benachrichtigen.

muß der Antragende den längsten Zeitraum, binnen welchem ein solcher Bote ohne ungewöhnliche Zwischenfälle zurückkommen kann, abwarten.

§. 100. Kommt der Bote in diesem Zeitraum nicht zurück, so muß der Antragende den Anderen davon benachrichtigen, und ihm zugleich eröffnen, ob er noch ferner an den Antrag gebunden sein wolle.

§. 101. Geschieht der Antrag von einer Corporation oder Gemeinde, so muß der Antragende auf die Erklärung derselben so lange Zeit warten, als erforderlich ist, daß über den Antrag ein verfassungsmäßiger Entschluß genommen und ihm bekannt gemacht werden könne.

§. 102. In allen Fällen, wo nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, ist dafür zu halten, daß die Annahme in dem Zeitpunkte geschehen sei, wo der Annehmende alles gethan hatte, was von seiner Seite zur Bekanntmachung seiner Erklärung an den Antragenden erforderlich war.

§. 2125. Ist dies geschehen, so bleibt, der veränderten Umstände ungeachtet, die Versicherung bei Kräften.

§. 2126. Wird die Reise zwar nicht verändert, aber ohne Schuld des Versicherten bis zu einer gefährlichen Jahreszeit aufgeschoben, so muß er, sobald ihm dies bekannt wird, dem Versicherer davon Nachricht geben.

§. 2127. Verschäumt er dies, so ist die Versicherung erloschen und die Prämie verfallen.

§. 2128. Ist aber die Anzeige zu rechter Zeit geschehen, so bleibt der Versicherer zwar an den Contract gebunden, kann jedoch eine verhältnißmäßige Erhöhung der bedungenen Prämie fordern.

§. 2129. Soviel als möglich müssen die Parteien, gleich in der Police, den Betrag der zu erhöhenden Prämie im Voraus festsetzen.

§. 2130. Bei dem Mangel einer solchen Bestimmung und wenn die Interessenten über den Betrag der Zulage sich nicht vereinigen können, muß solche durch vereidete, von beiden Theilen zu erwählende Sachverständige, nach demjenigen Sage bestimmt werden, der zur Zeit des wirklichen Antritts der Reise am Orte der Versicherung gangbar ist.

§. 2131. Die Erhöhung der Prämie findet besonders statt, wenn bei einer vor dem 21. Juni geschlossenen Casco-Versicherung das Schiff am 14. Tage nach dem 21. Juni noch nicht segelfertig ist.

§. 2132. Bei einer nach dem 21. Juni geschlossenen Versicherung werden die vierzehn Tage vom Ablauf der in der Police bestimmten Ladungszeit an, gerechnet.

§. 2133. Diese Grundsätze finden auch bei Versicherung einer ganzen Ladung statt.

§. 2134. Bei Versicherungen über Stückgüter hingegen, sie mögen vor oder nach dem längsten Tage geschlossen sein, werden vier Wochen von der Zeit an gerechnet, der mit der Ladung angefangen worden.

§. 2135. Hat der Versicherte durch seine Schuld die Abreise so lange aufgeschoben, daß die Gefahr bei derselben vermehrt ist, so muß er, bei Verlust seines Rechtes, den Versicherer noch vor dem Antritte der Reise benachrichtigen.

§. 2136. Alsdann hängt es von dem Versicherer ab, gegen eine verhältnißmäßige Erhöhung der Prämie bei dem Contracte zu bleiben oder das Ristorno stattfinden zu lassen.

§. 2137. Will er das letzte wählen; so muß er sich binnen der im Th. I. Tit. 5. §. 94 — 102. bestimmten Fristen darüber erklä-

ren, widrigenfalls er an den Contract gebunden ist, und nur eine verhältnißmäßige Erhöhung der Prämie fordern kann.

§. 2138. Haben mehrere Versicherer die Police zu besonderen Antheilen gezeichnet, so läuft einem jedem diese Frist von der Zeit der ihm geschehenen Bekanntmachung, ohne Unterschied, ob sie gemeinschaftlich oder ein jeder nur für seinen Antheil gezeichnet haben. (Ch. I. Tit. 5. §. 438.)

§. 2139. Eben diese Vorschrift (§. 2134. u. 2135.) findet statt, wenn vor der Abreise das Schiff oder der Schiffer verändert wird.

§. 2140. Bleibt von der versicherten Waare ein Theil zurück, so muß der Versicherte, sobald er davon Nachricht erhält, dem Versicherer davon Mittheilung machen.

§. 2141. Geschieht dies, so findet nach Verhältniß der zurückgebliebenen Waare das Ristorno statt.

§. 2142. Hat aber der Versicherte diese Anzeige unterlassen, so kann er von der Prämie nichts abziehen oder zurückfordern.

§. 2143. Sollen die versicherten Waaren nach der Abrede in verschiedene Schiffe geladen werden und der Versicherte beschließt, sie sämmtlich nur mit einem Schiffe zu versenden, so muß er den Versicherer von dieser Aenderung noch vor dem Abgange des Schiffes benachrichtigen.

§. 2144. Hat er dies unterlassen, so haftet der Versicherer nur für diejenigen Güter, welche nach der Abrede in das abgeseelte Schiff haben geladen werden sollen und gewinnt dennoch die ganze Prämie.

§. 2145. Ist aber die Anzeige in rechter Zeit geschehen, so hat der Versicherer binnen der §. 2137. vorgeschriebenen Frist die Wahl, ob er bei der Versicherung bleiben, oder davon ganz abgehen will.

§. 2146. Wählt er das letztere, so findet das Ristorno statt.

§. 2147. Eben dies gilt, wenn der Versicherte Waaren, die nach der Abrede mit einem Schiffe versendet werden sollen, in mehrere Schiffe vertheilt, und den Versicherer noch vor der Absendung davon benachrichtigt.

§. 2148. Ist dies aber unterblieben, so haftet der Versicherer nur für denjenigen Theil der Waare, welcher in dem durch die Police benannten Schiffe wirklich abgegangen ist, und gewinnt die ganze Prämie.

§. 2149. Hat der Versicherte Waaren, die bereits an Bord gebracht worden, ohne Noth wieder aus- und umladen lassen, so haftet

der Versicherer weder für die Kosten, noch für die Schäden, welche bei einer solchen Gelegenheit entstanden sind.

§. 2150. Hat bei Versicherungen auf Frachtgelder der Versicherte den Einladern die Waaren gegen einen Theil der Fracht zurückgegeben, so kann er von dem Versicherer für den Ausfall keine Vergütung fordern.

§. 2151. Wird er wegen der Zurückgabe belangt, so muß er binnen der §. 2137. bestimmten Frist mit dem Versicherer über die Fortsetzung des Processes Rücksprache halten und dessen Willen befolgen.

§. 2152. Hat Jemand sein eigenes Leben versichern lassen, so hört die Versicherung auf, wenn er ohne des Versicherers Einwilligung außer Europa, oder in den Krieg, oder zu See geht, oder sonst eine für sein Leben gefährliche Lebensart ergreift, es sei denn, daß die Versicherung auf diese Fälle ausdrücklich gerichtet worden.

§. 2153. Giebt aber der Versicherte noch in Zeiten dem Versicherer von einem solchen Unternehmen Nachricht, so findet für die noch nicht abgelaufene Zeit das Ristorno statt.

§. 2154. Hat Jemand das Leben eines Dritten versichern lassen, so heben dergleichen Vorfälle an und für sich den Contract nicht auf, wenn sie sich ohne Zuthun des Versicherten ereignen.

§. 2155. Gleiche Grundsätze finden bei Versicherung der Freiheit statt.

§. 2156. Bei Feuerversicherungen haftet der Versicherer für keinen Schaden, der von dem Versicherten selbst dessen Ehegatten, Kindern oder Enkeln verursacht worden.

§. 2157. Wird ein Theil der versicherten Sache an einen andern, als in der Police bestimmten Ort gebracht, so hört die Gefahr des Versicherers in so weit auf, und er behält doch die ganze Prämie.

§. 2158. Wird aber des Versicherten Wohnung oder der in der Police bestimmte Ort der Aufbewahrung sämmtlicher versicherter Sachen verändert, so muß dieses, bei Verlust des Rechtes, dem Versicherer schleunigst bekannt gemacht werden.

§. 2159. Alsdann hat der Versicherer innerhalb der im §. 2037. bestimmten Frist die Wahl, ob er den Contract fortsetzen oder davon abgehen und nach Verhältniß der noch nicht abgelaufenen Zeit das Ristorno stattfinden lassen wolle.

§. 2160. Wenn durch Veranlassung des Versicherten eine gefährliche Nachbarschaft entsteht, so ist der Versicherer für den daraus erwachsenden Schaden nicht verantwortlich.

§. 2161. Ein Gleiches findet statt, wenn die gefährliche Nachbarschaft zwar ohne des Versicherten Zuthun entstanden ist, derselbe aber die davon erhaltene Nachricht dem Versicherer nicht binnen der §. 2137. bestimmten Frist mitgetheilt hat.

§. 2162. Ist die Anzeige gehörig geschehen, so hat es bei der Vorschrift des §. 2159. sein Bewenden.

§. 2163. Eine Veränderung in der Person des Eigenthümers der versicherten Sachen ändert Nichts in der Versicherung wenn nicht damit zugleich auch eine Veränderung des Ortes, der Aufsicht, Aufbewahrung oder Nachbarschaft verbunden ist.

c. Bei entstandenem Schaden.

§. 2164. Sobald der Versicherte in Erfahrung bringt, daß der Gegenstand der Versicherung verunglückt oder beschädigt sei, muß er, bei Verlust seines Rechtes, den Versicherer binnen der §. 2137. bestimmten Frist davon benachrichtigen, und sich über die ferner zu treffenden Maßregeln mit demselben berathschlagen, auch nach dessen Anweisung verfahren.

§. 2165. In der Zwischenzeit muß er alles, was zur Abwendung oder Verminderung des Schadens gereichen kann, vornehmen.

§. 2166. Er ist jedoch befugt, von dem Versicherer dazu einen verhältnißmäßigen Vorschuß zu verlangen.

§. 2167. Sind Schiffe oder Waaren aufgebracht, oder in Beschlag genommen, so muß der Versicherte deren Freigebung betreiben und wenn darüber ein Konfiscations-Prozeß entsteht, während desselben für die sichere Aufbewahrung der Güter bis zum Austrage sorgen.

§. 2168. Sind verderbliche Waaren unter dem aufgebrachten, verunglückten oder beschädigten Gute, so muß er den öffentlichen Verkauf derselben bewirken.

§. 2169. In jedem Falle, wenn er die Vergütung eines Schadens fordert, muß er darthun, daß die versicherten Stücke wirklich der Gefahr ausgesetzt gewesen sind, daß und welche davon verloren gegangen und wieviel der davon entstandene Schaden mit Inbegriff der Kosten betrage.

§. 2170. Nur von dem Nachweise des Werthes ist der Versicherte frei, wenn derselbe schon in der Police bestimmt worden, jedoch steht dem Versicherer der Beweis offen, daß diese Tare mehr als 10 Prozent über dem nach §. 1984. sequ. zu bestimmenden vollen Werth betrage.

II. Pflichten des Versicherers.

§. 2171. Die Hauptpflicht des Versicherers besteht in der Vergütung des Schadens, welchen die versicherte Sache bei der übernommenen Gefahr erlitten hat.

Zeit der Gefahr.

§. 2172. Ist die Dauer der Gefahr in der Police nach Tagen, Monaten oder Jahren bestimmt, so ist sie nach dem Kalender zu berechnen.

§. 2173. Die Tage werden von Mitternacht bis Mitternacht an dem Versicherungsorte gerechnet, ohne auf die Zeit des Sonnen- Auf- oder Unterganges Rücksicht zu nehmen.

§. 2174. Die Dauer einer solchen bestimmten Versicherungszeit kann durch keine Zwischenfälle, von welcher Art sie auch sein mögen, unterbrochen werden.

§. 2175. Geht bei See-Versicherungen von der auf eine bestimmte Zeit versicherten Sache gar keine Nachricht ein, so wird angenommen, daß ein Unglücksfall während des Laufes der Versicherungszeit geschehen sei.

§. 2176. Ist die Versicherung so geschlossen, daß die Gefahr von einem bestimmten Tage anfangen soll, das Schiff aber vor diesem Tage schon in See gegangen und nachher Nichts weiter von ihm gehört worden, so muß der Versicherte darthun, daß selbiges erst nach diesem Tage verunglückt sei.

§. 2177. Ist die Versicherung dergestalt geschlossen, daß sie erst von einem auf der Reise des Schiffes belegenen, zum An- und Einlaufen bestimmten Ort anfangen soll, das Schiff aber ist diesen Ort vorbeigesegelt, so haftet der Versicherer nicht für den Schaden.

§. 2178. War aber der Ort nicht zum An- oder Einlaufen bestimmt, sondern nur als ein Punkt im Wege des Schiffes, von welchem die Versicherung gelten solle, angegeben, so haftet der Versicherer für den Schaden, sobald das Schiff diesen Ort vorbei gesegelt ist.

§. 2179. Ist wegen des Anfanges der Gefahr in der Police Nichts bestimmt, so wird bei einer Casco-Versicherung der Versicherer von dem Augenblicke an verhaftet, da der Schiffer Ladung und Ballast einzunehmen anfängt.

§. 2180. War die Versicherung bloß auf die Hinreise geschlossen

so dauert die Gefahr des Versicherers bis zur Ankunft am Bestimmungsorte und daselbst geendigten Lösung.

§. 2181. Nimmt jedoch das Schiff aufs Neue Ladung ein, so endigt die Gefahr, sobald mit der neuen Ladung angefangen ist.

§. 2182. Ist das Casco auf die doppelte Reise versichert, so dauert die Gefahr durch die Zeit, während welcher das Schiff auf die Rückladung wartet, bis zur geendigten Lösung der Retourfracht.

§. 2183. Geht die Versicherung des Casco bloß auf die Rückreise, so fängt die Gefahr an, sobald der Schiffer Rückladung einnimmt, wenn auch die überbrachte Fracht noch nicht völlig geloset wäre.

§. 2184. Bei versicherten Waaren und Gütern nimmt die Gefahr ihren Anfang, sobald jedes Paß, Faß, Kiste über den Bord des Schiffes gelangt, oder zum Behufe der Einschiffung in leichtere Fahrzeuge geladen worden.

§. 2185. Die Gefahr hört auf, sobald jedes Stück unmittelbar vom Schiffe oder von den zur Lösung gebrauchten Fahrzeugen am Bestimmungsorte gelandet ist.

§. 2186. Der Versicherer ist aber dabei verhaftet, wenn die Waaren in Quarantaine-Häuser gebracht werden müssen und dabei Schaden leiden.

§. 2187. Liegen jedoch die Quarantaine-Häuser dergestalt auf dem festen Lande des Bestimmungsortes, daß kein weiterer Transport auf der See erforderlich wird, so haftet Derjenige, welcher bloß auf Seegefahr gezeichnet hat, für keinen in diesen Häusern vorgefallenen Schaden.

§. 2188. Auch haftet der Versicherer, wenn bei dem Ein- oder Ausladen das Hebezeug oder der Bindetackel zerbricht, und dadurch die versicherten Waaren Schaden leiden.

§. 2189. Die Lösung muß möglichst beschleunigt werden, und ohne erhebliche Hindernisse deren Beendigung nicht über funfzehn Tage nach der Ankunft verzögert werden.

§. 2190. Selbst im Falle erheblicher Hindernisse haftet der Versicherer nicht länger als einundzwanzig Tage nach der Ankunft.

§. 2191. Eben diese Grundsätze (§. 2184. sequ.) finden bei Versicherungen auf Frachtgelder Anwendung.

§. 2192. Ist auf das Casco allein gezeichnet, ohne ausdrücklich zu bestimmen, daß die Gefahr nur auf die Hinreise eingeschränkt sei, so geht die Versicherung auf die doppelte Reise.

§. 2193. Ist auf Waaren allein, ohne solche Bestimmung gezeichnet, so versteht sich die Versicherung nur von einer Reise.

§. 2194. Dies gilt auch von Versicherungen auf Frachtgelder.

§. 2195. Ist auf Casco und Waaren zugleich gezeichnet, so geht die Versicherung auch in Ansehung des Casco nur auf eine Reise.

§. 2196. Sind in der Police mehrere Bestimmungsorter durch den Beisatz „und“ mit einander verbunden, so hat der Versicherte die Wahl, ob und wieviel er von der Ladung an einem Orte absetzen will.

§. 2197. Der Versicherer haftet alsdann so lange, bis die ganze Ladung an einem oder mehreren dieser Orter geloset ist.

§. 2198. Sind aber die mehreren bestimmten Orter durch den Beisatz „oder“ verbunden, so muß der Versicherte an einem die ganze Ladung löschen.

§. 2199. Setzt er an einem derselben ohne Noth nur einen Theil der Ladung ab, so ist der Versicherer für den Ueberrest der Waaren, und bei Casco-Versicherungen für die nachherigen Beschädigungen, nicht weiter verhaftet.

§. 2200. War zur Zeit der gezeichneten Police das versicherte Schiff oder Gut bereits verunglückt, oder beschädigt, und der Versicherte hat davon Nachricht gehabt, so finden die Vorschriften des §. 2026. und 2028. Anwendung.

§. 2201. Ob er dergleichen Nachricht gehabt habe, darüber kann der Versicherer eidliche Angabe von ihm fordern.

§. 2202. Kann nicht ausgemittelt werden, daß der Versicherte bereits Nachricht gehabt, er hätte aber dergleichen schon haben können, so ist dennoch der Versicherer für einen solchen Verlust nicht verhaftet, sondern es findet das Ristorno statt.

§. 2203. Ob der Versicherte einen vor Zeichnung der Police sich ereigneten Unglücksfall habe wissen können, muß nach dem Zeitverlaufe beurtheilt werden, binnen welchem eine Nachricht vom Orte des Ereignisses, bis zu demjenigen, wo die Versicherung geschlossen worden, gelangen kann.

§. 2204. Dabei wird auf den gewöhnlichen Lauf der Posten Rücksicht genommen, in zweifelhaften Fällen aber werden zwei Stunden auf die deutsche Meile gerechnet.

§. 2205. Muß die Nachricht ganz oder zum Theil über See kommen, so ist insoweit diejenige Zeit zu rechnen, binnen welcher ein Packetboot die Reise gewöhnlich zu machen pflegt.

§. 2206. Hat sich der Unglücksfall auf offener See ereignet, so

wird für den Zwischenraum, vom Orte des Ereignisses bis an den nächsten Handelsplatz, von welchem die Nachricht hat gegeben werden können, eine verhältnißmäßige Zeit gerechnet, nämlich zwei Stunden auf die Meile.

§. 2207. Kann nach vorstehenden Grundsätzen nicht ausgemittelt werden, daß der Versicherte vor Zeichnung der Police von dem sich ereigneten Unglücksfalle Nachricht gehabt hat, so ist die Versicherung verbindlich.

§. 2208. War jedoch das versicherte Schiff oder Gut zur Zeit der Zeichnung schon über die gewöhnliche Zeit ausgeblieben, so haftet der Versicherer für die vorher sich ereigneten Unglücksfälle nur dann, wenn der Versicherte alle zu seiner Wissenschaft gelangten Umstände redlich angezeigt hat und der Contract ausdrücklich auf alle gute und schlimme Zeitungen geschlossen worden.

Art der Gefahr.

§. 2209. Ist bei See- und Strom-Versicherungen keine besondere Art der Gefahr bestimmt, für welche der Versicherer nur haften soll, so trifft ihn jeder Schade, den die Sache durch äußere Vorfälle leidet.

§. 2210. Dahin gehört besonders Sturm, Ungewitter, Schiffbruch, An- und Uebersegelung, Treibeis, Strandung, Brand, Repressalien, feindliche Aufbringung, Plünderung von Kriegsschiffen, Kreuzern, Kapern, Seeräubern, Diebstahl u. dergl.

§. 2211. Hat das Schiff nach der Police unter Convoy segeln sollen, ist aber durch Wind und Wetter zu ihr zu stoßen verhindert, oder von ihr getrennt worden, so muß der Versicherer auch die Folgen eines solchen Zufalles tragen.

§. 2212. Ist das versicherte Schiff oder Gut wegen des von einem Dritten, der die Stelle des Versicherten nicht vertritt, ohne des letzteren Vorwissen getriebenen Contrebandehandels, unrichtiger Deklaration, Einlaufens in verbotenen Häfen oder sonstigen Uebertretung der vorhandenen Gesetze und Ordnungen, angehalten und eingezogen worden, so muß der Versicherer für den Schaden haften.

§. 2213. Sind die versicherten Waaren selbst wegen eines dem Versicherten unbekannt gewesenen Verbotes außerhalb Landes confiscirt worden, so haftet der Versicherer nur in dem Falle, wenn das Verbot während der Reise ergangen ist.

§. 2214. Doch muß der Versicherte zuvor auf Erfordern eidlich

erhärten, daß er weder von einem schon vorhanden gewesenen, noch von einem bevorstehenden Verbot Kenntniß gehabt habe.

§. 2215. Aller Schaden, welcher dem versicherten Gute durch Schuld der Rheder, oder eines Dritten, der nicht die Stelle des Versicherten vertritt, ohne des Letzteren Zuthun entsteht, muß von dem Versicherer getragen werden, welcher dagegen seinen Regreß an dem Urheber des Schadens zu nehmen hat.

§. 2216. Ferner haftet der Versicherer für allen Schaden, der dem versicherten Schiffe oder Gute durch des Schiffers, der Steuerleute oder des Volkes Unerfahrenheit, Unvorsichtigkeit, Nachlässigkeit, Muthwillen oder Bosheit zugesügt wird, insoweit der Versicherte aus dem Vermögen des Schuldigen und aus dem Schiffe nebst der Fracht, seine Befriedigung nicht erlangen kann.

§. 2217. Dahin gehört besonders, wenn das Schiff übel versehen und gedichtet, oder die Güter schlecht gestauet, oder durch darauf gelegte nasse und fließende Waare verdorben sind.

§. 2218. Hat jedoch ein Rheder bei der Auswahl des Schiffers ein grobes Versehen begangen, so kann er von dem Versicherer keinen Ersatz der durch den Schiffer verursachten Schäden verlangen.

§. 2219. Eben dies findet statt, wenn ein Befrachter bei Auswahl des Schiffes ein grobes Versehen begangen hat.

§. 2220. Der Versicherer eines Casco ist nicht zum Ersatze verbunden, wenn die Schiffsgeräthschaften während der Reise durch den ordentlichen Gebrauch brechen oder abgenutzt und zernichtet werden.

§. 2221. Dahin gehört auch das Brechen der Masten oder der Taue, ingleichen der Verlust der Anker oder Seegel, wenn der Schaden nicht durch Sturm oder sonst durch außerordentliche Zufälle veranlaßt wird.

§. 2222. Ebenso haftet der Versicherer bei Waaren und Gütern für keinen Schaden, der aus der natürlichen Beschaffenheit selbst, aus ihren inneren Fehlern und Mängeln, und aus der schlechten Fustage und Umbelage entsteht.

§. 2223. Wenn also Weine sauer werden, Oele verderben, Früchte faulen oder sonst umkommen, Getreide oder Kastanien sich anstecken, oder die Waare durch innerlich erzeugtes Ungeziefer beschädigt wird, so trifft der Schaden den Versicherten allein.

§. 2224. Eben dies gilt von einem durch Anfressen, Benagen und Zernichten von Mäusen, Ratten oder anderem Ungeziefer verursachten Schaden.

§. 2225. Ist aber die Reise durch Zufall ungewöhnlich verzögert worden, so muß der Versicherer auch dergleichen bei verderblichen Waaren aus dem Aufenthalte entstandenen Schaden tragen.

§. 2226. Ferner haftet der Versicherer nicht, wenn Oele, Weine oder andere flüssige Waare verlesken, ohne daß dies in Folge vom Stoßen des Schiffes, von Stranden oder von einem anderen Unglück ist.

§. 2227. Bei Negerclaven haftet der Versicherer nicht für das Leben derselben, wenn sie an Krankheiten sterben, oder sich selbst umbringen, oder eine Revolte anfangen und dabei Schaden leiden.

§. 2228. Ohne ausdrückliche Abrede darf der Versicherer den aus dem Fallen der Preise entstehenden Nachtheil nicht vergüten.

§. 2229. Auch solchen Schaden, welcher durch die große Haverey-Rechnung wirklich vergütigt wird, darf der Versicherer nicht übernehmen.

§. 2230. Dagegen muß er aber den etwanigen Ausfall, sowie auch den Beitrag, welcher von der versicherten Sache zur großen Haverey hat entrichtet werden müssen, vergüten.

§. 2231. Außer dem Schaden muß der Versicherer auch für alle besonderen und extraordinairten Kosten haften, welche der versicherten Sache wegen vorgefallen sind, und durch die große Haverey nicht vergütigt werden.

§. 2232. Der Versicherer eines Schiffes muß die Liegekosten vertreten, wenn das Schiff, ohne Veranlassung der Rheder und Befrachter durch höhere Macht angehalten oder auszulaufen verhindert worden.

§. 2233. Ebenso muß bei Waaren ein Versicherer für die Schäden und Kosten haften, welche durch das Umladen der Waaren entstanden sind, im Fall dies Umladen durch einen Zufall oder durch die Schuld des Schiffers oder seiner Leute verursacht worden.

§. 2234. Hauptsächlich muß aber der Versicherer diejenigen Kosten vertreten, welche bei sich ereignetem Unglücksfalle zum Besten der versicherten Sache verwendet werden müssen.

Besonders bei Feuerversicherungen.

§. 2235. Bei Feuerversicherungen haftet der Versicherer für allen Feuerschaden, welcher der versicherten Sache, ohne Verschulden des Versicherten selbst, seiner Kinder, Enkel oder des Ehegatten, verursacht wird.

§. 2236. Er haftet auch alsdann, wenn das Feuer durch Verschuldung der Hausgenossen und Domestiken des Versicherten entstanden ist.

§. 2237. Unter Hausgenossen sind alle diejenigen zu verstehen,

welche in dem Gebäude, wo die versicherten Stücke aufbewahrt werden, ihren Aufenthalt haben.

§. 2238. Geschwister und entferntere Verwandte werden zu den Hausgenossen gerechnet.

§. 2239. Nur alsdann ist der Versicherer frei, wenn solche Umstände vorhanden sind, daß der Versicherer nach Vorschrift des Th. I. Tit. 6 §. 56—64 ¹⁾ auch die unerlaubten Handlungen seiner Hausgenossen vertreten muß.

§. 2240. Sind bei entstandener Feuersgefahr die versicherten Sachen bei dem Retten und Fortschaffen beschädigt oder verloren worden, so muß der Versicherer auch dafür Vergütung leisten.

§. 2241. Für die zur Rettung der versicherten Sachen verwendeten Kosten muß der Versicherer ebenfalls haften.

Ausmittelung des Schadens.

§. 2242. Ist nach vorhandenen Grundsätzen an einem versicherten Schiffe, Gute oder anderem Objecte ein Totalschade entstanden, welchen

¹⁾ §. 56. Wer eines anderen unwillkürliche Handlungen, wodurch derselbe sich selbst oder einem Dritten schädlich geworden ist, veranlaßt hat, aus Verjaß oder mäßigem Versehen, haftet für den dadurch verursachten Schaden.

§. 57. Gleiche Verbindlichkeit hat der, welcher die über Wahn- und Blödsinnige oder Kinder unter 7 Jahren ohne obliegende Aufsicht gröblich oder aus mäßigem Versehen vernachlässigt.

§. 58. Wer eine unerlaubte Handlung befiehlt, haftet hauptsächlich für den daraus entstehenden Schaden.

§. 59. Wer wesentlich etwas geschehen läßt, was er zu verhindern schuldig und vermögend gewesen, hat eben die Verantwortlichkeit, als ob er solches befohlen hätte.

§. 60. Für den durch die Dienstboten zugefügten Schaden ist die Herrschaft in der Regel nicht verantwortlich.

§. 61. Wer aber wesentlich geschehen läßt, das sein Gesinde einem Andern einen Schaden zufügt, der wird als Theilnehmer an den unerlaubten Handlungen des Gesindes angesehen.

§. 62. Wer Gesinde, das durch einen überwiegenden Hang zu groben Lastern, durch einen hohen Grad von Blödsinn oder Schwermuth, oder durch ansteckende Krankheiten, anderen gefährlich werden kann, in Dienst nimmt, oder darin behält haftet für alle Gefahr.

§. 63. Für den durch Dienstboten angerichteten Feuerschaden haftet die Herrschaft auch alsdann, wenn ihr die Unvorsichtigkeit des Gesindes mit Feuer und Licht bekannt gewesen, und sie solches dennoch beibehalten hat.

§. 64. Wenn Jemand zu einem Geschäft ein dazu untüchtiges Gesinde bestellt, so haftet er für den Schaden, der einem Dritten durch diese Untüchtigkeit zugefügt wird.

der Versicherer zu vertreten hat, so bestimmt sich das von ihm zu entrichtende Quantum von selbst aus der Police.

§. 2243. Ist die Versicherung auf Schiff und Ladung gerichtet, ohne daß der Werth eines jeden in der Police besonders bestimmt wäre, und das Schiff wird während der Reise für unbrauchbar erklärt, so wird ein Dritteltheil der gezeichneten Summe für das Schiff gerechnet, bis ein höherer oder geringerer Werth desselben, in Verhältniß gegen die Ladung nachgewiesen werden kann.

§. 2244. Wenn bei Frachtversicherungen die Police nicht tarirt ist, so zahlt der Versicherer, im Falle eines Totalschadens, die durch Connoissemante oder Charte-Partie zu erweisende, wirklich bedungen gewesene Fracht und die zur kleinen Haverey gehörenden Auslagen bis zum Betrage der gezeichneten Summe.

§. 2245. Sind Waaren für Rechnung der Rheder geladen, oder ist sonst keine Fracht bedungen, so wird die Fracht zum Grunde gelegt, welche am Ladungsorte zur Zeit, als das Schiff in Ladung gelegen hat, für ähnliche Waaren und Reisen gewöhnlich gewesen ist.

§. 2246. Ist die versicherte Sache nur beschädigt worden, oder nur zum Theil verloren gegangen, so muß der eigentliche Betrag des Schadens ausgemittelt werden.

§. 2247. Bei Schiffen bestimmt denselben die vor der Ausbesserung vorzunehmende Untersuchung und der danach anzufertigende Kostenanschlag.

§. 2248. Zu dieser Untersuchung muß ein erfahrener Schiffer, Schiffsbaumeister, Reppschläger und Segelmacher entweder durch Uebereinkunft der Interessenten gewählt, oder von der Obrigkeit ernannt und in beiden Fällen vereidete werden.

§. 2249. Bei Waaren müssen die beschädigten Stücke von den unbeschädigten getrennt und erstere durch vereidete Taxatoren gewürdigt, hiernächst aber öffentlich verkauft werden.

§. 2250. Sind keine öffentlich bestellte Taxatoren zu haben, so können auch andere, von beiden Theilen zu wählende Männer gebraucht werden.

§. 2251. Die Taxe muß geschehen, ehe noch der Empfänger die Güter in seinen Gewahrsam übernimmt.

§. 2252. Hat der Empfänger die Waaren angenommen, ohne den Schaden vorher zu untersuchen und abschätzen zu lassen, so wird der Versicherer frei.

§. 2253. Ist der Empfänger nur Bevollmächtigter gewesen, so bleibt derselbe dem Versicherten verantwortlich.

§. 2254. Ist nach dem Gutachten der Taxatoren der Schade an den versicherten Waaren so bedeutend, daß sie zu ihrer eigentlichen Bestimmung gar nicht zu gebrauchen sind, so müssen selbige für Rechnung des Versicherers, ohne weitere Rücksprache, sogleich öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden.

§. 2255. Ein Gleiches muß geschehen, wenn die beschädigten Waaren an sich unter die verderblichen gehören.

§. 2256. Außer diesen beiden Fällen ist der Versicherte oder dessen Commissionair schuldig, nach aufgenommenener Taxe zuvor mit dem Versicherer über den Verkauf der Waare Rücksprache zu halten und dessen Anweisung zu befolgen.

§. 2257. Das aus solchem Verkauf gelöste Geld erhält der Versicherte auf Abschlag der ihm von dem Versicherer zukommenden Vergütung.

§. 2258. Die Würdigung muß bei Schiffen an dem Orte, wo sie zuerst einlaufen und bei Waaren, an dem Orte, wo sie ausgeladen werden, erfolgen.

§. 2259. Der daselbst gegenwärtige Versicherer oder dessen dem Schiffer bekannt gemachter Commissionair muß dabei mit zugezogen, außerdem aber dem Versicherer ein zuverlässiger Mann zur Wahrnehmung seiner Rechte zugeordnet werden.

§. 2260. Die Würdigung muß unter gerichtlicher Aufsicht erfolgen.

§. 2261. Doch soll, wenn die Schadensaufnahme außerhalb Landes geschieht, auch die Zuziehung des Konsuls der Nation, von welcher der Versicherer ist, oder eines Notarii und zweier Zeugen hinreichend sein.

Berechnung des Schadens.

§. 2262. Die Schadensberechnung selbst muß, wenn beide Theile darüber uneinig sind, von vereideten Sachkundigen oder Dispatcheurs, nach den ihnen vorzulegenden richtig befundenen Brieffschaften und Beweismitteln ausgefertigt werden.

§. 2263. Bei beschädigten Schiffen ergiebt sich der Betrag dessen, was der Versicherer vergüten muß, aus dem aufgenommenen Anschlage. (§. 2247).

§. 2264. Ist der vormalige Werth des Schiffes in der Police

bestimmt, und nicht voll versichert, so wird der Schade nur nach Verhältniß der gezeichneten Summe vom Versicherer vergütet.

§. 2265. Bei beschädigten Waaren ergiebt sich die zu vergütende Summe aus Vergleichung des gelösten Geldes gegen den comptanten Marktpreis am Bestimmungsorte.

§. 2266. Wird aber die beschädigte Waare im Nothhafen verkauft, so muß der Einkaufspreis ermittelt werden.

§. 2267. Dies geschieht auf Grund der Factur und Einkaufsrechnung, mit Zuschlag der Ladungskosten, der Fracht, des Betrages zur kleinen Haverey, der Versicherungsprämie, und anderen Unkosten, welche die Waare gewöhnlich bis zum Verkauf am Bestimmungsorte erfordert.

§. 2268. Beträgt die gezeichnete Summe weniger als der nach vorstehenden Grundsätzen auszumittelnde Werth der Waaren, so muß der Schade zwischen beiden Theilen, nach Verhältniß des Versicherungsquantums zum ausgemittelten Werthe vertheilt werden.

§. 2269. Sind Waaren von gleicher Art bei Mehreren versichert, und es kann nicht ausgemittelt werden, von wem die Beschädigten versichert sind, so tragen sämtliche Versicherer den Schaden auf vorstehende Art, nach Verhältniß der gezeichneten Summen.

§. 2270. Ist zur Zeit des entstandenen Unglücks die versicherte Sache schon durch solche Vorfälle, wofür der Versicherte nicht einsteht, beschädigt gewesen, so wird der Betrag dieses Schadens nach dem Gutachten vereideter Sachverständiger in Abzug gebracht.

§. 2271. Bei Frachtversicherungen wird im Falle eines Partialschadens auf die Tare in der Police keine Rücksicht genommen, sondern der Versicherte muß durch Connoissemte und Charte-Partie die bedungenen gewesene Fracht und die kleine Haverey erweisen.

§. 2272. Was er weniger erhält, wird im Verhältniß des ausgemittelten Betrages der bedungenen Fracht und der kleinen Haverey prozentweise berechnet, und der Versicherer bezahlt so viel Prozente von der gezeichneten Summe.

§. 2273. Wenn aber die gezeichnete Summe die wirklich bedungene Fracht und kleine Haverey übersteigt, so bezahlt der Versicherer nur jene Differenz.

§. 2274. Beträgt bei an sich verderblichen Waaren der Schade nur zehn, bei unverderblichen aber, ingleichen bei Cascoverversicherungen, unter dreizehn Prozent von der versicherten Summe gerechnet, so kann der Versicherte keine Vergütung fordern.

§. 2275. Ist ein Schade durch Schuld und Versehen des Schiffers, der Steuerleute oder des Schiffsvolks geschehen, so muß der Versicherte alle Mühe anwenden, auf Kosten des Versicherers, aus des Schuldigen Vermögen, aus dem Schiffe oder dessen Frachtgeldern den Ersatz seines Schadens zu erhalten.

§. 2276. Nur soweit, als er solchergestalt zu seiner Befriedigung ganz oder zum Theil nicht gelangen kann, ist er dieselbe von dem Versicherer zu fordern berechtigt.

§. 2277. Dem Versicherer steht jedoch frei, den Prozeß gegen den Schuldigen selbst zu übernehmen, ohne daß er dazu eine Vollmacht oder Cession nöthig hat; er muß aber alsdann dem Versicherten die Vergütungssumme auf dessen Verlangen sogleich bezahlen.

§. 2278. Hat außer dem Schiffer und dem Schiffsvolke sonst ein Dritter, der nicht die Stelle des Versicherten vertritt, den Schaden verursacht, so ist der Versicherte schuldig, die Klage wider denselben sogleich anzustellen und den Prozeß auf Kosten des Versicherers so lange gehörig fortzusetzen, als dieser nach dem Laufe der Posten dazu die nöthigen Verfügungen selbst treffen kann.

Von Zahlung der Vergütungssumme.

§. 2279. Wegen der Münzsorte, worin die Zahlung von dem Versicherer geleistet werden muß, gelten die Vorschriften des Th. I. Tit. 16. §. 74 sequ.

§. 2280. Die Zahlung muß an Denjenigen geschehen, auf dessen Namen die Police lautet, oder dem sie von Diesem cedirt worden.

§. 2281. Ist nach §. 2071 die Versicherung an „Zeigern dieses“ oder „für Rechnung des, den es angeht,“ geschlossen, so kann der Versicherer zwar an jeden Inhaber sicher zahlen, jedoch hängt es von ihm ab, von der Vorschrift des §. 2072 Gebrauch zu machen.

§. 2282. Von der zu zahlenden Vergütungssumme kann der Versicherer zwei Prozent in Abzug bringen, wenn er dieser Befugniß nicht ausdrücklich entsagt hat.

§. 2283. Bei einem Totalschaden sowohl, als bei Partialschäden, muß die Vergütung binnen zwei Monaten vom Tage der Bekanntmachung und Andeutung entrichtet werden, wenn binnen dieser Zeit die erforderlichen Beweise beigebracht werden.

§. 2284. Werden die erforderlichen Beweise später beigebracht, so ist die Zahlung binnen 8 Tagen vom Tage der angelegten Dispache zu leisten.

§. 2285. Von der hiernach zu bestimmenden Zahlungszeit, oder wenn die zu leistende Vergütung erst durch Prozeß festgesetzt wird, vom Tage der eingehändigten Klage, kann der Versicherte auch die im Th. I. Tit. 11. §. 827. sequ. bestimmten Verzögerungszinsen fordern.

§. 2286. Auf die Zwischenzeit kann er in denjenigen Fällen Sicherstellung verlangen, wo gesetzmäßige Gründe zum Arrestschlage vorhanden sind.

§. 2287. Bei Versicherungen der Freiheit eines Menschen muß der Versicherer die gezeichnete Summe binnen acht Tagen von dem Tage an bezahlen, da ihm die eingegangene glaubhafte Nachricht von der Gefangennehmung des Versicherten angedeutet, oder in Ermangelung vollständiger Beweise, bis zur Beibringung derselben hinreichende Sicherheit bestellt werden.

§. 2288. Der §. 2282 bestimmte Abzug der 2 Prozent findet in einem solchen Falle nicht statt.

§. 2289. Ist der Versicherte ohne Lösegeld freigegeben, so wird der Versicherer dadurch nicht außer Verbindlichkeit gesetzt, noch kann er die bereits gezahlte Summe zurückfordern.

§. 2290. Dagegen findet die Zurückforderung statt, wenn der Versicherte vor der Auslösung verstorben ist, jedoch muß alsdann der Wittve und den Kindern des Verstorbenen der vierte Theil der gezeichneten Summe gelassen werden.

§. 2291. Ist auf die Freiheit eines Menschen keine bestimmte Summe in der Police gezeichnet, so muß der Versicherer für alle Kosten zu der versuchten Losmachung des Gefangenen haften.

§. 2292. Doch soll bei ermangelnder Vereinigung auf den Antrag des Versicherers ein Dritter von der Obrigkeit bestellt werden, der das Auslösungsgeschäft auf Rechnung des Versicherers, welcher den Vorschuf dazu hergeben muß, betreibt.

§. 2293. Ist das Leben eines Menschen versichert, so muß die gezeichnete Summe binnen zwei Monaten nach dem Tage, da die von seinem Absterben eingegangene glaubhafte Nachricht dem Versicherer angedeutet worden, bezahlt werden.

§. 2294. Ist der zur Dauer der Versicherung bestimmte Zeitpunkt verflossen, ohne daß von dem Leben oder dem Tode der versicherten Person Nachricht eingegangen wäre, so ist der Versicherer zu Nichts verbunden, bis das Absterben während der Versicherungszeit erwiesen wird.

§. 2295. War die Versicherung ausdrücklich zum Behufe einer

bevorstehenden Gefahr geschlossen, und die versicherte Person ist dieser Gefahr wirklich ausgesetzt gewesen, so muß der Inhaber der Police die gesetzliche Frist, nach deren Verlaufe ein Verschollener für todt erklärt werden kann, abwarten.

§. 2296. Die Todeserklärung muß der Inhaber auf seine Kosten suchen, nach deren Erfolg aber kann er die gezeichnete Summe fordern.

§. 2297. In der Zwischenzeit kann er verlangen, daß ihm landesübliche Zinsen von der gezeichneten Summe, seit dem Ablaufe der zur Dauer der Versicherung bestimmten Zeit, gezahlt werden.

§. 2298. Wird hiernächst erwiesen, daß der Versicherte während des zur Dauer der Versicherung bestimmten Zeitpunktes verstorben sei, so muß nichts destoweniger die volle gezeichnete Summe bezahlt werden; wird aber dieser Beweis nicht geführt, so werden die genossenen Zinsen von der gezeichneten Summe abgerechnet.

§. 2299. Findet sich hiernächst der Verschollene wieder ein, oder kann sonst erwiesen werden, daß er die Jahre der Versicherung überlebt habe, so muß der Empfänger die gezeichnete Summe, jedoch ohne Zinsen, zurückzahlen.

Vom Abandonniren.

§. 2300. Von vorstehenden, aus dem Affekuranzvertrage fließenden Verbindlichkeiten kann keine Partei sich, weder ganz noch zum Theil, einseitig losmachen.

1. Des Versicherers.

§. 2301. Doch kann der Versicherer von den zur Rettung oder Freimachung der versicherten Sache erforderlichen Kosten sich befreien, wenn er sich, nach entstandenem Unglücksfalle, zur Zahlung der ganzen gezeichneten Summe erbietet.

§. 2302. Er muß sich aber binnen der Th. I. Tit. 5. §. 95. vorgeschriebenen Frist, von der Zeit an gerechnet, wo ihm der geschehene Unglücksfall mit den Hauptumständen vollständig gemeldet worden, schriftlich erklären.

§. 2303. Zögert er damit, so muß er alle bis zum Zeitpunkt der Erklärung bereits verwendeten Kosten noch außer dem Versicherungsquantum bezahlen.

2. Des Versicherten.

§. 2304. Der Versicherte kann sich seiner Verbindlichkeit, zur

Rettung der versicherten Sache ferner allen Fleiß und Mühe anzuwenden, nur in dem Falle entziehen, wenn bei Seeversicherung ein Totalschade höchst wahrscheinlich ist und dies durch gehörig beigebrachte Beweise dargethan worden.

§. 2305. Dies findet besonders statt, wenn ein Schiff über die zur Reise gewöhnliche Zeit ausbleibt, und davon keine Nachricht ein-geht, welches der Versicherte auf Erfordern eidlich bestärken muß.

§. 2306. Ferner, wenn das Schiff, ohne daß ein Fehler in der Bauart oder Ausrüstung davon Ursach wäre, während der Reise unbrauchbar wird, und entweder gar nicht oder nicht ohne sehr erhebliche Kosten ausgebessert werden kann.

§. 2307. Die Kosten werden für erheblich erachtet, wenn sie mehr betragen, als das Schiff nach der Reparatur, den Werth des Wracks abgerechnet, werth sein würde.

§. 2308. Auch wenn ein Schiff und Gut aufgebracht, angehalten und in Beschlag genommen worden, und dessen Befreiung oder Losmachung ungewiß und weit aussehend ist, kann dasselbe von dem Versicherten abandonnirt werden.

§. 2309. In allen Fällen des §. 2304 kann der Versicherte dem Versicherer andeuten, daß er ihm die versicherte Sache überlasse und dagegen die Zahlung der gezeichneten Summe von ihm verlangen.

§. 2310. Zwei Monate nach dem Tage der ihm zugekommenen Andeutung muß der Versicherer gegen Aushändigung der nöthigen Documente Zahlung leisten.

§. 2311. Will der Versicherte Schiff und Gut abandonniren, weil selbiges über die gewöhnliche Zeit ausgeblieben ist, so kann, wenn das Schiff von und nach einem Hafen in der Ost- und Nordsee bestimmt war, die Andeutung geschehen, sobald drei Monate über die gewöhnliche Zeit verlaufen sind.

§. 2312. War aber das Schiff von oder nach einem anderen, aber europäischen Hafen bestimmt, so muß ein Zeitraum von sechs Monaten abgewartet werden.

§. 2313. Zwei Monate nach dieser Andeutung muß der Versicherer die gezeichnete Summe zahlen, kann jedoch davon 8 Prozent in Abzug bringen.

§. 2314. Will der Versicherte sich zu dieser Zahlung nicht bequemen, so muß der Versicherte ein Jahr zwei Monate von der Abseglung des Schiffes an in Geduld stehen.

§. 2315. Nach Verlauf dieser Zeit aber muß der Versicherer die

volle gezeichnete Summe, auch ohne Abzug der sonst gewöhnlichen 2 Procent, bezahlen.

§. 2316. Soll ein außer Europa bestimmtes Schiff abandonnirt werden, weil es über die gewöhnliche Zeit ausgeblieben ist, so muß der Versicherte bei Schiffen, welche die Linie nicht passiren, ein Jahr sechs Monate, von der Zeit der Absegelung an, abwarten.

§. 3217. Hat das Schiff die Linie passiren sollen, so muß ein Zeitraum von drei Jahren abgewartet werden.

§. 2318. Ist nach Ablauf dieser Frist noch keine Nachricht eingegangen, so muß der Versicherer binnen acht Tagen, ohne Abzug der 2 Procent, Zahlung leisten.

§. 2319. Ein angehaltenes, weggenommenes oder aufgebrachttes Schiff oder Gut, dessen Befreiung ungewiß oder weit aussehend ist, kann nach 6 Monaten von der Zeit an, da die erfolgte Beschlagnahme dem Versicherer bekannt gemacht worden, abandonnirt werden.

§. 2320. Ist die Aufbringung außerhalb Europa geschehen, so muß der Versicherte den Verlauf eines Jahres abwarten.

§. 2321. Kann jedoch der Versicherte beibringen, daß ein solches Schiff mittelst rechtlichen Erkenntnisses für verwirkt oder für eine gute Priße erklärt worden, so steht ihm frei, es sofort zu abandonniren und von dem Versicherer nach §. 2310 Zahlung zu fordern.

§. 2322. Die Andeutung des Abandonnements muß gerichtlich oder durch einen Notar oder vereideten Makler geschehen.

§. 2323. Sie muß unbedingt geschehen und kann nicht wieder zurückgenommen werden.

§. 2324. Auch muß die ganze versicherte Sache abandonnirt werden, wenn sie gleich nicht zum vollen Werthe versichert gewesen sein sollte.

§. 2325. Bei Casco-Versicherungen müssen die Rheder auch die Fracht mit abandonniren, außer wenn das Schiff ohne die Einrechnung der Ausrüstungskosten versichert worden (§. 1986).

§. 2326. Ist während der Reise ein Theil der versicherten Waaren ausgeladen worden, so kann der Versicherte die gezeichnete Summe nur nach Verhältniß des Werthes der nicht ausgeladenen Waaren fordern.

§. 2327. Nach geschehenem Abandonnement hängt es lediglich von dem Versicherer ab, was für Mühe oder Kosten er zur Rettung oder Freimachung der Sache anwenden will.

§. 2328. Der Versicherte ist jedoch verbunden, ihm dazu behilf-

lich zu sein, so weit dies ohne seine Kosten und ohne besondere Mühe oder Beschwerde geschehen kann.

§. 2329. Alles, was noch gerettet wird, kommt dem Versicherer zu gute, wenn auch die abandonnirte Sache nicht zu vollem Werthe versichert war.

§. 2330. Bei allen übrigen Arten von Versicherungen findet gar kein Abandonnement statt.

§. 2331. Hat aber bei Feuer = Affekuranzen der Versicherer die gezeichnete Summe gezahlt, so gehört ihm Alles, was von der versicherten Sache gerettet oder aufgefunden wird.

§. 2332. Der Versicherte ist schuldig, dem Versicherer dazu die ihm bekannt gewordenen Nachrichten mitzutheilen, und sich auf Erfordern darüber eidlich zu reinigen.

Vom Ristorno.

§. 2333. Wenn der Affekuranz = Kontrakt ohne Schuld des Versicherten rückgängig wird, und also der Versicherer gar keine Gefahr gelaufen ist, so muß letzterer die bereits erhaltene Prämie zurückzahlen.

§. 2334. Er kann sich jedoch $\frac{1}{4}$ Prozent von dem versicherten Kapital einbehalten und abziehen.

§. 2335. Beträgt die Prämie selbst nicht über zwei Prozent, so kann nur $\frac{1}{4}$ der Prämie abgezogen werden.

§. 2336. Das Ristorno findet alsdann statt, wenn mehrere Versicherungen über den vollen Werth der Sache ohne Schuld des Versicherten geschlossen werden, also die eine wieder aufgehoben werden muß (§§. 2007. 2008.).

§. 2337. Ferner, wenn der Versicherte die Unternehmung, auf welche die Versicherung geschlossen, aus erheblichen Gründen gänzlich einstellt.

§. 2338. Auch alsdann, wenn sonst wegen vorgefallener Zufälle und Hindernisse die Unternehmung gänzlich unterbleibt.

§. 2339. Muß aber ein bereits ausgelaufenes Schiff wegen widrigen Windes oder aus anderen Ursachen wieder zurückkehren, so kann der Versicherer außer dem halben Prozent noch einen verhältnißmäßigen Abzug machen.

§. 2340. Dieser Abzug muß nach Verhältniß der bereits ausgestandenen Gefahr, allenfalls durch scheidsrichterlichen Ausspruch, bestimmt werden.

§. 2341. Die Reise wird für ganz eingestellt betrachtet, wenn die Ladung ganz gelöscht werden muß, um das Schiff auszubessern.

§. 2342. Wird aber vom Versicherer irgend ein Schade aus dem Kontrakte vergütet, so findet das Ristorno nicht statt, und die Reise ist beendet.

§. 2343. Ist ein Schiff oder Gut auf mehrere Orte zugleich versichert, und auf jeder Art eine besondere Prämie bestimmt, so findet das Ristorno in Ansehung derjenigen Prämien statt, welche für Orte bestimmt waren, wohin das Schiff oder Gut nicht wirklich gegangen ist.

§. 2344. In Ansehung eines Theiles der Prämie findet das Ristorno in den §§. 2141, 2146, 2153 und 2159 bestimmten Fällen Anwendung.

§. 2345. Bei Versicherungen auf imaginären Gewinn ist das Ristorno nur alsdann zulässig, wenn die Unternehmung, worauf selbige geschlossen werden, ohne Schuld des Versicherers nicht stattfindet.

Verjährung.

§. 2346. Kann der Versicherte zu seiner Befriedigung nicht gelangen, so muß er deßhalb richterliche Hülfe nachsuchen.

§. 2347. Die Klage muß binnen sechs Monaten angestellt werden, wenn der Schade in der Nord- oder Ostsee, oder in einem Hafen an diesen Küsten geschehen ist.

§. 2348. Hat sich aber der Schade im mittelländischen Meere und dessen Häfen, in der Levante, dem Archipelagus oder an den Küsten der Barbarei zugetragen, so muß die Anstellung der Klage binnen Jahresfrist erfolgen.

§. 2349. Bei einem in anderen Welttheilen, welche entfernter sind, vorgefallenen Schaden findet ein zweijähriger Zeitraum statt.

§. 2350. Diese Fristen laufen bei einem Totalschaden von dem Augenblicke an, da der Versicherte über die Hauptumstände vollständige Nachricht erfahren hat.

§. 2351. Ist ein gehöriges Abandonnement erfolgt, so läuft die Verjährung von dem Tage der Andeutung desselben, ohne Rücksicht auf die nachher etwa eingegangene Nachricht.

§. 2352. In allen übrigen Fällen hingegen fängt die Verjährung von der Zeit an, da der Schade so weit liquide geworden ist, daß die Klage angestellt werden könnte.

§. 2353. Sind diese Fristen verfließen und der Versicherte kann keine solche Umstände nachweisen, welche nach Th. I. Tit. 9 §. 512—534

den Anfang der Verjährung hindern, oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begründen, so ist sein Anspruch ganz erloschen.

§. 2354. Die Verjährung kann nur durch Anstellung einer gerichtlichen Klage oder dadurch unterbrochen werden, daß der Versicherer sich schriftlich zur Vergütung erboten hat.

§. 2355. Sind über die Vergütung Unterhandlungen gepflogen worden, so wird die darauf verwendete Zeit bis zu dem Zeitpunkte, da selbige wegen der Weigerung des Versicherers abgebrochen worden, in die Verjährungszeit nicht mit eingerechnet.

§. 2356. Ist die Verjährung einmal unterbrochen, so dauert der Anspruch dreißig Jahre.

§. 2357. Wegen rückständig gebliebener Prämien erlöscht die Klage nur innerhalb der gewöhnlichen Verjährungsfristen.

§. 2358. Mit Einforderung des Ristorno hat es gleiche Bewandniß.¹⁾

1) Die Bestimmungen des A. L.-R. sind zum Theil durch die veränderten Verhältnisse obsolet geworden, wie z. B. die Versicherung gegen Türkengefahr; zum Theil durch das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch vom 24. Juni 1861 aufgehoben, zum Theil durch Spezial-Gesetze außer Wirksamkeit gestellt.

Das erstere hebt den Tit. 8 Abschnitt 13 auf, so weit es sich in demselben um Versicherung gegen Seegefahr handelt, die übrigen Bestimmungen werden durch das Handelsgesetzbuch nicht alterirt; (Einführungsgesetz v. 24. Juni 1861 Tit. II. Art. 61 No. 1) unter den letzteren ist namentlich das Gesetz über das Mobilien-Feuerversicherungswesen vom 8. Mai 1837, sowie das Gesetz über den Geschäftsverkehr der Versicherungs-Anstalten vom 17. Mai 1853 anzuführen. (conf. Th. I. u. III.)

I. Theil.

Allgemeines Versicherungs-Wesen.

Gesetz

vom 17. Mai 1853 (G.-S. S. 293)

betreffend:

den Geschäfts-Verkehr der Versicherungs-Anstalten.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. c. verordnen unter Zustimmung der Kammern was folgt:

§. 1.

Die Vorschrift des §. 340. Nr. 6 des Strafgesetz-Buches vom 14. April 1851¹⁾ findet auf Unternehmer von Versicherungs-Anstalten jeder Art, und ebenso auch auf diejenige Anwendung, welche den Geschäftsbetrieb der vor dem 1. Juli 1851 errichteten, noch nicht genehmigten Anstalten fortsetzen. Die danach erforderliche Genehmigung der Staatsbehörde ist bei der Bezirks-Regierung des Wohnorts des Unternehmers nachzusuchen und darf nur erteilt werden, wenn die Regierung sich von der Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit des Unternehmers überzeugt hat.

§. 2.

Ausländische Unternehmer von Versicherungs-Anstalten (§. 1) be-

1) §. 340 No. 6 des Strafgesetz-Buchs v. 14. April 1851:

„Mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen wird bestraft:

b) Wer ohne Genehmigung der Staatsbehörde Aussteuer-, Sterbe- und Wittwen-Kassen oder andere dergleichen Gesellschaften oder Anstalten errichtet, welche bestimmt sind, gegen Zahlung eines Einkaufsgeldes oder gegen Leistung von Geldbeiträgen beim Eintritt gewisser Bedingungen oder Termine, Zahlungen an Kapital oder Rente zu leisten.“

dürfen, wenn sie im Inlande Agenten bestellen wollen (§. 3), dazu, sofern nicht durch Staatsverträge ein Anderes bestimmt ist, der Erlaubniß der Ministerien (§. 18 der Allgem. Gew.-Ordn. vom 17. Januar 1845¹⁾).

1) §. 18 der Allg. Gew.-Ordnung v. 17. Januar 1845.

„Ausländer dürfen, sofern nicht durch Staats-Verträge ein Anderes bestimmt ist, nur mit Erlaubniß der Ministerien in Unseren Staaten ein stehendes Gewerbe betreiben.“

Der vorstehende Paragraph ist jedoch durch §. 18 des Gesetzes v. 22. Juni 1861 betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung v. 11. Januar 1845 (G. S. 1361 S. 441) aufgehoben, welcher lautet:

„Juristische Personen des Auslandes dürfen, sofern nicht durch Staats-Verträge ein Anderes bestimmt ist, nur mit Erlaubniß der Ministerien ein stehendes Gewerbe betreiben.“

Hinsichtlich ausländischer Unternehmer von Versicherungs-Anstalten sowie hinsichtlich ausländischer Auswanderungs-Unternehmer bewendet es bei den bestehenden Gesetzen:

Hierzu bemerkt der Cirk.-Erlaß des Minist. f. Handel und der geistl. Ang. vom 16. Juli 1861. M. Bl. S. 176:

2) Nach §. 18. der Gew.-Ordnung durften bisher Ausländer, ohne vorgängige Naturalisation, ein stehendes Gewerbe in Preußen, soweit nicht durch Staats-Verträge ein Anderes bestimmt war, nur mit Erlaubniß der Ministerien betreiben.

Dieser Erlaubniß bedürfen nach Art. I. §. 18 des Gesetzes vom 22. v. M. fortan nur noch die juristischen Personen des Auslandes.

Die Entbindung der übrigen Ausländer von dem gedachten Erfordernisse ändert jedoch Nichts an den Voraussetzungen, unter welchen sich dieselben in Preußen aufhalten dürfen. In letzterer Beziehung bleiben daher auch diejenigen Bestimmungen in Wirksamkeit, nach welchen Ausländer unter Umständen aus landespolizeilichen Rücksichten oder aus sonstigen gesetzlichen Gründen angehalten werden können, das diesseitige Staatsgebiet zu verlassen.

Ebenso wenig sind durch den §. 18 a. a. D. die Bedingungen geändert, von welchen die Gesetze den Betrieb eines stehenden Gewerbes für einen Jeden, mithin sowohl für Ausländer, als für Inländer, abhängig machen. Danach müssen die Ausländer, welche ein solches Gewerbe in Preußen betreiben wollen, auch fernerhin den in den §§. 16, 17, 19 ff. der Gew.-Ordnung für den Betrieb eines stehenden Gewerbes überhaupt vorgeschriebenen Bedingungen genügen, für diejenigen Gewerbe aber, welche nur auf Grund einer besonderen polizeilichen Genehmigung (Approbation u.) oder nach Ablegung einer Prüfung betrieben werden dürfen, gleich den Inländern diese Genehmigung erhalten oder diese Prüfung bestanden haben, bevor ihnen der Gewerbebetrieb zu gestatten ist.

In Uebereinstimmung mit diesem Grundsatz bestimmt der §. 18. des Gesetzes vom 22. v. M. am Schlusse, daß es hinsichtlich der ausländischen Auswanderungs-Unternehmer bei den bestehenden Gesetzen bewende. Diese Unternehmer dürfen daher ihr Geschäft in Preußen auch künftighin nicht ohne die nach §. 2 des Gesetzes betr-

Konzeffionirung und Geschäfts-Betrieb der Versicherungs-Anstalten.

a. Cirk.-Rescr. d. Minist. für Handel u., der geistl. Angel., des Innern und für landw. Angel. v. 31. Aug. 1853 (M.-Bl. S. 236).

Nachdem durch das Gesetz, betreffend den Geschäfts-Verkehr der Versicherungs-Anstalten vom 17. Mai d. J., nicht nur zur Errichtung von Versicherungs-Anstalten die Genehmigung der Staatsbehörde als erforderlich vorgeschrieben, sondern auch für die Fortsetzung der bereits bestehenden Versicherungs-Anstalten jeder Art deren Nothwendigkeit ausgesprochen worden, hat die K. Regierung den Unternehmern von Versicherungs-Anstalten letztgedachter Gattung eine angemessene Frist zu stellen, binnen welcher die Genehmigung nachzusuchen ist. Von dieser Frist ist der Staats-Anwalt resp. Polizei-Anwalt des Bezirkes, in welchem der Unternehmer oder etwanige Agenten desselben ihren Wohnsitz haben, in Kenntniß zu setzen, damit nicht vor Ablauf dieser Frist auf Grund des gedachten Gesetzes oder des §. 340 des Strafgesetzbuches eingeschritten werde. Gleicher Gestalt sind von der definitiven Bestimmung hinsichtlich der Ertheilung oder Versagung der Genehmigung die betreffenden Beamten der Staatsanwaltschaft zu benachrichtigen, damit event. gegen die etwanige unbefugte Fortsetzung des Geschäftsbetriebes gerichtliche Verfolgung eintrete. Daß gleiche Mittheilungen auch den betreffenden Polizeibeamten zu machen sind, versteht sich von selbst.

Nach §. 1 des Gesetzes vom 17. Mai d. J. ist die fragliche Genehmigung bei der Bezirks-Regierung des Wohnortes des Unternehmers nachzusuchen. Von dieser, für Versicherungs-Anstalten jeder Art geltenden Regel sind nur die Sterbe-, Unterstützungs- und Kranken-Kassen der Innungen ausgenommen. Da diese Kassen überhaupt erst nach ministerieller Genehmigung der Orts-Innungs-Statuten errichtet werden können, so ist rücksichtlich ihrer in vorliegender Beziehung Nichts geändert, vielmehr findet nach wie vor ihre Errichtung nach §. 37 des mittelst Rescriptes des K. Minist. f. Handel v. 8. Januar 1850 mitgetheilten Normal-Innungs-Statuts¹⁾ lediglich unter Aufsicht der Kommunal-Behörden statt.

Die Anträge um Genehmigung von Versicherungs-Anstalten aller übrigen Arten sind von der K. Regierung, soweit ihr die Mittel und Organe

den Geschäftsverkehr der Versicherungs-Anstalten v. 7. Mai 1853. resp. nach §. 7 des Gesetzes betr. die Beförderung von Auswanderern v. 7. Mai 1853 erforderliche Genehmigung der Ministerien betreiben.

¹⁾ Normal-Innungs-Statut v. 8. Januar 1850. (Min.-Bl. S. 37.) §. 37:

Die Errichtung besonderer Unterstützungs-, Sterbe- und Kranken-Kassen für die Innungs-Genossen kann von der Innungs-Versammlung beschlossen werden. Dieser bleibt die Feststellung des Theilnahmerechts und der Grundsätze für die Verwaltung, in den betreffenden Kassenstatuten unter Aufsicht der Kommunal-Behörde vorbehalten. Die Innungs-Versammlung kann auch die Aufbringung besonderer Beiträge zu solchen Kassen mit der Maßgabe beschließen, daß für die Einziehung die Bestimmungen des §. 35 in Anwendung kommen.

dazu zu Gebote stehn, zu prüfen, und zur definitiven Entscheidung darüber vorzubereiten, welche demnächst mittelst motivirten Berichtes nachzusehen ist.

Dieser Bericht ist zu richten:

- 1) Wenn die Anstalt durch eine Actien-Gesellschaft errichtet worden, an die Ministerien desjenigen Ressorts, zu welchem der Gegenstand und der Zweck der Anstalt gehört, und an das Handels-Ministerium.
- 2) Wenn für die Anstalt oder für eine zu ihrer Errichtung zusammengetretene, jedoch nicht auf Actien gegründete Gesellschaft Korporationsrechte nachgesucht werden, an die Ministerien des betreffenden Ressorts und des Innern.
- 3) Wenn die Wirksamkeit der, nicht unter die Kategorien ad 1 und 2 gehörigen Anstalten oder Gesellschaften sich über den Bereich einer Provinz hinaus erstrecken soll, an das betreffende Ressort-Ministerium.
- 4) Wenn die Anstalt eine Wittwen-, Sterbe-, Aussteuer-, Kapital- oder Renten-Versicherungs-Anstalt einer gewissen Klasse von Beamten ist, an das Ministerium des Innern und dasjenige Ministerium, dessen Ressort diese Beamten angehören.
- 5) Wenn die Wirksamkeit der nicht zu den Kategorien ad 1, 2 und 4 gehörigen Anstalten sich auf den Bereich einer Provinz beschränken soll, an den Ober-Präsidenten derselben, welcher in diesen Fällen über die Ertheilung oder Versagung der Genehmigung zu entscheiden hat, und dem Ministerium des betr. Ressorts, wenn er dieselbe ertheilt, davon unter Einreichung des Statuts oder Planes der Anstalt Anzeige machen wird.

In allen Fällen wo die Berichte an die Ministerien zu richten sind, sind dieselben durch den Ober-Präsidenten zu befördern.

Das Vorstehende gilt nur von Versicherungs-Anträgen inländischer Unternehmer von Versicherungs-Anstalten. Suchen Ausländer die Genehmigung von Versicherungs-Anstalten im Inlande nach, oder zum Geschäftsbetriebe durch Agenten im Inlande, so sind sie damit sofort an die Ministerien des betreffenden Ressorts zu verweisen.

Ueber die Grundsätze, nach welchen der Geschäftsverkehr der Versicherungs-Anstalten zu überwachen, und nach welchen bei Konzessionirung von Agenten und bei Ueberwachung ihres Geschäftsverkehrs zu verfahren wird, soweit es erforderlich erscheint, Seitens der betr. Ressort-Ministerien nähere Anweisung ertheilt werden. Im Allgemeinen wird die K. Regierung in dieser Beziehung darauf aufmerksam gemacht, daß der Recurs gegen den Regierungs-Beschluß, wodurch die Konzession zu einer Versicherungs-Anstalt, oder für einen Agenten derselben zurückgenommen wird, an das Ministerium des betr. Ressorts geht, und daß die Zurücknahme der Konzession eines Agenten nur dann den Verlust der Konzession auch für die Unter-Agenten zur Folge hat, wenn die Unter-Agenten von den Agenten bestellt und bevollmächtigt sind¹⁾.

Daß es hinsichtlich des Feuerversicherungs-Wesens bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Mai 1837 und der Allerh. Ordre vom 30. Mai 1841,

¹⁾ Wegen der Agenten cf. zu §§. 3—6 das Gesetz v. 22. Juni 1861.

soweit das Gesetz vom 17. Mai d. J. keine Abweichung davon enthält, verbleibt, besagt schon der §. 10 des gedachten Gesetzes ausdrücklich¹⁾.

Die K. Regierung hat mit Eifer und Strenge darüber zu wachen, daß der Geschäftsbetrieb von nach dem Gesetze vom 17. Mai c. unbefugten Versicherungs-Anstalten oder Agenten polizeilich inhibirt werde, und daß die Uebertreter der Strafvorschriften des §. 7 des Gesetzes zur gerichtlichen Verfolgung gezogen werden.

Was oben hinsichtlich der Berichterstattung angeordnet worden, gilt auch für die Errichtung von Gesellschaften, welche nicht zur Kategorie der Versicherungs-Anstalten im Sinne des §. 340, Nr. 6 des Strafgesetzbuches und des Gesetzes vom 17. Mai d. J. gehören, soweit nämlich die Errichtung von Gesellschaften, abgesehen von den Vorschriften des Gesetzes über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinsrechts vom 11. März 1850, gesetzlich die Genehmigung der Staatsbehörde bedarf. Soweit die Behörde, von welcher die Genehmigung solcher nicht unter den §. 340 l. c. und das Gesetz vom 17. Mai c. fallenden Gesellschaften zu ertheilen ist, durch besondere Vorschriften bestimmt ist, hat es bei diesen sein Bewenden. Abgesehen von solchen besonderen Vorschriften gilt als Regel für die Fälle, wo es nicht ministerieller oder königlicher Genehmigung bedarf, daß solche je nach dem Wirkungskreise der Gesellschaften oder Anstalten von der Ortspolizeibehörde resp. von der Regierung und dem Ober-Präsidium zu ertheilen ist.

b. Erlaß des Minist. d. Innern vom 24. October 1854 (Min.-Bl. 1854, S. 14).

In dem Bericht vom 14. August d. J. geht die K. Regierung von der Ansicht aus, daß die Errichtung von Versicherungs-Anstalten durch das Gesetz vom 17. Mai d. J. von der Genehmigung der K. Regierungen abhängig gemacht sei. Diese Ansicht ist eine irrige. Während nämlich der §. 340, Nr. 6 des Strafgesetzbuches für die Errichtung solcher Gesellschaften die Genehmigung der Staatsbehörde vorschreibt, bestimmt der §. 1 des Gesetzes vom 17. Mai d. J., daß diese Genehmigung bei der Bezirks-Regierung des Wohnortes des Unternehmers nachzusuchen sei, und nur dann ertheilt werden dürfe, wenn die Regierung sich von der Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit des Unternehmers überzeugt habe. Darum ist das forum competens nicht geändert, vielmehr die Bezeichnung derjenigen Staatsbehörde, welche über das Gesuch zu entscheiden hat, offen gelassen. Nachdem inzwischen das Rescript vom 31. August c.²⁾ ergangen ist, wird übrigens auch bei der K. Regierung kein Zweifel mehr darüber vorhanden sein, daß die Regierung die Anträge nur zu prüfen und darüber resp. an die betreffenden Ministerien oder das Ober-Präsidium zu berichten, eine Entscheidung aber nicht zu treffen hat.

Die fernere Annahme, daß die auf Gegenseitigkeit beruhenden Privatgesellschaften dem Gesetz vom 17. Mai d. J. nicht unterworfen seien, kann ich

¹⁾ Siehe unter Theil II bei Feuer-Versicherungs-Wesen.

²⁾ Conf. vorstehend unter Lit. a.

ebensowenig für richtig anerkennen. Der Begriff des Unternehmens ist doch in der That nicht auf die gewinnjuchende Absicht zu beschränken, und selbst, wenn dies der Fall wäre, so würde man die Gründer resp. Theilnehmer von gegenseitigen Versicherungs-Anstalten immer noch für „Unternehmer“ anzusehen berechtigt sein, da die Sicherstellung des bereits Erworbenen vor eventuellem Verluste ebenfalls ein Gewinn ist. Außerdem aber, und was die Hauptsache ist, liegt dem Worte „Unternehmer“ vorzugsweise der Begriff des „Neu-Anfangens“ zu Grunde. Deshalb sind auch, auf die gegenseitigen Versicherungs-Gesellschaften angewendet, als die „Unternehmer“ hauptsächlich die Gründer der Association anzusehen, während alle künftig Beitretenden richtiger nur als „Theilnehmer“ an dem einmal begonnenen Unternehmen zu bezeichnen sein werden.

Hiernach haben die K. Regierungen die vorgeschriebene Prüfung der Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit zunächst auf die ursprünglichen Gründer, dann aber auch auf diejenigen Personen zu richten, welchen die Leitung des Unternehmens überlassen ist.

Daß die Prüfung, welche die K. Regierung wegen der Berichterstattung an die höhere Stelle vorzunehmen hat, sich nicht allein auf die Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit der Unternehmer zu erstrecken hat, versteht sich so sehr von selbst, daß das Gesetz vom 17. Mai d. J., dessen Erwähnung zu thun, nicht für nothwendig befunden hat. Der von jeher üblichen Praxis der genauen Prüfung aller einschlagenden Verhältnisse ist nur die Vorschrift wegen besonderer Erwägung der Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit der Unternehmer hinzugetreten. Das Gesetz will, das günstigste Urtheil über das Unternehmen selbst angenommen, da die Genehmigung versagen, wo die persönliche Garantie der Unternehmer eine ungenügende ist. Jener Umfang der vorzunehmenden Prüfung ist auch durch das Circ.-Rescript v. 31. Aug. c. bezeichnet, indem die K. Regierung die an sie gerichteten Anträge zu prüfen hat, „soweit ihnen die Mittel und Organe dazu zu Gebote stehn.“

Was nun die in dem Bericht vom 6. April d. J. vorgetragene Grundsätze anbelangt, nach denen die K. Regierung bei der Prüfung von Anträgen auf Genehmigung der im dortigen Bezirk vor dem 1. Juli 1851 errichteten, sowie neu zu errichtenden, auf Gegenseitigkeit beruhenden Privat-Feuer-Versicherungs-Anstalten zu verfahren gedenkt, so finde ich gegen dieselben, soweit sie den Punkt der formellen Sicherheit betreffen, Nichts zu erinnern.

Hinsichtlich der materiellen Sicherheit der resp. Unternehmungen läßt sich nicht wohl eine allgemeine Norm und eine Höhe der Versicherungs-Summe, welche für genügend zu erachten, annehmen, da bei der Beurtheilung mancherlei Verhältnisse von Bedeutung sind, die bei den verschiedenen Instituten sich verschieden herausstellen. Die K. Regierung wolle daher in dieser Beziehung in jedem einzelnen Falle ihr motivirtes Gutachten abgeben; dabei wird übrigens auch die Bedürfnisfrage mit besonderer Rücksicht auf den Bestand der Provinzial-Feuer-Societät nicht unerwogen bleiben dürfen.

e. Rescr. d. K. Minist. f. Handel u., der landwirthschaftl. Angel., der geistl. u. Angel. und des Innern vom 14. April 1861 (ungedr.).

Das Gesetz vom 17. Mai 1853, betr. den Geschäftsverkehr der Ver-

sicherungs-Anstalten verordnet im §. 1, daß die Genehmigung der Staatsbehörde für Errichtung inländischer Anstalten dieser Art bei der Bezirks-Regierung des Wohnorts des Unternehmers nachzusuchen sei.

Die zur Ausführung des gedachten Gesetzes ergangene Verfügung vom 31. August 1853 bestimmt, daß die K. Regierungen über die an sie gelangenden Anträge Bericht zu erstatten haben, und daß die Genehmigung sodann von den Ober-Präsidien resp. den Ministerien zu ertheilen sei.

Bei wiederholter Erwägung dieser Anordnung sind wir indessen zu der Ueberzeugung gelangt, daß es der allgemeinen Vorschrift des §. 2, Nr. 5 und des §. 17, Nr. 8 und 9 der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817, sowie der oben erwähnten besonderen Bestimmung des §. 1 des Gesetzes vom 17. Mai 1853 entspricht, die Ertheilung der für den Geschäftsbetrieb der Versicherungs-Anstalten erforderlichen Genehmigung, sofern die Anstalt ihre Wirksamkeit nicht über den Bezirk einer Provinzial-Regierung zu erstrecken beabsichtigt, der betreffenden K. Regierung zu überlassen.

Soll der Wirkungsbereich der Versicherungs-Anstalt dagegen über die Grenzen eines Regierungs-Bezirktes hinausgehen, so ist wie bisher, — je nachdem derselbe sich auf eine Provinz beschränkt oder nicht, — die Genehmigung des Ober-Präsidiums oder der Ministerien einzuholen.

Hinsichtlich derjenigen besonderen Fälle, in denen es sich nicht blos um die polizeiliche Genehmigung des Geschäftsbetriebes der Versicherungs-Anstalt, sondern um die Errichtung einer Actien-Gesellschaft¹⁾ oder um die Ertheilung von Korporationsrechten oder um eine Versicherungs-Anstalt für eine gewisse Klasse von Beamten handelt, — und für welche der Circular-Erlaß vom 31. August 1853 unter Nr. 1—4 die Berichterstattung näher regelt — bewendet es jedoch hierbei auch in Zukunft.

Indem wir der K. Regierung überlassen, fortan hiernach zu verfahren, bemerken wir zugleich, daß es der Einreichung der Statuten der Ihrerseits oder von dem K. Ober-Präsidium zu genehmigenden Versicherungs-Anstalten nicht weiter bedarf.

Unterstützungs-Kassen der Zünfte und der Gesellen, Gehülften und Fabrik-Arbeiter.

d. Rescript d. Minist. f. Handel u., der geistl. u. Angeleg., der landwirthschaftl. Ang. und des Innern vom 31. August 1854.

Auf den Bericht vom 30. Januar d. J., betreffend das Ressort für Genehmigung der Versicherungs-Anstalten, eröffnen wir der K. Regierung, daß das Gesetz vom 17. Mai v. J. in dieser Beziehung überhaupt Nichts geändert hat. In §. 1 ist lediglich von der nach §. 340, Nr. 6 des Strafgesetzbuches erforderlichen Genehmigung der Staatsbehörde die Rede, und bestimmt, daß dieselbe bei der Bezirks-Regierung des Wohnorts des Unternehmers nachzusuchen ist. Selbstredend kann aber diese Bestimmung da nicht Anwendung finden, wo, wie bei den Unterstützungs-Kassen der

1) Conf: zu §. 9.

Innungen, auf Grund neuer oder revidirter, dem Normal-Statut entsprechender Statuten, die Genehmigung der Staatsbehörde bereits ertheilt ist. Die Circ.-Verf. vom 31. August konnte daher wegen dieser Kassen, zu deren Errichtung die ministerielle Genehmigung schon bei Bestätigung der Innungs-Statuten erfolgte, nicht noch die Genehmigung der Regierung, sondern nur die Erfüllung der durch die Statuten selbst festgesetzten Bedingung — d. h. Genehmigung der Communal-Behörde — für erforderlich erklären. Es handelt sich, nachdem durch die bestätigten Innungsstatuten die Errichtung der fraglichen Kassen zu einer Innungs-Angelegenheit gemacht worden, nur um die weitere Regelung dieser Angelegenheit, die nach dem Grundsatz des §. 114¹⁾ der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung, wie bei anderen Innungs-Angelegenheiten, der Aufsicht der Communal-Behörde anheimfällt.

Wenn übrigens nach Maßgabe des §. 7 des Gesetzes vom 15. Mai d. J. (G.-S. S. 264)²⁾ die Bestätigung der Innungs-Statuten gegenwärtig den Regierungen zusteht, so folgt hieraus von selbst, daß es der in der Circular-Verf. vom 31. Aug. v. J. in Bezug genommenen ministeriellen Genehmigung für die Errichtung der Innungs-Unterstützungs-Kassen nicht mehr bedarf, vielmehr die durch Bestätigung der Innungs-Statuten erfolgende Genehmigung dieser Kassen von der K. Regierung allein ausgeht, wobei sie zugleich Gelegenheit hat, die Communal-Behörde mit der nöthig befundenen näheren Anweisung hinsichtlich der Ausführung zu versehen.

Was die Kassen und Verbindungen der Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter zu gegenseitiger Unterstützung betrifft, welche nicht als Innungs-Institute zu betrachten sind, so ist allerdings nach §§. 144 u. 145 der Allg. Gewerbe-Ordnung³⁾, wie nach §. 51 der Verordnung vom 9. Fe-

¹⁾ Die Höhe und die Verwendung der Beiträge (laufenden der Innungs-Genossen) sowie die Verwaltung des Stats-, Kassen- und Rechnungs-Wesens, wird durch Beschlüsse der Innungen unter Aufsicht der Kommunal-Behörde geordnet.

²⁾ Gesetz v. 15. Mai 1854. G. S. S. 264.

§. 7. Die in den §§. 95, 98, 102, 105 u. 121 der Allg. Gew.-Ordnung sowie in §. 26 der Verordnung v. 9. Februar 1849 dem Ministerium vorbehaltenen Befugnisse in Betreff der Feststellung, Bestätigung und Abänderung der Innungs-Statuten, der Errichtung neuer und der Auflösung bestehender Innungen werden, soweit es sich nicht um kaufmännische Korporationen handelt, hierdurch den Regierungen übertragen.

³⁾ Allgemeine Gewerbe-Ordnung v. 17. Januar 1845.

§. 144. Den Gesellen und Gehülfen ist die Beibehaltung der zur gegenseitigen Unterstützung vorhandenen besonderen Verbindungen und Kassen gestattet; es bleibt jedoch vorbehalten, die Einrichtungen derselben nach Befinden abzuändern und zu ergänzen. Auch können dergleichen Verbindungen und Kassen mit Genehmigung der Regierung, unter den von dieser festzusetzenden Bedingungen neu gebildet werden. Ein Geselle oder Gehülfe darf deshalb, weil er nicht bei einem Innungs-genossen arbeitet, von dem Beitritt zu solchen Verbindungen und Kassen nicht ausgeschlossen werden.

§. 146. Die Bestimmungen der §§. 134—144 finden auch auf Fabrik-Arbeiter Anwendung.

bruar 1849¹⁾ die Regierung diejenige Behörde, welche, wie §. 58 a. a. D.²⁾ ausdrücklich besagt, die Statuten dieser Kassen und Verbindungen zu genehmigen hat. Bei dieser Kompetenz hat es selbstredend auch für die Zukunft sein Bewenden.

Indem wir der K. Regierung die Befolgung dieser Grundsätze zur Pflicht machen, bemerken wir, daß auch durch das Gesetz vom 3. April v. J. (Ges.-S. S. 138) in den bezüglichen Ressor-Verhältnissen Nichts geändert ist. Die im §. 2 daselbst erwähnten Unterstützungs-Kassen der selbstständigen Gewerbtreibenden außer dem Innungs-Verbande unterliegen daher auch dann, wenn die Verpflichtung zum Beitritt allgemein anerkannt wird, nach Maßgabe der Allerh. Kab.-Ordre vom 29. September 1853 (Ges.-S. S. 121) der Genehmigung des Ober-Präsidiums, und Falls sie ihre Wirksamkeit über die Grenzen einer Provinz ausdehnen, der ministeriellen Genehmigung.

Erörterung der Bedürfnis-Frage ausgeschlossen.

e. Allerh. Erlaß vom 2. Juli 1859 (Staats-Anz. Nr. 193).

Einverstanden mit der in dem Berichte des Staats-Ministeriums vom 29. Mai d. J. entwickelten Ansicht, bestimme Ich unter Aufhebung der Ordre vom 5. Januar 1847 (Ges.-S. S. 32), daß fortan die Erörterung der Bedürfnisfrage bei Versicherungs-Gesellschaften aller Art, namentlich auch bei Lebens- und Feuer-Versicherungs-Gesellschaften, nicht mehr eintreten soll, gleichviel ob es sich um die Zulassung derselben zum Geschäftsbetriebe oder um die Errichtung neuer Agenturen handelt.

1) Verordnung v. 9. Februar 1849. (G. S. S. 93.) §. 51.

Die Bestimmungen des §. 50 finden auch Anwendung auf Familienglieder, Factoren, Gehülften, Geschäftsführer und Aufseher der dort bezeichneten Personen, so wie auf Gewerbtreibende, bei deren Geschäft eine der erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar theilhaft ist.

2) §. 58. Die Bestimmungen des §. 169 der Gew.-Ordnung über die Regulirung der Verhältnisse der selbstständigen Gewerbtreibenden zu ihren Gesellen und Lehrlingen, sowie über die Verpflichtung derselben zum Beitritte zu den Gesellen-Kassen finden auch auf Fabrikarbeiter Anwendung.

Außerdem kann durch Ortsstatuten für die Fabrik-Inhaber die Verpflichtung festgesetzt werden, sich bei den Unterstützungs-Kassen der Fabrikarbeiter durch Beiträge aus eigenen Mitteln bis zur Hälfte des Betrages, den die bei ihnen beschäftigten Arbeiter aufbringen, zu theilhaben, auch die Beiträge der letzteren unter Vorbehalt der Anrechnung auf die nächste Lohnzahlung, vorzuschießen. (Cf. auch §. 3 des Gesetzes v. 3. April 1854.)

In den von der Regierung zu genehmigenden Statuten der einzelnen Verbindungen und Kassen muß den Fabrik-Inhabern eine ihrer Stellung als Arbeitgeber und der Höhe ihrer Beiträge entsprechende Theilnahme an der Kassen-Verwaltung eingeräumt werden.

§. 59. Die vorbezeichneten Beiträge und Vorschüsse können von den zur Zahlung Verpflichteten durch executivische Beitreibung im Verwaltungswege eingezogen werden.

Anderweite Bedingungen des Geschäfts-Betriebes.

1. Beschaffenheit der Police.

f. Rescript des Minist. d. Innern v. 27. October 1863 (13108 I.).

In dem vorliegenden, von dem Herrn Handelsminister an mich abgegebenen Berichte vom 7. September c. werden von der Handelskammer zu Düsseldorf einige Mißstände zur Sprache gebracht, welche aus der Fassung der Statuten und Policen der neuerdings unter dem Namen: „Versicherungs-Bank für Deutschland“ in Berlin gegründeten, auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungs-Gesellschaft entspringen.

An den erst unterm 19. August c. bestätigten revidirten Statuten dieser Gesellschaft ist selbstredend vorläufig Nichts zu ändern, und für künftige Fälle wegen des gerichtlichen Forums Vorsee in der begehrten Weise zu treffen, muß für jetzt ebenfalls vorbehalten bleiben.

Dagegen kann, wie es auch in der That zweckmäßig erscheint, schon jetzt darauf gedrungen werden:

daß in der auszugebenden Police die Natur der Gesellschaft deutlich ersichtlich gemacht wird.

2. Bestimmungen hinsichtlich der Tarife.

g. Reser. d. Minist. d. Innern v. 28. November 1863 (I. A. 9822).

Das K. Polizei-Präsidium empfängt anbei Abschrift einer Eingabe des General-Bevollmächtigten der Lebensversicherungs-Gesellschaft Caisse paternelle vom 23. d. M., deren nicht ganz klarer Inhalt die Frage zu betreffen scheint, ob eine Aenderung der Tarife der Gesellschaft von der diesseitigen Staatsgenehmigung abhängig ist.

Indem ich dem K. Polizei-Präsidium die Verfügung hierauf überlasse, bemerke ich, daß die Tarife der inländischen Gesellschaften nicht mehr als ein Gegenstand der staatlichen Genehmigung behandelt werden, so auch bei der Zulassung ausländischer Gesellschaften dieser Art die Concession sich nicht auf die Tarife derselben erstreckt, und daher folgerrecht ebensowenig deren Abänderung einer diesseitigen Staatsgenehmigung bedarf. Dem entsprechend ist die Concession der Caisse paternelle gleichfalls auf die Tarife derselben nicht mitgerichtet worden.

3. Beschaffenheit der Jahres-Berichte.

h. Rescript d. Minist. d. Innern v. 13. December 1863 (I. A. 10238).

Das K. Polizei-Präsidium hat mittelst Berichtes vom 7. d. M. den Jahres-Bericht der Versicherungs-Gesellschaft Union zu London lediglich in englischer Sprache überreicht. Wenngleich es für diesmal hierbei bewenden mag, so wolle das K. Polizei-Präsidium doch in Zukunft weder von dieser noch von anderen Versicherungs-Gesellschaften Schriftstücke in fremder Sprache entgegennehmen, ohne daß eine beglaubigte deutsche Uebersetzung beigelegt ist oder nachträglich eingereicht wird.

4. Einreichung der jährlichen Bilanz.

i. Rescript d. Minist. d. Innern v. 25. Februar 1863 (I. A. 1798).

Es ist wahrgenommen worden, daß die zum Geschäfts-Betriebe in Preußen zugelassenen, auswärtigen Versicherungs-Anstalten es zum Theil an der öffentlichen Bekanntmachung der von ihnen einzureichenden jährlichen Bilanzen und Geschäfts-Uebersichten fehlen lassen, obwohl eine genaue Kenntnißnahme von der Lage gerade dieser Anstalten für das Publikum von besonderer Wichtigkeit ist. Da eine gleiche Veröffentlichung den inländischen Versicherungs-Anstalten zur Pflicht gemacht wird, so kann von derselben um so weniger bei den ausländischen Umgang genommen werden.

Für die fortan zuzulassenden Gesellschaften wird sich dieser Punkt dadurch erledigen, daß in der Concessions-Urkunde bestimmt wird:

„Die Bilanz und die Uebersicht des inländischen Geschäftsbetriebes sind alljährlich durch den Staatsanzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen“¹⁾.

Dieselbe Verpflichtung muß jedoch auch den bereits zugelassenen auswärtigen Gesellschaften auferlegt werden, und das K. Polizei-Präsidium wolle daher den General-Bevollmächtigten der hier domizilirenden Anstalten des diesseitigen Ressorts, also für Feuer-, Lebens- und Kredit- (Hypotheken-) Versicherung eröffnen, daß zunächst für 1862 und gleichmäßig in Zukunft die mehrgedachten Rechnungs-Vorlagen durch den Staatsanzeiger zur allgemeinen Kenntniß zu bringen sind, und dies durch Einreichung der betreffenden Nummer nachzuweisen ist.

Den übrigen Gesellschaften, welche hier selbst keinen General-Bevollmächtigten bestellt haben, wird seiner Zeit von hier aus das Geeignete eröffnet werden.

k. Rescript d. Min. d. Inn. v. 30. März 1863. (I. 2571. A.)

Dem Königlichen Polizei-Präsidium eröffne ich auf die Anfrage vom 16. d. Mts., daß es nicht bedenklich erscheint, daß die zum diesseitigen Ressort gehörigen Versicherungs-Gesellschaften der ihnen obliegenden Einreichung der General-Bilanz und der Uebersicht der Preussischen Geschäfte durch Vorlegung derjenigen Nummer des Staatsanzeigers, in welcher diese Rechenschafts-Ausweise zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, genügen können.

In gleicher Weise wird es der allgemeinen Verfügung vom 21. Mai 1858 entsprechen, wenn das Königliche Polizei-Präsidium den zu erstattenden Berichten die betreffenden Nummern des Staats-Anzeigers beifügt.

l. Rescr. d. Min. d. Inn. v. 21. Mai 1858. (I. 4684 A.)

Nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. November 1843²⁾ sind die Actiengesellschaften verpflichtet, der Regierung, in deren Bezirke sie ihren Sitz haben, jährlich die Bilanz ihres Vermögens einzureichen.

1) Das Formular einer Concession siehe unter Beilage A.

2) Vergl. zu §. 9 des Gesetzes.

Soweit solche Gesellschaften die Feuer- oder Lebens-Versicherung zum Gegenstande haben, kommt es mir darauf an, diese Bilanz, sobald sie bei der betreffenden Regierung eingereicht ist, zu kennen, und ich veranlasse deshalb die königliche Regierung, mir Abschrift derselben, von jeder Gesellschaft gesondert, jährlich spätestens bis zum 1. Juli einzureichen.

Zur Vermeidung des Schreibwerks wird es nicht schwer halten, die Gesellschaften zu vermögen, ein Duplicat dieser Bilanz bei dem königlichen Polizei-Präsidium einzureichen.

m. Rescr. d. Min. d. Inn. v. 29. Juni 1864 (I. 6633 A.).

Bei dieser Gelegenheit kann ich übrigens nicht umhin, das königliche Polizei-Präsidium darauf aufmerksam zu machen, daß dasselbe sich nicht bloß auf Einreichung der Bilanzen u. der — zunächst seiner Aufsicht unterliegenden — Versicherungs-Gesellschaften an mich zu beschränken, sondern diese Rechnungsbücher einer Prüfung zu unterwerfen und in den bezüglichen Berichten event. diejenigen Bedenken oder Erinnerungen darzulegen hat, zu welchen schon die eine oder die andere Post Veranlassung gegeben hat, beziehungsweise noch giebt.

§. 3.

Wer Versicherungen für eine Versicherungs-Anstalt (§§. 1. u. 2.) vermitteln will (Agent. §. 7), muß dazu die Konzession der Regierung desjenigen Bezirks nachsuchen, in welchem er das Geschäft zu betreiben beabsichtigt. Die Konzession darf nur erteilt werden, wenn die Regierung sich von der Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit des Bewerbers überzeugt hat.

(A. 1769 I.) §. 4.

Auf Ausländer, welche die Konzession nachsuchen, findet außerdem §. 2. Anwendung.

§. 5.

Die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Zurücknahme gewerblicher Konzessionen und das dabei zu beobachtende Verfahren (Allg. Gew.-Ordn. §§. 171—74) finden auch auf die nach §§. 1 und 3 erteilten Konzessionen Anwendung.

Die an Ausländer erteilte Erlaubniß (§§. 2 und 4) kann zu jeder Zeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

§. 6.

Die Vorschriften der §§. 3—6 finden auch auf Unter-Agenten, jedoch mit der Maßgabe Anwendung, daß die denselben erteilte Kon-

zession von selbst erlischt, sobald ihr Machtgeber (der Agent) die Konzeffion verliert.

Ein Gleiches findet hinsichtlich aller Agenten und Unter-Agenten einer solchen Anstalt Anwendung, welcher die Genehmigung nach §§. 1, 2 und 5 entzogen ist.

Agenten und Unter-Agenten müssen vor Ertheilung der Konzeffion nachweisen, daß ihre Vollmachtgeber konzeffionirt sind.

§. 7.

Wer für nicht konzeffionirte Unternehmer von Versicherungs-Anstalten oder für konzeffionirte Unternehmer, aber ohne eigene Konzeffion, selbst oder durch Andere, gewerbsweise oder doch gegen irgend einen Vortheil Versicherungsgeschäfte abschließt oder vermittelt, oder seine Vermittelung zur Abschließung solcher Geschäfte oder die Ertheilung von Auskunft über dieselben anbietet, hat Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder Gefängniß bis zu drei Monaten verwirkt.

§. 8.

Wer vor Erlaß dieses Gesetzes auf Grund des §. 49 der Allgem. Gew.=Ordn. eine Konzeffion als Agent oder Unter-Agent einer Versicherungs-Anstalt erhalten hat, bedarf, sofern der Unternehmer der Anstalt selbst nach Vorschrift der §§. 1 und 2 konzeffionirt ist, keiner neuen Konzeffion.

Erfordernisse des Geschäfts-Betriebes der Agenten von Versicherungs-Anstalten.

a. Gesetz vom 22. Juni 1861 — betreffend die Abänderung einiger Paragraphen der Allg. Gew.=Ordn. vom 17. Jan. 1845 (G.=S. 1861. S. 441.).

§. 22. Art. I. Wer den selbstständigen Betrieb eines Gewerbes anfangen will, muß zuvor der Kommunal-Behörde des Ortes Anzeige davon machen. Die Kommunal-Behörde hat diese Anzeige, wenn sie nicht zugleich die Polizei-Obrigkeit ist, letzterer mit ihren etwaigen Bemerkungen zuzustellen.

Außerdem hat, wer Versicherungen für eine Mobiliar- oder Immobilien-Feuerversicherungs-Gesellschaft als Agent oder Unter-Agent vermitteln will, vor Uebernahme der Agentur, und Derjenige, welcher dies Geschäft wieder aufgibt, oder welchem die Versicherungsanstalt den Auftrag wieder entzieht, innerhalb der nächsten acht Tage der Polizei-Obrigkeit seines Wohnortes davon Anzeige zu machen.

§. 49. Denjenigen, welche Gifte feil halten u. s. w. ist der Gewerbe-

betrieb erst dann zu gestatten, wenn sich die Behörden von ihrer Zuverlässigkeit in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb überzeugt haben.

Dasselbe gilt hinsichtlich Derjenigen, welche aus der Vermittelung von Geschäften oder der Uebernahme von Aufträgen für Andere ein Gewerbe machen, wohin jedoch die Agenten und Unter-Agenten von Versicherungs-Anstalten nicht zu rechnen sind.

§. 172. Gegen jeden Gewerbetreibenden, der wegen vermittelst Mißbrauches seines Gewerbes begangenen Verbrechen oder Vergehens verurtheilt wird, kann zugleich auf den Verlust der Befugniß zum selbstständigen Betriebe dieses Gewerbes für immer oder auf Zeit erkannt werden.

Es muß auf diesen Verlust erkannt werden, wenn er wegen eines solchen Verbrechen innerhalb der letzten fünf Jahre schon einmal rechtskräftig verurtheilt ist.

§. 173. Gegen jeden Gewerbetreibenden, welcher wegen Verletzung der den Betrieb seines Gewerbes betreffenden Vorschriften wiederholt rechtskräftig verurtheilt ist, kann auf den Verlust der Befugniß zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes für immer oder auf Zeit erkannt werden.

Es muß auf den Verlust dieser Befugniß für immer erkannt werden, wenn er wegen solcher Verletzung mit Zuchthaus bestraft wird.

§. 176. Wer ohne vorgängige Meldung, oder nach erfolgter Unter-
sagung ein Gewerbe beginnt oder fortsetzt, oder die im §. 22. erforderte An-
oder Abmeldung einer übernommenen Feuerversicherungs-Agentur unterläßt,
hat, insofern nicht die strengeren Strafen der §§. 177, 178 und 180¹⁾ ein-
treten, eine Geldbuße bis zu 50 Thalern oder im Unvermögensfalle verhält-
nißmäßige Leibestrafe verwirkt.

Diese Strafe bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn das Vergehen eine Steuer-
defraudation nach sich zieht.

Art. III. 2c. Die §§. 7 bis 11 und die auf diese Paragraphen bezüg-
lichen Bestimmungen im §. 29 des Gesetzes über das Mobilien-Feuerversiche-

1) §. 177. Wer den selbstständigen Betrieb eines Gewerbes, zu dessen Betrieb eine polizeiliche Erlaubniß (Conzeßion, Approbation) erforderlich ist, ohne die vor-
schriftsmäßige Genehmigung unternimmt, oder von den in der Genehmigung fest-
gesetzten Bedingungen abweicht, hat Geldbuße bis zu 200 Thalern oder Gefängniß
bis zu 3 Monaten verwirkt.

Enthält die Handlung zugleich ein Steuervergehen, so soll nicht außerdem noch
auf eine Steuerstrafe erkannt werden, es ist aber darauf bei Zumessung des Straf-
maafes Rücksicht zu nehmen.

§. 178. Wer der Befugniß zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes für
immer oder auf Zeit durch rechtskräftiges Erkenntniß oder in den zulässigen Fällen
durch Beschluß der Bewaltungs-Behörden verlustig erklärt worden ist, und diesem
Erkenntniß oder Beschlusse zuwider handelt, soll mit Geldbuße bis zu 200 Thalern
oder mit Gefängniß bis zu 3 Monaten bestraft werden.

§. 180. Die Strafbestimmung des §. 177 tritt auch gegen denjenigen ein,
welcher eine gewerbliche Anlage, zu der mit Rücksicht auf die Lage oder Beschaffenheit
der Betriebsstätte oder des Locales eine besondere polizeiliche Erlaubniß erforderlich
ist, ohne diese Genehmigung errichtet. —

rungswesen vom 8. Mai 1837 und die §§. 3 und 4 und die auf diese Paragraphen bezüglichen Bestimmungen in den §§. 5, 6 und 7 des Gesetzes, betreffend den Geschäfts-Verkehr der Versicherungsanstalten vom 17. Mai 1853, treten außer Kraft.

b. Circ.-Erlaß des Minist. für Handel u., des Innern und der geistl. Ung. v. 16. Juli 1861 (St.-Anz. Nr. 176.).

Die Agenten und Unter-Agenten der Versicherungs-Anstalten haben, nachdem die bisherigen Vorschriften über ihre Konzessionirung durch Art. III. des Gesetzes vom 22. v. Mts. aufgehoben sind, eine besondere polizeiliche Erlaubniß für den Beginn ihres Gewerbes nicht mehr einzuholen, sondern fernerhin nur den allgemeinen Erfordernissen der §§. 16, 17, 19 ff. der Allg. Gew.-Ordn.¹⁾ zu genügen, welche den Beginn eines jeden stehenden Gewerbes bedingen.

Danach bedürfen auch die erwähnten Agenten der im §. 23 a. a. D.²⁾ vorgeschriebenen Bescheinigung der Polizeibehörde des Wohnorts über die erfolgte Anmeldung des Gewerbes.

Außerdem soll nach der Schlußbestimmung, welche den bisherigen Vorschriften des §. 22 a. a. D. in dem Art. I. §. 22 des Gesetzes v. 22. v. Mts. beigelegt worden ist, Jeder, welcher Versicherungen für eine Mobiliar- oder Immobilienar-Feuerversicherungs-Anstalt als Agent oder Unteragent vermitteln will, gleichviel, ob er bereits ein anderes Gewerbe betreibt oder nicht vor der

1) §. 16. Ein stehendes Gewerbe darf für eigene Rechnung und unter eigener Verantwortlichkeit (selbstständig) nur derjenige betreiben, welcher

a) dispositionsfähig ist, und

b) innerhalb Unserer Staaten einen festen Wohnsitz hat.

§. 17. Minderjährige, welche der väterlichen Gewalt unterworfen sind, müssen bevor sie den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes beginnen, die ausdrückliche Genehmigung des Vaters zu dem Gewerbebetrieb nachweisen. Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln ist die Zulassung der Minderjährigen nach Art. 2 des Rheinischen Handels-Gesetzbuches zu beurtheilen.

§. 19. Die in Reihe und Glied stehenden Militärpersonen, sowie alle unmittelbare und mittelbare Staatsbeamte, auch solche, die ihr Amt unentgeltlich verwalteten, bedürfen zu dem Betriebe eines Gewerbes der Erlaubniß der vorgesetzten Dienstbehörde, sofern nicht das Gewerbe mit der Bewirthschaftung eines ihnen gehörigen ländlichen Grundstückes verbunden, oder sonst durch besondere gesetzliche Bestimmung eine Ausnahme gemacht ist.

Diese Erlaubniß muß auch zu dem Gewerbebetriebe ihrer Ehefrauen, der in väterlicher Gewalt stehenden Kinder und Diensthoten, sowie der übrigen Mitglieder ihres Hausstandes eingeholt werden.

2) §. 23. Die Polizei-Obrigkeit hat zu prüfen, ob die in diesem Gesetze für den selbstständigen Gewerbebetrieb im Allgemeinen oder für das beabsichtigte Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen genügt ist.

Ist einem dieser Erfordernisse nicht genügt, so ist der Beginn oder die Fortsetzung des Gewerbebetriebes mittelst Bescheides zu untersagen, sonst aber dem Anmeldenden eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung zu erteilen.

Uebernahme der Agentur, und Derjenige, welcher dies Geschäft wieder aufgibt, oder welchem die Versicherungsanstalt den Auftrag wieder entzieht, innerhalb der nächsten acht Tage jener Behörde davon Anzeige machen. Die Unterlassung dieser Anzeige, durch welche die Ueberwachung des Geschäftsbetriebes der Feuerversicherungs-Agenten sichergestellt werden soll, ist im Art. I. §. 176 a. a. D. mit gleicher Strafe bedroht wie die unterlassene Anmeldung des Gewerbetriebes bei der Kommunalbehörde.

Stempelpflichtigkeit der den Agenten von den Versicherungs-Anstalten ertheilten Anstellungs-Bescheinigungen.

c. Rescr. d. Minist. d. Innern u. d. Fin. v. 10. März 1854
(Min.-Bl. 1854. S. 73.).

Von der Direktion der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft ist darüber Beschwerde geführt worden, daß mehrere der Königl. Regierungen

- 1) Die Bestätigung der von der Gesellschaft ernannten Agenten von dem Nachweise, daß die Gesellschaft konzessionirt sei, abhängig gemacht;
- 2) sowohl die Bestätigungs-Anträge, als die Seitens der Direktionen den Agenten ertheilten Anstellungsbescheinigungen und die zu ertheilenden Konzessionen selbst für stempelpflichtig erklärt, endlich
- 3) die notarielle oder gerichtliche Beglaubigung der Anstellungsbescheinigungen und den Nachweis, daß deren Aussteller wirklich Direktoren der Gesellschaft seien,

verlangt haben.

Was zunächst den Nachweis über die erfolgte Konzessionirung der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft anbelangt, so ist diese Konzessionirung durch die Allerh. Kab.-Ordres vom 11. Juni 1836 — 16. April 1839 — 4. Februar 1841 geschehen und hat erst neuerdings noch durch die Allerh. Ordre vom 31. Oktober v. J. ihre Bestätigung gefunden, in welcher Beziehung wir auf die Bekanntmachung vom 10. Dezember v. J. (Ges.-S. 968) Bezug nehmen.

Hinsichtlich der Stempelpflichtigkeit unterliegt es keinem Zweifel, daß die Seitens der Agenten gestellten Bestätigungsanträge („Gesuche“) einen Stempel von 5 Sgr. erfordern und die zu ertheilenden Konzessionen („Ausfertigungen“) einem solchen von 15 Sgr. unterliegen.¹⁾

Dagegen sind die von der Direktion ertheilten Anstellungsbescheinigungen, insofern sie als Vollmachten nicht anzusehen sind, vielmehr nur

¹⁾ Die Bestimmungen hinsichtlich der Konzessionirung der Agenten sind durch das Gesetz vom 21. Juni 1861 aufgehoben; vergl. unter Litt. a und b dieser Paragraphen. Gleichzeitig sind hierdurch auch nachfolgende Rescripte außer Wirksamkeit gesetzt: Das des Minist. des Innern v. 5. Januar 1854, 3. Mai 1854 (M. B. 1854 S. 43), 1. Mai 1857 (St.-Anz. No. 102), v. 31. Mai 1857 (St.-Anz. No. 156), v. 30. November 1857 (Min.-Bl. 1858 S. 12.) und v. 17. Mai 1858 (I. 3602 A.)

dazu bestimmt, den Agenten als solchen den Behörden gegenüber zu legitimiren, einem Stempel nicht unterworfen.

Die Befugniß der Agenten der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft erstreckt sich nur auf die Vermittelungen von Lebensversicherungen zwischen dem Publikum und der Direktion, nicht aber auf den Abschluß der Versicherungen selbst, welcher nur durch die Direktoren erfolgt; ferner auf die Ueberwachung der den Versicherten obliegenden Verpflichtungen. Soweit die letzteren in Geld- (Prämien) Zahlungen bestehen, sind die Agenten zu deren Annahme nur insoweit befugt, als sie durch die von der Direktion ihnen zugesandten, von der letzteren selbst vollzogenen Quittungen dazu legitimirt werden. Sind die Agenten aber nicht ermächtigt, für die Direktion irgend ein Rechtsgeschäft vorzunehmen, und demzufolge ein Rechtsverhältniß zwischen der Direktion und dritten Personen zu begründen, so sind auch, da sie nur in diesem Falle nach dem Circular-Rescript vom 20. Februar 1843 einer Vollmacht, die dann natürlich auch stempelpflichtig wäre, bedürfen, ihre Anstellungsbescheinigungen keinem Stempel unterworfen.

Wenn endlich von einigen der Königlichen Regierungen die notarielle oder gerichtliche Beglaubigung der Anstellungsbescheinigungen und der Nachweis, daß deren Aussteller wirklich Direktoren der Gesellschaft seien, gefordert worden ist, so stehen diesem Verlangen bestimmte gesetzliche Bestimmungen nicht zur Seite.

Das Rescript vom 11. August 1837 (v. K. Ann. Bd. XXI. S. 772) besagt:

Ob unter allen Umständen eine gehörig legalisirte Vollmacht erforderlich sein wird, um der Königl. Regierung jene Ueberzeugung (daß von Seiten der fraglichen Gesellschaft dem seine Bestätigung in Antrag bringenden Agenten ein Auftrag für Uebernahme der Geschäfte wirklich erteilt sei) zu verschaffen, muß dem Ermessen derselben nach Maßgabe der einzelnen Fälle überlassen bleiben.

Ferner das Rescript vom 19. Dezember 1838. (v. K. Ann. Bd. XXII. S. 992):

Was aber die Legitimation der Agenten betrifft, so ist keine dringende Veranlassung vorhanden, dieselbe streng juristisch zu beurtheilen; es genügt vielmehr, da die Agenten niemals beauftragt sind, Versicherungen abzuschließen, und aus ihrem Verkehr mit Privatpersonen für die letzteren auch nur Privatansprüche hervorgehen können, daß die Behörde auf sicherem Wege die Ueberzeugung erhält, daß es die Absicht der Direktion ist, sich des Impetranten zur Besorgung von Versicherungs-Angelegenheiten zu bedienen.

Endlich das Rescript vom 19. Januar 1839 (v. K. Ann. Bd. XXIII. S. 213):

Daß die Polizeibehörde in Beziehung auf ihr Interesse bei der Bestätigung des Agenten vollständig gesichert sei, wenn sie sich von der wirklichen Ertheilung eines Auftrages zur Ausrichtung von Agentengeschäften überzeugt hat.

Für diese Ueberzeugung ist weder die notarielle oder gerichtliche Beglaubigung der Anstellungs-Bescheinigungen, noch der Nachweis, daß

deren Aussteller wirklich Direktoren der Gesellschaft sind, unbedingt erforderlich; sie kann auch auf anderem Wege erworben werden; übrigens darf vorausgesetzt werden, daß die Namen und Unterschriften der Direktoren der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft allgemein bekannt sind, abgesehen davon, daß sie sich in zweifelhaften Fällen leicht würden konstatiren lassen.

Die Königlichen Regierungen werden hiermit aufgefordert, nach den vorstehend erörterten Grundsätzen bei der Bestätigung der Agenten der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft zu verfahren. Da übrigens die durch die erwähnten Bedenken veranlaßte Verzögerung der Konzeßionirung der Agenten für die Geschäfte der Gesellschaft nur höchst nachtheilig sein kann, indem die Agenten vor erlangter Bestätigung nicht als solche auftreten können, so wird den Königlichen Regierungen die schleunige Erledigung der gestellten Anträge dringend empfohlen.

Es wird auch denjenigen Agenten, welche bereits früher für die Gesellschaft gearbeitet haben, bis zur Ertheilung oder definitiven Verfügung über die von ihnen beantragte Konzeßion die ungehinderte Ausübung ihres Gewerbes, sofern dem nicht etwa besondere Bedenken entgegenstehen, gestattet werden können, und bleibt den Königl. Regierungen überlassen, die untergeordneten Behörden ihres Departements mit entsprechender Anweisung zu versehen.

d. Erlaß des Minist. d. Innern u. d. Finanzen v. 29. Oktbr. 1859
(F. M. III. 25015. R. d. J. I. A. 9063.)

Der Königl. Regierung eröffnen wir auf die an den Herrn General-Direktor der Steuern erstatteten Berichte vom 14. Januar und 3. Juni d. J. (L. R. 103. 10 und 1425. 1.), daß, wie bereits in der Circ.-Verfügung vom 10. März 1854 ausgesprochen, die Anstellungsbescheinigungen, welche von Versicherungsgesellschaften an die zu Agenten ausgewählten Personen ertheilt worden, in den Fällen für stempelspflichtig zu erachten sind, wenn die Statuten, Instruktionen u. der Gesellschaften den Agenten Geschäfte übertragen, deren Vollziehung die Ertheilung einer Vollmacht voraussetzt.

Daß die Agenten der Berlinischen Renten- und Kapital-Versicherungsgesellschaft derartige Handlungen vorzunehmen hätten, mußte aus dem Wortlaute einzelner Paragraphen der denselben ertheilten Geschäfts-Instruktion vom Jahre 1854 allerdings gefolgert werden, und es ist deshalb auch die von der Direktion dieser Gesellschaft über die Königliche Regierung erhobene Beschwerde zurückgewiesen worden.

Da die Gesellschaft indessen, ebenso wie die Berlinische Lebensversicherungsgesellschaft nach ihrer Erklärung niemals die Absicht gehabt hat, ihren Agenten die Befugniß zum Abschluß von Geschäften zu ertheilen, durch welche dritten Personen gegenüber Rechtsverhältnisse für die Gesellschaften begründet werden, so haben die Direktionen von Beiden die mit dieser Absicht in Widerspruch stehenden Bestimmungen der Geschäfts-Instruktionen für die Agenten durch einen Nachtrag abgeändert, und es unterliegt nunmehr keinem ferneren Bedenken, die den Agenten der beiden Gesellschaften von Seiten der Direktionen zu ertheilenden sogenannten Anstellungs-Verfügungen in ihrer bisherigen Fassung als dem Vollmacht-Stempel nicht unterliegend anzuerkennen.

Die Königl. Regierung hat fortan demgemäß zu verfahren.

§. 9.

Die von inländischen Aktiengesellschaften errichteten oder zu errichtenden Versicherungs-Anstalten sind den vorstehenden Bestimmungen (§§. 1—8) mit der Maßgabe unterworfen, daß es in Betreff der Ertheilung und Entziehung der im §. 1 gedachten Genehmigung bei den dieserhalb bestehenden besonderen Vorschriften, namentlich den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. November 1843 (Ges.=S. 1843 S. 341) bewendet.

Bestimmungen für den Geschäftsverkehr der Aktien-Gesellschaften.

a. Gesetz über die Actien-Gesellschaften v. 9. November 1843
(Ges.=S. 1843. S. 341).¹⁾

Wir Friedrich Wilhelm u. s. w. verordnen über die Rechtsverhältnisse der Aktien-Gesellschaften auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsrathes für den ganzen Umfang der Monarchie was folgt:

I. Allgemeine Grundsätze.

§. 1. Aktiengesellschaften mit den im gegenwärtigen Gesetze bestimmten Rechten und Pflichten können nur mit landesherrlicher Genehmigung errichtet werden.

Der Gesellschaftsvertrag (Statut) ist zur landesherrlichen Bestätigung vorzulegen.

§. 2. Der Gesellschaftsvertrag ist gerichtlich oder notariell aufzunehmen oder zu vollziehen. Derselbe muß insbesondere bestimmen

1. Die Firma und den Sitz der Gesellschaft;
2. den Gegenstand des Unternehmens und ob dasselbe auf eine gewisse Zeitdauer beschränkt ist oder nicht;
3. die Höhe des Grundkapitals, so wie der einzelnen Aktien, und ob diese auf jeden Inhaber oder auf bestimmte Inhaber gestellt werden sollen;
4. die Grundsätze, nach welchen die Bilanz (§. 22) aufzunehmen ist;
5. die Art der Vertretung und die Formen für die Vertreter, Legitimation;
6. die Form, in welcher die Zusammenberufung der Mitglieder erfolgt;
7. die Art und Weise, wie das Stimmrecht von den Mitgliedern ausgeübt wird;

¹⁾ Das vorstehende Gesetz gilt nur für Aktiengesellschaften zu gewerblichen Unternehmungen; nach Art. 12 des Einführungs-Gesetzes zum Handelsgesetzbuch treten für Aktiengesellschaften bei welchen der Gegenstand des Unternehmens in Handelsgeschäften besteht (Handels-Gesetzbuch §. 5 und Einführungs-Gesetz §. 32) die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches an die Stelle des vorstehenden Gesetzes.

8. die Gegenstände, über welche schon durch einfache Stimmenmehrheit oder nur durch eine noch größere Anzahl von Mitgliedern Beschluß gefaßt werden kann;

9. die öffentlichen Blätter, in welchen die von den Gesellschaften ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen sollen.

§. 3. Der bestätigte Gesellschaftsvertrag wird durch das Amtsblatt desjenigen Regierungsbezirkes, in welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, bekannt gemacht.

Eine Anzeige von der Bestätigung des Gesellschaftsvertrages ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Ist jedoch der Gesellschaft die Ausstellung von Aktien auf jeden Inhaber gestattet, oder sind derselben über die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes hinaus, besondere Vorrechte beigelegt worden, oder sind im Statut die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes abgeändert, so muß die vollständige Aufnahme des Gesellschaftsvertrages nicht bloß in das Amtsblatt, sondern auch in die Gesetz-Sammlung erfolgen.

Die Kosten der Bekanntmachung durch das Amtsblatt trägt die Gesellschaft.

§. 4. Jede Veränderung oder Verlängerung des Gesellschaftsvertrages bedarf ebenfalls der landesherrlichen Genehmigung, so wie der im §. 3 vorgeschriebenen Bekanntmachung.

§. 5. Die Aktiengesellschaft darf keine Firma annehmen, welche die Namen der Beteiligten ausdrückt, sondern sie ist nach dem Gegenstande, für welchen sie errichtet ist, zu benennen.

§. 6. Die Konzession einer Aktiengesellschaft kann vom Landesherrn aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohles gegen Entschädigung zurückgenommen werden.

Die Entschädigung erstreckt sich aber nur auf den wirklichen Schaden, nicht auf den entgangenen Gewinn.

Ueber die Höhe der Entschädigung entscheidet in streitigen Fällen der Richter.

§. 7. Macht sich eine Aktiengesellschaft eines groben Mißbrauchs ihres Privilegiums schuldig, so geht dieselbe ihres Rechtes ohne Entschädigung verlustig.

Die Aufhebung des Rechtes kann jedoch in diesem Falle nur durch Richterspruch erfolgen.

II. Rechtsverhältnisse der Aktien-Gesellschaften und Aktionaire.

1. Im Allgemeinen.

§. 8. Aktiengesellschaften erlangen durch die landesherrliche Genehmigung die Eigenschaft juristischer Personen und insbesondere das Recht, Grundstücke und Kapitalien auf ihren Namen zu erwerben und in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen.

§. 9. Die Aktiengesellschaften, welche auf Gewerbe- oder Handelsunternehmungen gerichtet sind, haben kaufmännische Rechte und Pflichten.

Uebernehmen sie Wechselverbindlichkeiten, so ist gegen sie zwar der Wechselprozeß zulässig, die Execution findet jedoch nur in das Vermögen der Gesellschaft statt.

An Orten, wo kaufmännische Korporationen bestehen, sind sie denselben beizutreten verpflichtet.

§. 10. Soweit das Statut über die Rechte und Pflichten der Aktionaire gegen einander keine besonderen Bestimmungen enthält, kommen die am Sitz der Gesellschaft geltenden gesetzlichen Vorschriften über Gesellschaftsverträge zur Anwendung.

2. Aktien auf jeden Inhaber.

§. 11. Wird der Gesellschaft die Ausstellung der Aktien auf jeden Inhaber gestattet, so darf

1. die Ausgabe der Aktien vor Einzahlung des ganzen Nominalbetrages derselben nicht erfolgen, und ebensowenig dürfen über die geleisteten Partialzahlungen Promessen oder Interimscheine, auf den Inhaber lautend, ausgestellt werden.
2. Der Zeichner der Aktie ist für die Einzahlung von 40 Procent des Nominalbetrages der Aktie unbedingt verpflichtet; von dieser Verpflichtung kann derselbe weder durch Uebertragung seines Anrechtes an einen Dritten sich befreien, noch von der Gesellschaft entbunden werden.
3. Ob und unter welchen Umständen nach erfolgter Einzahlung von 40. Procent die Uebertragung der aus den geleisteten Zahlungen entspringenden Rechte und Pflichten an einen Dritten zulässig ist, muß im Gesellschaftsvertrage bestimmt werden.

3. Aktien auf bestimmte Inhaber.

§. 12. Werden die Aktien auf bestimmte Inhaber ausgestellt, so muß die genaue Bezeichnung derselben nach Namen, Stand und Wohnort in das Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen werden.

Geht das Eigenthum der Aktie auf einen Andern über, so ist dieser zur Vermerkung in dem Aktienbuch anzumelden.

Im Verhältniß zu der Gesellschaft werden nur diejenigen als die Eigenthümer der Aktien angesehen, die als solche im Aktienbuche verzeichnet sind.

§. 13. So lange der Aktionair den Betrag der Aktie nicht vollständig berichtet hat, wird er durch Uebertragung seines Anrechtes auf einen anderen von der Verbindlichkeit zur Zahlung des Rückstandes nur dann befreit, wenn die Gesellschaft hierzu ihre Einwilligung erteilt.

Auch in diesem Falle bleibt der austretende Actionair auf Höhe des Rückstandes für alle bis dahin von der Gesellschaft eingegangene Verbindlichkeiten noch auf ein Jahr, vom Tage seines Austritts an, verhaftet (subsidiarisch).

4. Gemeinsame Bestimmungen für beide Arten von Aktien.

§. 14. Im Gesellschaftsvertrage können für den Fall der verzögerten Einzahlung des gezeichneten Aktienbetrages oder eines Theiles desselben Kon-

ventionalstrafen ohne Rücksicht auf die sonst stattfindenden Einschränkungen festgesetzt werden.

§. 15. Kein Aktionair ist schuldig, zu den Zwecken der Gesellschaft und zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit mehr beizutragen als den Nominalbetrag der Aktie; er kann aber auch, außer den Fall der Auflösung der Gesellschaft, den eingezahlten Betrag niemals zurückfordern.

§. 16. Der Aktionair tritt für seine Person zu den Gläubigern der Gesellschaft nicht in das Verhältniß eines Schuldners, sondern bleibt, soweit der Betrag der Aktie noch nicht berichtigt ist, nur Schuldner der Gesellschaft.

§. 17. Die Gesellschaft darf das statutenmäßige Grundkapital durch Rückzahlung an die Aktionaire nicht verkleinern.

Die Stipulation von Zinsen zu bestimmter Höhe ist nur für denjenigen im Statute angegebenen Zeitraum zulässig, welchen die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfange des vollendeten Betriebes erfordert. Von letzterem Zeitpunkt an darf unter die Aktionaire, sei es in Form von Zinsen oder Dividenden, ein Mehreres als nach den Jahresabschlüssen sich an Ueberschuß erzielt, nicht vertheilt werden.

§. 18. Bei entstehender Insolvenz der Gesellschaft sind die Aktionaire zur Erstattung der früher an sie ausgezahlten Zinsen und Dividenden nicht verbunden.

III. Rechte und Pflichten der Vorsteher der Gesellschaft.

§. 19. Die Geschäfte der Gesellschaft werden durch einen nach Vorschrift des Statuts bestellten Vorstand verwaltet, dessen jedesmalige Mitglieder öffentlich bekannt gemacht werden müssen. (§. 2 Nr. 9.)

§. 20. Die Vorsteher sind aus den von ihnen Namens der Gesellschaft geführten Geschäften und eingegangenen Verbindlichkeiten für ihre Person einem Dritten nur dann verpflichtet, wenn sie den Bestimmungen im §. 11 Nr. 1 §§. 12, 17, 24, 25, 27 und 29 entgegen handeln.

§. 21. Die Befugniß des Vorstandes zur Vertretung der Gesellschaft bei gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften erstreckt sich auch auf diejenigen Fälle, in welchen eine Spezialvollmacht erforderlich ist.

§. 22. Die Insinuation der Vorladungen und anderer Zufertigungen an die Gesellschaft ist gültig, auch wenn sie nur an ein Mitglied des Vorstandes geschieht.

§. 23. Eide, Namens der Gesellschaft, werden von dem Vorstande abgeleistet.

§. 24. Der Vorstand ist schuldig, die zur Uebersicht der Vermögenslage erforderlichen Bücher zu führen, auch in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres eine Bilanz des Gesellschaftsvermögens zu ziehen und in ein dazu bestimmtes Buch einzutragen. Die Bilanz ist der Regierung mitzutheilen, in deren Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat.

§. 25. Ergiebt sich aus der letzten Bilanz, daß sich das Grundkapital um die Hälfte vermindert hat, so muß der Vorstand dies unverzüglich bekannt machen.

Die Regierung muß in diesem Falle von den Büchern der Gesellschaft

Einsicht nehmen und kann nach Befinden die Auflösung der Gesellschaft verfügen.

§. 26. Beträgt das Vermögen der Gesellschaft nach der vorgelegten Bilanz nicht mehr soviel, daß dasselbe die Schulden deckt, so muß das Gericht, welchem die Regierung davon Mittheilung zu machen hat, den Konkurs (Falliment) von Amtswegen eröffnen.

§. 27. Die Bücher der Gesellschaft sind 30 Jahre lang aufzubewahren. Bei Auflösung der Gesellschaft sind die Bücher dem Handelsgericht des Ortes oder Bezirks, oder, wo besondere Handelsgerichte nicht bestehen, dem Civilgericht, welchem die Gesellschaft unterworfen, zur Aufbewahrung auf die Dauer von 10 Jahren zu übergeben.

IV. Auflösung der Gesellschaft.

§. 28. Durch den Tod einzelner Mitglieder wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, auch können einzelne Mitglieder nicht auf Theilung antragen.

Dagegen hört die Gesellschaft auf:

1. In den Fällen der §§. 6 und 7.
2. Durch Ablauf der statutenmäßig bestimmten Zeit.
3. Durch statutenmäßigen Beschluß der Mitglieder mit landesherrlicher Genehmigung.
4. Durch Verfügung der Regierung im Fall des §. 25.
5. Durch Eröffnung des Konkurses (Falliment).

§. 29. Die bevorstehende Auflösung der Gesellschaft ist in den Fällen des §. 28 Nr. 1—4 zu drei verschiedenen Malen durch die öffentlichen Blätter (§. 2 Nr. 9) bekannt zu machen.

Die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens darf nicht eher vollzogen werden, als nach Verlauf von 6 Monaten, von dem Tage an gerechnet, wo die Bekanntmachung zum dritten Male erfolgt ist.

Durch diese Bekanntmachung müssen zugleich die Gläubiger aufgefordert werden, sich bei der Gesellschaft zu melden. Die bekannten Gläubiger sind hierzu durch besondere Erlasse aufzufordern.

Dieserjenigen Gläubiger, welche sich nicht innerhalb sechs Monaten melden, gehen ihrer Rechte zu Gunsten der Gesellschaft verlustig.

Im Falle der Auflösung wegen Insolvenz (§. 28 Nr. 5) tritt das Konkurs- (Falliments-) Verfahren ein.

§. 30. Auf die bereits bestehenden Aktiengesellschaften findet dies Gesetz keine Anwendung.¹⁾

¹⁾ Für diese sind die Bestimmungen des Tit. 6 Th. II des Allg. Land-Rechts über die Gesellschaften maßgebend.

Verfahren und Grundsätze bei Genehmigung der Errichtung von Aktien-Gesellschaften.

b. Ministerial-Instruktion v. 22. April 1845 (Min.-Bl. der Finanzen v. 1845. S. 120).

I. Der Antrag auf Genehmigung der Errichtung einer Aktiengesellschaft ist überhaupt nur dann zur Berücksichtigung geeignet, wenn der Zweck des Unternehmens:

1. an sich aus allgemeinen Gesichtspunkten nützlich und der Beförderung werth erscheint, und zugleich
2. wegen der Höhe des erforderlichen Kapitals, oder nach der Natur des Unternehmens selbst das Zusammenwirken einer größeren Anzahl von Theilnehmern bedingt oder doch auf diesem Wege eher und sicherer, als durch Unternehmungen Einzelner zu erreichen ist.

In der letzteren Hinsicht wird es insbesondere bei Gewerbe- und Handelsunternehmungen zunächst darauf ankommen, ob das beabsichtigte Unternehmen an und für sich ein so beträchtliches Kapital erfordert, daß es von Einzelnen nicht wohl in angemessenem Umfange begründet und betrieben werden kann, sodann wird aber, sofern es sich darum handelt, einen Industrie- oder Geschäftszweig, dessen Aneignung und Verbreitung im allgemeinen Interesse wünschenswerth ist, hervorzurufen, oder da, wo er noch unausgebildet geblieben ist, zur weiteren Entwicklung zu fördern, auch darauf zu sehen sein, ob das Unternehmen mit Rücksicht auf die Unsicherheit des Erfolges von der Art ist, daß es für das Zustandekommen desselben der Vertheilung des darin anzulegenden Kapitals auf eine größere Zahl von Theilnehmern bedarf, welche bei gemeinsamer Uebertragung der etwa eintretenden Verluste davon weniger empfindlich betroffen werden.

In Ermangelung dieser Voraussetzungen, namentlich dann, wenn von neuen Etablissements in einem schon einheimischen Industrie- oder Geschäftszweig die Rede ist, der füglich von Einzelnen verfolgt und ausgebildet werden kann, wird auf Anträge wegen Genehmigung der Errichtung von Aktiengesellschaften nicht einzugehen sein.

II. Die Genehmigung zur Errichtung solcher Gesellschaften, welche Aktien auf jeden Inhaber (au porteur) stellen wollen, wird nur ausnahmsweise aus besonderen Gründen ertheilt werden. Es wird dabei hauptsächlich der Gesichtspunkt leitend sein, ob das Unternehmen

1. über den Kreis örtlicher Wirksamkeit und Nützlichkeit hinausgeht, und im Interesse des Gemeinwohles besondere Berücksichtigung verdient, und ob dasselbe
2. ohne Gestattung der Ausgabe derartiger Aktien überhaupt nicht würde zur Ausführung kommen können.

Zu Unternehmungen der letzteren Art werden vorzugsweise ausgedehnte Kommunikations-Anstalten, die auf Erleichterung des allgemeinen großen Verkehrs berechnet sind, gezählt werden dürfen, sofern dafür die erforderlichen Kapitalien aus weiten Kreisen herbeigezogen werden müssen.

III. In allen Fällen kommt es ferner darauf an, daß die Gesellschaft durch die Art ihrer Begründung genügende Bürgschaft gegen Täuschungen und Beeinträchtigungen des Publikums gewährt. Demgemäß ist die Prüfung sowohl auf die Solidität und Zuverlässigkeit Derjenigen, welche an die Spitze des Unternehmens treten, als auch auf die Zulänglichkeit der zusammenzubringenden Mittel für die Begründung und den Betrieb des Unternehmens in dem beabsichtigten Umfange mit zu richten.

e. Circ.-Rescr. d. Min. f. Handel u. v. März 1856
(Min.-Bl. 1856 S. 72).

In der mit Bezug auf das Gesetz vom 9. November 1843 über die Aktien-Gesellschaften mit Allerh. Genehmigung vom Minister der geistlichen u. Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen unterm 22. April 1845 erlassenen Instruktion über die Grundsätze in Ansehung der Konzessionirung von Aktiengesellschaften sind sowohl die allgemeinen Erfordernisse, von welchen die Genehmigung der Errichtung derartiger Aktien-Gesellschaften abhängig ist, als auch diejenigen Voraussetzungen genau bezeichnet, unter welchen Anträge auf Errichtung solcher Gesellschaften zur Berücksichtigung geeignet sind, deren Aktien auf den Inhaber gestellt werden sollen. Die richtige Anwendung der hier vorgeschriebenen Grundsätze ist insofern mit Schwierigkeiten verbunden, als einerseits die größtmöglichste Förderung gemeinnütziger Bestrebungen eine zu große Aengstlichkeit bei Prüfung derartiger Gesuche verbietet, während andererseits der Nachweis der vorerwähnten Erfordernisse nicht immer überzeugend geführt werden kann. Es erscheint daher gegenüber den in neuester Zeit sehr vermehrten Anträgen auf Errichtung von Aktiengesellschaften angemessen, die Genehmigung hierzu in allen Fällen davon abhängig zu machen, ob solche Bedingungen vorliegen, welche geeignet sind, das Publikum möglichst gegen Täuschungen zu sichern und demselben von der Geschäfts-Verwaltung wenigstens einige Kenntniß zu geben.

Es ist demgemäß in neuerer Zeit bei allen denjenigen Unternehmungen, für welche die Ausgabe von Inhaber-Aktien in Antrag gebracht, gefordert worden, daß

1. die öffentliche Bekanntmachung der nach §. 24 des Gesetzes vom 9. November 1843 von dem Vorstande zu ziehenden Bilanz des Gesellschaftsvermögens, welche der Regierung mitzutheilen, in dem Statute vorgeschrieben,
2. der Cumulation einer übermäßigen Anzahl von Stimmen in einer Person durch statutarische Vorschrift vorgebeugt werde. Für die Zukunft empfiehlt es sich, diese Bedingungen bei Aktien-Gesellschaften aller Arten vorzuschreiben.

Indem ich der Königl. Regierung dies zur Beachtung für künftige Fälle mittheile, veranlasse ich dieselbe, bei denjenigen, im dortigen Bezirke bereits ohne die vorbezeichneten Beschränkungen genehmigten Aktiengesellschaften, insbesondere bei denjenigen, welchen die Ausgabe von Inhaber-Aktien gestattet worden ist, durch Ihren Kommissarius darauf hinzuwirken, daß dieselben die von ihnen jährlich aufzustellende Bilanz zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Prüfung der Anträge auf Genehmigung von Aktien-Gesellschaften.

d. Circ.-Rescr. d. Min. für Handel u. v. 7. Juli 1856
(Min.-Bl. 209).

Nach Maßgabe der Instruktion v. 22. April 1845 ist die Prüfung der Anträge auf Genehmigung von Aktien-Gesellschaften für Gewerbe- und Handels-Unternehmungen insbesondere darauf zu richten, ob das beabsichtigte Unternehmen einestheils an sich zur Entwicklung und Ausbildung eines noch der weiteren Förderung bedürftigen Industrie- oder Geschäftszweiges gewähre und aus allgemeinen Gesichtspunkten nützlich erscheine, anderentheils von der Art sei, daß es von Einzelnen nicht wohl in angemessenem Umfange begründet und betrieben werden könne, sondern das Zusammenwirken einer größern Anzahl von Theilnehmern bedinge.

Diese Rücksichten sind in solchen Fällen nicht zutreffend, in denen die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft hauptsächlich nur den Zweck hat, bereits bestehende gewerbliche Anlagen im Privat-Interesse der Gläubiger oder der Besitzer durch Umgestaltung in eine Aktien-Unternehmung vortheilhaft zu verwerthen und das darin verwendete Kapital durch Umwandlung in Aktien an die Börse zu bringen, ohne daß es sich von einer wesentlichen Ausdehnung und Erweiterung des bisherigen Unternehmens und von einer Förderung des öffentlichen Interesses durch weitere Entwicklung und Ausbildung des betreffenden Industriezweiges handelte, welche nur durch das Zusammenwirken einer größeren Anzahl von Theilnehmern zu erreichen stände.

Es ist daher bei Prüfung der Anträge auf Genehmigung von Actien-gesellschaften dieser Gesichtspunkt jederzeit zu beachten, und demgemäß dabei besonders zu erörtern, ob es bei dem beabsichtigten Unternehmen im Wesentlichen nur auf eine solche, im Privat-Interesse der Betheiligten eingeleitete Verwerthung bereits bestehender gewerblicher Unternehmungen abgesehen sei; in Fällen, wo die Umwandlung bestehender Unternehmungen in Actien-Unternehmungen von der Königl. Regierung zur Befürwortung geeignet erachtet werden sollte, würde es vor Allem auf den überzeugenden Nachweis ankommen, daß dafür im allgemeinen gewerblichen Interesse triftige Gründe vorliegen.

Wahl des Domizils Seitens der zu concessionirenden Aktien-Gesellschaften.

e. Circ.-Rescr. d. Minist. f. Handel u. v. 29. December 1856.
(Staats-Anz. 1857, Nr. 22.)

Bei Vorlegung der Statuten einiger in neuerer Zeit gebildeter Actien-gesellschaften ist die Frage in Anregung gekommen, inwiefern solchen Gesellschaften zu gestatten sei, ihr Domizil außerhalb desjenigen Regierungsbezirkes zu wählen, welchem die dem Unternehmen zu Grunde liegenden gewerblichen Anlagen ganz oder doch zum Theil überwiegend angehören. Wenn diese Wahl auch im Allgemeinen für unzulässig nicht zu erachten, und insbesondere dabei auch auf den Wohnsitz der Mehrzahl der Aktionaire, hauptsächlich der zur Leitung der Gesellschafts-Angelegenheiten berufenen oder dazu besonders

befähigten Personen Rücksicht zu nehmen ist, so werden doch die besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles maßgebend sein. Um dieselben vollständig übersehen zu können, und ausreichende Unterlagen für die nach der Instruction vom 22. April 1845 anzulegende Prüfung zu gewinnen, wird die Kgl. Regierung veranlaßt, die bei ihr eingehenden Anträge auf Verleihung von Aktien-Privilegien an Gesellschaften, welche innerhalb ihres Verwaltungsbezirkes ihr Domizil zu wählen, aber außerhalb desselben gewerbliche Anlagen zu errichten oder zu betreiben beabsichtigen, zunächst der betreffenden Königlichen Regierung zur gutachtlichen Aeußerung mitzutheilen, und die letztere mit Ihrem feiner Zeit zu erstattenden Berichte einzureichen.

Vorbehalte, welche bei der Gründung der Aktien-Gesellschaften denselben im öffentlichen Interesse zu machen sind.

f. Erlaß des Minist. f. Handel u. vom 15. December 1853.
(Min.-Bl. 1856 S. 17.)

Die Bestimmung des unterm 12. September d. J. Allerhöchst bestätigten Nachtrages zu dem Statut der Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zink-Fabrikation zu Stollberg und in Westphalen, nach welchem die Gesellschaft für die kirchlichen und Schulbedürfnisse der von ihr beschäftigten Arbeiter zu sorgen, auch zu den Kosten der Polizei- und Gemeinde-Verwaltung beizusteuern verbunden ist, hat der Königlichen Regierung Veranlassung gegeben, in dem Berichte vom 19. v. M. einer näheren Erwägung anheimzugeben,

ob nicht fortan bei der Genehmigung aller Aktien-Gesellschaften, beziehungsweise bei der Genehmigung von Vergrößerungen ihres Grund-Kapitals ein gleichartiger allgemeiner Vorbehalt zu treffen sein dürfte.

Es läßt sich nicht verkennen, daß ähnliche Verhältnisse, wie bei der gedachten Gesellschaft, — welche einen großen Theil ihrer Arbeiter in eigens zu diesem Behufe gegründeten Kolonien untergebracht hat, — auch bei anderen Gesellschaften vorkommen, und die Aufnahme einer derartigen Bestimmung wünschenswerth erscheinen lassen können. Andererseits ist aber auch nicht in Abrede zu stellen, daß ein ähnliches Bedürfniß bei den zahlreichen Aktien-Gesellschaften von geringerem Umfange, durch welche eine beträchtliche Menge von Arbeitern nicht herbeigezogen wird, und die bestehenden kirchlichen, Schul-, Gemeinde- und Polizei-Verhältnisse nicht wesentlich alterirt werden, nicht vorliegt. Wenn es hiernach nur der Beurtheilung des einzelnen Falles überlassen bleiben kann, ob das öffentliche Interesse in gleicher Art, wie bei der eingangs erwähnten Gesellschaft zu sichern ist, so veranlasse ich die Königl. Regierung, künftig, sowohl bei der Gründung neuer, als bei der Erweiterung bestehender Aktien-Gesellschaften auf die in Rede stehende Frage ihr besonderes Augenmerk zu richten und hiernach event. den Unternehmern wegen Vervollständigung ihrer Statuten die geeigneten Eröffnungen zugehen zu lassen resp. in dem demnächst an mich zu erstattenden Bericht hierauf gebührende Rücksicht zu nehmen.

g. Cirk.-Erlaß des Minist. f. Handel u. v. 10. September 1858.
(Min.-Bl. 1858 S. 194.)

Durch den Cirk.-Erlaß vom 17. December 1855 ist die Königl. Regierung veranlaßt, sowohl bei Gründung neuer als bei Erweiterung bestehender Aktien-Gesellschaften besonders zu erwägen, ob nicht ein Vorbehalt zu machen sei, wonach die Gesellschaften für die kirchlichen und Schulbedürfnisse der von ihnen beschäftigten Arbeiter zu sorgen, auch zu den Kosten der Polizei- und Gemeinde-Verwaltung beizutragen verpflichtet, werden.

Danach ist auch bisher verfahren worden. Ein neuerer Spezialfall giebt mir jedoch Veranlassung, die Erwägung der in Rede stehenden Frage auch für alle Fälle, wo bestehende Gesellschaften irgend eine Veränderung ihrer Statuten oder sonstige neue Begünstigungen nachsuchen, zu empfehlen.

Zur wirksamen Durchführung dieser Anordnung bestimme ich zugleich, daß in Erweiterung meines an einige Regierungen ergangenen Erlasses vom 29. December 1856 (sub. e.) alle auf Genehmigung, Statutenabänderungen oder sonstige Vergünstigungen gerichtete Anträge solcher Gesellschaften, welche innerhalb ihres Bezirkes ihr Domizil zu wählen, aber außerhalb desselben ihre gewerbliche Anlagen zu errichten oder zu betreiben beabsichtigen, resp. schon errichtet oder betrieben haben, zunächst bei der betr. Königl. Regierung zur gutachtlichen Aeußerung mitgetheilt, und Letztere mit den Ihrerseits zu erstattenden Berichte eingereicht werden. Ein gleiches Verfahren ist auch in solchen Fällen zu beobachten, wo obiger Vorbehalt in den Gesellschafts-Statuten schon enthalten sein sollte.

Aufrechterhaltung des staatlichen Oberaufsichts-Rechts.

h. Cirk.-Rescript d. Min. f. Handel u., d. Innern u. d. Min. f. landwirthschaftl. Ung. v. 8. Juni 1852. (Min.-Bl. 1852. S. 142.)

Nach §. 24 d. Gesetzes v. 9. November 1845 hat der Vorstand einer Aktien-Gesellschaft jährlich eine Bilanz des Gesellschafts-Vermögens zu ziehen und solche der Regierung mitzutheilen. Ergiebt sich aus dieser Bilanz, daß sich das Grund-Kapital um die Hälfte vermindert hat, so muß die Regierung von den Büchern der Gesellschaft nach §. 25. 1. c. Einsicht nehmen. Es ist indessen ausdrücklich ausgesprochen, daß die Regierung diese Einsicht auch in anderen Fällen verlangen darf.

Wenngleich die Verwaltungsbehörden auch für die bereits bestehenden Gesellschaften dieses Recht als Ausfluß des ihnen zustehenden Oberaufsichts-rechtes zu behaupten und nöthigenfalls mit Energie auszuführen haben, so ist es doch wünschenswerth, bei neu entstehenden Aktiengesellschaften durch Aufnahme einer dieses Recht unzweideutig feststellenden Bestimmung in die Statuten jedem möglichem Konflikt vorzubeugen.

Die Königl. Regierung wird daher veranlaßt, schon bei den Vorarbeiten zur Feststellung solcher Statuten darauf zu halten, daß in dieselben regelmäßig eine Bestimmung dahin aufgenommen werde:

„Die Königl. Regierung ist befugt, einen Kommissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Kommissarius kann nicht nur den Gesellschafts-Vorstand, die General-Versammlung oder sonstigen Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen, und ihren Berathungen beiwohnen; sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht nehmen.

i. Cirk.-Rescr. d. Minist. f. Handel u. v. 22. Juni 1853.
(Min.-Bl. 1852. S. 148.)

Nach Vorschrift des §. 24 des Gesetzes über die Aktien-Gesellschaften v. 9. November 1843 ist der Vorstand einer solchen Gesellschaft schuldig, die zur Uebersicht der Vermögenslage erforderlichen Bücher zu führen, auch in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres eine Bilanz des Gesellschaftsvermögens zu ziehen und in ein dazu bestimmtes Buch einzutragen. Die Bilanz soll der betreffenden Königl. Regierung mitgetheilt und von dieser sorgfältig geprüft werden, damit eintretenden Falles die in den §§. 25 u. 26 des Gesetzes bezeichneten Maßregeln getroffen werden können.

Damit der Zweck des Gesetzes festgestellt werde, veranlasse ich die Königl. Regierung rücksichtlich derjenigen, auf Gewerbe- und Handelsunternehmungen gerichteten Aktien-Gesellschaften, welche den Vorschriften des Gesetzes vom 9. November 1843 unterliegen, fortan auf den rechtzeitigen Eingang der Bilanzen sorgfältig zu halten, diese nach Umständen einer Prüfung zu unterwerfen, und, soweit dies noch nicht geschehen sein sollte, zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes des Staates für jede solche Gesellschaft einen Kommissarius zu ernennen, welcher anzuweisen ist, der Königl. Regierung über die Vermögenslage der betreffenden Gesellschaft auf Grund der eingehenden Bilanzen, auf deren rechtzeitigen Eingang derselbe hinzuwirken hat, Vortrag zu machen.

Sollte einer der, in den §§. 25 und 26 des Gesetzes vom 9. November 1843 gedachten Fälle eintreten, so hat die Königl. Regierung mir alsbald Anzeige zu machen.

Auf Eisenbahn-Gesellschaften findet die vorstehende Verfügung keine Anwendung, indem rücksichtlich dieser die Königl. Eisenbahn-Kommissarien die Aufsicht wahrnehmen.

Revision der Aktien-Gesellschaften im Stempelinteresse.

k. Gesetz vom 25. Mai 1857. (G. S. 1857. S. 517.)

Wir Friedrich Wilhelm u.
verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie,
was folgt:

§. 1. Die Vorschrift des §. 34 des Stempelgesetzes v. 7. März 1822, wonach Behörden und Beamte gehalten sind, den Stempelfiscalen die Einsicht ihrer Verhandlungen bei den vorzunehmenden Stempel-Revisionen zu gestatten,

findet fortan Anwendung auf alle Aktien-Gesellschaften, welche ganz oder theilweise auf einen Handels- oder Gewerbe-Betrieb irgend welcher Art gerichtet sind.

§. 2. Vorstände und Beauftragte der im §. 1 genannten Gesellschaften, welche bei den Namens derselben gepflogenen Verhandlungen oder mit Privatpersonen abgeschlossenen Verträgen den tarifmäßigen Stempel nicht verwenden, sind mit einer dem einfachen Betrage des nicht verwendeten Stempels gleichkommenden Geldbuße, welche jedoch die Summe von 50 Thalern nicht übersteigen darf, zu belegen. Dagegen bleibt die bei dem Vertrage betheiligte Privat-Person, desgleichen jeder andere Besitzer oder Produzent der darüber aufgenommenen Verhandlung, mit Strafe verschont.

Soweit jedoch nachgewiesen wird, daß die Verwendung des gesetzlich erforderlichen Stempels gegen besseres Wissen unterblieben ist, tritt in allen vorbezeichneten Fällen die ordentliche Stempelstrafe nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 7. März 1822 und dessen erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen ein.

§. 3. Die Strafe gegen die im §. 2 gedachten Vorstände und Beauftragten ist von der Regierung, unter deren Aufsicht die Actien-Gesellschaft steht, festzusetzen. In zweiter Instanz steht dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die Entscheidung zu, welcher auch zur Ermäßigung oder Niederschlagung der Strafe ermächtigt ist.

Der Rechtsweg findet gegen diese Stempelstrafen wie gegen andere Stempelstrafen statt.

§. 10.

Das gegenwärtige Gesetz findet auch auf das Feuerversicherungs-Wesen, jedoch nur insoweit Anwendung, als das Gesetz vom 8. Mai 1837 und die Ordre vom 30. Mai 1844¹⁾ nicht abweichende Bestimmungen enthalten.

Allgemeine Bestimmungen.

Heranziehung der Versicherungs-Gesellschaften zu den Kommunal-Abgaben beim Geschäftsbetriebe außerhalb ihres Domizils.

a. Bescheid d. Minist. d. Innern vom 9. Juni 1855.
(Staatsanz. 1855 v. 4. Juli.)

Ueber die Beschwerde des Magistrats zu N. vom 8. November v. J. wegen Nichtgenehmigung der Heranziehung der Preussischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin zu den Kommunal-Abgaben der Stadt N. bin ich mit den Herren Ministern für Handel u. d. Finanzen in Verbindung getreten, und eröffne dem Magistrat auf diese Beschwerde, sowie auf die spätere Vorstellung vom 27. Mai d. J., in Uebereinstimmung mit der Ansicht der gedachten Herren Minister, hiermit nunmehr, daß die Entschei-

¹⁾ Vergl. Th. II Feuer-Versicherungs-Wesen.

ding des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Preußen vom 17. October v. J. für gerechtfertigt zu erachten ist.

Die Entscheidung der Sache hängt davon ab, ob in dem Geschäftsbetriebe einer Versicherungs-Gesellschaft außerhalb ihres Domizils durch eine Agentur der Betrieb eines stehenden Gewerbes Seitens der Gesellschaft zu finden ist.

In dieser Beziehung ist Folgendes zu bemerken:

Den gesetzlichen Grundsätzen für Veranlagung der Gewerbesteuer zufolge unterliegen derartige Gesellschaften der Entrichtung einer besonderen Gewerbesteuer von dem Geschäftsbetriebe außerhalb ihres Domiziles nur dann, wenn sie an dritten Orten zu diesem Behufe eigene Comptoire errichten, von denen aus, für die Rechnung der Gesellschaft und durch ausschließlich in ihrem Dienste stehende, nicht selbstständige Gewerksgehülfen Versicherungs-Geschäfte abgeschlossen werden.

Wenn eine Versicherungs-Gesellschaft dagegen — wie es gewöhnlich ist — an den dritten Orten keine eigenen Comptoire errichtet, sondern Behufs Abschlusses ihrer Geschäfte sich der Vermittelung anderer selbstständiger Gewerbetreibender bedient, so unterliegt die Gesellschaft der Gewerbesteuer für eine solche Agentur ebensowenig, wie Kaufleute und Fabrikanten, welche nach dritten Orten Waaren an andere Gewerbetreibende in Kommission geben, oder Geschäfts-Verbindungen unterhalten, und die dazu erforderlichen Geschäfte durch Vermittelung anderer selbstständiger Gewerbetreibender zum Abschluß bringen lassen, die sie vorübergehend oder dauernd zu ihren Bevollmächtigten an jenem Ort bestellen. Vielmehr sind es in diesem Falle die Agenten, welche für die betreffenden Orte als die Gewerbetreibenden angesehen, und deshalb nach dem Umfange ihres Geschäftes für ihre Person der Gewerbesteuer unterworfen werden und zwar, wenn sie schon anderweit der Steuer vom Handel unterliegen und keine besondere Firma für das Agenturgeschäft führen, nur insofern, als die Agenturgeschäfte bei der Abschätzung des Gesamt-Umfanges ihres Gewerbes mit in Betracht gezogen werden; wenn sie dagegen noch nicht anderweit besteuert sind, oder eine eigene Firma für das Agentur-Geschäft führen, mit einem besonderen Steuersaße nach dem Umfange der von ihnen betriebenen Agenturgeschäfte. In einem solchen Falle sind die Geschäftsabschlüsse außerhalb des Wohnortes, ohne Unterschied, ob dieselben unmittelbar oder mittelbar erfolgen, nur als ein Ausfluß des von der Versicherungs-Gesellschaft innerhalb des Wohnortes betriebenen stehenden Gewerbes anzusehen. Wie weit diese Befugnisse der Bevollmächtigten gehen, ob und in wie weit dieselben durch ihre Handlungen die von ihnen vertretene Gesellschaft verpflichten, ist hierbei ebensowenig wie der Umstand von Bedeutung, ob die Bevollmächtigten ihr Gewerbe als Agenten, als Haupt- oder als Nebengeschäft treiben.

Diese für die Heranziehung der Versicherungs-Gesellschaften zur Gewerbesteuer geltenden Grundsätze sind auch für die Veranlagung zur Kommunalsteuer nach §. 4, Absatz 3 der Städte-Ordnung maßgebend, und dem entsprechend kann daher die Stettiner National-Versicherungs-Gesellschaft zu Beiträgen zur Kommunalsteuer in N. ebensowenig für verpflichtet erachtet werden, als dieselbe zur Gewerbesteuer herangezogen ist.

Heranziehung der Versicherungs-Anstalten zur Gewerbesteuer.

b. Gesetz vom 19. Juli 1861 (Ges.-S. 1861, S. 697).

in 3 §. 1. Die Veranlagung der Gewerbesteuer vom Handel erfolgt fortan Steuer-Klassen, A I, A II und B.

§. 2. Die erste Klasse A I umfaßt:
a. Versicherungs-Geschäfte.

§. 3. Für die Klasse A I beträgt der Mittelsatz:

1) in der ersten Abtheilung: (Reg.-Bez. Aachen, Arnsberg, Breslau, Cöln, Danzig, Düsseldorf, Königsberg, Liegnitz, Magdeburg, Merseburg, Potsdam, Stettin und die Stadt Berlin:

96 Thlr. jährlich oder 8 Thlr. monatlich.

2) in der zweiten Abtheilung: (die übrigen Reg.-Bezirke)
72 Thlr. jährlich oder 6 Thlr. monatlich.

Der niedrigste Satz:

in beiden Abtheilungen 48 Thlr. jährlich oder 4 Thlr. monatlich.

Beilage A.

Formular der an Versicherungs-Gesellschaften zu ertheilenden Konzession (ausländische).

Der unter der Firma: in
domicilirten (Actien-) Gesellschaft wird die Konzession zum Geschäftsbetriebe
in den Königlich Preussischen Staaten, auf Grund der unterm
landesherrlich bestätigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen
ertheilt:

- 1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Konzession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preussischen Staats-Regierung genehmigt werden.
- 2) Die Veröffentlichung der Konzession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
- 3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen.

Derjelbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungs-Berichte und der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verfloffenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können, — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falles unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preussischen Geschäfts-Niederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen u. s. w. zur Einsicht vorlegen.

- 4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus, sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach dem Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten, oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Verklagter Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen.

Sollten die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen die letzteren, mit Einschluß des Obmannes, preussische Unterthanen sein. —

Die vorliegende Konzession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preussischen Landes-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden. Uebrigens ist durch diese Konzession die Befugniß zur Erwerbung von Grundeigenthum in den Preussischen Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin den

(L. S.)

Der Minister des Innern. Der Minister für Handel u.

Beilage B.

Zusammenstellung einiger bei Prüfung der Statuten von Actien-Gesellschaften angenommenen allgemeinen Grundsätze.

1) Zur gerichtlichen oder notariellen Vollziehung des Statuts (§. 2 d. Ges. v. 9. November 1843) ist die Recognition der Unterschriften vor Gericht oder Notar nicht ausreichend. Es muß vielmehr, wenn nicht die Vollziehung selbst vor Gericht oder Notar erfolgt ist, das Anerkenntniß des Inhalts hinzutreten. Diese erfordert jedoch nach §. 22 d. Ges. vom 11. Juli 1845 die vorgängige Vorlesung der Statuten.

2) Die Vorschrift des Gesetzes vom 9. November 1843 über die gerichtliche oder notarielle Vollziehung der Statuten ist auch in Bezug auf die Abänderung bereits landesherrlich genehmigter Statuten maßgebend.

3) Eine mehreren Personen mit dem Zusatz „unter gegenseitiger Substitution“ zur Vollziehung der Statuten ertheilte Vollmacht berechtigt die Bevollmächtigten nicht, ohne weitere Substitution von Seiten der Uebrigen einzeln zu vollziehen.

4) Sind gegen den vorgelegten Statuten = Entwurf noch mehrere Ausstellungen zu machen, oder betreffen die letzteren essentielle Bestimmungen, so sind dieselben nicht durch Maßgaben bei der Allerhöchsten Bestätigung zu beseitigen, sondern der Entwurf ist zur Umarbeitung zurückzugeben.

5) Bevor die landesherrliche Genehmigung zur Errichtung von Actien-Gesellschaften nachgesucht wird, ist von den Betheiligten nachzuweisen, daß das Grundkapital durch hinreichend sichere Personen gezeichnet worden sei.

6) Es ist zulässig, unter den für die am Rhein zu gründenden Actien-Gesellschaften maßgebenden Vorschriften auch den Art. 29 des Handelsgesetzbuches¹⁾ aufzuführen.

7) Die Benennung „anonyme Gesellschaft“ statt „Actien-Gesellschaft“ ist auch da, wo das Rheinische Recht Geltung hat, nicht angemessen.

8) Es ist zweckmäßig, in der Firma einer Actien-Gesellschaft durch Einschaltung des Wortes „Actien“ den rechtlichen Charakter der letzteren anzudeuten.

9) Der Zweck der Gesellschaft ist im Statut bestimmt anzugeben. Die

¹⁾ Handelsgesetzbuch v. 24. Juni 1861. (G. S. 1861. S. 394.)

Art. 29. Jeder Kaufmann hat bei dem Gewinne seines Gewerbes, seine Grundstücke, seine Forderungen und Schulden, den Betrag seines baaren Geldes und seine anderen Vermögensstücke anzugeben und einen das Verhältniß des Vermögens und der Schulden darstellenden Abschluß zu machen; er hat demnachst in jedem Jahre eine solche Inventur und Bilanz seines Vermögens anzufertigen.

Für Handelsgesellschaften kommen dieselben Bestimmungen in Bezug auf das Gesellschafts-Vermögen in Anwendung.

Angabe: „Geschäfte, welche sich an die vorstehenden anschließen“ und dergl. genügt nicht.

10) Es ist an sich nicht unzulässig, in den Statuten für die Folge ein anderes, als das ursprüngliche Domizil vorzubehalten; es ist dann aber sowohl der neue Domicilort, als der Zeitpunkt, mit welchem die Veränderung eintreten soll, im Voraus genau zu bezeichnen.

11) Eine generelle Prorogation des Gerichtsstandes, durch welche gewählte fora ordinaria begründet werden sollen, ist mit den allgemeinen prozessualischen Principien, insbesondere der Allgem. Gerichts-Ordnung, nicht vereinbar.

12) Den Bestimmungen über das Domicil resp. den Gerichtsstand der Actionaire sind, wo die altländische Gesetzgebung gilt, auch Bestimmungen über die Insinuationen nach Maßgabe der Bestimmungen des Tit. 7, Th. I. der Allg. Gerichts-Ordnung beizufügen.

13) Die Einrichtung von Actien-Gesellschaften auf unbestimmte Zeit ist nicht zu befürworten. Die Dauer derselben ist vielmehr in der Regel auf höchstens 50, und wo die Verhältnisse dazu geeignet sind, auf noch kürzere Zeit (30 Jahre oder bei Privat-Banken 10 Jahre) zu beschränken.

14) Stillschweigende Verlängerung der statutenmäßigen Dauer (ohne landesherrliche Genehmigung) ist nicht zu gestatten.

15) Darlehne, welche zum Zwecke der Förderung einer Actien-Gesellschaft, z. B. von Kommunen, bewilligt werden, sind nicht zum Grund-Kapital der Gesellschaft zu zählen.

16) Es ist für die Folge bei allen Actien-Gesellschaften vorzuschreiben, daß die Bilanz öffentlich bekannt gemacht wird. Auch ist die Kumulation einer übermäßigen Zahl von Stimmen nicht zu gestatten. (Cirk.-Verf. vom 7. März 1856.)

17) Die Ausgabe von Inhaber- und Nominal-Actien, je nach dem Zwecke der Gesellschaft, ist nicht zu gestatten.

18) In den Statuten ist vorzuschreiben, daß von dem Actien-Kapital mindestens 10 Proc. sofort nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung, im Laufe des ersten Jahres überhaupt aber wenigstens 20 Proc. eingezahlt werden müssen.

19) Bestimmungen über Konventionalstrafen bei verspäteter Einzahlung gehören in das Statut, nicht in das Formular.

20) Bei Uebertragung von noch nicht voll eingezahlten Actien kann die im §. 13 des Gesetzes vom 9. November 1843 vorgeschriebene bedingte Haftbarkeit des Cedenten durch statutarische Bestimmung nicht im Voraus ausgeschlossen werden.

21) Wenn den Besitzern der zuerst emittirten Actien die Befugniß beigelegt wird, die demnächst zu emittirenden Actien zum Nennwerthe zu erwerben, ist es angemessen, hierfür eine Präklusivfrist festzusetzen und zu bestimmen, daß die Ueberlassung event. pro rata zu regeln ist.

22) Bei der Ausgabe neuer Actien statt der alten sind für den Umtausch Präklusivfristen festzustellen.

23) Die Verzinsung der Einschüsse bis zur vollständig erfolgten Ein-

zahlung der Actien, ohne Angabe eines genau bestimmten Endtermins ist unzulässig. (Gesetz vom 9. November 1843. §. 7.)

24) Die Amortisation der Actien aus dem Reingewinn ist nicht unzulässig, wohl aber die Bestimmung, daß nach erfolgter Amortisation aller Actien das Vermögen ohne Weiteres freies Eigenthum der Betheiligten werde.

25) Bestimmte Banquier-Häuser für die Zahlung der Dividenden u. sind in den Statuten nicht zu benennen, es ist vielmehr event. deren Bezeichnung durch die Gesellschaftsblätter in dem Statut vorzubehalten.

26) In Betreff des Verfahrens bei der Mortifikation verlorener oder vernichteter Actien ist es lediglich bei den gesetzlichen Bestimmungen zu belassen.

27) Die Mortifikation von Dividendenscheinen und Zins-Coupons ist überhaupt nicht mehr zu gestatten.

28) Es ist immer in den Statuten vorzuschreiben, daß die General-Versammlungen am Sitze der Gesellschaft abzuhalten sind.

29) Die Frage, ob eine General-Versammlung zu berufen und worüber ein Beschluß der General-Versammlung herbeizuführen sei, ist nicht lediglich in das Ermessen des Verwaltungsrathes zu stellen, vielmehr auch den Actionairen, welche einen gewissen Theil des Actien-Kapitales repräsentiren, in dieser Hinsicht eine Einwirkung zu gestatten.

30) Die Convocation der General-Versammlung durch schriftliche Einladung ist in der Regel zu schwierig und nicht angemessen.

31) Beschlüsse über Aenderung der Statuten, Auflösung oder Verlängerung der Dauer der Gesellschaft sind, gleichviel ob in ordentlichen oder außerordentlichen General-Versammlungen, nur zu fassen, wenn der Gegenstand der Berathung in der Einladung bekannt gemacht worden ist.

32) Der Majorität der Actionaire ist nicht die Befugniß einzuräumen, den statutarisch zum Vorsitz in den General-Versammlungen berufenen Gesellschaftsbeamten hiervon willkürlich auszuschließen.

33) Für die Beschlüsse der General-Versammlungen ist eine bloß relative Stimmenmehrheit nicht ausreichend, vielmehr mindestens absolute Majorität zu erfordern.

34) Wird bei Versicherungs-Gesellschaften den Versicherten bedingungsweise ein Stimmrecht verliehen, so liegt hierin eine Abweichung von den gemeinrechtlichen Grundsätzen, welche die Veröffentlichung des Statuts durch die Gesetz-Sammlung erfordert.

35) Die Protokolle der General-Versammlungen sind (in den Provinzen wo das Allgemeine Landrecht gilt), sämmtlich gerichtlich oder notariell aufzunehmen.

36) Die Legitimation der Directions-Verwaltungs-Mitglieder erfolgt durch Ausfertigung des Wahlactes oder durch ein auf Grund desselben aufgestelltes gerichtliches oder notarielles Attest.

37) Bei Bestimmung der Befugnisse der Direction ist darauf zu halten, daß eine Unklarheit darüber nicht besteht, was resp. wie viele Mitglieder die Korrespondenzen zu unterzeichnen, Wechsel zu acceptiren und ähnliche Verwaltungsacte vorzunehmen haben.

38) Das Mandat der Mitglieder des Verwaltungsrathes ist nach dem Rheinischen Handelsgesetzbuch widerruflich.

39) Ehrenmitglieder in dem Verwaltungsrath zuzulassen, ist nicht angemessen.

40) Bei Gesellschaften, die hauptsächlich oder doch zu einem beträchtlichen Theile, auf ausländische Kapitalien gegründet werden, ist vorzuschreiben, daß die Majorität des Verwaltungsrathes, Präsident, Vice-Präsident und die Mehrheit der Revisions-Kommissarien Inländer sind.

41) Eine unverhältnismäßig hohe Tantieme für die Vorstandsmitglieder ist nicht zu gestatten. Die nähere Bestimmung ist event. der General-Versammlung vorzubehalten.

42) Die leitenden Beamten bei Gas-Gesellschaften sind von der Regierung zu bestätigen und unter besondere Kontrolle zu stellen.

43) Die Bilanz muß in allen Fällen innerhalb dreier Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres aufgestellt werden, auch wo dies, wie namentlich bei Versicherungs-Gesellschaften, mit besonderer Schwierigkeit verbunden ist.

44) Bei Feststellung der Bilanz bildet nicht der Ueberschuß der jährlichen Einnahmen über die jährlichen Ausgaben, sondern der Ueberschuß der Activa über die Passiva überhaupt den Reingewinn.

45) Zum Reservefonds sind vor Vertheilung der Dividenden mindestens 10 Procent des Reingewinns abzuziehen. Die Ansammlung ist nicht über 10 Procent des Actien-Kapitals hinaus zu verlangen.

46) Bestimmungen über das Anrecht auf die Dividenden bei Uebertragungen von Actien berühren, wenn die Dividendenscheine auf den Inhaber lauten, nur das Rechtsverhältniß zwischen Cedenten und Cessionar, und gehören daher nicht in das Statut.

47) Bestimmungen über Schlichtung von Streitigkeiten unter den Actionären selbst gehören nicht in das Statut.

48) Bei Versicherungs-Gesellschaften gehören Bestimmungen über Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Versicherten nicht in das Statut, sondern in die Police.

49) Die außerordentlichen Rechtsmittel gegen schiedsrichterliche Urtheile (in Fällen der Nichtigkeit) §§. 171, 172, Tit. 2 der Prozeß-Ordnung, sind statutarisch nicht auszuschließen.

50) Schiedsrichter sind schon nach den gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, Kontumazial-Verfahren und Erkenntniß eintreten zu lassen. Eine desfallige Bestimmung im Statut ist daher nicht unzulässig, aber überflüssig.

51) Wenn sich der Geschäftsbetrieb einer Actien-Gesellschaft auf mehrere Regierungsbezirke erstreckt, ist jeder der betreffenden Regierungen das Recht zur Beaufsichtigung derselben durch Kommissarien vorzubehalten.

52) Bei Actien-Gesellschaften, in deren Statuten die Wahrung des staatlichen Obergaufsichts-Rechtes durch Kommissarien noch nicht vorbehalten, ist vor der Genehmigung von Abänderungen des Statuts stets die Aufnahme eines der Circular-Verfügung vom 8. Juni 1852 ¹⁾ entsprechenden Paragraphen zu verlangen.

¹⁾ Conf: unter §. 9. zu Litt. h.

53) Es entspricht der Stellung der Staats-Kommissarien nicht, denselben die Beglaubigung der Wahlacte p. p. zu übertragen.

54) Es kann von den Actien-Gesellschaften, wo es die Verhältnisse erfordern, bei deren Gründung und Erweiterung die Uebernahme von Verpflichtungen zur Leistung von Beiträgen zu kirchlichen, Schul-, Gemeinde- und Polizei-Zwecken gefordert werden, doch sind die betreffenden Bestimmungen in die Statuten aufzunehmen und nicht der Allerhöchsten Bestätigungs-Urkunde als Bedingungen beizufügen. (Cirk.-Verf. v. 17. Dezember 1855.)

55) In den Statuten ist der Regierung immer das Recht vorzubehalten, die Wahl anderer Gesellschaftsblätter zu fordern resp. vorzuschreiben.

56) Den Gesellschaften sind in Bezug auf das Vermögen der Actionaire Vorzugsrechte, welche in den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen nicht ihre Begründung finden, z. B. Kompensationen mit nicht liquiden Forderungen, Befreiung von der Einlassung auf den Konkurs, u. durch das Statut nicht vorzubehalten.

57) Die Angabe französischer Geldwerthe ist nur in der französischen Uebersetzung und auch diese selbst nur auf der Rückseite der Formulare zu dulden. ¹⁾

¹⁾ Vorstehende allgemeine Grundätze sind durch Cirk.-Verf. des Minist. für Handel u. v. 29. März 1856. (Min.-Bl. 1856 S. 93) publicirt:

Die Prüfung der insbesondere in neuerer Zeit in großer Zahl vorgelegten Statuten von Actien-Gesellschaften hat Veranlassung gegeben, einige von den allgemeinen Grundätzen, welche hierbei unter den Ressort-Ministerien vereinbart sind, und häufiger zur Anwendung gebracht werden, zusammenzustellen.

Da ich voraussetzen darf, daß es der u. von Interesse ist, hiervon Kenntniß zu nehmen, lasse ich derselben ein Exemplar der betreffenden Zusammenstellung zugehen.



II. Theil.

See-Versicherungs-Wesen.

Wie bereits in der allgemeinen Einleitung erwähnt, war die See-Affekuranz, die Versicherung von Schiffen und Schiffsgütern gegen die Gefahren der Seefahrt die erste und ursprüngliche Form, unter welcher das Versicherungs-Wesen auftrat und sich ausbildete.

Der See-Affekuranz-Contract ist ein Vertrag, kraft dessen eine gewisse Person resp. Gesellschaft (Assicurateur, Versicherer) alle Gefahren, Schäden und Verluste eines gewissen Handlungs-Geschäftes oder Gewerbes zur See übernimmt, oder wodurch sich derselbe verbindlich macht, für den Verlust oder Schaden, welcher einem Schiffe oder den darauf verladenen Gütern während der Reise zustossen können, sei es durch Strandung, Anstoßen und Ansegeln, nothwendige Veränderung der Straße und Fahrt, Auswurf, Feuer, Wegnahme, Raub, Arrest, Kriegserklärung, Repressalien und andere Eventualitäten, zu stehen, in Folge einer, für alle Arten der Versicherung, gewährten Summe von so und so viel Prozent mehr und weniger, je nach Beschaffenheit des Versicherungs-Verthes und der zu laufenden Gefahr. (Affekuranz-Prämie.)

Die große Wichtigkeit dieses Gegenstandes und die vielfache Gelegenheit, welche derselbe zu Uebervortheilungen und Streitigkeiten gab, veranlaßten die Staatsbehörden schon in früher Zeit, demselben ihre Aufmerksamkeit angedeihen zu lassen, und das Wesen der See-Affekuranz sowie das bei derselben zu beobachtende Verfahren durch Affekuranz-Ordnungen zu regeln, unter denen namentlich ihrer Ausführlichkeit und Vollkommenheit wegen die „Neue Hamburgische Affekuranz-Ordnung vom Jahre 1731“ Erwähnung verdient.

Die Streitigkeiten in Affekuranz-Sachen waren besonderen Affekuranz-Gerichten übertragen, welche meistentheils von den Admiralitäts-Collegien ressortirten, wie in Großbritannien und Hamburg; in Holland gehörten sie vor das Forum einer besonderen „Kammer von Affekuranz und Seeaffairen;“ in Frankreich waren zufolge Ordonance

de commerce vom Jahre 1673 Tit. XII. Art. 7. alle Streitigkeiten im „Assekuranzfach und Großavanturier-Seecontract-Angelegenheiten“ dem Gericht der juges et consuls des marchands attribuirt, auf Reclamation des Admiralitätshofes wurden ihnen diese Gegenstände durch Ordonance de la marine v. 1681 wieder abgenommen und gleichfalls den Admiralitäts-Collegien vindicirt.

Für den Preußischen Staat enthielt schon das Allgemeine Landrecht umfassende Vorschriften über die See-Assekuranz, indem Tit. 8. Th. II. Abschn. 13. in seinen Specialitäten nur von dieser handelt.

Durch das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch, welches durch Gesetz vom 24. Juni 1861 für den Preußischen Staat eingeführt worden, sind die landrechtlichen Bestimmungen, soviel sie die See-Versicherung betreffen, aufgehoben,¹⁾ sodaß für letztere nunmehr die Vorschriften des Tit. XI. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches allein maßgebend sind.

¹⁾ Einführungs-Gesetz v. 24. Juni 1861. (G.-S. 439.) Art. 60. u. 61.
Nach demselben gilt principaliter das Handelsgesetzbuch, eventualiter der Handelsgebrauch und erst eventualissime das Allgemeine bürgerliche Recht. Hiernach können sich künftige Handelsgebräuche zwar gegen das Civilrecht, aber nur neben dem Handelsgesetzbuch bilden. Unter Handelsfachen sind dabei nicht nur das Handels-Vertrags-Recht, sondern sämtliche, im Handelsgesetzbuch vorgesehene im Einführungs-Gesetz Art. 2. Nr. 1—7. spezifizirten Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Handelsstandes, worunter sub Nr. 7. auch die Seeversicherung begriffen, zu verstehen. Im Art. 61. sub 1. l. e. ist dies noch ausdrücklich erwähnt.

Allgemeines Deutsches Handels-Gesetzbuch

Titel XI.

Von der Versicherung gegen die Gefahren der Seeschiffahrt.

Abschnitt I.

Allgemeine Grundsätze.

Art. 782. Jedes in Geld schätzbare Interesse, welches Jemand daran hat, daß Schiff oder Ladung die Gefahren der Seeschiffahrt bestehe, kann Gegenstand der Seeversicherung sein.

Art. 783. Es können insbesondere versichert werden:

das Schiff,

die Fracht,

die Ueberfahrtsgelder,

die Güter,

die Bodmereigelder,

die Havereygelde,

andere Forderungen, zu deren Deckung Schiff, Fracht, Ueberfahrtsgelder oder Güter dienen,

der von der Ankunft der Güter am Bestimmungsorte erwartete Gewinn, (imaginäre Gewinn),

die zu verdienende Provision,

die von dem Versicherer übernommene Gefahr. (Rückversicherung).

In der einen dieser Versicherungen ist die andere nicht enthalten.

Art. 784. Die Heuerforderung des Schiffers kann nicht versichert werden, ebensowenig die der Schiffsmannschaft.

Art. 785. Der Versicherungsnehmer kann entweder sein eigenes Interesse, (Versicherung für eigene Rechnung), oder das eines Dritten (Versicherung für fremde Rechnung), und in dem letzteren Falle mit oder ohne Bezeichnung der Person des Versicherten unter Versicherung bringen.

Es kann im Vertrage auch unbestimmt gelassen werden, ob die Versicherung für eigene oder fremde Rechnung genommen wird, (für Rechnung „wen es angeht.“) Ergiebt sich bei einer Versicherung für Rechnung „wen es angeht,“ daß dieselbe für fremde Rechnung genommen ist, so kommen die Vorschriften über Versicherung für fremde Rechnung zur Anwendung.

Die Versicherung gilt als für eigene Rechnung des Versicherungsnehmers geschlossen, wenn der Vertrag nicht erzielt, daß sie für fremde Rechnung oder für Rechnung „wen es angeht,“ geschlossen ist.

Art. 786. Die Versicherung für fremde Rechnung ist für den Versicherer nur dann verbindlich, wenn entweder der Versicherungsnehmer zur Eingehung derselben von den Versicherten beauftragt ist, oder wenn der Mangel eines solchen Auftrages von dem Versicherungsnehmer bei dem Abschlusse des Vertrages dem Versicherer angezeigt wird.

Ist die Anzeige unterlassen, so kann der Mangel des Auftrages dadurch nicht ersetzt werden, daß der Versicherte die Versicherung nachträglich genehmigt.

Ist die Anzeige erfolgt, so ist die Verbindlichkeit der Versicherung für den Versicherer von der nachträglichen Genehmigung der Versicherung nicht abhängig.

Der Versicherer, für welchen nach den Bestimmungen dieses Artikels der Versicherungs-Vertrag unverbindlich ist, hat, selbst wenn er die Unverbindlichkeit des Vertrages geltend macht, gleichwohl auf die volle Prämie Anspruch.

Art. 787. Ist die Versicherung von einem Bevollmächtigten, von einem Geschäftsführer ohne Auftrag oder von einem sonstigen Vertreter des Versicherten in seinem Namen geschlossen, so ist im Sinne dieses Gesetzbuches weder der Vertreter Versicherungsnehmer, noch die Versicherung selbst eine Versicherung für fremde Rechnung.

Im Zweifel wird angenommen, daß selbst die auf das Interesse eines benannten Dritten sich beziehende Versicherung eine Versicherung für fremde Rechnung ist.

Art. 788. Der Versicherer ist verpflichtet, eine von ihm unterzeichnete schriftliche Urkunde (Police,) über den Versicherungs-Vertrag dem Versicherungsnehmer auf dessen Verlangen auszuhändigen.

Art. 789. Auf die Gültigkeit des Versicherungs-Vertrages hat es keinen Einfluß, daß zur Zeit des Abschlusses die Möglichkeit des

Eintritts eines zu versichernden Schadens schon ausgeschlossen, oder daß der zu ersetzende Schaden bereits eingetreten ist.

Waren jedoch beide Theile von dem Sachverhältniß bereits unterrichtet, so ist der Vertrag als Versicherungs-Vertrag ungültig.

Wußte nur der Versicherer, daß die Möglichkeit des Eintritts eines zu ersetzenden Schadens schon ausgeschlossen sei, oder wußte nur der Versicherungsnehmer daß der zu ersetzende Schaden schon eingetreten sei, so ist der Vertrag für den anderen, vom Sachverhältniß nicht unterrichteten Theil unverbindlich. Im zweiten Falle hat der Versicherer, selbst wenn er die Unverbindlichkeit des Vertrages geltend macht, gleichwohl auf die volle Prämie Anspruch.

Im Falle der Vertrag für den Versicherungsnehmer durch einen Vertreter abgeschlossen wird, kommt die Vorschrift des zweiten Absatzes des Art. 810, im Falle der Versicherung für fremde Rechnung die Vorschrift des Art. 811. und im Falle der Versicherung mehrerer Gegenstände oder einer Gesamtheit von Gegenständen die Vorschrift des Art. 814. zur Anwendung.

Art. 790. Der volle Werth des versicherten Gegenstandes ist der Versicherungswert.

Die Versicherungssumme kann den Versicherungswert nicht übersteigen.

Soweit die Versicherungssumme den Versicherungswert übersteigt, (Uebersicherung) hat die Versicherung keine rechtliche Geltung.

Art. 791. Uebersteigt im Fall einer gleichzeitigen Abschließung verschiedener Versicherungs-Verträge der Gesamtbetrag der Versicherungssummen den Versicherungswert, so haften alle Versicherer zusammen für soviel Prozent des Versicherungswertes, als seine Versicherungssumme Prozente des Gesamtbetrages der Versicherungssummen bildet. Hierbei wird im Zweifel vermuthet, daß die Verträge gleichzeitig abgeschlossen sind.

Mehrere Versicherungs-Verträge, worüber eine gemeinschaftliche Police ertheilt ist, ingleichen mehrere Versicherungs-Verträge, die an demselben Tage abgeschlossen sind, gelten als gleichzeitig abgeschlossen.

Art. 792. Wird ein Gegenstand, welcher bereits zum vollen Werthe versichert ist, nochmals versichert, so hat die spätere Versicherung in so weit keine rechtliche Geltung, als der Gegenstand auf dieselbe Zeit und gegen dieselbe Gefahr bereits versichert ist. (Doppelversicherung.)

Ist durch die frühere Versicherung nicht der volle Werth versichert,

so gilt die spätere Versicherung, in soweit sie auf dieselbe Zeit und gegen dieselbe Gefahr genommen ist, nur für den noch nicht versicherten Theil des Werthes.

Art. 793. Die spätere Versicherung hat jedoch ungeachtet der Eingehung der früheren Versicherung, Geltung:

- 1) wenn bei dem Abschlusse des späteren Vertrages mit dem Versicherer vereinbart wird, daß demselben die Rechte aus der früheren Versicherung abzutreten seien;
- 2) wenn die spätere Versicherung unter der Bedingung geschlossen wird, daß der Versicherer nur in soweit hafte, als der Versicherte sich an den früheren Versicherer wegen Zahlungsunfähigkeit desselben nicht zu erholen vermöge oder die frühere Versicherung nicht zu Recht bestehe;
- 3) wenn der frühere Versicherer mittelst Verzichtsanzeige seiner Verpflichtung in soweit entlassen wird, als zur Vermeidung einer Doppelversicherung nöthig ist, und der spätere Versicherer bei Eingehung der späteren Versicherung hiervon benachrichtigt wird. Dem früheren Versicherer gebührt in diesem Fall, obchon er von seiner Verpflichtung befreit wird, gleichwohl die volle Prämie.

Art. 794. Im Falle der Doppelversicherung hat nicht die zuerst genommene, sondern die später genommene Versicherung rechtliche Geltung, wenn die frühere Versicherung für fremde Rechnung ohne Auftrag genommen ist, die spätere dagegen von dem Versicherer selbst genommen wird, sofern in einem solchen Falle der Versicherte entweder bei Eingehung der späteren Versicherung von der früheren noch nicht unterrichtet war, oder bei Eingehung der späteren Versicherung dem Versicherer anzeigt, daß er die frühere Versicherung zurückweise.

Die Rechte des früheren Versicherers in Ansehung der Prämie bestimmen sich in diesen Fällen nach den Vorschriften der Art. 900. und 901.

Art. 795. Sind mehrere Versicherungen gleichzeitig oder nach einander geschlossen, so hat ein späterer Verzicht auf die gegen den einen Versicherer begründeten Rechte keinen Einfluß auf die Rechte und Verpflichtungen der übrigen Versicherer.

Art. 796. Wenn die Versicherungssumme den Versicherungswert nicht erreicht, so haftet der Versicherer im Falle eines theilweisen Schadens für den Betrag desselben nur nach Verhältniß der Versicherungssumme zum Versicherungswert.

Art. 797. Wird der Vereinbarung der Parteien der Versiche-

ungswerth auf eine bestimmte Summe (Tare) festgestellt, (tarirte Police,) so ist die Tare unter den Parteien für den Versicherungswerth maßgebend.

Der Versicherer ist jedoch befugt, eine Herabsetzung der Tare zu fordern, wenn er beweist, daß dieselbe wesentlich übersezt sei; ist imaginärer Gewinn tarirt, so hat er im Falle der Anfechtung der Tare zu beweisen, daß dieselbe den zur Zeit des Vertragsabschlusses nach kaufmännischer Berechnung möglicher Weise zu erwartenden Gewinn überstiegen habe.

Eine Police mit der Bestimmung „vorläufig tarirt,“ wird, so lange die Tare nicht in eine feste verwandelt ist, einer nicht tarirten Police (offenen Police) gleichgeachtet.

Bei der Versicherung von Fracht ist die Tare in Bezug auf einen von dem Versicherer zu ersetzenden Schaden nur dann maßgebend, wenn dies besonders bedungen ist.

Art. 798. Wenn in einem Vertrage mehrere Gegenstände oder eine Gesamtheit von Gegenständen unter einer Versicherungssumme begriffen, aber für einzelne derselben besondere Taren vereinbart sind, so gelten die Gegenstände, welche besonders tarirt sind, auch als abge- sondert versichert.

Art. 799. Als Versicherungswerth des Schiffes gilt, wenn die Parteien nicht eine andere Grundlage für die Schätzung vereinbart haben, der Werth, welchen das Schiff in dem Zeitpunkt hat, in welchem die Gefahr für den Versicherer zu laufen beginnt.

Diese Bestimmung kommt auch dann zur Anwendung, wenn der Versicherungswerth des Schiffes tarirt ist.

Art. 800. Die Ausrüstungskosten, die Heuer und die Versicherungskosten können zugleich mit dem Schiff oder besonders versichert werden, in soweit sie nicht bereits durch Versicherung der Bruttofracht versichert sind. Dieselben gelten nur alsdann als mit dem Schiff versichert, wenn es vereinbart ist.

Art. 801. Die Fracht kann bis zu ihrem Bruttoertrage versichert werden, in soweit sie nicht bereits durch die Versicherung der Ausrüstungskosten, der Heuer und der Versicherungskosten versichert ist.

Als Versicherungswerth der Fracht gilt der Betrag der in den Frachtverträgen bedungenen Fracht, und wenn eine bestimmte Fracht nicht bedungen ist, oder in soweit Güter für Rechnung des Rheders verschifft sind, der Betrag der üblichen Fracht. (Art. 620.)

Art 802. Ist bei der Versicherung der Fracht nicht bestimmt,

ob dieselbe ganz oder nur zum Theil versichert sei, so gilt die ganze Fracht als versichert.

Ist nicht bestimmt, ob die Brutto- oder Netto-Fracht versichert sei, so gilt die Bruttofracht als versichert.

Wenn die Fracht der Hinreise und Rückreise unter einer Versicherungssumme versichert sind, und nicht bestimmt ist, welcher Theil auf die Fracht der Rückreise falle, so wird die Hälfte auf die Fracht der Hinreise, die Hälfte auf die der Rückreise gerechnet.

Art. 803. Als Versicherungswertb der Güter gilt, wenn die Parteien nicht eine andere Grundlage für die Schätzung vereinbart haben, derjenige Werth, welchen die Güter am Ort und Stelle zur Zeit der Abladung haben, unter Hinzurechnung aller Kosten bis an Bord einschließlicb der Versicherungskosten.

Die Fracht, sowie die Kosten während der Reise und am Bestimmungsorte werden nur hinzugerechnet, sobald es vereinbart ist.

Die Bestimmungen dieses Artikels kommen auch dann zur Anwendung, wenn der Versicherungswertb der Güter taxirt ist.

Art. 804. Sind die Ausrüstungskosten und die Heuer, sei es selbstständig, sei es durch Versicherung der Bruttofracht, versichert, oder sind bei Versicherung von Gütern die Fracht oder die Kosten während der Reise und am Bestimmungsort versichert, so leistet der Versicherer, für denjenigen Theil derselben keinen Ersatz, welcher in Folge eines Unfalls erspart ist.

Art. 805. Bei der Versicherung von Gütern ist der imaginäre Gewinn oder die Provision, selbst wenn der Versicherungswertb der Güter taxirt ist, als mitversichert nur anzusehen, wenn es im Vertrage bestimmt ist.

Ist im Falle der Mitversicherung des imaginären Gewinnes der Versicherungswertb taxirt, aber nicht bestimmt, welcher Theil auf den imaginären Werth sich bezieht, so wird angenommen, daß zehn Prozent der Tare auf den imaginären Gewinn fallen. Wenn im Falle der Mitversicherung des imaginären Gewinnes der Versicherungswertb nicht taxirt ist, so werden als imaginärer Gewinn zehn Prozent des Versicherungswertbes der Güter (Art. 803,) als versichert betrachtet.

Die Bestimmungen des zweiten Absatzes kommen auch im Falle der Mitversicherung der Provision mit der Maaßgabe zur Anwendung daß an Stelle der zehn Prozent zwei Prozent treten.

Art. 806. Ist der imaginäre Gewinn oder die Provision selbstständig versichert, der Versicherungswertb jedoch nicht taxirt, so wird

im Zweifel angenommen, daß die Versicherungssumme zugleich als Tare des Versicherungswerthes gelten soll.

Art. 807. Die Bodmereigelder können einschließlich der Bodmerreiprämie für den Bodmereigläubiger versichert werden.

Ist bei der Versicherung von Bodmereigeldern nicht angegeben, welche Gegenstände verbodmet sind, so wird angenommen, daß Bodmereigelder auf Schiff, Fracht und Ladung versichert seien. Wenn in Wirklichkeit nicht alle diese Gegenstände verbodmet sind, so kann nur der Versicherer auf die vorstehende Bestimmung sich berufen.

Art. 808. Hat der Versicherer seine Verpflichtungen erfüllt, so tritt er, in soweit er einen Schaden vergütet hat, dessen Erstattung der Versicherte von einem Dritten zu fordern befugt ist, jedoch unbeschadet der Bestimmungen im zweiten Absatz des Art. 778. und im zweiten Absatz des Art. 781. in die Rechte des Versicherten gegen den Dritten.

Der Versicherte ist verpflichtet, dem Versicherer wenn er es verlangt, auf dessen Kosten eine beglaubigte Auerkennungsurkunde über den Eintritt in die Rechte gegen den Dritten zu ertheilen.

Der Versicherte ist verantwortlich für jede Handlung, durch welche er jene Rechte beeinträchtigt.

Art. 809. Ist eine Forderung versichert, zu deren Deckung eine den Gefahren der See ausgesetzte Sache dient, so ist der Versicherte im Falle eines Schadens verpflichtet, dem Versicherer, nachdem dieser seine Verpflichtungen erfüllt hat, seine Rechte gegen den Schuldner in soweit abzutreten, als der Versicherer Ersatz geleistet hat.

Der Versicherte ist nicht verpflichtet, die ihm gegen den Schuldner zustehenden Rechte geltend zu machen, bevor er den Versicherer in Anspruch nimmt.

Abchnitt II.

Anzeige beim Abschlusse des Vertrages.

Art. 810. Der Versicherungsnehmer ist sowohl in den Fällen der Versicherung für eigene Rechnung als im Falle der Versicherung für fremde Rechnung, verpflichtet, beim Abschlusse des Vertrages dem Versicherer alle ihm bekannten Umstände anzuzeigen, welche wegen ihrer Erheblichkeit für die Beurtheilung der von den Versicherer zu tragenden Gefahr geeignet sind, auf den Entschluß der letzteren, sich auf den Vertrag überhaupt einzulassen, oder wenigstens unter denselben Bestimmungen, Einfluß zu üben.

Wenn der Vertrag für den Versicherungsnehmer durch einen Vertreter desselben abgeschlossen wird, so sind auch die dem Vertreter bekannten Umstände anzuzeigen.

Die Kenntniß eines Versicherten oder Zwischenbeauftragten kommt jedoch nicht in Betracht, wenn der Umstand denselben so spät bekannt wird, daß sie den Versicherungsnehmer ohne Anwendung außergewöhnlicher Maßregeln vor Abschluß des Vertrages nicht mehr davon benachrichtigen können.

Die Kenntniß des Versicherten kommt auch dann nicht in Betracht, wenn die Versicherung ohne Auftrag und ohne Wissen desselben genommen ist.

Art. 812. Wenn die in den beiden vorstehenden Artikeln bezeichneten Verpflichtungen nicht erfüllt werden, so ist der Vertrag für den Versicherer unverbindlich.

Diese Vorschrift findet jedoch keine Anwendung, wenn der nicht angezeigte Umstand dem Versicherer bekannt war, oder als ihm bekannt vorausgesetzt werden durfte.

Art. 813. Wird von dem Versicherungsnehmer bei dem Abschlusse des Vertrages in Bezug auf einen erheblichen Umstand (Art. 810.) eine unrichtige Anzeige gemacht, so ist der Vertrag für den Versicherer unverbindlich, es sei denn, daß diesem die Unrichtigkeit der Anzeige bekannt war.

Diese Bestimmung kommt zur Anwendung, ohne Unterschied ob die Anzeige wissentlich oder aus Irrthum, ob sie mit oder ohne Verschulden, unrichtig gemacht ist.

Art. 814. Wird bei einer Versicherung mehrerer Gegenstände oder einer Gesamtheit von Gegenständen den Vorschriften des Art. 810 in Ansehung eines Umstandes zuwidergehandelt, welcher nur einen Theil der versicherten Gegenstände betrifft, so bleibt der Vertrag für den Versicherer in Ansehung des übrigen Theiles verbindlich. Der Vertrag ist jedoch auch in Ansehung dieses Theiles für den Versicherer unverbindlich, wenn erhellt, daß der letztere derselben allein unter denselben Bestimmungen nicht versichert haben würde.

Art. 815. Dem Versicherer gebührt in den Fällen der Art. 810 bis 814, selbst wenn er die gänzliche oder theilweise Unverbindlichkeit des Vertrages geltend macht, gleichwohl die volle Prämie.

Abchnitt III.

Verpflichtungen des Versicherten aus dem Versicherungsvertrage.

Art. 816. Die Prämie ist, sofern nicht ein Anderes vereinbart ist, sofort nach dem Abschlusse des Vertrages und, wenn eine Police verlangt wird, gegen Auslieferung der Police zu zahlen.

Zur Zahlung der Prämie ist der Versicherungsnehmer verpflichtet.

Wenn bei der Versicherung für fremde Rechnung der Versicherungsnehmer zahlungsunfähig geworden ist und die Prämie von dem Versicherten noch nicht erhalten hat, so kann der Versicherer auch den Versicherten in Anspruch nehmen.

Art. 817. Wird statt der versicherten Reise, bevor die Gefahr für den Versicherer zu laufen begonnen hat, eine andere Reise angetreten, so ist der Versicherer bei der Versicherung von Schiff und Fracht von jeder Haftung frei, bei anderen Versicherungen trägt der Versicherer die Gefahr für die andere Reise nur dann, wenn die Veränderung der Reise weder von dem Versicherten noch im Auftrage und mit Genehmigung desselben bewirkt ist.

Wird die versicherte Reise verändert, nachdem die Gefahr für den Versicherer zu laufen begonnen hat, so haftet der Versicherer nicht für die nach der Veränderung der Reise eintretenden Unfälle. Er haftet jedoch für diese Unfälle, wenn die Veränderung weder von dem Versicherten noch in seinem Auftrage oder mit Genehmigung desselben bewirkt, oder wenn sie durch einen Nothfall verursacht ist, es sei denn, daß der letztere in einer Gefahr sich gründet, welche der Versicherer nicht zu tragen hat.

Die Reise ist verändert, sobald der Entschluß, dieselbe nach einem anderen Bestimmungshafen zu richten, zur Ausführung gebracht wird, sollten auch die Wege nach beiden Bestimmungsorten sich noch nicht geschieden haben. Diese Vorschrift gilt sowohl für die Fälle des ersten, als für die Fälle des Absatz 2 dieses Artikels.

Art. 818. Wenn von dem Versicherten oder im Auftrage oder mit Genehmigung desselben der Antritt oder die Vollendung der Reise ungebührlich verzögert, von dem der versicherten Reise entsprechenden Wege abgewichen oder im Hafen angelaufen wird, dessen Angehend als in der versicherten Reise begriffen nicht erachtet werden kann, oder wenn der Versicherte in anderer Weise eine Vergrößerung oder Veränderung der Gefahr veranlaßt, namentlich eine in dieser Beziehung

ertheilte besondere Zusage nicht erfüllt, so haftet der Versicherer nicht für die später eintretenden Unglücksfälle.

Diese Wirkung tritt jedoch nicht ein:

- 1) Wenn erhellt, daß die Vergrößerung oder Veränderung der Gefahr keinen Einfluß auf den späteren Unfall hat üben können;
- 2) wenn die Vergrößerung oder Veränderung der Gefahr, nachdem dieselbe für den Versicherer bereits zu laufen angefangen hat, durch einen Nothfall veranlaßt ist, es sei denn, daß der letztere in einer Gefahr sich gründet, welche der Versicherer nicht zu tragen hat;
- 3) wenn der Schiffer zu der Abweichung vom Wege durch das Gebot der Menschlichkeit genöthigt ist.

Art. 819. Wird beim Abschluß des Vertrages der Schiffer bezeichnet, so ist in dieser Bezeichnung allein noch nicht die Zusage enthalten, daß der benannte Schiffer auch die Führung des Schiffes behalten werde.

Art. 820. Bei der Versicherung von Gütern haftet der Versicherer für keinen Unfall, wenn und insoweit die Beförderung derselben nicht mit dem zum Transport bestimmten Schiff geschieht. Er haftet jedoch nach Maßgabe des Vertrages, wenn die Güter, nachdem die Gefahr für ihn bereits zu laufen begonnen hat, ohne Auftrag und ohne Genehmigung des Versicherten in anderer Art als mit dem zum Transport bestimmten Schiff weiter befördert werden, oder wenn dies in Folge eines Unfalles geschieht, es sei denn, daß der letztere in einer Gefahr sich gründet, welche der Versicherer nicht zu tragen hat.

Art. 821. Bei der Versicherung von Gütern ohne Bezeichnung des Schiffes oder der Schiffe (in unbenannten oder unbestimmten Schiffen) muß der Versicherte, sobald er Nachricht erhalten, in welches Schiff versicherte Güter geladen sind, diese Nachricht dem Versicherer mittheilen.

Im Falle der Nichterfüllung dieser Verpflichtung haftet der Versicherer für keinen Unfall, welcher den abgeladenen Gütern zustößt.

Art. 822. Seder Unfall muß, sobald der Versicherungsnehmer oder der Versicherte, wenn dieser von der Versicherung Kenntniß hat, Nachricht von dem Unfall erhält, dem Versicherten angezeigt werden, widrigenfalls der Versicherer befugt ist, von der Entschädigungssumme den Betrag abzuziehn, um welchen dieselbe bei rechtlicher Anzeige sich gemindert hätte.

Art. 823. Der Versicherte ist verpflichtet, wenn ein Unfall sich

zuträgt, sowohl für die Rettung der versicherten Sachen als für die Abwendung größerer Nachtheile thunlichst zu sorgen.

Er hat jedoch, wenn thunlich, über die erforderlichen Maßregeln vorher mit dem Versicherer Rücksprache zu nehmen.

Abchnitt IV.

Umfang der Gefahr.

Art. 824. Der Versicherer trägt alle Gefahren, welchen Schiff oder Ladung während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind, soweit nicht durch nachfolgende Bestimmungen oder durch Vertrag ein Anderes bestimmt ist.

Er trägt insbesondere:

- 1) Die Gefahr der Elementarereignisse und der sonstigen Seeunfälle, selbst wenn diese durch Verschulden eines Dritten veranlaßt sind, als: Eindringen des Seewassers, Strandung, Schiffbruch, Sinken, Feuer, Explosion, Blitz, Erdbeben, Beschädigung durch Eis u. s. w.
- 2) Die Gefahr des Krieges und der Verfügungen von hoher Hand;
- 3) Die Gefahr des auf Antrag eines Dritten verhängten, von dem Versicherten nicht verschuldeten Arrestes.
- 4) Die Gefahr des Diebstahls und Seeraubes, der Plünderung und sonstiger Gewaltthätigkeiten.
- 5) Die Gefahr der Verbohmung der versicherten Güter zur Fortsetzung der Reise oder der Verfügung über dieselbe durch Verkauf oder Verwendung zu gleichem Zweck (Art. 507—510, 734).
- 6) Die Gefahr der Unredlichkeit oder des Verschuldens einer Person der Schiffsbesatzung, sofern daraus für den versicherten Gegenstand ein Schaden entsteht.
- 7) Die Gefahr des Zusammenstoßes von Schiffen und zwar ohne Unterschied, ob der Versicherte in Folge des Zusammenstoßes unmittelbar oder ob er mittelbar dadurch einen Schaden erleidet, daß er den einem Dritten zugefügten Schaden zu ersetzen hat.

Art. 825. Dem Versicherer fallen nachstehend bezeichnete Schäden nicht zur Last:

- 1) Bei der Versicherung von Schiff und Fracht:
der Schaden, welcher daraus entsteht, daß das Schiff in einem nicht seetüchtigen Zustande oder nicht gehörig ausgerüstet oder bemannt oder ohne die erforderlichen Papiere (Art. 480) in See gesandt ist,

der Schaden, welcher außer dem Falle des Zusammenstoßes von Schiffen daraus entsteht, daß der Rheder für den durch eine Person der Schiffsbesatzung einem Dritten zugefügten Schaden haften muß (Art. 451 u. 452).

2) Bei einer auf das Schiff sich beziehenden Versicherung:

der Schaden an Schiff und Zubehör, welcher nur eine Folge der Abnutzung des Schiffes im gewöhnlichen Gebrauch ist,

der Schaden an Schiff und Zubehör, welcher nur durch Alter, Fäulniß oder Wurmfraß verursacht wird.

3) Bei einer auf Güter oder Fracht sich beziehenden Versicherung:

der Schaden, welcher durch die natürliche Beschaffenheit der Güter namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage u. dgl. oder durch mangelhafte Verpackung der Güter entsteht, oder an diesen durch Ratten und Mäuse verursacht wird; wenn jedoch die Reise durch einen Unfall, für welchen der Versicherer haftet, ungewöhnlich verzögert wird, so hat der Versicherer den unter dieser Ziffer bezeichneten Schaden in dem Maße zu ersetzen, in welchem die Verzögerung dessen Ursache ist.

4) Der Schaden, welcher in einem Verschulden des Versicherten sich gründet, und bei der Versicherung von Gütern und imaginärem Gewinn auch der Schaden, welcher durch ein dem Ablader, Empfänger oder Kargadeur in dieser ihrer Eigenschaft zur Last fallendes Verschulden entsteht.

Art. 826. Die Verpflichtung des Versicherers zum Ersatze eines Schadens tritt auch dann ein, wenn dem Versicherten ein Anspruch auf dessen Vergütung gegen den Schiffer oder eine andere Person zusteht. Der Versicherte kann sich wegen Ersatzes des Schadens zunächst an den Versicherer halten. Er hat jedoch dem Versicherer die zur wirksamen Verfolgung eines solchen Anspruches etwa erforderliche Hülfe zu gewähren, auch für die Sicherstellung des Anspruches durch Einbehaltung der Fracht, Auswirkung der Beschlagnahme des Schiffes oder in sonst geeigneter Weise auf Kosten des Versicherers die nach den Umständen angemessene Sorge zu tragen (Art. 823).

Art. 827. Bei der Versicherung eines Schiffes für eine Reise beginnt die Gefahr für den Versicherer mit dem Zeitpunkte, in welchem mit der Einnahme der Ladung oder des Ballastes angefangen wird, oder, wenn weder Ladung noch Ballast einzunehmen ist, mit dem Zeitpunkt der Abfahrt des Schiffes. Sie endet mit dem Zeitpunkt, in

welchem die Löschung der Ladung oder des Ballastes im Bestimmungshafen beendigt ist.

Wird die Löschung von dem Versicherten ungebührlich verzögert, so endet die Gefahr mit dem Zeitpunkte, in welchem die Löschung beendigt sein würde, falls ein solcher Verzug nicht stattgefunden hätte.

Wird vor Beendigung der Löschung für eine neue Reise Ladung oder Ballast eingenommen, so endet die Gefahr mit dem Zeitpunkt, in welchem mit der Einnahme der Ladung oder des Ballastes begonnen wird.

Art. 828. Sind Güter, imaginärer Gewinn oder die von verschifften Gütern zu verdienende Provision versichert, so beginnt die Gefahr mit dem Zeitpunkte, in welchem die Güter zum Zweck der Einladung in das Schiff oder in die Leichterfahrzeuge vom Lande scheiden; sie endet mit dem Zeitpunkt, in welchem die Güter am Bestimmungshafen wieder an das Land gelangen.

Wird die Löschung von dem Versicherten oder bei der Versicherung von Gütern oder imaginärem Gewinn von dem Versicherten oder von einer der im Art. 825 unter 4 bezeichneten Personen ungebührlich verzögert, so endet die Gefahr mit dem Zeitpunkt, in welchem die Löschung beendet sein würde, falls ein solcher Verzug nicht stattgefunden hätte.

Bei der Einladung und Ausladung trägt der Versicherer die Gefahr der ortsgebräuchlichen Benutzung von Leichterfahrzeugen.

Art. 829. Bei der Versicherung der Fracht beginnt und endet die Gefahr in Ansehung der Unfälle, welchen das Schiff und dadurch die Fracht ausgesetzt ist, mit demselben Zeitpunkt, in dem die Gefahr bei der Versicherung des Schiffes für dieselbe Reise beginnen und enden würde, in Ansehung der Unfälle, welchen die Güter und dadurch die Fracht ausgesetzt ist, mit demselben Zeitpunkt, in welchem die Gefahr bei der Versicherung der Güter für dieselbe Reise beginnen und enden würde.

Bei der Versicherung von Ueberfahrtsgeldern beginnt und endet die Gefahr mit demselben Zeitpunkt, in welchem die Gefahr bei Versicherung des Schiffes beginnen und enden würde.

Der Versicherer von Fracht- oder Ueberfahrtsgeldern haftet für einen Unfall, von welchem das Schiff betroffen wird, nur insoweit, als Fracht oder Ueberfahrtsverträge bereits abgeschlossen sind, und wenn der Rheder Güter für seine Rechnung verschifft, nur insoweit, als die-

selben zum Zweck der Einladung in das Schiff oder in die Leichterfahrzeuge bereits vom Lande geschieden sind.

Art. 830. Bei der Versicherung von Bodmerei- und Havereigeldern beginnt die Gefahr mit dem Zeitpunkte, in welchem die Gelder vorgeschossen sind, oder wenn der Versicherte selbst die Havereigelder verausgabt hat, mit dem Zeitpunkt, in welchem dieselben verwendet sind; sie endet mit dem Zeitpunkt, in welchem sie bei einer Versicherung der Gegenstände, welche verbodmet oder worauf die Havareigelder verwendet sind, enden würde.

Art. 831. Die begonnene Gefahr läuft für den Versicherer während der bedungenen Zeit oder der versicherten Reise ununterbrochen fort. Der Versicherer trägt insbesondere die Gefahr auch während des Aufenthaltes in einem Noth- und Zwischenhafen und im Falle der Versicherung für die Hin- und Rückreise während des Aufenthaltes des Schiffes in dem Bestimmungshafen der Heimreise.

Müssen die Güter einstweilen gelöscht werden, oder wird das Schiff zur Reparatur an das Land gebracht, so trägt der Versicherer die Gefahr auch während die Güter oder das Schiff sich am Lande befinden.

Art. 832. Wenn nach Beginn der Gefahr die versicherte Reise freiwillig oder gezwungen aufgegeben wird, so tritt in Ansehung der Gefahr der Hafen, in welchem die Reise beendigt wird, an die Stelle des Bestimmungshafens.

Werden die Güter, nachdem die Reise des Schiffes aufgegeben ist, in anderer Art als mit dem zum Transport bestimmten Schiff nach dem Bestimmungshafen weiterbefördert, so läuft in Betreff derselben die begonnene Gefahr fort, auch wenn die Weiterbeförderung ganz oder zum Theil zu Lande geschieht. Der Versicherer trägt in solchen Fällen zugleich die Kosten der früheren Löschung, die Kosten der einstweiligen Lagerung und die Mehrkosten der Weiterbeförderung, auch wenn diese zu Lande erfolgt.

Art. 833. Die Art. 831 und 832 gelten nur unbeschadet der im Art. 818 und 820 enthaltenen Vorschriften.

Art. 834. Ist die Dauer der Versicherung nach Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren bestimmt, so wird die Zeit nach dem Kalender und der Tag von Mitternacht zu Mitternacht berechnet. Der Versicherer trägt die Gefahr während des Anfangs- und Schlußtages.

Bei Berechnung der Zeit ist der Ort, wo das Schiff sich befindet, maßgebend.

Art. 835. Wenn im Falle der Versicherung eines Schiffes auf Zeit dasselbe bei dem Ablauf der im Vertrage festgesetzten Versicherungszeit unterwegs ist, so gilt die Versicherung in Ermangelung einer entgegenstehenden Vereinbarung als verlängert bis zur Ankunft des Schiffes im nächsten Bestimmungshafen und, falls in diesem gelöscht wird, bis zur Beendigung der Löschung (Art. 827). Der Versicherte ist jedoch befugt, die Verlängerung durch eine dem Versicherer so lange das Schiff noch nicht unterwegs ist, kundzugebende Erklärung auszusprechen.

Im Falle der Verlängerung hat der Versicherte für die Dauer derselben und, wenn die Verschollenheit des Schiffes eintritt, bis zum Zeitpunkte der Verschollenheitsfrist die vereinbarte Zeitprämie fortzuentrichten.

Ist die Verlängerung ausgeschlossen, so kann der Versicherer, wenn die Verschollenheitsfrist über die Versicherungszeit hinausläuft, auf Grund der Verschollenheit nicht in Anspruch genommen werden.

Art. 836. Bei einer Versicherung nach einem oder dem anderen unter mehreren Häfen ist dem Versicherten gestattet, einen dieser Häfen zu wählen; bei einer Versicherung nach einem und einem anderen, oder nach einem und mehreren anderen Häfen ist der Versicherte zum Besuch eines jeden dieser Häfen befugt.

Art. 837. Wenn die Versicherung nach mehreren Häfen geschlossen, oder dem Versicherten das Recht vorbehalten ist, mehrere Häfen anzulaufen, so ist dem Versicherer nur gestattet, die Häfen nach der vereinbarten oder in Ermangelung einer Vereinbarung nach der den Schifffahrtsverhältnissen entsprechenden Reihenfolge zu besuchen; er ist jedoch zum Besuch aller einzelnen Häfen nicht verpflichtet.

Die in der Police enthaltene Reihenfolge wird, insoweit nicht ein Anderes erhellt, als die vereinbarte angesehen.

Art. 838. Dem Versicherer fallen zur Last:

- 1) die Beiträge zur großen Havarei mit Einschluß derjenigen, welche der Versicherte selbst wegen eines von ihm erlittenen Schadens zu tragen hat; die in Gemäßheit der Art. 637 und 734 nach den Grundsätzen der großen Havarei zu beurtheilenden Beiträge werden den Beiträgen zur großen Havarei gleichgeachtet.
- 2) die Aufopferungen, welche zur großen Havarei gehören würden, wenn das Schiff Güter und zwar andere als Güter des Rheders an Bord gehabt hätte;
- 3) die sonstigen zur Rettung, sowie zur Abwendung größerer Nach-

theile nothwendig oder zweckmäßig aufgewandten Kosten (Art. 823) selbst wenn die ergriffenen Maßregeln erfolglos geblieben sind;

- 4) die zur Ermittlung und Feststellung des dem Versicherer zur Last fallenden Schadens erfolgenden Kosten der Besichtigung, der Abschätzung, des Verkaufs und der Anfertigung der Dispache.

Art. 839. In Ansehung der Beiträge zur großen Havarei und der nach den Grundsätzen der großen Havarei zu beurtheilenden Beiträge bestimmen sich die Verpflichtungen des Versicherers nach der am gehörigen Orte im Inlande oder Auslande, im Einklange mit dem am Orte der Aufmachung geltenden Rechte, aufgemachten Dispache. Insbesondere ist der Versicherte, welcher einen zur großen Havarei gehörenden Schaden erlitten hat, nicht berechtigt, von dem Versicherer mehr als den Betrag zu verlangen, zu welchem der Schaden in der Dispache berechnet ist; andererseits haftet der Versicherer für diesen ganzen Betrag, ohne daß namentlich der Versicherungsrath maßgebend ist.

Auch kann der Versicherte, wenn der Schaden nach dem am Orte der Aufmachung geltenden Rechte als große Havarei nicht anzusehen ist, den Ersatz des Schadens von dem Versicherer nicht aus dem Grunde fordern, weil der Schaden nach einem andern Rechte, insbesondere nach dem Rechte des Versicherungsortes, große Havarei sei.

Art. 840. Der Versicherer haftet jedoch nicht für die im vorstehenden Artikel erwähnten Beiträge, insoweit dieselben in einem Unfall sich gründen, für welchen der Versicherer nach dem Versicherungsvertrage nicht haftet.

Art. 841. Ist die Dispache von einer durch Gesetz oder Gebrauch dazu berufenen Person aufgemacht, so kann der Versicherer dieselbe wegen Nichtübereinstimmung mit dem am Orte der Aufmachung geltenden Rechte und der dadurch bewirkten Benachtheiligung des Versicherten nicht anfechten, es sei denn, daß der Versicherte durch mangelhafte Wahrnehmung seiner Rechte die Benachtheiligung verschuldet hat.

Dem Versicherten liegt jedoch ob, die Ansprüche gegen die zu seinem Nachtheil Begünstigten dem Versicherer abzutreten.

Dagegen ist der Versicherer befugt, in allen Fällen die Dispache dem Versicherten gegenüber insoweit anzufechten, als ein von dem Versicherten erlittener Schaden, für welchen ihm nach dem am Orte der Aufmachung der Dispache geltenden Rechte eine Vergütung nicht gebührt hätte, gleichwohl als große Havarei behandelt worden ist.

Art. 842. Wegen eines von dem Versicherten erlittenen, zur

großen Havarei gehörenden oder nach den Grundsätzen der letzteren zu beurtheilenden Schadens haftet der Versicherer, wenn die Einleitung des die Feststellung des Schadens vertheilenden ordnungsmäßigen Verfahrens stattgefunden hat, in Ansehung der Beiträge, welche dem Versicherten zu entrichten sind, nur insoweit, als der Versicherte die ihm gebührende Vergütung auch im Rechtswege, sofern er diesen füglich betreten konnte, nicht erhalten hat.

Art. 843. Ist die Einleitung des Verfahrens ohne Verschulden des Versicherten unterblieben, so kann derselbe den Versicherer wegen des ganzen Schadens nach Maßgabe des Versicherungsvertrages unmittelbar in Anspruch nehmen.

Art. 844. Der Versicherer haftet für den Schaden nur auf Höhe der Versicherungssumme.

Er hat jedoch die im Art. 838 sub 3 und 4 erwähnten Kosten vollständig zu erstatten, wenngleich die hiernach im Ganzen zu zahlende Vergütung die Versicherungssumme übersteigt.

Sind in Folge eines Unfalls solche Kosten bereits aufgewendet, z. B. Loskaufs- oder Reclame-Kosten verwendet, oder sind zur Wiederherstellung oder Ausbesserung der durch den Unfall beschädigten Sache bereits Ausgaben geschehen, z. B. zu einem solchen Zwecke Havareigelder verausgabt, oder sind von dem Versicherten Beiträge zur großen Havarei bereits entrichtet, oder ist eine persönliche Verpflichtung des Versicherten zur Entrichtung solcher Beiträge bereits entstanden und eignet sich später ein neuer Unfall, so haftet der Versicherer für den durch den späteren Unfall entstehenden Schaden bis auf Höhe der ganzen Versicherungssumme ohne Rücksicht auf die ihm zur Last fallenden früheren Aufwendungen und Beiträge.

Art. 845. Der Versicherer ist nach Eintritt eines Unglücksfalles berechtigt, durch Zahlung der vollen Versicherungssumme von allen weiteren Verbindlichkeiten aus dem Versicherungsvertrage sich zu befreien, insbesondere von der Verpflichtung, die Kosten zu erstatten, welche zur Rettung, Erhaltung und Wiederherstellung der versicherten Sachen erforderlich sind.

War zur Zeit des Eintritts eines Unfalles ein Theil der versicherten Sachen der vom Versicherer zu tragenden Gefahr bereits entzogen, so hat der Versicherer, welcher von dem Rechte dieses Artikels Gebrauch macht, den auf jenen Theil fallenden Theil der Versicherungssumme nicht zu entrichten.

Der Versicherer erlangt durch Zahlung der Versicherungssumme keinen Anspruch auf die versicherten Sachen.

Ungeachtet der Zahlung der Versicherungssumme bleibt der Versicherer zum Erfasse derjenigen Kosten verpflichtet, welche auf die Rettung, Wiederherstellung oder Einhaltung der versicherten Sachen verwendet worden sind, bevor seine Erklärung, von dem Rechte Gebrauch zu machen, dem Versicherten zugegangen ist.

Art. 846. Der Versicherer muß seinen Entschluß, daß er von dem Art. 845 bezeichneten Rechte Gebrauch machen wolle, bei Verlust dieses Rechtes dem Versicherten spätestens am dritten Tage nach Ablauf desjenigen Tages erklären, an welchem ihm der Versicherte nicht allein den Unfall unter Bezeichnung der Beschaffenheit und unmittelbaren Folgen desselben angezeigt hat, sondern auch alle sonstigen auf den Unfall bezüglichen Umstände mitgetheilt hat, soweit die letzteren dem Versicherer bekannt sind.

Art. 847. Im Falle nicht zum vollen Werthe versichert ist, haftet der Versicherer für die Art. 838 sub 1—4 erwähnten Beiträge, Aufopferungen und Kosten nur nach Verhältniß der Versicherungssumme zum Versicherungswerth.

Art. 848. Die Verpflichtung des Versicherers, einen Schaden zu ersetzen, wird dadurch nicht wieder aufgehoben oder geändert, daß später in Folge einer Gefahr, welche der Versicherer nicht zu tragen hat, ein neuer Schaden und selbst ein Totalverlust eintritt.

Art. 849. Besondere Havereien, wenn sie ohne die Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens (Art. 838 sub 4) drei Prozent des Versicherungswerthes nicht übersteigen, hat der Versicherer nicht zu ersetzen, wenn sie aber mehr als drei Prozent betragen, ohne Abzug der drei Prozent zu vergüten.

Ist das Schiff auf Zeit oder auf mehrere Reisen versichert, so sind die drei Prozent für jede Reise zu berechnen. Der Begriff der Reise bestimmt sich nach der Vorschrift des Art. 760.

Art. 850. Die im Art. 838 unter 1—3 erwähnten Beiträge, Aufopferungen und Kosten muß der Versicherer ersetzen, auch wenn sie drei Prozent des Versicherungswerthes nicht erreichen. Dieselben kommen jedoch bei der Ermittlung der Art. 849 bezeichneten drei Prozent nicht in Berechnung.

Art. 851. Ist vereinbart, daß der Versicherer von bestimmten Prozenten frei sein soll, so kommen die im Art. 849 und 850 enthaltenen Vorschriften mit der Maßgabe zur Anwendung, daß an Stelle

der dort erwähnten drei Prozent die im Vertrage angegebene Anzahl von Prozenten tritt.

Art. 852. Ist vereinbart, daß der Versicherer die Kriegsgefahr nicht übernehme, auch die Versicherung rücksichtlich der übrigen Gefahren nur bis zum Eintritt einer Kriegsbelästigung dauern solle — welche Vereinbarung namentlich angenommen wird, wenn der Vertrag mit der Klausel „frei von Kriegsmolest“ abgeschlossen ist — so endet die Gefahr für den Versicherer mit dem Zeitpunkt, in welchem die Kriegsgefahr auf die Reise Einfluß zu üben beginnt, insbesondere aber, wenn der Antritt oder die Fortsetzung der Reise durch Kriegsschiffe, Kaper und Blokade behindert oder zur Vermeidung von Kriegsgefahr aufgeschoben wird, wenn das Schiff aus einem solchen Grunde vom Wege abweicht, oder wenn der Schiffer die freie Führung des Schiffes verliert.

Art. 853. Ist vereinbart, daß der Versicherer zwar nicht die Kriegsgefahr übernimmt, alle übrigen Gefahren aber auch nach Eintritt einer Kriegsbelästigung zu tragen habe — welche Vereinbarung namentlich angenommen wird, wenn der Vertrag mit der Klausel: „nur für Seegefahr“ abgeschlossen ist — so endet die Gefahr für den Versicherer erst mit der Kondemnation der versicherten Sache, oder sobald sie geendet hätte, wenn die Kriegsgefahr nicht ausgenommen worden wäre; der Versicherer haftet aber nicht für die zunächst durch Kriegsgefahr verursachten Schäden, also nicht:

für Konfiskation durch kriegführende Mächte,

für Nehmung, Beschädigung, Plünderung, Vernichtung durch Kriegsschiffe und Kaper;

für Kosten, welche entstehen aus der Anhaltung, Reclamirung, der Blokade des Aufenthaltshafens, der Zurückweisung aus einem blockirten Hafen oder aus dem freiwilligen Aufenthalt wegen Kriegsgefahr;

für die nachstehenden Folgen eines solchen Aufenthalts, als: Verderb und Verminderung der Güter, Kosten und Gefahr ihrer Entlöschung und Lagerung, sowie Weiterbeförderung.

Im Zweifel wird angenommen, daß ein eingetretener Schaden durch Kriegsgefahr nicht veranlaßt sei.

Art. 854. Wenn der Vertrag mit der Klausel „für behaltene Ankunft“ abgeschlossen ist, so endet die Gefahr für den Versicherer schon mit dem Zeitpunkt, in welchem das Schiff im Bestimmungshafen

am gebräuchlichen oder gehörigen Plage den Anker hat fallen lassen oder befestigt ist.

Auch haftet der Versicherer nur:

- 1) bei der auf das Schiff sich beziehenden Versicherung, wenn entweder ein Totalverlust eintritt, oder wenn das Schiff abandonnirt (Art. 865), oder in Folge eines Unfalls vor Erreichung des Bestimmungshafens wegen Reparatur = Unfähigkeit oder Reparatur = Unwürdigkeit verkauft wird (Art. 877);
- 2) bei der auf Güter sich beziehenden Versicherung, wenn die Güter oder ein Theil derselben in Folge eines Unfalls den Bestimmungshafen nicht erreichen, insbesondere wenn sie vor Erreichung desselben in Folge eines Unfalls verkauft werden. Erreichen die Güter den Bestimmungshafen, so haftet der Versicherer weder für eine Beschädigung, noch für einen Verlust, welcher Folge einer Beschädigung ist.

Uebrigens hat der Versicherer in keinem Falle die Art. 838 sub 1—4 erwähnten Beiträge, Aufopferungen und Kosten zu tragen.

Art. 855. Wenn der Vertrag mit der Klausel: „frei von Beschädigung außer im Strandungsfall“ abgeschlossen ist, so haftet der Versicherer nicht für einen Schaden, welcher aus einer Beschädigung entstanden ist, ohne Unterschied, ob derselbe in einer Werthsverringerung oder in einem gänzlichen oder theilweisen Verlust und insbesondere darin besteht, daß die versicherten Güter gänzlich verderben und in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit zerstört, den Bestimmungshafen erreichen, oder während der Reise wegen Beschädigung und drohenden Verderbs verkauft worden sind, es sei denn, daß das Schiff oder das Leichterfahrzeug, worin die versicherten Güter sich befinden, gestrandet ist. Der Strandung werden folgende Seeunfälle gleichgeachtet: Kentern, Sinken, Zerschellen des Rumpfes, Scheitern und jeder Seeunfall, wodurch das Schiff oder Leichterfahrzeug reparaturunfähig geworden ist.

Hat eine Strandung oder ein dieser gleich zu achtender Seeunfall sich ereignet, so haftet der Versicherer, ohne Unterschied, ob eine Strandung oder ein anderer der erwähnten Unfälle sich zugetragen hat oder nicht, in derselben Weise, als wenn der Vertrag ohne die Klausel abgeschlossen wäre. Jedemfalls haftet er für die Art. 838 unter 1, 2 u. 4 erwähnten Beiträge, Aufopferungen und Kosten, für die sub 3 erwähnten Kosten aber nur dann, wenn sie zur Abwendung eines ihm zur Last fallenden Verlustes verausgabt sind.

Er haftet ferner für jede drei Prozent (Art. 849) übersteigende

Beschädigung, welche in Folge eines solchen Seeunfalls entstanden ist, nicht aber für eine sonstige Beschädigung. Es wird bis zum Nachweise des Gegentheils vermuthet, daß eine Beschädigung, welche möglicherweise Folge des eingetretenen Seeunfalls sein kann, in Folge desselben entstanden ist.

Eine Beschädigung, welche erweislich ohne Selbstentzündung durch Feuer oder durch Löschung eines solchen Feuers, oder durch Beschießen entstanden ist, wird als eine solche Beschädigung, von welcher der Versicherer durch die Klausel befreit wird, nicht angesehen.

Art. 856. Wenn der Vertrag mit der Klausel: „frei von Bruch, außer im Strandungsfall“ abgeschlossen ist, so finden die Bestimmungen des vorliegenden Artikels mit der Maßgabe Anwendung, daß der Versicherer für Bruch insoweit haftet, als er nach dem vorstehenden Artikel für Beschädigung aufkommt.

Art. 857. Eine Strandung im Sinne des Art. 855 und 856 ist vorhanden, wenn das Schiff unter nicht gewöhnlichen Verhältnissen der Schifffahrt auf den Grund festgeräth, und entweder nicht wieder flott wird, oder

zwar wieder flott wird, jedoch entweder

1) nur unter Anwendung ungewöhnlicher Maßregeln, als Kappen der Masten, Werfen oder Löschung eines Theiles der Ladung u. dergl., oder durch Eintritt einer ungewöhnlich hohen Fluth, nicht aber ausschließlich durch Anwendung gewöhnlicher Maßregeln, als: Binden der Anker, Lockstellen der Segel u. dgl., oder

2) erst nachdem der Schiffskörper durch Festgerathen einen erheblichen Schaden erlitten hat.

Abchnitt V.

Umfang des Schadens.

Art. 858. Ein Totalverlust des Schiffes oder der Güter liegt vor, wenn das Schiff oder die Güter zu Grunde gegangen, oder dem Versicherten ohne Aussicht auf Wiedererlangung entzogen sind, namentlich wenn sie unrettbar gesunken, oder in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit zerstört oder für gute Preise erklärt sind. Ein Totalverlust des Schiffes wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß einzelne Theile des Wracks oder Inventars gerettet sind.

Art. 859. Ein Totalverlust in Ansehung der Fracht liegt vor, wenn die ganze Fracht verloren gegangen ist.

Art. 860. Ein Totalverlust in Ansehung der Bodmerei- oder Havareigelder liegt vor, wenn die Gegenstände, welche verbodmet oder für welche die Havareigelder vorgeschossen oder verausgabt sind, entweder von einem Totalverluste oder dergestalt von anderen Unglücksfällen betroffen sind, daß in Folge der dadurch herbeigeführten Beschädigungen, Verbodmungen oder sonstigen Belastungen zur Deckung jener Gelder Nichts übrig geblieben ist.

Art. 861. Ein Totalverlust in Ansehung des imaginären Gewinnes oder in Ansehung der Provision, welche von der Ankunft der Güter am Bestimmungsorte erwartet werden, liegt vor, wenn die Güter den Bestimmungsort nicht erreicht haben.

Art. 862. Im Falle des Totalverlustes hat der Versicherer die Versicherungssumme zum vollen Betrage zu zahlen, jedoch unbeschadet der nach Vorchrift des Art. 804 etwa zu machenden Abzüge.

Art. 863. Ist im Falle des Totalverlustes vor der Zahlung der Versicherungssumme etwas gerettet, so kommt der Erlös des Geretteten von der Versicherungssumme in Abzug. War nicht zum vollen Werthe versichert, so wird nur ein verhältnißmäßiger Theil des Geretteten von der Versicherungssumme abgezogen.

Mit Zahlung der Versicherungssumme gehen die Rechte des Versicherten von der versicherten Sache auf den Versicherer über.

Erfolgt erst nach Zahlung der Versicherungssumme eine vollständige oder theilweise Rettung, so hat auf das nachträglich Gerettete nur der Versicherer Anspruch. War nicht zum vollen Werthe versichert, so gebührt dem Versicherer nur ein verhältnißmäßiger Theil des Geretteten.

Art. 864. Sind bei einem Totalverluste in Ansehung des imaginären Gewinnes (Art. 860) die Güter während der Reise so günstig verkauft, daß der Reinerlös mehr beträgt als der Versicherungswerth der Güter, oder ist für dieselben, wenn sie in Fällen der großen Haverei aufgeopfert sind, oder wenn dafür nach Maßgabe der Art. 612 und 613 Ersatz geleistet werden muß, mehr als jener Werth vergütet, so kommt von der Versicherungssumme des imaginären Gewinns der Ueberschuß in Abzug.

Art. 865. Der Versicherte ist befugt, die Zahlung der Versicherungssumme zum vollen Betrage gegen Abtretung der in Betreff des versicherten Gegenstandes ihm zustehenden Rechte in folgenden Fällen zu verlangen (Abandon):

- 1) wenn das Schiff verschollen ist;
- 2) wenn der Gegenstand der Versicherung dadurch bedroht ist, daß

das Schiff oder die Güter unter Embargo gelegt, von einer kriegsführenden Macht aufgebracht, auf andere Weise durch Verfügung von hoher Hand angehalten oder durch Seeräuber genommen und während einer Frist von 6, 9 oder 12 Monaten nicht freigegeben sind, je nachdem die Ausbringung, Anhaltung oder Nehmung geschehen ist:

- a) in einem europäischen Hafen oder in einem europäischen Meere, oder in einem wenn auch nicht zu Europa gehörenden Theile des mittelländischen, schwarzen oder arabischen Meeres, oder
- b) in einem anderen Gewässer, doch diesseits des Vorgebirges der guten Hoffnung und des Cap Horn, oder
- c) in einem Gewässer jenseits des einen dieser Vorgebirge.

Die Fristen werden von dem Tage an gerechnet, an welchem dem Versicherer der Unfall durch den Versicherten angezeigt ist (Art. 822).

Art. 866. Ein Schiff, welches eine Reise angetreten hat, ist als verschollen anzusehen, wenn es innerhalb der Verschollenheitsfrist den Bestimmungshafen nicht erreicht hat, auch innerhalb dieser Frist den Betheiligten keine Nachrichten über dasselbe zugegangen sind.

Die Versicherungsfrist beträgt:

- 1) wenn sowohl der Abgangshafen als der Bestimmungshafen ein europäischer Hafen ist, bei Segelschiffen 6, bei Dampfschiffen 4 Monate.
- 2) wenn entweder nur der Abgangshafen oder nur der Bestimmungshafen ein nichteuropäischer Hafen ist, falls derselbe diesseits des Vorgebirges der guten Hoffnung oder des Kap Horn belegen ist, bei Segel- und Dampfschiffen neun Monate, falls derselbe jenseits des einen jener Vorgebirge belegen ist, bei Segel- und Dampfschiffen zwölf Monate;
- 3) wenn sowohl der Abgangs- als der Bestimmungshafen ein nicht europäischer Hafen ist, bei Segel- und Dampfschiffen sechs, neun oder zwölf Monate, je nachdem die Durchschnittsdauer der Reise nicht über zwei, drei oder mehr als drei Monate ist.

Im Zweifel ist die längere Frist abzuwarten.

Art. 867. Die Verschollenheitsfrist wird von dem Tage an gerechnet, an welchem das Schiff die Reise angetreten hat. Sind jedoch seit dessen Abgang Nachrichten von demselben eingegangen, so wird von dem Tage an, bis zu welchem die letzte Nachricht reicht, diejenige Frist berechnet, welche maßgebend sein würde, wenn das Schiff von dem

Punkt, an welchem es nach sicherer Nachricht zuletzt sich befunden hat, abgegangen wäre.

Art. 868. Die Abandon-Erklärung muß dem Versicherer innerhalb der Abandon-Frist zugegangen sein.

Die Abandonfrist beträgt sechs Monate, wenn im Falle der Verschollenheit (Art. 865 sub 1) der Bestimmungshafen ein europäischer Hafen ist, und wenn im Falle der Ausbringung, Anhaltung oder Nehrung (Art. 865 sub 2) der Unfall in einem europäischen Meere oder in einem, wenn auch nicht zu Europa gehörenden Theile des mittelländischen, schwarzen oder asowschen Meeres sich zugetragen hat. In den übrigen Fällen beträgt die Abandonfrist neun Monate. Die Abandonfrist beginnt mit dem Ablauf der in Art. 865 und 866 bezeichneten Fristen.

Bei der Rückversicherung beginnt die Abandonfrist mit dem Ablaufe des Tages, an welchem dem Rückversicherten von dem Versicherten der Abandon erklärt ist.

Art. 869. Nach Ablauf der Abandonfrist ist der Abandon unstatthaft, unbeschadet des Rechtes des Versicherten, nach Maßgabe der sonstigen Grundsätze Vergütung eines Schadens in Anspruch zu nehmen.

Ist im Falle der Verschollenheit des Schiffes die Abandonfrist verabjäumt, so kann der Versicherte zwar den Ersatz eines Totalschadens fordern, er muß jedoch, wenn die versicherte Sache wieder zum Vorschein kommt, und sich dabei ergibt, daß ein Totalverlust nicht vorliegt, auf Verlangen des Versicherers gegen Verzicht des letzteren auf die in Folge Zahlung der Versicherungssumme nach Art. 863 ihm zustehendem Rechte die Versicherungssumme erstatten und mit dem Ersatze eines etwa erlittenen Partialschadens sich begnügen.

Art. 870. Die Abandonerklärung muß, um gültig zu sein, ohne Vorbehalt der Bedingung erfolgen und auf den ganzen versicherten Gegenstand sich erstrecken, so viel dieser zur Zeit des Unfalls den Gefahren der See ausgesetzt war.

Wenn jedoch nicht zum vollen Werth versichert war, so ist der Versicherte nur den verhältnismäßigen Theil des versicherten Gegenstandes zu abandonniren verpflichtet.

Die Abandon-Erklärung ist unwiderruflich.

Art. 871. Die Abandon-Erklärung ist ohne rechtliche Wirkung, wenn die Thatsachen, auf welche sie gestützt wird, sich nicht bestätigen, oder zur Zeit der Mittheilung der Erklärung nicht mehr bestehen. Dagegen bleibt sie für beide Theile verbindlich, wenn auch später Um-

stände sich ereignen, deren früherer Eintritt das Recht zum Abandon ausgeschlossen haben würde.

Art. 872. Durch die Abandon = Erklärung gehen auf den Versicherer alle Rechte über, welche dem Versicherten in Ansehung des abandonnirten Gegenstandes zustanden.

Der Versicherte hat dem Versicherer Gewähr zu leisten für die auf dem abandonnirten Gegenstande zur Zeit der Abandon = Erklärung haftenden Rechte (dingliche), es sei denn, daß diese in Gefahren sich gründen, wofür der Versicherer nach dem Versicherungsvertrage aufzukommen hatte.

Wird das Schiff abandonnirt, so gebührt dem Versicherer desselben die Nettofracht der Reise, auf welcher der Unfall sich zugetragen hat, soweit die Fracht erst nach der Abandon = Erklärung verdient ist. Dieser Theil der Fracht wird nach den für die Ermittlung der Distanzfracht geltenden Grundsätzen berechnet.

Den hiernach für den Versicherten entstehenden Verlust hat, wenn die Fracht selbstständig versichert ist, der Versicherer der letzteren zu tragen.

Art. 873. Die Zahlung der Versicherungssumme kann erst verlangt werden, nachdem die zur Rechtfertigung des Abandons dienenden Urkunden dem Versicherer mitgetheilt sind und eine angemessene Frist zur Prüfung abgelaufen ist. Wird wegen Verschollenheit des Schiffes abandonnirt, so gehören zu den mitzutheilenden Urkunden glaubhafte Bescheinigungen über die Zeit, in welcher das Schiff den Abgangshafen verlassen hat, und über die Nichtankunft desselben im Bestimmungshafen während der Verschollenheitsfrist.

Der Versicherte ist verpflichtet, bei der Abandon = Erklärung, soweit er dazu im Stande ist, dem Versicherer anzuzeigen, ob und welche andere, den abandonnirten Gegenstand betreffende Versicherungen genommen sind, und ob und welche Bodmereischulden oder sonstige Belastungen darauf haften. Ist die Anzeige unterblieben, so kann der Versicherer die Zahlung der Versicherungssumme so lange verweigern, bis die Anzeige nachträglich geschehen ist; wenn die Zahlungsfrist bedungen ist, so beginnt dieselbe erst mit dem Zeitpunkt, in welchem die Anzeige nachgeholt ist.

Art. 874. Der Versicherte ist verpflichtet, auch nach der Abandon = Erklärung für die Rettung der versicherten Sachen und für die Abwendung größerer Nachtheile nach Vorschrift des Art. 823 und zwar so lange zu sorgen, bis der Versicherer selbst dazu im Stande ist.

Erfährt der Versicherer, daß ein für verloren erachteter Gegenstand wieder zum Vorschein gekommen ist, so muß er dies dem Versicherten sofort anzeigen und ihm auf Verlangen die zur Erlangung oder Verwerthung des Gegenstandes erforderliche Hülfe leisten.

Die Kosten hat der Versicherer zu ersetzen; auch hat derselbe den Versicherten auf Verlangen mit einem angemessenen Vorschuß zu versehen.

Art. 875. Der Versicherte muß dem Versicherer, wenn dieser die Rechtmäßigkeit des Abandon anerkennt, auf Verlangen und auf Kosten desselben über den nach Art. 872 durch die Abandon-Erklärung eingetretenen Uebergang der Rechte eine beglaubigte Anerkennungs-Urkunde (Abandon-Revers) erteilen und die auf die abandonnirten Gegenstände sich beziehenden Urkunden ausliefern.

Art. 876. Bei einem partiellen Schaden am Schiff besteht der Schaden in dem nach Vorschrift des Art. 711 und 712 zu ermittelnden Betrage der Reparaturkosten, soweit diese die Beschädigungen betreffen, welche dem Versicherer zur Last fallen.

Art. 877. Ist die Reparatur-Unfähigkeit oder Reparatur-Unwürdigkeit des Schiffes (Art. 444) auf dem im Art. 499 vorgeschriebenen Wege festgestellt, so ist der Versicherte dem Versicherer gegenüber befugt, das Schiff oder das Wrack zum öffentlichen Verkauf zu bringen und besteht im Falle des Verkaufs der Schaden in dem Unterschiede zwischen dem Reinerlöse und dem Versicherungswerthe.

Die übernommene Gefahr endet für den Versicherer erst mit dem Verkaufe des Schiffes oder des Wrackes; auch haftet der Versicherer für den Eingang des Kaufpreises.

Bei der zur Ermittlung der Reparatur-Unwürdigkeit des Schiffes erforderlichen Feststellung des Werthes desselben in unbeschädigtem Zustande bleibt dessen Versicherungswert, gleichviel ob dieser taxirt ist oder nicht, außer Betracht.

Art. 878. Der Beginn der Reparatur schließt die Ausübung des in dem vorhergehenden Artikel dem Versicherten eingeräumten Rechtes nicht aus, wenn erst später erhebliche Schäden entdeckt werden, welche dem Versicherten ohne sein Verschulden unbekannt geblieben waren.

Macht der Versicherte von dem Rechte nachträglichen Gebrauch, so muß der Versicherer die bereits aufgewandten Reparaturkosten insoweit besonders vergüten, als durch die Reparatur beim Verkauf des Schiffes ein höherer Erlös erzielt worden ist.

Art. 879. Bei Gütern, welche beschädigt in dem Bestimmungs-

hafen ankommen, ist durch Vergleichung des Bruttowertthes, den sie daselbst in beschädigtem Zustande wirklich haben, mit dem Bruttowertth, welchen sie dort in unbeschädigtem Zustande haben würden, zu ermitteln, wie viele Procente des Wertthes der Güter verloren sind. Ebensoviele Procente des Versicherungswertthes sind als der Betrag der Entschädigung anzusehen.

Die Ermittlung des Wertthes, welchen die Güter in beschädigtem Zustande haben, erfolgt durch öffentlichen Verkauf, oder, wenn der Versicherer einwilligt, durch Abschätzung. Die Ermittlung des Wertthes, den die Güter in unbeschädigtem Zustande haben würden, geschieht nach Maßgabe der Bestimmungen des Absatz 1 u. 2, Art. 612.

Der Versicherer hat außerdem die Besichtigungs-, Abschätzungs- und Verkaufskosten zu tragen.

Art. 880. Ist ein Theil der Güter auf der Reise verloren gegangen, so besteht der Schaden in ebenso vielen Procenten des Versicherungswertthes als Procente des Wertthes der Güter verloren gegangen sind.

Art. 881. Wenn Güter auf der Reise in Folge eines Unfalles verkauft worden sind, so besteht der Schaden in dem Unterschiede zwischen dem nach Abzug der Fracht, Zölle und Verkaufskosten sich ergebenden Reinerlöse der Güter und deren Versicherungswertthe.

Die übernommene Gefahr endet für den Versicherer erst mit dem Verkauf der Güter; auch haftet der Versicherer für den Eingang des Kaufpreises.

Die Bestimmungen der Art. 838—842 werden durch die Vorschriften dieses Artikels nicht berührt.

Art. 882. Bei partiellem Verluste der Fracht besteht der Schaden in demjenigen Theile der bedungenen oder in deren Ermangelung der üblichen Fracht, welcher verloren gegangen ist.

Ist die Fracht taxirt, und die Tare nach Vorschrift des Abschn. 4, Art. 797 in Bezug auf einen von dem Versicherer zu ersetzenden Schaden maßgebend, so besteht der Schaden in eben so vielen Procenten der Tare, als Procente der bedungenen oder üblichen Fracht verloren gegangen sind.

Art. 883. Bei imaginairem Gewinn oder Provision, welche vor der Ankunft der Güter erwartet werden, besteht der Schaden, wenn die Güter in beschädigtem Zustande ankommen, in eben so vielen Procenten des als Gewinn oder Provision versicherten Betrages, als der

nach §. 879 zu ermittelnde Schaden an den Gütern Procente des Versicherungswertthes beträgt.

Hat ein Theil der Güter den Bestimmungshafen nicht erreicht, so besteht der Schaden in eben so vielen Procenten des als Gewinn oder Provision versicherten Betrages, als der Werth des in dem Bestimmungshafen nicht angelangten Theiles der Güter Procente des Wertthes aller Güter beträgt.

Wenn bei Versicherung des imaginairen Gewinnes in Ansehung des nicht angelangten Theiles der Güter die Voraussetzungen des Art. 864 vorhanden sind, so kommt von dem Schaden der Art. 864 bezeichnete Ueberschuß in Abzug.

Art. 884. Bei Bodmerei- und Haverei-Geldern besteht im Falle eines partiellen Verlustes der Schaden in dem Ausfalle, welcher darin sich gründet, daß der Gegenstand, welcher verbodmet oder für welchen die Havereigelder vorgeschossen oder verausgabt sind, zur Deckung der Bodmerei- oder Havereigelder in Folge späterer Unfälle nicht mehr genügt.

Art. 885. Der Versicherer hat den nach Art. 876—884 zu berechnenden Schaden vollständig zu vergüten, wenn zum vollen Werthe versichert war, jedoch unbeschadet der Vorschrift des Art. 804; war nicht zum vollen Werthe versichert, so hat er nach Maßgabe des Art. 796 nur einen verhältnißmäßigen Theil dieses Schadens zu vergüten.

Abchnitt VI.

Bezahlung des Schadens.

Art. 886. Der Versicherte hat, um den Ersatz eines Schadens fordern zu können, eine Schadensberechnung dem Versicherer mitzutheilen. Zugleich muß er durch genügende Belege dem Versicherer darthun:

- 1) sein Interesse,
- 2) daß der versicherte Gegenstand den Gefahren der See ausgesetzt worden ist,
- 3) den Unfall, worauf der Anspruch gestützt ist,
- 4) den Schaden und dessen Umfang.

Art. 887. Bei der Versicherung für fremde Rechnung hat außerdem der Versicherte sich darüber auszuweisen, daß er dem Versicherungsnehmer zum Abschlusse des Vertrages Auftrag ertheilt hat. Ist die Versicherung ohne Auftrag geschlossen (Art. 786), so muß der Versicherte die Umstände darthun, aus welchen hervorgeht, daß die Versicherung in seinem Interesse genommen ist.

Art. 888. Als genügende Beläge sind anzusehen im Allgemeinen solche Beläge, welche im Handelsverkehr, namentlich wegen der Schwierigkeit der Beschaffung anderer Beweise nicht beanstandet zu werden pflegen, insbesondere:

1) Zum Nachweise des Interesse:

bei der Versicherung des Schiffes die üblichen Eigenthums-Urkunden,

bei der Versicherung von Gütern die Facturen und Connoffemente, insofern nach Inhalt derselben der Versicherte zur Verfügung über die Güter befugt erscheint,

bei der Versicherung der Fracht die Chartepartien und Connoffemente.

2) Zum Nachweise der Verladung der Güter die Connoffemente.

3) Zum Nachweise des Unfalls die Verklarung und das Schiffsjournal (Art. 488 und 494), in Condemnationssfällen das Erkenntniß des Preisengerichtes, in Verschollenheitsfällen glaubhafte Bescheinigungen über die Zeit, in welcher das Schiff den Abgangshafen verlassen hat und über die Nichtankunft desselben im Bestimmungshafen während der Verschollenheitsfrist.

4) Zum Nachweise des Schadens und dessen Umfanges die den Gebräuchen oder Gebräuchen des Ortes der Schadensermittelung entsprechenden Besichtigungs-, Abschätzungs- und Versteigerungs-Urkunden, sowie die Kostenanschläge der Sachverständigen, ferner die quittirten Rechnungen über die ausgeführten Reparaturen und andere Quittungen über geleistete Zahlungen; in Ansehung eines partiellen Schadens am Schiff (Art. 876, 877) genügen jedoch die Besichtigungs- und Abschätzungs-Urkunden, sowie die Kostenanschläge und dann, wenn die etwaigen Schäden, welche in Abnutzung, Alter, Fäulniß oder Wurmfraß sich gründen, gehörig ausgeschieden sind, und wenn zugleich, soweit es ausführbar war, solche Sachverständige zugezogen sind, welche entweder ein für allemal obrigkeitlich bestellt, oder von dem Ortsgericht oder dem Landes-Consul, und in deren Ermangelung oder, insofern deren Mitwirkung sich nicht erlangen ließe, von einer anderen Behörde besonders ernannt waren.

Art. 889. Auch im Falle eines Rechtsstreites ist den im Art. 888 bezeichneten Urkunden in der Regel und insofern nicht besondere Umstände Bedenken erregen, Beweiskraft beizulegen.

Art. 890. Eine Vereinbarung, wodurch der Versicherte von dem

Nachweise der Art. 886 erwähnten Umstände oder eines Theiles derselben befreit wird, ist gültig, jedoch unbeschadet des Rechts des Versicherers, das Gegentheil zu beweisen.

Die bei der Versicherung von Gütern getroffene Vereinbarung, daß das Connossement nicht zu produciren sei, befreit nur von dem Nachweise der Verladung.

Art. 891. Bei der Versicherung für fremde Rechnung ist der Versicherungsnehmer ohne Beibringung einer Vollmacht des Versicherten legitimirt, über die Rechte, welche in dem Versicherungsvertrage für den Versicherten ausbedungen sind, zu verfügen, sowie die Versicherungsgelder zu erheben und einzuklagen. Diese Bestimmung gilt jedoch im Falle der Ertheilung einer Police nur dann, wenn der Versicherungsnehmer die Police beibringt.

Ist die Versicherung ohne Anfrage genommen, so bedarf der Versicherungsnehmer zur Erhebung oder Einklagung der Versicherungsgelder der Zustimmung des Versicherten.

Art. 892. Im Falle der Ertheilung einer Police hat der Versicherer die Versicherungsgelder dem Versicherten zu zahlen, wenn dieser die Police beibringt.

Art. 893. Der Versicherungsnehmer ist nicht verpflichtet, die Police dem Versicherten oder den Gläubigern oder der Konkursmasse desselben anzuliefern, bevor er wegen der gegen den Versicherten in Bezug auf den versicherten Gegenstand ihm zustehenden Ansprüche befriedigt ist. Im Falle eines Schadens kann der Versicherungsnehmer wegen dieser Ansprüche aus der Forderung, welche gegen den Versicherer begründet ist, und nach Einziehung der Versicherungsgelder aus den letzteren vorzugsweise von dem Versicherten und vor dessen Gläubigern sich befriedigen.

Art. 894. Der Versicherer macht sich dem Versicherungsnehmer verantwortlich, wenn er, während dieser sich noch im Besitze der Police befindet, durch Zahlungen, welche er dem Versicherten oder den Gläubigern oder der Konkursmasse desselben leistet, oder durch Verträge, welche er mit denselben schließt, das Art. 893 bezeichnete Recht des Versicherungsnehmers beeinträchtigt.

In wiefern der Versicherer einem Dritten, welchem Rechte aus der Police eingeräumt sind, sich dadurch verantwortlich macht, daß er über diese Rechte Verträge schließt, oder Versicherungsgelder zahlt, ohne die Police sich zurückgeben zu lassen, oder dieselbe mit der erforderli-

den Bemerkung zu versehen, bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.

Art. 895. Wird der Versicherer auf Zahlung der Versicherungsgelder in Anspruch genommen, so kann er bei der Versicherung für fremde Rechnung Forderungen, welche ihm gegen den Versicherungsnehmer zustehn, nicht kompensiren.

Art. 896. Der Versicherte ist befugt, nicht allein die aus einem bereits eingetretenen Unfall ihm zustehenden, sondern auch die künftigen Entschädigungsansprüche einem Dritten abzutreten. Ist eine Police ertheilt, welche an Ordre lautet, so kann dieselbe durch Indossament übertragen werden; in Ansehung eines solchen Instrumentes kommen die Vorschriften der Art. 301, 303 und 305 zur Anwendung. Bei der Versicherung für fremde Rechnung ist zur Gültigkeit der ersten Uebertragung das Indossament des Versicherungsnehmers genügend.

Wenn nach Ablauf zweier Monate seit der Anzeige des Unfalles die Schadensberechnung (Art. 886) ohne Verschulden des Versicherten noch nicht vorgelegt, wohl aber durch ungefähre Ermittlung die Summe festgestellt ist, welche dem Versicherer mindestens zur Last fällt, so hat der letztere diese Summe in Anrechnung auf seine Schuld vorläufig zu zahlen, jedoch nicht vor Ablauf der etwa für die Zahlung der Versicherungsgelder bedungenen Frist. Soll die Zahlungsfrist mit dem Zeitpunkte beginnen, in welchem dem Versicherer die Schadensberechnung mitgetheilt ist, so wird dieselbe im Falle dieses Artikels von da an berechnet, in welcher dem Versicherer die vorläufige Ermittlung mitgetheilt ist.

Art. 898. Der Versicherer hat:

- 1) in Havereifällen zu den für die Rettung, Erhaltung oder Wiederherstellung der versicherten Sache nöthigen Ausgaben in Anrechnung auf seine später festzustellende Schuld zwei Drittel des ihm zur Last fallenden Betrages,
- 2) bei Aufbringung des Schiffes oder der Güter den vollen Betrag der ihm zur Last fallenden Kosten des Reklameprozesses, sowie sie erforderlich sind, vorzuschießen.

Abchnitt VII.

Aufhebung der Versicherung und Rückzahlung der Prämie.

Art. 899. Wird die Unternehmung, auf welche die Versicherung sich bezieht, ganz oder zum Theil aufgegeben, oder wird ohne sein Zuthun die versicherte Sache ganz oder zum Theil der von dem Ver-

sicherer übernommenen Gefahr nicht ausgesetzt, so kann die Prämie ganz oder zu dem verhältnißmäßigen Theil bis auf eine dem Versicherer gebührende Vergütung zurückgefordert oder einbehalten werden. (Ristorno.)

Die Vergütung (Ristornogebühr), besteht, sofern nicht ein anderer Betrag vereinbart oder am Orte der Versicherung üblich ist, in einem halben Prozent der ganzen oder des entsprechenden Theiles der Versicherungssumme, wenn aber die Prämie nicht ein Prozent der Versicherungssumme erreicht, in der Hälfte der ganzen oder des verhältnißmäßigen Theiles der Prämie.

Art. 900. Ist die Versicherung wegen Mangels des versicherten Interesses (Art. 782.) oder wegen Uebersicherung (Art. 790.) oder wegen Doppelversicherung (Art. 792.) unwirksam, und hat sich der Versicherungsnehmer bei dem Abschlusse des Vertrages und im Falle der Versicherung für fremde Rechnung auch der Versicherte bei der Ertheilung des Auftrages in gutem Glauben befunden, so kann die Prämie gleichfalls bis auf die Art. 899. bezeichnete Ristornogebühr zurückgefordert oder einbehalten werden.

Art. 901. Die Anwendung der Art. 899. u. 900. ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Versicherungsvertrag für den Versicherer wegen Verletzung der Anzeigepflicht oder aus anderen Gründen unverbindlich ist, selbst wenn der Versicherer ungeachtet dieser Unverbindlichkeit auf die volle Prämie Anspruch hätte.

Art. 902. Ein Ristorno findet nicht statt, wenn die Gefahr für den Versicherer bereits zu laufen begonnen hatte.

Art. 903. Wenn der Versicherer zahlungsunfähig geworden ist, so ist der Versicherte befugt, nach seiner Wahl entweder von dem Vertrage zurückzutreten, und die ganze Prämie zurückzufordern oder einzubehalten, oder auf Kosten des Versicherers nach Maßgabe des Art. 793. eine neue Versicherung zu nehmen. Dies Recht steht ihm jedoch nicht zu, wenn ihm wegen Erfüllung der Verpflichtungen des Versicherers genügende Sicherheit bestellt wird, bevor er von dem Vertrage zurückgetreten ist, oder die neue Versicherung genommen hat.

Art. 904. Wird der versicherte Gegenstand veräußert, so können dem Erwerber die dem Versicherten nach dem Versicherungsvertrage auch in Bezug auf künftige Unfälle zustehenden Rechte mit der Wirkung übertragen werden, daß der Erwerber den Versicherer ebenso in Anspruch zu nehmen befugt ist, als wenn die Veräußerung nicht stattgefunden hätte, und der Versicherte selbst den Anspruch erhöhe.

Der Versicherer bleibt von der Haftung für die Gefahren befreit, welche nicht eingetreten sein würden, wenn die Veräußerung unterblieben wäre.

Er kann sich nicht nur der Einreden und Gegenforderungen bedienen, welche ihm unmittelbar gegen den Erwerber zustehen, sondern auch derjenigen, welche er dem Versicherten hätte entgegenstellen können, der aus dem Versicherungsantrage nicht hergeleiteten jedoch nur insofern, als sie bereits vor der Anzeige der Uebertragung entstanden sind.

Durch die vorstehende Bestimmung werden die rechtlichen Wirkungen der mittelst Indossaments erfolgten Uebertragung einer Police, welche an Ordre lautet, nicht berührt.

Art. 905. Die Vorschriften des Art. 904. gelten auch im Falle der Versicherung einer Schiffspart.

Ist das Schiff selbst versichert, so kommen dieselben nur dann zur Anwendung, wenn das Schiff während einer Reise veräußert wird. Anfang und Ende der Reise bestimmen sich nach Art. 827. Ist das Schiff auf Zeit oder für mehrere Reisen (Art. 760.) versichert, so dauert die Versicherung im Falle der Veräußerung während einer Reise nur bis zur Entlöschung des Schiffes im nächsten Bestimmungshafen. (Art. 827.)

Verjährung der Versicherungen.

Tit. XII.

Art. 910. Es verjähren in fünf Jahren die Forderungen des Versicherers und des Versicherten aus dem Versicherungsvertrage.

Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des letzten Tages des Jahres, in welchem die versicherte Reise beendigt ist, und bei der Versicherung auf Zeit mit dem Ablauf des Tages, an welchem die Versicherungszeit endet.

Sie beginnt, wenn das Schiff verschollen ist, mit dem Ablauf des Tages, an welchem die Verschollenheitsfrist endet.

Art. 911. Eine Forderung, welche nach Art. 910. verjährt ist, kann auch im Wege der Kompensation oder sonst als Gegenforderung nicht geltend gemacht werden, wenn sie zur Zeit der Entstehung der anderen Forderung bereits verjährt war.

III. Theil.

Feuer-Versicherungs-Wesen.

Abchnitt I.

Mobiliar-Feuer-Versicherung.

Einleitung.

Feuerversicherung, Versicherung gegen Feuergefähr, ist auf der einen Seite die Gewährung, auf der anderen die Erlangung der Sicherheit, daß der Schaden, welcher an den versicherten Gegenständen durch Feuer angerichtet werden möchte, in baarem Gelde vergütet wird.

Diese Versicherung wird fast jederzeit auch auf indirect durch Feuer veranlaßte Schäden ausgedehnt, z. B. auf solche, welche bei Gelegenheit einer Feuersbrunst von löschenden oder rettenden Personen angerichtet werden, als durch Einreißen hinderlicher Gegenstände zur Beschaffung des Raumes für Zuführung von Löschgeräthschaften und Rettungs-Aparaten, Wasser u. s. w., durch Fortbrechen gefahrdrohender Mauern, Wände, Decken und deren Einsturz, durch ganze oder theilweise Vernichtung von Sachen während des Transportes, beim Ausräumen, um dieselben der Feuersbrunst zu entziehen, zuweilen selbst auf die durch Entwendung während des Feuers veranlaßten Verluste.

Mobiliar-Feuerversicherung ist die Sicherstellung des beweglichen Vermögens gegen Feuergefähr, d. h. aller derjenigen beweglichen Sachen, welche nicht als Pertinenzstücke zu einer unbeweglichen Sache gehören. ¹⁾

Ueber die historische Entwicklung des Feuerversicherungswezens ist schon im Allgemeinen in der Einleitung zum I. Theil gesprochen worden.

Was im Speziellen die Mobiliar-Versicherung anbelangt, so war dieselbe bis zum Anfange des laufenden Jahrhunderts in Preußen fast

¹⁾ Conf.: Allgem. Land-Recht. Th. I. Tit. 2 §. 10. Unter Pertinenz versteht man eine Sache, die zwar für sich selbst bestehen kann, die aber mit einer anderen Sache in eine fortwährende Verbindung gesetzt worden ist. §. 42 a. a. D.

nur für die Waarenlager der großen Handlungshäuser üblich, und als Mittel hierzu boten sich nur englische Gesellschaften und eine Hamburger dar, welche bei der mangelnden Konkurrenz und übermäßig hohen Prämienätzen einen ungemeinen Gewinn daraus zogen. Mit dem Jahre 1813, wo die Berlinische, und dem Jahre 1819, wo die Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft entstand, wurde die Mobilien-Versicherung zwar allgemeiner, der Haupterfolg dieser Gesellschaften bestand jedoch darin, jenen älteren durch herabgesetzte Prämien Konkurrenz zu machen und ihnen einen Theil ihrer kaufmännischen Versicherungen zu entziehen.

Erst mit dem Jahre 1820 begann eine eigentliche Epoche für die Mobilien-Versicherung, deren Bedürfniß sich von da ab steigend über alle Stände verbreitete. Im Osten bildete sich die Gothaer Bank, im Westen gewannen die Französischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaften eine ausgedehnte Wirksamkeit, auch in Preußen entstanden einige neue Gesellschaften, noch weit mehr jedoch zogen vom Auslande herein, so daß im Jahre 1830 bereits 31 Versicherungs-Gesellschaften in Preußen thätig waren und Agenten bestellt hatten.

Die Folgen dieser offenbaren Uebersahl waren theils gute, überwiegend jedoch üble.

Die gute bestand darin, daß durch die große Konkurrenz die Preise der Versicherung herabgedrückt wurden. Von den üblen Folgen ist zunächst zu erwähnen, daß, indem die jüngeren Gesellschaften es den älteren zuvorthun wollten, sie zum Theil die Prämien unter den wirklichen, zur Deckung der Schäden und Kosten erforderlichen Betrag erniedrigten. Es mußten hieraus nothwendigerweise Verluste entstehen, und dieselben vermehrten sich noch dadurch, daß bei der großen Konkurrenz passende und zuverlässige Agenten seltener wurden, und manche Gesellschaften häufig zu durchaus unqualifizirten Subjecten greifen mußten.

Diesem mangelte dasjenige lebhafteste, den eigenen Vortheil wenigstens aufwiegende Interesse für ihre Kommittenten, dessen Vorhandensein zu den ersten Bedürfnissen einer Feuerversicherungs-Gesellschaft gehört, und welches nur in entsprechenden Gesinnungen der Agenten begründet sein kann. Um sich für alle, daraus entstehenden Nachtheile, deren endliche Wirkung eine allgemeine pekuniäre Insolidität sein mußte, zu decken, erfanden manche ausländische Gesellschaften Mittel, welche keineswegs zu den lobenswerthen gehörten. Sie verschärften ihre Versicherungs-Bedingungen derart, daß sie sich leicht im Stande sahen, viele Ent-

schädigungsansprüche abzuweisen. Sie zogen in streitigen Fällen die Prozesse nach den Sizen ihrer entfernten Directionen, und zwangen dadurch die Beschädigten zu den nachtheiligsten Vergleichen, wo nicht zur Entsjagung ihrer Ansprüche. Manche Feuerversicherungs-Gesellschaften reservirten sich das Recht, die Versicherungssumme im Laufe des Vertrages beliebig zu reduzieren, bei verweigerter Einwilligung des Versicherten aber den Vertrag aufzuheben; diejenigen, welche dabei nur ihren eigenen Vorthheil im Auge hatten, beschränkten nun die Anwendung dieser Befugniß nicht auf den Fall, für welchen sie speziell getroffen, nämlich den einer Werthverringerung der versicherten Sache, sondern benutzten sie rücksichtslos um die Versicherung gerade zu solcher Zeit aufzuheben, wo der Versicherte ihrer am Nöthigsten bedurfte. Einige neue Institute dieser Art konnten unter den bedenklichen Umständen, in welche das Versicherungswesen durch solches Treiben gerathen war, nur eine schwache Garantie aufbringen, und täuschten das Publikum durch die auf dem Papier befindlichen hohen Ziffern ihres angeblichen Betriebs-Kapitales, welche in Wirklichkeit gar nicht vorhanden waren.

Hierzu kam die Bervielseitigung des Brandunglücks. Wenn es auch zu weit gegangen ist, diese, wie häufig geschehen, der Mobilien-Versicherung allein beizumessen, so hat letztere doch unläugbar viel dazu beigetragen, insofern sie eben die Versicherten sicher machte, d. h. ihre Sorgsamkeit im Allgemeinen und besonders im Verkehr mit feuergefährlichen Gegenständen verminderte. Diese Vermehrung der Feuerbrünfte bildete die zweite schädliche Folge der übergroßen Konkurrenz. So vielen neuen Gesellschaften begann allgemach der Raum zu Geschäften zu mangeln, und doch wollten sie alle ein möglichst großes Geschäft machen. Zu dem Behufe blieb ihnen kein anderes Mittel, als sich nicht nur in Erniedrigung der Prämien, sondern auch in Leichtsinne bei der Annahme von Versicherungen zu überbieten. Ein Theil der Agenten betrieb das Geschäft förmlich hausirend; Jedermann der nur die Prämie zahlte, war ihnen eine gute Acquisition, und die Directionen gingen zumeist bereitwillig auf ihre Vorschläge ein. Die Leichtigkeit, zur Versicherung jedes beliebigen Betrages zu gelangen, auf der einen Seite, die Schwierigkeit, den Ursprung eines Brandes zu ermitteln, oder den beabsichtigten Betrug durch Gegenstände nachzuweisen, welche nicht mehr vorhanden waren, auf der anderen, mußten die Speculationen gewissenloser Menschen anregen. Aus diesen Gründen ist zwar nicht die Mobilien-Versicherung an sich, wohl aber der damit betriebene Mißbrauch als eine der Ursachen der Brandvermehrung zu bezeichnen.

Die soliden Feuerversicherungs-Anstalten allein konnten dem Uebel nicht steuern, denn was von ihnen nicht zu erlangen war, dafür boten sich andere Mittel genug; die gewissenhaften, nur auf Sicherung gegen Schaden bedachten Versicherten bildeten zwar die unendlich überwiegende Mehrzahl, indeß ihre Redlichkeit konnte nicht verhindern, daß ihr Eigenthum von den Folgen eines fremden Verbrechens mit bedroht wurde.

Es erschien daher nothwendig, den Geschäftsverkehr der Versicherungs-Anstalten und ihrer Agenten durch bestimmte gesetzliche Anordnungen zu regeln und zu begrenzen, sowie das bei Brand-Entschädigungen zu beobachtende Verfahren überhaupt in gewisse gesetzliche Formen zu bringen. Dies geschah für Preußen durch das: Gesetz über die Mobilien-Versicherungen vom 8. Mai 1837.

Dasselbe erschöpft seinen Gegenstand vollständig, und zeugt besonders dadurch von einer genauen Kenntniß der Zustände, daß es die höchst schwierige Vereinigung beider Zwecke bewirkt, die unerlaubte, oder doch dem Gemeinwohl widersprechende Versicherung zu verhindern und die Befriedigung des wirklichen Bedürfnisses nicht zu erschweren.¹⁾

Es suchte diesen Zweck zu erreichen:

1) dadurch, daß der Geschäftsbetrieb der ausländischen Versicherungs-Gesellschaften von der staatlichen Genehmigung abhängig gemacht wurde, welcher letzteren eine genaue Prüfung der Art und Weise des ersteren voranging.

Durch das Gesetz vom 17. Mai 1853, den Geschäftsverkehr der Versicherungs-Anstalten betreffend, wurde diese Konzessionspflichtigkeit der ausländischen Versicherungs-Anstalten auch auf die inländischen ausgedehnt.

2) Durch eine Prüfung der Agenten vor ihrer Zulassung. Diese Bestimmung ist zwar, als den freien Verkehr hemmend, durch das Gesetz vom 22. Juni 1861, betreffend die Abänderung einiger Paragraphen der Allg. Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 aufgehoben, es blieb aber die Anordnung, daß die Agenten und Untergenten der Feuerversicherungs-Anstalten von der Uebernahme einer Agentur sowie der Aufgabe einer solchen der Polizei-Obrigkeit ihres Wohnortes davon Anzeige zu machen haben, um dadurch

3) die Kontrollirung des Geschäftsbetriebes der Agenten, zu ermöglichen.

4) durch eine Kontrolle der eingegangenen Versicherungen,

¹⁾ Conf.: Brüggeman: Die Mobilien-Versicherung in Preußen.

welche sich namentlich darauf zu erstrecken hat, ob die Versicherungssumme dem gemeinen Werth des versicherten Gegenstandes entsprechend und angemessen ist, endlich

5) durch die Kontrollirung der Brandentschädigungen, insofern, sobald die Entschädigungssumme festgestellt und zur Zahlung bereit ist, die Versicherungs = Gesellschaft oder deren Agent der Ortspolizeibehörde davon Anzeige zu machen hat. Die Zahlung selbst ist von einer förmlichen Genehmigung der letzteren nicht abhängig gemacht, sondern sie kann erfolgen, wenn die Behörde nicht binnen 8 Tagen dagegen Einspruch erhoben hat. Die formelle Genehmigung würde eine Anerkennung der Richtigkeit der Schadenrechnung und zu diesem Behuf eine ausgedehnte Ermittlung von Seiten der Polizeibehörde vorausgesetzt haben. Der bloße Vorbehalt des Einspruchs setzt die Behörde dagegen in den Stand, eine jede Entschädigung geschehen zu lassen, gegen welche sich keine Indizien der Unrichtigkeit vorfinden.

Ob und wiefern die vorerwähnten Maßregeln den beabsichtigten Zweck erreichen oder in welchen Beziehungen sie es hieran noch fehlen lassen, wird am Schlusse dieses Abschnittes noch näher erörtert werden.

Gesetz über das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen

vom 8. Mai 1837 (Ges.-Samml. 1837, S. 102)

nebst

seinen Ergänzungen, Ausführungen und Erläuterungen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen
u. s. w.

finden Uns bewogen, zur Abwendung von Mißbräuchen bei der Versicherung von Gegenständen des Mobiliar-Vermögens gegen Feuergefahr, nach Vernehmung Unserer getreuen Stände, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie zu verordnen wie folgt:

a. Ministerial-Instruktion vom 10. Juni 1837. (A. 607.)

Das Gesetz vom 8. Mai d. J. über das Mobiliar-Versicherungswesen hat seine Entstehung gefunden in der Nothwendigkeit, den Mißbräuchen Einhalt zu thun, zu denen eine allzugroße Ungebundenheit der Mobiliar-Feuer-Versicherung geführt hatte. Der Mangel an genügender Kontrolle hat die Möglichkeit einer Uebersicherung möglich gemacht, und erzeugte diese auch nicht immer den Weg zum Verbrechen, so verminderte sie doch in einem bedenklichen Grade Vorsicht und Aufmerksamkeit. In einigen Provinzen war dies so sehr bemerkbar geworden, daß die Regierungen dem Uebel durch verschiedenartige, in der bestehenden Gesetzgebung mehr oder minder begründete Maßregeln entgegenzutreten versucht hatten; theils aber blieb dies unausländlich, theils führte es zu einer nachtheiligen Verschiedenartigkeit des Zustandes.

Das neue Gesetz beseitigt diese Mängel; es erteilt den Behörden die nöthigen Ermächtigungen zur strengen Beaufsichtigung eines wichtigen und immer mehr sich ausdehnenden Geschäftes; es will aber das Publikum keinen größeren Beschränkungen unterwerfen, als sie zur Erreichung dieses Zweckes unumgänglich nöthig sind.

Bei der Ausführlichkeit des Gesetzes wird über die für die Interpretation desselben festzuhaltenden Gesichtspunkte ein Zweifel nicht füglich entstehen können, um jedoch durch mögliche Rückfragen die gleichmäßige Ausführung desselben nicht aufzuhalten, eröffne ich den Königl. Regierungen zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes Folgendes:

Kapitel I.

Zuverlässigkeit der Versicherungen.

§. 1.

Kein Gegenstand des Mobilien-Vermögens darf gegen Feuergefähr höher versichert werden als nach dem gemeinen Werth zur Zeit der Versicherungsannahme.

Solche Kunstfachen und ähnliche Gegenstände von größerer Bedeutung, denen ein gemeiner Werth nicht wohl beizulegen ist, müssen mit ihren Versicherungssummen in der Police einzeln aufgeführt werden.¹⁾

§. 2.

Es ist unzulässig, Versicherungen auf einen und denselben Gegenstand bei verschiedenen Versicherungs-Gesellschaften zu nehmen.²⁾

¹⁾ Schon in den §§. 1983 u. 1984 des Allg. Land-Rechts war die Bestimmung des vorstehenden Paragraphen zum Theil enthalten; es fehlte nur der in Art. 2. getroffene Zusatz wegen der Kunstfachen, denen ein gemeiner Werth nicht beizulegen ist. Wonach der Werth letzterer zu beurtheilen sei, darüber ist auch im vorliegenden Gesetz eine Bestimmung nicht getroffen; es ist eine solche, bei den verschiedenen Gesichtspunkten, welche bei Beurtheilung derartiger Gegenstände in Betracht kommen könne, auch füglich nicht angänglich. Es muß die Angemessenheit der Versicherung vielmehr in jedem speziellen Falle dem Urtheil der Polizeibehörde überlassen werden, und um derselben Gelegenheit zu geben, sich hierüber zu unterrichten, dient die Vorschrift, daß diese Gegenstände einzeln in der Police aufgeführt werden sollen.

²⁾ Auch hierüber hatte das Allg. Land-Recht schon Anordnung getroffen, indem es in §. 2000 Th. II. Tit. 8 bestimmte, daß Niemand über einen und denselben Gegenstand auf dessen gemeinen Werth mehrere Versicherungen nehmen dürfe. Diese Bestimmung wurde verschieden ausgelegt, indem man sie einerseits dahin deutete, daß selbst dann die mehrfachen Versicherungen unzulässig wären, wenn deren Gesamtbetrag den gemeinen Werth nicht überschreite; indessen diese Auslegung hatte man bis zur Emanation des vorliegenden Gesetzes nur auf Immobilien-Versicherungen, und auch bei diesen nicht immer, angewandt da, wo die Zwangsversicherung bei einer Landes-Feuer-Societät, ohne Begränzung des zwangsweise zu versichernden Werthes, angeordnet war; der Mobilien-Versicherung bei mehreren Feuerversicherungs-Gesellschaften dagegen, wenn nur der Gesamtbetrag den gemeinen Werth nicht überstieg, wurde nie ein Hinderniß in den Weg gestellt, und die hier zu Grunde liegende zweite Auslegung des §. 2000 a. a. O. ist auch wohl die richtige. §. 2. des vor-

Eine Ausnahme von dieser Regel findet nur bei solchen kaufmännischen Waarenlagern und anderen größeren Vorräthen statt, welche einen Werth von mindestens zehn tausend Thalern haben. Der Gesamtbetrag der einzelnen Versicherungen darf jedoch auch in diesem Falle nicht über den gemeinen Werth des Versicherungs-Gegenstandes hinausgehen. Sind dergleichen Waarenlager oder Vorräthe bereits irgendwo versichert, so ist bei anderweitiger Versicherung der Betrag der früheren anzugeben. Andererseits muß aber auch der frühere Versicherer von der späteren Versicherung innerhalb acht Tagen nach Abschluß des Contractes durch den Versicherten benachrichtigt werden.¹⁾

a. Circ.-Rescr. d. Min. d. Inn. v. 13. Mai 1843 (II. 1. A.).

Es ist zur Kenntniß des Ministeriums gekommen, daß von mehreren Versicherungs-Gesellschaften bei Ausstellung der Policen die Klausel hinzugefügt wird:

„andere Versicherungen präjudiziren nicht“,
oder:

„unbeschadet anderer Versicherungen“.

Diese Klausel bezieht sich zwar nur auf eine allen Versicherungs-Gesellschaften gemeinsame Bedingung, wonach die auf den versicherten Gegenstand genommene anderweite Versicherung der Genehmigung der Gesellschaft bedarf und angezeigt werden muß, widrigenfalls die ursprüngliche Versicherung un-

liegenden Gesetzes hat nun nicht sowohl eine Beschränkung jener richtigen Ansicht, als vielmehr die Aufstellung eines neuen Principes für die Mobilien-Versicherung bewirkt, indem er alle mehrfachen Versicherungen ein und desselben Gegenstandes der Regel nach für unzulässig erklärte. ganz abgesehen davon, ob der gemeine Werth überschritten wird, oder nicht. Das Gesetz stellte das Princip auf, weil die mehrfache Versicherung die Kontrolle schwieriger macht, und es konnte dies unbedenklich, weil die mehrfache Versicherung in den meisten Fällen durchaus kein Bedürfniß ist, indem Jeder in der Regel bei einer und derselben Versicherungs-Gesellschaft volle Versicherung finden kann.

Für andere Fälle gestattet auch §. 2 eine Ausnahme, nämlich bei kaufmännischen Waarenlagern und großen Vorräthen, von mindestens 10,000 Thalern Werth. Diese Ausnahme gründet sich auf die doppelte Thatsache, daß einmal alle Feuerversicherungs-Gesellschaften ihre Versicherungen auf gewisse Maxima beschränken, der Werth mancher Waarenlager aber diese überschreitet, sodann, daß kein solches Maximum weniger als 10,000 Thaler beträgt.

¹⁾ Eine Ausnahme hiervon findet statt hinsichtlich der Mitglieder der in mehreren Provinzen bestehenden Prediger- und Schullehrer-Unterstützungs-Vereine, welche im Brandschadenfalle statutenmäßig nur eine Unterstützung von 200 bis 400 Thalern gewähren. Hinsichtlich dieser bestimmt die Allerb. Kab.-Ordre vom 24. December 1837 daß ihnen nachgelassen werden soll, denjenigen Theil ihres Mobilars, welche in Folge jenes amtsbrüderlichen Versicherungs-Verbandes statutenmäßig nicht versichert werden darf, auch noch bei einer anderen Versicherungs-Anstalt zu assureiren, jedoch nur insofern, als durch beide Versicherungen zusammen der wahre Werth des Mobilien-Vermögens nicht überstiegen wird.

gültig ist, allein die Gesellschaften übersehen dabei, daß durch diese Verzichtleistung auf eine in ihrem Interesse von den Gesellschaften aufgestellte Vertragsbedingung die Vorschrift im §. 2 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 nicht entkräftet werden darf, und daß es ihnen nicht nachgelassen werden kann, ihre Versicherten von einer Anzeige kontraktlich zu entbinden, welche das Gesetz für nothwendig erachtet und deren Unterlassen im §. 24 des Gesetzes mit einer Strafe bedroht ist. Es kann daher nicht für statthaft erachtet werden, daß Versicherungspoliceen mit der gedachten Klausel ausgestellt und von den Polizeibehörden gegen die Absicht des Gesetzes genehmigt werden.

Die Königl. Regierung wird daher veranlaßt, durch eine in das Amtsblatt aufzunehmende Bekanntmachung sowohl die Agenten der Versicherungsanstalten darauf aufmerksam zu machen, daß die Ausstellung der Policeen mit Hinzufügung der obengedachten oder ähnlichen Klauseln nicht zulässig ist, als die Polizeibehörden anzuweisen, daß sie bei Vorlegung von Versicherungs-Anträgen, auf denen sich jene Zusätze befinden, ihre Genehmigung versagen.

§. 3.

Es ist ferner unzulässig, Versicherungen ohne Vermittelung eines bestätigten inländischen Agenten unmittelbar bei ausländischen Gesellschaften zu nehmen. Nur den im §. 19 bezeichneten Kaufleuten und Fabrikanten ist dies in Ansehung der daselbst erwähnten Gegenstände, jedoch nur bei solchen ausländischen Gesellschaften gestattet, welche von Unserem Ministerium des Innern und der Polizei die Erlaubniß hierzu erhalten haben (§. 6).

§. 4.

Ergiebt sich eine zu hohe Versicherung (§. 1), so ist die Orts-Polizeibehörde befugt und schuldig, den Versicherungsbetrag auf den gemeinen Werth zurückführen zu lassen.

Der Versicherte und die Gesellschaft sind verpflichtet, die nöthige Veränderung in den Büchern und in der Police vorzunehmen.

Die Polizeibehörde hat das Recht, sich durch Einsicht der Bücher und der Police von der Beobachtung dieser Vorschrift zu überzeugen.¹⁾

¹⁾ Dem A. L. N. mangelte eine Bestimmung, über die zu treffenden Maßregeln für den Fall, wo der gemeine Werth überschritten war. Allerdings ergab sich aus der Vorschrift selbst, daß eine Uebertretung derselben abgestellt werden sollte, indessen blieb es zum Mindesten zweifelhaft, ob das erforderliche Einschreiten Sache der Polizeibehörde sei oder dem Erfolge einer gerichtlichen Untersuchung anheimgestellt bleiben müsse. Durch vorstehenden Paragraphen ist das diesfällige Verfahren der Polizeibehörde übertragen. Es mag zwar auf den ersten Augenblick erscheinen, als könne der Fall einer Ueberschreitung des gemeinen Werthes nicht eintreten, indem durch anderweite Bestimmungen die Realisirung jeder Versicherung von einer amtlichen Erklärung darüber abhängig gemacht ist, indeß ist zu beachten: 1) Daß dieser Genehmigung meistens nur eine Beurtheilung im Allgemeinen voranzugehen hat,

a. Min.-Instruktion v. 10. Juni 1837.

Zu §. 4. Sobald auf irgend eine Weise zur Kenntniß der Behörde kommt, daß eine vorhandene Versicherung den gemeinen Werth übersteigt, sind sogleich dienliche Maßregeln zu ergreifen, um hierüber vollständige Ueberzeugung zu erlangen. In der Regel wird persönliche Besichtigung oder Abschätzung durch Sachverständige zu diesem Ziele führen; aber es wird dafür zu sorgen sein, daß sie ohne allen Aufschub und ohne vorgängige Benachrichtigung des Versicherten vorgenommen werde.

Ergiebt sich eine wirkliche Ueberversicherung, so ist die Ausantwortung der Police zu fordern und dem Versicherer zu eröffnen, daß sie nur für den gemeinen Werth gültig bleibe, demnächst ist sie dem Aussteller oder resp. dessen Agenten zurückzugeben, mit der Aufforderung, ihre Umschreibung auf den gemeinen Werth binnen festzustellender Frist zu bewirken. Ist Anlaß zur Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung nach Maßgabe der §§. 20, 21 des Gesetzes vorhanden, so ist dem Gerichte vom Ergebnis der Recherche Mittheilung zu machen.

§. 5.

Zur Versicherung von Mobilien = Gegenständen ist deren Angabe nach einzelnen Stücken oder nach Gattungen erforderlich (§. 13). Bei Waarenlagern, großen Naturalienvorräthen und ähnlichen Gegenständen, welche zum Verbrauch oder Gebrauch zusammengebracht zu werden

und eine spezielle Ermittlung des Werthes für alle Fälle nicht vorgeschrieben werden konnte, ohne ein störendes Eingreifen in Privatverhältnisse zu veranlassen; daß sonach die Genehmigung nur selten sich auf eigentliche Gewisheit von dem Innehalten des gemeinen Werthes gründen wird; 2) daß gewisse Versicherungen von der Beschränkung auf den gemeinen Werth und sogar von dem Einholen der polizeilichen Erklärung entbunden sind; 3) daß der zur Zeit dieser Erklärung vorhandene gemeine Werth durch Verringerung oder Entwerthung der versicherten Gegenstände im Laufe des Vertrages gar wohl ein anderer werden.

Das Gesetz berührt hier nur den Fall wo sich eine Ueberversicherung im Laufe des Vertrages ergiebt. Es ist dabei unterschieden:

a) Die bloße Verminderung des Werthes seit der abgeschlossenen Versicherung nachdem sie zur Zeit des Abschlusses dem gemeinen Werth wirklich entsprochen hatte. Bei solcher Verminderung ist dem Versicherten selbst keinerlei Anzeige oder Handlung zur Pflicht gemacht. Es wird allerdings sehr zweckmäßig sein, bei der von ihm bewirkten Verminderung, wenn solche nicht in der Natur des versicherten Gegenstandes liegt, die Zurückführung der Versicherung auf den wirklichen Werth zu bewerkstelligen, indessen für die Unterlassung dieser Handlung ist ihm keine Strafe auferlegt.

b) Die gleichzeitig mit der entdeckten Ueberversicherung sich erweisende Thatsache, daß schon beim Abschluß selbst der Versicherung der gemeine Werth überschritten sei; hier erst tritt die Straffälligkeit ein, und dieser Fall ist es, für welchen die Ministerial-Instruktion auf den §. 20 und 21 hinweist. Zeigt der Versicherer die Werthüberschreitung selbst an, so findet nach §. 22 eine Milderung der Strafe statt.

pflegen und deren Bestand nach Größe und Werth daher einem steten Wechsel unterworfen ist, soll jedoch die Versicherung auf den durchschnittlichen, oder selbst auf den muthmaßlichen höchsten Betrag, der nach dem Umfange des Geschäfts, der Produktion u. s. w. anzunehmen steht, zulässig sein.

Die Versicherten sind jedoch gehalten, über die lagernden Güter und Borräthe vollständige Bücher zu führen, aus welchen der jedesmalige Ab- und Zugang genau zu ersehen sein muß.

Die Polizeibehörde hat das Recht, diese Bücher zu jeder Zeit einzusehen und sich von der gehörigen Anlegung und Fortführung zu überzeugen; ein tieferes Eindringen ist ihr nicht gestattet.

a. Refcr. d. Min. d. Inn. u. d. Poliz. v. 18. Februar 1839
(v. K. Ann. Bd. XXIII. S. 214).

Der Königl. Regierung eröffne ich auf den Bericht v. 25. Sept. v. J., die Versicherung der Waarenvorräthe und der in ihren Verkaufsstätten vorhandenen Waaren der Detaillisten betreffend, daß ich mit der darin vorgetragenen Ansicht, wonach den Detaillisten für ihre Waarenvorräthe eine Versicherung zum Durchschnittswerthe im Sinne des §. 5 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 gestattet werden kann, wenn der Ab- und Zugang dieser Waarenvorräthe durch Buchführung nachweislich ist, einverstanden bin. Die in den Verkaufs-Lokalen und Läden der Detaillisten vorhandenen Waarenbestände können zu jeder beliebigen Zeit nach ihrem gemeinen Werthe versichert werden, also auch zu der Zeit, wo sich der Detaillist für längere Zeit zu assortiren pflegt, ohne daß die Erwägung, der tägliche Verkauf aus dem Laden werde die Bestände bald verändern, der Zulässigkeit einer solchen Versicherung entgegenstehe. Für den Fall der Brandentschädigung ist jedoch gehörig zu kontrolliren, daß bei der Feststellung der Entschädigungssumme der

1) Die Bestimmung des vorstehenden Paragraphen enthält einestheils eine Erweiterung, anderentheils eine zweckmäßige Begränzung der §§. 1987 und 1992 A. L.-R. Th. II. Tit. 8. Was den Ausdruck Naturalien-Borräthe anbelangt, so ist zu bemerken, daß darunter Feldfrüchte im Allgemeinen nicht zu verstehen sind, denn diesen mangelt die Qualifikation des steten Wechsels hinsichtlich des Werthes und des Quantum. Letzteres steigt niemals bei Landwirthen, sondern es fällt nur durch Verkauf oder Konsumtion, und zwar in den meisten Fällen in steter Regelmäßigkeit. Das Gesetz geht offenbar von dem Standpunkte aus, daß der gemeine Werth in allen Fällen zu Grunde zu legen ist, wo dies eben möglich ist; sonach dürfte es bei Versicherung von Feldfrüchten dem Gesetze entsprechen, wenn die Versicherung nach dem jedesmaligen Bestande der Erndte erfolgt. Anders ist es, wenn der Landwirth sein Getreide auf Speculation aufspeichert, wohl auch noch dazu kauft; dann ist nicht nur der Werth in Folge der Conjuncturen des Handels einem Wechsel unterworfen, sondern auch das Quantum, die Größe, und für solchen Fall findet die Ausnahme des §. 5 unbedenklich statt.

augenblickliche Bestand zur Zeit des Brandes nach den Ab- und Zugangsperioden möglichst approrimativ festgestellt werde.

b. Circ.-Rescr. d. Min. d. Inn. v. 12. Septbr. 1844.
(M.-Bl. S. 279).

Des Königs Majestät haben, wie ich Ew. rc. hierdurch ergebnst benachrichtige, durch Allerh. Kab.-Ordre vom 19. v. Mts. zu genehmigen geruht, daß die im §. 5 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 über das Mobililar-Feuer-Versicherungsweisen gedachten Versicherungen von Naturalien-Vorräthen auf den durchschnittlichen Betrag auch solchen Landwirthen gestattet werden dürfen, welche darüber vollständige, den jedesmaligen Ab- und Zugang genau nachweisende Bücher oder Wirthschaftsregister führen.¹⁾

¹⁾ Dem vorstehenden Rescript ging der nachfolgende Erlaß des Minist. d. Innern vom 28. Februar 1843. (II. 463 A.) voran:

Von der Bestimmung des §. 1 des Gesetzes über das Mobililar-Versicherungsweisen vom 8. Mai 1837,

daß kein Gegenstand höher versichert werden sollte, als nach dem gemeinen Werthe zur Zeit der Versicherungsnahme,

womit die weitere Vorschrift zusammenhängt, daß bei Versicherung von Mobililar-Gegenständen deren Angabe nach Stücken oder nach Gattungen erforderlich wird, ist im §. 5 des Gesetzes eine Ausnahme gemacht, zu Gunsten von Waarenlagern, großen Naturalien-Vorräthen und ähnlichen Gegenständen, welche zum Verkauf oder Verbrauch zusammengebracht zu werden pflegen, und deren Bestand daher nach Größe und Werth einem steten Wechsel unterworfen ist. Bei solchen Objecten soll die Versicherung auf den durchschnittlichen oder selbst auf den mutmaßlich höchsten Betrag, der nach dem Umfange des Geschäfts anzunehmen steht, zulässig sein; die Versicherten sind jedoch gehalten, über die lagernden Güter und Vorräthe vollständige Bücher zu führen, aus denen der jedesmalige Ab- und Zugang genau zu ersehen sein muß. Das Unterlassen solcher Buchführung ist im §. 27 des Gesetzes mit einer Geldstrafe von 5 bis 100 Thalern bedroht.

Es ist bisher zweifelhaft gewesen, ob diese Ausnahme-Bestimmungen des §. 5 lediglich auf Kaufleute und Fabrikanten Anwendung finden, oder ob sie auf die Versicherung von Feldfrüchten bei Landwirthen ausgedehnt werden kann. Gegen diese Ausdehnung sprechen zwei Umstände. Die Getreide-Vorräthe der Landwirthe unterliegen nicht eigentlich einem steten Wechsel, der doch allein das Bedürfniß einer durchschnittlichen Versicherung nöthig macht, sondern sie befinden sich im Zustande einer von einer Erndte zur andern fortwährenden Verminderung; andererseits wird die Zulässigkeit der durchschnittlichen Versicherung durch das Vorhandensein einer genauen Buchführung bedingt, für welche zwar der kaufmännische Geschäftsbetrieb bestimmte Regeln und Bedingungen der Glaubwürdigkeit festgestellt hat, welche dagegen für den Betrieb des landwirthschaftlichen Gewerbes nicht unumgänglich nöthwendig ist, und sich, wo sie vorgefunden wird, immer nach der Convenienz des Landwirthes richtet. Für die Ausdehnung auf landwirthschaftliche Versicherungen läßt sich dagegen anführen, daß der Landwirth, wenn er verpflichtet sein soll, nur die zur Zeit der Versicherung vorhandenen Quantitäten und Gattungen zu versichern, während

Kapitel II.

Zulassung ausländischer Gesellschaften.

§. 6.

Ausländische Gesellschaften bedürfen zu Versicherungsgeeschäften in Unseren Landen der Erlaubniß Unseres Ministeriums des Innern und

der Dauer der Erndte seine Vorräthe unversichert lassen muß, mithin einer erheblichen Gefahr ausgesetzt bleibt; ebenso spricht dafür, daß bei spezieller Versicherung einzelner Fruchtgattungen nach dem Werthe zur Zeit der Erndte oft seinen wahren Schaden nicht ersetzt bekommt, wenn der Brand sich zu einer Zeit ereignet, wo der Marktpreis der verbrannten Frucht erheblich gestiegen ist; und endlich findet sich bei einem Theile der größeren Landwirthe eine Führung so vollständiger Wirthschafts-Register, daß es mit Hülfe derselben möglich ist, den Bestand der Wirthschafts-vorräthe zu jeder Zeit festzustellen.

In Erwägung dieser Gründe für die Zulassung von durchschnittlichen oder summarischen Versicherungen der Landwirthe nach der Bestimmung des §. 5. 1. c. hatte sich mein Herr Amtsvorgänger bewogen gefunden, dem landwirthschaftlichen Verein der Provinz Sachsen die Zusicherung zu ertheilen, daß die von seiner Seite dazu für qualifizirt erachteten Rittergutsbesitzer und Domainen-Pächter der Provinz ihre Versicherungen bei der Nachner Gesellschaft bereits vor der Erndte abschließen und auf den durchschnittlich höchsten Ertrag derselben richten, auch statt der speziellen Angabe der einzelnen Fruchtgattungen, der Versicherung einer summarischen Angabe nach allgemeinen Rubriken, z. B. gedroschenes Getreide, ungedroschenes, Viehfutter u. dgl. den Vorzug geben könnten. Es wurde diese Bewilligung auf den Wunsch des gedachten Vereins auf die Nachner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft beschränkt, weil der Verein mit dieser einen Vertrag abgeschlossen hatte, wonach dieselbe die rathliche Gewinnhälfte von den durch den Verein ihr zugewiesenen Versicherungen der Rittergüter und Domainen in Sachsen für die Zwecke des Vereins zur Disposition stellte. Die Bürgschaft für die Solidität der Versicherungen ward darin gefunden, daß nur die Rittergutsbesitzer oder deren Pächter und Domainenpächter zu den summarischen Versicherungen verstattet wurden, aber auch diese nur eben dann, wenn sie der Verein als qualifizirt bezeichnet und wenn die Polizeibehörde sich vor der Genehmigung von der Führung zuverlässiger Wirthschafts-Register überzeugt hatte. Obgleich bei solcher Lage der Sache die Verwilligung einer summarischen Versicherung nur eine Begünstigung eines Theiles der Rittergutsbesitzer und Domainenpächter der Provinz Sachsen, nicht aber eine Bevorzugung der Nachner Gesellschaft war, ist von der Colonia mehrfach gegen die ertheilte Genehmigung des gedachten Abkommens reclamirt und die Befugniß zu summarischen Versicherungen vor und nach der Erndte für alle Landwirthe in Anspruch genommen, die der Polizeibehörde die Führung zuverlässiger Wirthschafts-Register nachzuweisen im Stande sein würden. Die Reclamation der Colonia scheint nicht ganz unbegründet. Wenn auch bei der Genehmigung der Anträge des landwirthschaftlichen Vereines auf den Umstand erhebliches Gewicht gelegt ist, daß nur die vom Verein empfohlenen Landwirthe zu den gedachten Versicherungen verstattet wurden, so läßt sich doch mit Recht dagegen

der Polizei, dem auch die Befugniß zustehen soll, die erteilte Erlaubniß zurückzunehmen, wenn es dazu Veranlassung findet. Die Ertheilung oder Zurücknahme einer solchen Erlaubniß hat das Ministerium durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

a. Ministerial-Instruktion v. 10. Juni 1837.

Zu §. 6. Die Königl. Regierung hat durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß es den Agenten ausländischer Versicherungs-Anstalten und diesen selbst, vom Tage der Bekanntmachung an nicht mehr gestattet ist, neue Mobiliar-Versicherungen zu übernehmen, bevor sie nicht dazu die spezielle Genehmigung des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei erhalten haben. ¹⁾

einwenden, daß die Vortheile, die der Verein durch eine von dem Umfange der Versicherung abhängige Theilnahme an der Gewinnhälfte der Gesellschaft zog, dieselben leicht veranlassen könnten, die Menge der Versicherungen der Solidität derselben vorzuziehen.

Die wesentliche Rechtfertigung der erteilten Verwilligung ist daher allerdings nur in der zur Bedingung gemachten Buchführung und in der weiteren Beschränkung derselben auf Rittergutsbesitzer und Domainen-Pächter zu finden. Eben deshalb gewinnt aber auch die Reclamation den Grund für sich, daß die gestellten Bedingungen auch bei den gedachten Landwirthen der anderen Provinzen als vorhanden angetroffen werden, und es wird sich daher fragen,

ob es für rathsam und zulässig erachtet werden kann, summarische Versicherungen in der oben beschriebenen Weise den Rittergutsbesitzern und Domainen-Pächtern überhaupt und zu jeder Zeit, d. h. sowohl vor als nach der Erndte zu gestatten, wenn die Polizeibehörden sich die Ueberzeugung zu verschaffen vermögen, daß von ihnen zuverlässige Wirthschafts-Register geführt werden.

Bevor ich mich für eine definitive Entscheidung dieser Frage bestimme, ist es mir wünschenswerth, Ew. rc. gutachtliche Aeußerung darüber zu hören. Indem ich mir dieselbe erbitte, mache ich zugleich darauf aufmerksam, daß es zur vollständigen Würdigung der in Erwägung kommenden Rücksichten erforderlich sein wird, daß der bisher in der Provinz üblich gewesene Modus bei landwirthschaftlichen Versicherungen festgestellt und namentlich ermittelt werde, ob den Landwirthen in dortiger Provinz etwa bisher schon die Versicherung der Früchte summarisch vor der Erndte und zum höchsten Betrage gestattet worden ist, und ob man dabei von Seiten der Polizeibehörden auf die vollständige Führung von Wirthschafts-Registern (§§. 5 und 27 l. c.) Rücksicht genommen hat.

Verneinenden Falles würde näher zu prüfen sein, ob sich ein Bedürfniß solcher Art der Versicherung bei den Landwirthen herausgestellt hat, da Anträge von Gutsbesitzern nicht vorliegen.

Ew. rc. wollen daher hierüber mit den Regierungen der Provinz in Vernehmung treten und das Ergebnis derselben mir baldgefälligst mittheilen.

¹⁾ Das Ministerium ist bei dieser Bestimmung von dem Princip ausgegangen, eine ausreichende Konkurrenz herzustellen, der übermäßigen aber zuvorzukommen.

Diejenigen Gesellschaften, welche diese Genehmigung nachzusuchen beabsichtigen, müssen mit diesem Gesuch dem Ministerium die Art ihrer Institution vollständig nachweisen; dazu ist erforderlich:

- 1) die Einreichung der ihnen erteilten Statuten;
- 2) die Vorlegung ihrer Versicherungsbedingungen und einer vollständigen Police;
- 3) die Vorlegung ihres letzten Rechnungsabschlusses.

Ausländische Aktien-Gesellschaften haben insonderheit nachzuweisen:

- a) auf wie hoch das Aktien-Kapital festgesetzt ist;
- b) wie weit es durch wirklich emittirte Aktien realisirt;
- c) auf wie viel es etwa durch gebildete Reservecapital und zurückgelegten Gewinn vermehrt und
- d) zu welchem Betrage auf die Aktien-Baarzahlung bedungen oder geleistet ist.

Ist die ausländische Versicherungs-Gesellschaft eine gegenseitige, so hat sie außer den oben ad 1—3 gedachten Nachweisen noch gewissenhaft anzugeben:

- a) auf wie hoch sich das wirklich gezeichnete Versicherungskapital beläuft;
- b) wie viel die sämmtlichen Prämien eines Jahres betragen, und
- c) welche Zahlungsverpflichtungen die Gesamtheit aller Interessenten zusammen übernommen hat, sei es durch eingelegte Wechsel oder auf andere in den Statuten begründete Weise.

Bevor auf diese Nachweisungen von dem Ministerium über die Zulassung der auswärtigen Gesellschaft bestimmt worden, ist es den bereits bestätigten Agenten derselben nur erlaubt, die laufenden Versicherungen fortzuführen; Prolongationen derselben sind jedoch nicht gestattet; auch versteht es sich von selbst, daß von den laufenden Versicherungen die im §. 35 vorgeschriebene nachträgliche Anzeige erstattet werden muß.

Auf Rückversicherungen erstreckt sich die Vorschrift des vorstehenden Paragraphen nicht.

b. Circ.-Rescr. d. Min. d. Inn. v. 5. December 1840.

(M.-Bl. S. 470.)

Das unterzeichnete Ministerium giebt der Königl. Regierung auf den von ihr über die Beschwerde des Kaufmanns N. N. daselbst erstatteten Bericht vom 12. October c. Nachstehendes zu erkennen.

Bei der Auswahl der zuzulassenden ausländischen Gesellschaften kam es zunächst auf die Prüfung einiger hauptsächlichlichen Grundlagen der Solidität derjenigen an, welche die Erlaubniß nachsuchten. Hierzu dienten theils die gesammten Documente, deren Einreichung nach der Constitution gefordert wird, theils andere Prüfungsmittel, je nachdem die Eigenthümlichkeit der Gesellschaft es erforderte.

Es wurden von ausländischen Gesellschaften zunächst concessionirt:

Die zweite und fünfte Hamburger, die Patriotische Hamburger, die Leipziger, der Londoner Phoenix, Royal Exchange, Sun, die Gothaer und die Mecklenburgische in Neu-Brandenburg.

Denjenigen ausländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaften, deren Gesuch um Konzession abgelehnt worden, ist auch die Immobilien-Versicherung nicht gestattet. (Conf. Rescr. d. Minist. d. Innern v. 5. März 1838 zu Abschn. II von der Immobilien-Feuer-Versicherung.)

Das Gesetz vom 8. Mai 1837 setzt nur die Existenz von Versicherungs-Gesellschaften voraus und kennt gar keine Feuerversicherung durch Einzelne. Letztere muß auch, so lange gesetzlich nicht anders darüber bestimmt worden, die polizeiliche Genehmigung niemals erhalten, da sie neben dem Gesetz vom 8. Mai 1837 die gesammten polizeilichen Zwecke desselben vereiteln, mindestens unsicher machen würde. Denn da dies Gesetz die Rückversicherung bei ausländischen, nicht konzessionirten, nicht untersagt hat, so würde die Zulassung der Feuer-Versicherung durch Einzelne augenscheinlich die Tendenz des §. 6 des Gesetzes ganz vereiteln und die wohlthätigen Folgen desselben völlig problematisch machen.

Die aus derartigen Versicherungen zu besorgenden üblen Folgen werden aber dadurch, daß man die Rückversicherung bei ausländischen, nicht konzessionirten Gesellschaften als verboten betrachtet, nur zum Theil ausgeschlossen. Das Verbot solcher Rückversicherung entbehrt überdies einer gesetzlichen Grundlage, indem sich aus dem Gesetz vom 8. Mai 1837 Nichts herleiten läßt, was demselben das Wort reden könnte. In der That ist auch, sobald durch die erforderlichen Präventiv-Maßregeln des mehrgedachten Gesetzes der Abschluß eines geprüften, soliden Versicherungs-Vertrages erreicht wird, nicht abzusehen, wie daraus, daß für die Eventualität eines solchen Vertrages Rückversicherung genommen ist, — sei es, wo es wolle — dem öffentlichen Interesse irgend eine Besorgniß erwachsen könne. Die Befolgung des Gesetzes sichert den Abschluß eines unverfänglichen Versicherungsgeschäftes, wodurch den Ansprüchen, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit gemacht werden könnten, vollständig genügt ist. Das letztere kann aber dabei nur gewinnen, wenn der Versicherer durch den Abschluß einer Rückversicherung seine Mittel zur Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeit verstärkt. Da nun auch diese Rückversicherung auf den Abschluß und die Bedingungen des Prinzipalvertrages ganz ohne Einfluß bleibt, so kann es vollkommen gleichgültig sein, wo und von wem sie genommen wird.

Stempelfreiheit der durch die Amtsblätter erfolgten Bekanntmachungen.

c. Rescr. des Min. des Inn. v. 12. März 1840. (M.-Bl. S. 172).

Dagegen aber sind die nach §. 6 des gedachten Gesetzes zu erlassenden Bekanntmachungen hinsichtlich der Ertheilung und Zurücknahme der Erlaubniß für eine ausländische Feuer-Versicherungsgesellschaft zur Uebernahme von Assuranz-Geschäften innerhalb der preussischen Staaten, welche lediglich als amtliche Benachrichtigungen für die öffentlichen Behörden zu betrachten sind, Insektionsgebühren frei, und müssen sonach dem Amtsblattfonds zur Last fallen.¹⁾

¹⁾ Der übrige Theil des Rescriptes bezieht sich auf die durch das Gesetz vom 22. Juni 1861 aufgehobene Konzessionirung der Agenten und bestimmte, daß die Bestätigung der Agenturen und das Erlöschen derselben auf Kosten der Extrahenten in den Amtsblättern zu publiciren sei.

Bestimmungen über die Konzessionirung inländischer Feuerversicherungs-Gesellschaften. 1)

d. Gesetz über den Geschäftsbetrieb der Versicherungs-Gesellschaften vom 17. Mai 1853.

§. 10. Das gegenwärtige Gesetz findet auch auf das Feuerversicherungs-Wesen, jedoch nur insoweit Anwendung, als das Gesetz vom 8. Mai 1837

1) Schon durch die Einführung des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 war, in Gemäßheit des §. 340 No. 6 desselben, die Konzessionspflichtigkeit durch die inländischen Feuerversicherungsgesellschaften ausgesprochen, während sie früher einer staatlichen Genehmigung nicht bedurften.

Bereits vor Emanation des Gesetzes vom 17. Mai 1853 über den Geschäftsbetrieb der Versicherungsgesellschaften war dies ausdrücklich ausgesprochen durch das Rescript d. Minist. d. Innern v. 16. Januar 1852. (Staatsanz. No. 66).

„Das unterzeichnete Ministerium tritt der von der Königl. Regierung in dem Berichte vom 6. December vorgetragene Ansicht darin bei, daß durch den §. 340 unter 6 des neuen Strafgesetzbuches der Gesichtspunkt, unter welchem die Zulässigkeit der Mobil- und Immobilien-Feuerversicherungsgesellschaften aufzufassen, sich wesentlich geändert hat. Daß unter den im §. 340 l. c. bezeichneten Gesellschaften und Anstalten Mobil- und Immobilien-Feuerversicherungsgesellschaften, obschon sie nicht ausdrücklich in jener Gesetzesstelle benannt worden, mit inbegriffen sind, kann bei dem Wortlaut der Bestimmung nicht füglich in Zweifel gezogen werden, und da hiernach die Errichtung derartiger Anstalten und Gesellschaften ohne Staatsgenehmigung mit Strafen bedroht ist, so folgt hieraus von selbst, daß andere als genehmigte Anstalten, soweit sie nicht bereits vor Emanation des Strafgesetzbuches bestanden haben, unzulässig, strafbar und daher nicht zu gestatten sind.

Was die Art und Weise betrifft, in welcher die Genehmigung des Staates nachzusuchen und zu ertheilen ist, so unterliegt es keinem Bedenken, hierin auf die durch das Reglement der Kurmärkischen Land- und Feuer-Societät vom 18. December 1823 getroffene Bestimmung wieder zurückzugehen, nach welcher — im Bereiche der Societät, — nur auf Gegenseitigkeit gegründete Societäten nicht errichtet werden sollen, wenn nicht zuvor der Kommunal-Landtag darüber gehört und die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden ist.

Was die Frage betrifft, ob gegen das Fortbestehen derjenigen Gesellschaften, welche vor dem 1. Juli 1851 errichtet worden, eingeschritten werden kann, falls sie nicht nachträglich die dazu erforderliche Staatsgenehmigung einholen, so muß dieselbe, da der §. 340 des neuen Strafgesetzbuches davon ausgeht, daß alle derartige Gesellschaften der Staatsgenehmigung bedürfen, und ohne dieselbe strafbar sind, gleichfalls bejaht werden, und an der Verpflichtung aller ohne solche Genehmigung entstandenen Feuerversicherungsgesellschaften zur nachträglichen Einholung derselben festgehalten werden. Die Königl. Regierung wird jedoch bei Ertheilung dieser Genehmigung jedenfalls mit schonender Rücksicht verfahren und ohne die dringendste Nothwendigkeit dieselbe

und die Kabinets-Ordre vom 30. Mai 1841 nicht abweichende Bestimmungen enthalten.

§. 1. Die Vorschrift des §. 340, Nr. 6 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 findet auf Unternehmer von Versicherungs-Anstalten jeder Art und ebenso auch auf diejenigen Anwendung, welche den Geschäftsbetrieb der vor dem 1. Juli 1851 errichteten Anstalten fortsetzen. Die danach erforderliche Genehmigung der Staatsbehörde ist bei der Bezirks-Regierung des Wohnorts des Unternehmers nachzusuchen und darf nur erteilt werden, wenn die Regierung sich von der Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit des Unternehmers überzeugt hat.

§. 9. Die von inländischen Actiengesellschaften errichteten oder zu errichtenden Versicherungs-Anstalten sind den vorstehenden Bestimmungen (§§. 1—8) mit der Maßgabe unterworfen, daß es in Betreff der Ertheilung und Entziehung der im §. 1 gedachten Genehmigung bei den dieserhalb bestehenden besonderen Vorschriften, namentlich den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. November 1843 bewendet.

Kapitel III.

Agenten der Gesellschaft.

§. 7.

Wer Agent der Gesellschaft werden, d. h. Versicherungen für dieselben besorgen will, muß bei der Regierung seines Wohnsitzes die Bestätigung nachsuchen. Die Bestätigung ist jedoch nur für inländische und für solche ausländische Gesellschaften zu erteilen, welche die im §. 6 erwähnte Genehmigung erhalten haben.

§. 8.

Als Agenten sind nur Personen von gutem Rufe und Zuverlässigkeit, wenn sie zugleich im Inlande ihren festen Wohnsitz haben, zuzulassen. Die Gründe einer Zurückweisung ist die Regierung nur dem Ministerio, nicht aber dem Nachsuchenden anzuzeigen verbunden.

§. 9.

Auch die im Lande bereits vorhandenen Agenten sind zur Fort-

Gesellschaften, welche in gutem Glauben inzwischen entstanden sind, nicht zu versagen haben.

Hiernach ist in den vorkommenden Fällen zu verfahren, das Weitere zu verfügen bleibt der Königl. Regierung überlassen.“

Durch das Gesetz selbst ist über das Verfahren hierbei nähere Bestimmung getroffen. Was somit über die Konzessionirung der Versicherungs-Gesellschaften im Allgemeinen zu §. 1 und 2 des Gesetzes vom 17. Mai 1853 im Theil I gesagt ist, findet nunmehr auch auf die Feuerversicherungs-Gesellschaften Anwendung, namentlich die Rescripte v. 31. August 1853, v. 24. Oktober 1854 und v. 14. April 1861.

setzung ihres Geschäftes die im §. 7 vorgeschriebene Bestätigung innerhalb vier Wochen nach Publication dieses Gesetzes nachzusuchen schuldig.
§. 10.

Die ertheilte Bestätigung (§§. 7 u. 9) kann zu jeder Zeit widerrufen werden und auch hierüber ist die Regierung nur Unserem Ministerio Rechenschaft zu geben schuldig.

§. 11.

Wenn ein Agent das Geschäft wieder aufgibt oder die Gesellschaft ihm den Auftrag wieder entzieht, ist er verbunden, der Regierung hiervon innerhalb der nächsten acht Tage Anzeige zu machen¹⁾.

§. 12.

Die Bestätigung eines Agenten (§§. 7 und 9) und die Erlöschung seines Auftrages (§§. 10 und 11) ist jederzeit durch das Amtsblatt bekannt zu machen²⁾.

a. Gesetz vom 22. Juni 1861 betr. die Abänderung einiger Bestimmungen der Allg. Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (G.-S. 1861. S. 441).

§. 22. Wer den selbstständigen Betrieb eines Gewerbes anfangen will, muß zuvor der Kommunal-Behörde des Ortes Anzeige machen.

Außerdem hat, wer Versicherungen für eine Mobilien- oder Immobilien-Feuerversicherungs-Anstalt als Agent oder Unter-Agent vermitteln will, vor Uebernahme der Agentur, und derjenige, welcher dieses Geschäft wieder aufgibt, oder welchem die Versicherungs-Anstalt den Auftrag wieder entzieht, innerhalb der nächsten acht Tage der Polizei-Obrigkeit seines Wohnortes davon Anzeige machen.

Art. III. Die §§. 7—11 des Gesetzes über das Mobilien-Feuerversicherungs-Wesen vom 8. Mai 1857 u. treten außer Kraft.

b. Circ.-Erlaß des Minist. f. Handel, des Innern und der geistl. Angel. vom 16. Juli 1861 (Staatsanz. Nr. 176).

3) Die Agenten und Unter-Agenten der Versicherungs-Anstalten haben, nachdem die bisherigen Vorschriften über ihre Konzeffionirung durch den Art. III. des Gesetzes vom 22. v. M. aufgehoben sind, eine besondere polizeiliche Erlaubniß für den Beginn ihres Gewerbes nicht mehr einzuholen, sondern fernerhin den allgemeinen Erfordernissen der §§. 16, 17, 19 ff. der

1) Conf. im Theil I zu §§. 3—8.

2) Dieser Paragraph ist durch das Gesetz v. 22. Juni 1861 zwar nicht aufgehoben, aber dahin modificirt, daß zwar nicht die Bestätigung eines Agenten, wohl aber die geschehene Meldung resp. Abmeldung desselben durch die Amtsblätter bekannt zu machen ist.

Gewerbe-Ordnung zu genügen, welche den Beginn eines jeden stehenden Gewerbes bedingen.

Danach bedürfen auch die erwähnten Agenten der im §. 23 a. a. D. vorgeschriebenen Bescheinigung der Polizeibehörde des Wohnorts über die erfolgte Anmeldung des Gewerbes.

Außerdem soll nach der Schlußbestimmung, welche den bisherigen Vorschriften des §. 22 a. a. D. in dem Art. I. §. 22 des Gesetzes vom 22. v. M. beigelegt worden ist, jeder, welcher Versicherungen für eine Mobiliar- oder Immobilien-Feuerversicherungs-Anstalt als Agent oder Unter-Agent vermitteln will, vor der Uebernahme der Agentur, und derjenige, welcher dieses Geschäft wieder aufgibt, oder welchem die Gesellschaft den Auftrag wieder entzieht, innerhalb der nächsten acht Tage jener Behörde davon Anzeige machen. Die Unterlassung dieser Anzeige, durch welche die vorgeschriebene Ueberwachung des Geschäftsbetriebes der Feuerversicherungs-Agenturen sichergestellt werden soll, ist im Art. I. §. 176 a. a. D.¹⁾ mit gleicher Strafe bedroht, wie die Unterlassung der Anmeldung des Gewerbes bei der Kommunalbehörde. e. Rescript d. Min. d. Inn. vom 12. März 1840 (M.-Bl. S. 172).

Im Einverständnis mit der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer wird der Königl. Regierung zur künftigen Berücksichtigung hierdurch eröffnet, daß nur diejenigen Bekanntmachungen, welche in Gemäßheit der Bestimmung des §. 12 des Gesetzes über das Mobiliar-Feuerversicherungs-Wesen vom 8. Mai 1837 über die Bestätigung des Agenten einer konzessionirten Asscuranz-Gesellschaft oder die Erlöschung seines Auftrages durch die Amtsblätter publicirt werden, für Insertionsgebühren pflichtig zu erachten, also von den Extrabanten zu bezahlen sind²⁾.

Kapitel IV.

Buchführung der Agenten.

§. 13.

Jeder Agent ist verpflichtet, über seine sämtlichen, das Feuerversicherungs-Wesen betreffenden Geschäfte besondere Bücher zu führen, aus welchem zu ersehen sein muß:

- a) Name und Wohnort des Versicherten,
- b) der Gegenstand oder die Gegenstände der Versicherung nach Gattungen,
- c) die Höhe der Versicherungssumme für jeden Gegenstand oder für jede Gattung von Gegenständen,
- d) der Tag, mit welchem die Versicherung anfängt,
- e) der Tag, mit welchem dieselbe aufhört,

¹⁾ Conf. zu §. 29 h. 1.

²⁾ Schluß vide zu §. 6 Litt. c.

f) die über denselben Gegenstand bei einer anderen Gesellschaft etwa schon bestehenden Versicherungen und deren Betrag.

Die Polizeibehörde (§. 14) ist befugt, diese Bücher zu jeder Zeit einzufordern, sowohl um die Führung derselben zu beaufsichtigen, als um eine Kontravention zu ermitteln und zu bestrafen¹⁾.

a. Minist.-Instruction vom 10. Juni 1837.

Eine Revision der Agenten ist nicht bis zu dem Zeitpunkte auszusetzen, wo sich eine specielle Veranlassung dazu ergibt, sondern sie muß von Zeit zu Zeit von Amtswegen eintreten, und selbst bei den zuverlässigsten Agenten alle Jahre wenigstens einmal stattfinden. Das Ergebnis der Revision haben sich die Königl. Regierungen mittheilen zu lassen.

Ueber die Einsicht der Bücher hinaus geht die Befugniß der Polizeibehörden nicht.

b. Refer. d. Min. d. Inn. v. 23. Februar 1847 (Min.-Bl. 1847, S. 49).

Unzweifelhaft sind Agenten von Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften keine öffentlichen Beamten, und es läßt sich daher auf die Allerh. Ordre vom 14. Juli 1843 (Ges.-S. 1843, S. 321) die Befugniß zur Versiegelung der Papiere verstorbener derartiger Agenten nicht stützen, um so weniger, als der Bürgermeister überdies nicht als die vorgesetzte Dienstbehörde der letzteren

¹⁾ Die nach vorstehendem Paragraphen zu revidirende Buchführung besteht nur in derjenigen, welche zu einer ordnungsmäßigen Geschäftsführung an sich schon gehört, und deshalb den meisten Agenten von ihrer Gesellschaft bereits vorgeschrieben ist. Bei Revision derselben kommt es namentlich darauf an:

1) Ob sämtliche von der Polizeibehörde genehmigten Versicherungen mit den ad a—f des §. 13. vorgeschriebenen Modalitäten eingetragen sind.

Bei den von der prüfenden Behörde selbst ressortirenden Versicherungen erfolgt die Prüfung durch Vergleichung mit den Akten; bei den von anderen Behörden ressortirenden durch Vergleichung mit der von dem Agenten zu producirenden amtlichen Erklärungen der ersteren.

2) Bei Versicherungen, für welche eine amtliche Erklärung nicht vorhanden ist, ist zu prüfen, ob sie zur Kategorie der in §. 19. angegebenen Versicherungen gehören, für welche eine derartige Erklärung nicht erforderlich ist.

Ueber die Art und Weise, in der die Polizeibehörden diese Revision vorzunehmen haben, sind spezielle Vorschriften nicht gegeben. Es dürfte, namentlich in größeren Städten in denen viele Agenten Geschäfte betreiben, sobald der betreffende Agent durch das Resultat früherer Revisionen oder sonst seine vollständige Zuverlässigkeit documentirt hat, genügen, einzelne Positionen resp. Seiten des Registers auszuwählen, und sich hinsichtlich ihrer von der Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften zu überführen, da die vollständige, positionsweise Vergleichung der Eintragungen mit den Akten und amtlichen Erklärungen (ad 1.) oder die Prüfung der Qualifikation jeder einzelnen Versicherung (ad 2.) mit zu großer Schwierigkeit verknüpft sein würde, ohne, in den meisten Fällen, ein erschöpfenderes Resultat zu gewähren.

betrachtet werden kann. Da nun ferner auch der §. 13 des Gesetzes über das Mobilien-Feuerversicherungs-Wesen vom 8. Mai 1837 nur bestimmt, daß die Polizeibehörde befugt sei, die Bücher jener Agenten zu jeder Zeit durchzusehen, um die Führung derselben zu beaufsichtigen, keineswegs aber ihr die Befugniß zur Versiegelung solcher Bücher beigelegt ist, so ist es allerdings dadurch nicht gerechtfertigt, daß der Bürgermeister zu N. die Papiere des dortigen Kaufmanns N., insoweit sie sich auf sein Geschäft als Agent der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft beziehen, nach dessen Tode versiegelt hat.

Kapitel V.

Aufsicht über die Versicherungen.

§. 14.

Kein Agent darf eine Police oder einen Prolongationschein zu derselben aushändigen, bevor er nicht von der Polizei-Obrigkeit des Wohnortes des Versicherungsuchenden die amtliche Erklärung erhalten hat, daß der Aushändigung in polizeilicher Hinsicht kein Bedenken entgegenstehe.

Der Agent hat zu dem Zwecke ein Duplicat des Versicherungs-Antrages einzureichen.

Der Polizei-Obrigkeit bleibt überlassen, durch Besichtigung an Ort und Stelle, oder durch andere ihr dienlich scheinende Mittel, sich von der Angemessenheit des Versicherungs-Antrages die nöthige Ueberszeugung zu verschaffen. Versagt die Polizei-Obrigkeit die nachgesuchte Erklärung, so steht den Betheiligten der Recurs an die vorgesetzte Regierung zu ¹⁾.

¹⁾ Die Vorschrift dieses Paragraphen basiert auf dem Präventiv-System und führt eine hiernach eingerichtete Kontrolle ein; die früheren provincialen Verordnungen wichen zum Theil von diesem Prinzip ab, indem sie eine nachträgliche d. h. eine erst nach Abschluß des Versicherungsvertrages stattfindende Kontrolle anordneten. Man verlangte von den Agenten entweder einzelne oder periodisch wiederkehrende kollektive Anzeigen der abgeschlossenen Versicherungen und behielt sich dann die polizeiliche Ermittlung, inwiefern sie zulässig seien, vor. Der Vortheil dieses Verfahrens lag darin, daß eine jede Versicherung, unmittelbar nachdem sie beabsichtigt war, auch abgeschlossen werden konnte. Dieser Vortheil war jedoch geringfügig im Vergleich zu verschiedenen davon unzertrennlichen Nachtheilen. Lag der Versicherung eine unredliche Absicht zu Grunde, so konnte letztere ausgeführt werden, bevor es noch zur polizeilichen Ermittlung kam; ferner bildete auch die oftmalige Aufhebung eines bereits geschlossenen Vertrages oder die eintretende Reduction der Versicherungssumme ins Gewicht fallende Nachtheile.

Die entgegengesetzte Meinung, daß nämlich die Kontrolle präventiv sein müsse,

Alle hierauf sich beziehenden Verhandlungen sind stempel- und kostenfrei.

a. Minist.-Instruction vom 10. Juni 1837.

In der gehörigen Prüfung der Versicherungs-Anträge soll die hauptsächlichste Garantie gefunden werden gegen die aus leichtfertigen Versicherungen

hatte dagegen außerordentlich viel für sich. Der geschlossene Vertrag bot nach vorheriger polizeilicher Genehmigung im Allgemeinen kein Bedenken mehr dar, und durfte der Regel nach als völlig stabil angesehen werden. Allerdings konnte sich in seinem Laufe eine Ueberschreitung des gemeinen Werthes ergeben und der Vertrag dadurch eine Modifikation erleiden, indeß letzteres blieb hier Ausnahme, während es bei der nachträglichen Kontrolle Regel war. Der vermeintliche Vortheil der nachträglichen Kontrolle erwies sich auch zum bei Weitem größeren Theile als illusorisch. Es stand nämlich keineswegs fest, daß ein jeder Versicherungsvertrag, sogleich nachdem er beabsichtigt worden, auch abgeschlossen werden könne, sondern dies letztere war nur in den verhältnißmäßig wenigen Orten möglich, wo Direktionen von Feuerversicherungs-Gesellschaften oder wirkliche Bevollmächtigte derselben ihren Sitz hatten. An den meisten Orten befinden sich nur vermittelnde Agenten, deren Amt sich darauf beschränkt, jenen die Versicherungen vorzuschlagen. Gleichzeitig mit diesem Vorschlage konnte von ihnen auch die polizeiliche Genehmigung nachgesucht werden, und es war vorauszusehen, daß letztere meistens nicht später als die dem Vertrag bildende Police eintreffen würde. Demgemäß hatte sich eine förmliche Observanz in dem größeren Theile der Monarchie, wo bereits präventive Kontrollen angeordnet waren, seit längeren Jahren vollständig ausgebildet und bewährt. Es war keinerlei Klage über dieselbe entstanden und konnte auch nicht leicht entstehen, da von allen Ständen nur der der größeren Kaufleute das Bedürfnis eines unmittelbaren Versicherungs-Abschlusses wirklich fühlt, für diesen jedoch besondere, später zu erwähnende, Ausnahmen gestattet waren. Bei allen Ständen ohne Ausnahme tritt auch noch die Betrachtung hinzu, daß gegenwärtig der größere Theil des versicherbaren beweglichen Eigenthums bereits versichert ist, es sich also weniger um neue Versicherungen, als um Prolongation bereits geschlossener älterer handelt. Bei solchen Prolongationen aber liegt das einfache Mittel, sich vor einer Gefahr aus dem Verzuge zu schützen in der Hand eines jeden Versicherten; er braucht sich nur zeitig genug vor dem Ablauf zu der Prolongation zu melden, und kann sodann auch überzeugt sein, daß die polizeiliche Genehmigung zu rechter Zeit ergehen wird. Die bei den meisten Feuerversicherungs-Gesellschaften übliche Sitte, an die Prolongation geraume Zeit vor dem Ablauf zu erinnern, kommt dem zu Hülfe.

Faßt man das Uebel selbst ins Auge, um dessen Beseitigung es sich handelt, so ergibt es sich, daß es lediglich in dem Brandverluste besteht, der zwischen der Anmeldung der Versicherung und ihrem wirklichen Abschlusse eintritt. Die Erfahrung hat gelehrt, daß unter der Anzahl von 50,000 Versicherungen kaum ein derartiger Fall eintritt, und ist also kein Grund vorhanden, dieses einen Falles wegen sich der nicht bestrittenen größeren Wirksamkeit der Präventiv-Kontrolle zu begeben. Zum Behufe dieses schreibt §. 14. vor, daß kein Agent eine Police oder einen Prolongationschein aushändigen solle, bevor nicht die amtliche Erklärung erteilt worden sei,

zu besorgenden Nachtheile und gegen strafbare Absichten der Versicherungsuchenden. Die Königl. Regierung hat daher die Polizeibehörden auf die genaueste Beobachtung der deshalb ertheilten Vorschriften aufmerksam zu machen.

Bei Prüfung der Versicherungs-Anträge ist hauptsächlich darauf zu sehen:

- 1) daß die Gattungen oder einzelnen Versicherungs-Gegenstände gehörig bezeichnet werden und daß für jede Gattung oder resp. für jedes einzeln benannte Stück eine bestimmte Summe angegeben sei.

Es ist nicht ausreichend, daß z. B. in dem Antrage gesagt wird: „Mobiliar — 3000 Thlr.“, sondern es müssen die Gattungen des Mobilars angegeben sein, als: eigentliche Möbel, Hausgeräthe, Kleidungsstücke, Betten, Wäsche u. s. w. Ebenjowenig genügt die allgemeine Angabe: „Maschinen und Fabrikgeräth,“ sondern es muß jede einzelne Gattung von Maschinen angegeben werden. Gleichwohl soll das Publikum durch eine gar zu große Spezialität der Anträge nicht ohne Noth belästigt werden, und die Behörden haben sich daher in der Regel mit denjenigen Angaben zu begnügen, welche in den einzureichenden Duplicaten der Versicherungs-Anträge enthalten sind, wenn solche in den Stand setzen, über die Richtigkeit des versicherten Werthes ein zuverlässiges Urtheil zu gewinnen.

daß der Aushändigung in polizeilicher Beziehung kein Bedenken entgegenstehe. Zu dem Ende ist von dem Agenten ein Duplicat des Versicherungs-Antrages einzureichen, welcher nach §. 5. die Angabe der einzelnen Stücke oder Gattungen enthalten muß. Der Polizei bleibt die Wahl der Mittel, sich von der Angemessenheit des Betrages zu überzeugen, überlassen, und im Falle sie die erwähnte Erklärung verjagt, steht dem Betheiligten der Recurs an die vorgelegte Regierung zu.

Bei dieser Vorschrift kommt zunächst in Betracht, daß der Polizei-Behörde keine eigentliche Genehmigung zugemuthet ist. Dieselbe würde sich nur auf eine eigentliche Abschätzung haben gründen können, letztere würde aber in vielen Fällen, wo die Angemessenheit des Betrages schon aus gewissen notorischen Verhältnissen abzunehmen ist, eine unnöthige Belästigung des Publikums herbeigeführt haben. Der Gesetzgeber hat es daher zugelassen, daß die Präventiv-Kontrolle in allen geeigneten Fällen nur auf der Basis allgemeiner Beurtheilung der Verhältnisse ausgeübt werde; er hat, um eine allgemeine Belästigung zu vermeiden, nicht ein Mittel zur gänzlichen Verhütung der Kontraventionen gegen §. 1. ergriffen, sondern den Kontraventionen nur Schwierigkeiten entgegengesetzt, welche hinreichen, um sie im Allgemeinen selten zu machen. Deshalb mußte aber auch der Versicherte dafür, daß seine Versicherung wenigstens in gewissem Grade dem Gemeinwerth entspricht, verantwortlich bleiben, und hierin findet die Strafbestimmung der §§. 20—22. ihre Begründung. Derjenige, welcher sich kein hinreichendes Urtheil zutraut über den Werth seines Eigenthums, kann sich vor jener Verantwortlichkeit schützen, wenn er seiner Versicherung eine Abschätzung von Sachverständigen vorangehen läßt. (§. 20.) Um den Polizeibehörden ihre allgemeine Beurtheilung zu erleichtern, ist durch §. 5. die stück- oder gattungswise Angabe der Gegenstände eingeführt; reicht indeß dies Mittel nicht aus, um ein polizeiliches Bedenken zu entfernen, so steht ihr auch frei, die amtliche Abschätzung durch Sachverständige zu verlangen.

2) Daß Anfang und Ende der Versicherung angegeben sei.

Für Gegenstände, deren Werth und Quantum, nach der Natur des damit verbundenen Geschäftes sehr veränderlich ist, z. B. Expeditionsläger, Ernten u. dgl. ist eine längere als einjährige Versicherung ungewöhnlich und zu besonderer Vorsicht auffordernd.

3) Daß die angemeldete Versicherung den Vermögens-Umständen des Versicherungssuchenden angemessen sei.

Ist dies zweifelhaft, so sind darüber Erkundigungen einzuziehen, oder es ist die Abschätzung der zu versichernden Gegenstände zu veranlassen, wenn nicht schon die bloße Besichtigung von Seiten der Behörde genügenden Anhalt gewähren sollte. Immer aber ist hierbei mit möglichster Discretion zu verfahren und jedes unnöthige Eingreifen in Privatverhältnisse zu vermeiden.

Die Polizei-Behörden sind anzuweisen, die Anträge auf Versicherungen in besonderen Akten zu sammeln, über die genehmigten Versicherungen ein Repertorium anzulegen. Bei den Polizei-Revisionen ist dies besonders zu beachten und zu kontrolliren, daß die Behörden mit der wünschenswerthen Beschleunigung die Anträge auf Genehmigung erledigen.

Endlich ist bei diesem Paragraphen noch zu bemerken, daß unter dem Ausdruck „Police“ oder „Prolongationschein“ jedes Versicherungsdokument verstanden wird, welchen Namen es auch führen möge. Ein Agent ist daher nicht befugt, einen sogenannten Interimschein oder eine Duitung, worin die Uebernahme der Gefahr von Seiten der Gesellschaft vor Ertheilung der polizeilichen Genehmigung bescheinigt wird, auszuhändigen.

Handelt es sich um Prolongationen eines bereits genehmigten Versicherung, so bedarf es keines förmlichen neuen Antrages, sondern nur der Anzeige der angemeldeten Prolongation.

b. Rescr. d. Minist. d. Innern v. 21. Juli 1837 (Ann. Bd. XXI. S. 769).

Das unterzeichnete Ministerium ist, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 2. d. M. erwiedert wird, ganz damit einverstanden, daß in Fällen, wo der Inhaber der Polizei-Gewalt selbst der Versicherungssuchende ist, die im Gesetz vom 8. Mai d. J. angeordnete polizeiliche Begutachtung solcher Versicherungs-Anträge den Kreis-Landräthen übertragen werde¹⁾.

¹⁾ Unter Polizei-Obrikeiten sind zu verstehen:

a. In Städten, der Magistrat oder die Polizei-Verwaltung, wo letztere von der Kommunal-Verwaltung getrennt ist.

b. Auf dem platten Lande die mit polizeilicher Jurisdiction versehenen Gutsherrschaften (Dominial-Behörden), oder für Orte, welche unter keiner derartigen Jurisdiction stehen der Landrath.

c. In den westlichen Provinzen die Bürgermeistereien, oder nach Maßgabe gewisser Rescriptbestimmungen der Landrath oder die Polizei-Directionen.

Es könnten für die Polizei-Behörden nun Zweifel entstehen,

1. Wie es mit Angabe der Gattungen bei den Prolongationen früherer, nicht nach Gattungen geschlossener, Versicherungen zu halten sei, da die Ministerial-Instruction für letztere nur eine bloße Anzeige vorschreibt.

Indem daher die von der Königl. Regierung einstweilen angeordnete Uebertragung hierdurch genehmigt wird, gereicht Ihr auf die von dem dortigen Polizei-Präsidium angeregte Frage ferner zum Bescheide, daß, da die Begutachtung der Versicherungs-Anträge nur bei der ersten Einrichtung sich häu-

2. Wie die anempfohlene Vermeidung des Eingreifens in Privatverhältnisse, mit der zu erwerbenden Ueberzeugung in Fällen, wo eine Besichtigung oder Taxation nothwendig erscheint, zu verneinen ist.
3. Wie neben der auszuübenden Kontrolle einer Tendenz des Gesetzes, der möglichst schnellen Abschließung des Versicherungs-Vertrages allen Vorschub zu leisten, in großen Städten, wo die Versicherungs-Anträge sich sehr häufen, entsprochen werden kann.

Die Beseitigung dieser Schwierigkeiten bildet den Gegenstand der nachstehenden Instruction, welche außerdem auch in mancher anderen Beziehung Aufklärung gewährt: Instruction des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin für die Revier-Kommissarien zur Ausführung des Gesetzes vom 8. Mai 1837.

Nach dem §. 14 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 darf kein Agent eine Police oder einen Prolongationschein zu derselben aushändigen, bevor er nicht von der Polizei-Obrigkeit des Wohnortes des Versicherungsuchenden die amtliche Erklärung erhalten hat, daß der Versicherung in polizeilicher Hinsicht kein Bedenken entgegensteht. Die polizeiliche Konkurrenz tritt also jetzt vor Perfection des Versicherungs-Vertrages ein, und hierin besteht eine wesentliche Abänderung der früheren Gesetzgebung. Der Umfang der polizeilichen Wirksamkeit wird durch diese Vorschrift und die dazu gehörenden Bestimmungen sehr erweitert. Es muß deshalb der Geschäftsgang näher regulirt werden, wobei besonders auf die größte Beschleunigung der im §. 14 vorgeschriebenen polizeilichen Genehmigung zu sehen ist. Deshalb wird bestimmt:

1. Den Revier-Kommissarien wird die Prüfung der neuen Versicherungs-Anträge und der Prolongations-Meldungen hiermit aufgetragen.

Diese Prüfung geschieht in der, in der Ministerial-Instruction vom 10. Juni c. zu §. 14. des Gesetzes vom 8. Mai c. vorgeschriebenen Weise, und zwar wird in Bezug auf pos. 3 dieser Instruction Folgendes bemerkt:

Wenn der Betrag der angemeldeten Versicherung oder Prolongation den Vermögensumständen des Versicherungsuchenden angemessen erscheint, so hat die Zulässigkeit derselben keinen Anstand.

Wenn die Vermögensumstände nicht bekannt sind, so ist darüber Erkundigung einzuziehen.

Wenn es zweifelhaft ist, ob der Versicherungsbetrag den Vermögensverhältnissen angemessen sei, so sind auch hierüber nähere Erkundigungen einzuziehen. Ergeben dieselben kein befriedigendes Resultat, so steht es dem Revier-Kommissarius zu, eine Besichtigung der zu versichernden Gegenstände vorzunehmen. Gewährt diese Besichtigung keinen genügenden Anhalt für seine Beurtheilung, so hat er den Versicherungsuchenden aufzufordern, die zu versichernden Gegenstände durch zwei gerichtlich vereidete Taxatoren abschätzen zu lassen. Bei Ausübung aller dieser Functionen ist mit möglichster Discretion zu verfahren und jedes unnöthige Eingreifen in Privatverhältnisse zu vermeiden. Demzufolge wird namentlich bei der etwa für nöthig erachteten Besichtigung von Seiten des Revier-Kommissarius ein allgemeiner Ueberblick

fen, später aber der Behörde eine erhebliche Arbeitsvermehrung keineswegs verursachen wird, dieselbe jetzt ganz füglich den Polizei-Inspectoren wird übertragen werden können.

In Betreff des von der Königl. Regierung hierbei gemachten Vorschlages ist übrigens nicht wohl abzusehen, wie die Polizeibehörden (in der Regel nur solche einzelne Fälle ausgenommen, wo ihr die Umstände ohnehin zur Genüge bekannt sind) im Stande sein sollen, die Erklärung auszustellen, daß

genügen, um die Meinung festzustellen, ob der Versicherungsbetrag dem Werthe des Mobilien-Vermögens zu entsprechen scheint. Ist der Revier-Kommissarius über die Begründung dieser Meinung in wesentlichem Zweifel, so hat er sich, um letzteren zu lösen, nicht auf eine genaue Besichtigung der einzelnen Gegenstände einzulassen, sondern die Abschätzung vorzuschreiben.

2. Die Gesuche um Ertheilung der im §. 14 des Gesetzes vorgeschriebenen polizeilichen Genehmigung werden zwar an das Polizei-Präsidium gerichtet, jedoch zunächst den Revier-Kommissarien eingereicht. Bei Substantirung dieser Gesuche ist ein Unterschied zu machen zwischen Prolongationen und neuen Versicherungen.

A. Bei Prolongationen überreicht der Agent dem Polizei-Kommissarius desjenigen Reviers, worin der Versicherte wohnt, ein Verzeichniß der zu prolongirenden Versicherungen in duplo mit folgenden Rubriken:

Pau- fende Num- mer.	Des Versicherten Name Stand Wohnung.	Der Versicherung				Datum der frühe- ren Genehmi- gung.	Bemer- kungen.
		Gegen- stand.	Be- trag.	Dauer			
				Anfang	Ende		

Wird der versicherte Gegenstand nicht in dem Reviere aufbewahrt, in welchem der Versicherte wohnt, so ist darauf zu halten, daß die Agenten für solche Prolongationen ein besonderes Verzeichniß ebenfalls in duplo einreichen. Die Kommissarien haben alsdann br. m. den kompetenten Kommissarius der gelegenen Sache zu den, im §. 14 in Beziehung auf die versicherte Sache vorgeschriebenen Recherchen zu requiriren.

Wenn das frühere, mit Bestätigung bereits versehene Gesuch um Genehmigung der ursprünglichen, jetzt zu prolongirenden Versicherung die im §. 5 vorgeschriebene gattungsweise Sonderung nicht bereits enthalten hat, so ist der Agent anzuhalten entweder

- In dem einzureichenden Verzeichniß der Prolongationen diese Sonderung zu bewirken, oder
- Die ursprünglichen Versicherungs-Anträge beizufügen, aus welchen die Gattungen und die einzelnen Versicherungssummen für jede Gattung ersichtlich sind. Haben
- die ursprünglichen Versicherungs-Anträge diese Eigenschaft nicht, enthalten sie vielmehr eine summarische Angabe, so muß entweder eine Bervollständigung der Anträge stattfinden, oder es kann keine Prolongation, sondern nur eine neue gattungsweise Versicherung genehmigt werden.

B. Bei neuen Versicherungen überreicht der Agent in gleicher Weise, unter

kein Grund vorhanden sei, die Angemessenheit der Versicherung zu bezweifeln, ohne sich auf irgend eine Weise davon positiv überzeugt zu haben. Ginge diese Ueberzeugung der Erklärung nicht voraus, so würde die Behörde eigentlich gar nichts thun, sondern nur sich und den Betheiligten die Last einer Förmlichkeit fühlbar machen. —

Sie soll aber, wie sich die Instruction genügend darüber ausspricht, allerdings über die Vermögensverhältnisse des Versicherenden, insofern ihr solche nicht genügend bekannt sind, Erkundigungen einziehen und danach die Angemessenheit der Versicherung beurtheilen, bei Kauf- und Handelsleuten aber über den Umfang ihres Geschäftes, wenn sie solches nicht schon anderweitig kennt, sich informiren und danach die Verhältnißmäßigkeit des angegebenen Inventarii bemessen. Hat sie danach begründetes Bedenken, die Versicherungs-Genehmigung zu erteilen, so wird es zunächst Sache des Versicherungsuchenden sein, die Angemessenheit der Versicherungssumme auf glaubhafte Weise

Beifügung der Duplicate der Versicherungs-Anträge, ein Verzeichniß in duplo mit folgenden Rubriken:

Nummer der Versiche- rungs- Anträge.	Des Versicherten Name Stand Wohnung.	Der Versicherung				Anzeige: ob der zu ver- sichernde Ge- genstand schon anderweit u. wie hoch ver- sichert ist.	Bemer- kungen.
		Gegen- stand.	Be- trag.	Dauer			
				Anfang	Ende		

Was oben in Hinsicht der nicht im Reviere befindlichen Gegenstände vorge-
schrieben ist, findet in gleicher Weise auch auf neue Versicherungen Anwendung.

3. Findet der Revier-Kommissarius nach der ad. I vorgeschriebenen Recherche Nichts zu erinnern, so bemerkt er dies in der Rubrik: „Anmerkungen“, und überreicht br. m. sämmtliche bei ihm eingereichte Piecen der Abth. II. Findet er jedoch bei einer Versicherung oder Prolongation einen Anstand, so kann dies die Erledigung der unbedenklichen Versicherung nicht aufhalten; er bemerkt deßhalb in der Rubrik: „Bemerkungen“:

„Wird berichtet werden,“

und überreicht das Verzeichniß mit den Versicherungs-Anträgen der II. Abth. damit diese nach Befinden gleich die Genehmigung erteilen könne.

Diese Bemerkungen der Revier-Kommissarien geschehen nur in einem Exemplare des von dem Agenten eingereichten Verzeichnisses.

Der für bedenkliche Versicherungen und Prolongationen vorbehalten Bericht wird in der Regel nur einen vierfachen Inhalt haben können:

- Er enthält entweder die Anzeige, daß nach eingezogenen Erkundigungen kein begründetes Bedenken der Genehmigung mehr entgegenstehe, oder
- er enthält die befriedigend gewesenen Resultate der vom Polizei-Kommissarius vorgenommenen Besichtigung, oder
- es wird damit die von den vereideten Taxatoren vorgenommene Abschätzung überreicht, oder
- er enthält das ungünstige Resultat seiner Ermittlungen in Bezug auf die Persönlichkeit des Versicherten.

darzuthun; die Polizeibehörde selbst aber kann sich nur in dem Falle zu einer eigentlichen Taxe veranlaßt finden, wenn positive Verdachtsgründe einer Uebersicherung hervortreten.

Bei Wohnungs-Veränderung bedarf es einer erneuten polizeilichen Genehmigung der erneuten oder übertragenen Police.

c. Rescript d. Minist. d. Innern vom 12. Juli 1852.

Auf die Vorstellung vom 21. Mai c. wird Gw. v. eröffnet, daß Ihre darin geführte Beschwerde als begründet nicht erachtet werden kann. Die von der Königl. Regierung zu N. geltend gemachte Ansicht, daß es bei einer Veränderung des Wohnorts der Versicherten auch einer erneuerten polizeilichen Genehmigung der neu angefertigten oder übertragenen Police bedürfe, erscheint vollkommen gerechtfertigt, da jede Uebertragung einer bereits früher ertheilten Police auf eine andere Stadt eine wesentliche Abänderung der Police selbst ist, und somit die Ausfertigung einer neuen Police erfordert, welche auch in der Regel erfolgt.

Diese Maßregel muß um so mehr als zweckmäßig anerkannt werden, als es sonst leichtfertigen Versicherern beim Umzuge aus einer Stadt in die andere leicht werden würde, Uebersicherungen zu machen, ohne daß die Orts-polizeibehörde irgend eine Kenntniß davon erhält, indem jene nur einen Theil der früher versicherten Mobilien beim Umzuge verkaufen dürfen, während die alte Police ohne Visa der neuen Orts-Polizeibehörde ihre frühere Gültigkeit behält, und die bereits längst verkauften Mobilien mit umfassen würde. Allerdings könnte in weiterer Konsequenz dieses Grundsatzes auch eine neue Genehmigung der Polizeibehörde gefordert werden, wenn der Umzug in einer Stadt nur in ein anderes Haus erfolgt. Da indeß hierdurch für die Orts-Polizeibehörde bei jedem Wohnungswechsel eine große Belästigung entstehen würde, anderentheils aber eine böswillige Veräußerung der Mobilien vor dem Umzuge in solchem Falle viel leichter zur Kenntniß der Polizeibehörde kommen kann als beim Umzuge von einer Stadt in die andere, so ist von der wiederholten Prüfung der Police bei bloßen Wohnungsveränderungen in ein und demselben Orte bisher Abstand genommen worden.

Dauer der Versicherung.

d. Rescript des Minist. d. Innern v. 14. November 1837.

Was zunächst den von der Gesellschaft erhobenen Zweifel über die Deutung des §. 14 des Gesetzes vom 8. Mai d. J. anbelangt, so ist hierin nur ein bestimmter Zeitraum der Versicherung erfordert, keineswegs aber die Länge desselben vorgeschrieben, vielmehr dem Ermessen der Polizeibehörden die Prüfung überlassen, ob aus der, mit der Veränderlichkeit des Werthes der Versicherungs-Objecte nicht in angemessenen Verhältnisse stehenden Dauer der Versicherung irgend ein Bedenken entspringt. Die Zulässigkeit der Dauer der Versicherung ist mithin in jedem einzelnen Falle zu prüfen und danach wird sich von selbst ergeben, daß die Polizeibehörde in die Versicherung veränderlicher Werthe auf Perioden von 10 bis 20 Jahren allerdings nicht füglich

consentiren kann. Es liegt auch im Interesse einer vorsichtigen Gesellschaft, hierin der Bequemlichkeit der Socien nicht zu sehr nachzugeben, indem sie sich sonst der Gefahr von Täuschungen oder der Nothwendigkeit kostspieliger und lästiger periodischer Revisionen aussetzt.

Kostenfreiheit resp. Kostenpflichtigkeit der Verhandlungen.

e. Rescript d. Minist. d. Innern v. 14. November 1837.

Was ferner die Taxationen und resp. Revisionen anlangt, so müssen in allen Fällen, wo auf Grund des Gesetzes vom 8. Mai c. eine Abschätzung u. durch Sachverständige zur Ermittlung der Angemessenheit des Versicherungs-Antrages stattfindet, die hieraus erwachsenden Kosten, auch wenn das Resultat der Untersuchung nicht zum Nachtheil des Versicherungsuchenden ausfällt, von dem Letzteren getragen werden, weil es immer seine Sache ist, die Polizei-Obrigkeit von dem richtigen Verhältnisse des Werthes der affekurirten Objecte zu der Versicherungssumme gehörig zu überzeugen.

f. Rescript d. Minist. d. Innern vom 21. Juli 1837. (v. K. Ann. Bd. XXI. S. 769.)

Von Seiten eines Magistrats ist in Bezug auf die Verhandlungen in Mobilien-Feuerversicherungs-Angelegenheiten vorgestellt worden, wie es nicht gerechtfertigt erscheine, für die im Interesse von Privatpersonen bewirkten Berrichtungen keine Entschädigung zu gewähren, ja sogar von ihr zu verlangen, Revisionen und Taxationen auf eigene und nicht auf Kosten solcher theilhaftigen Personen vornehmen zu lassen¹⁾.

Mit Rücksicht hierauf findet das Ministerium sich zu folgenden Bestimmungen veranlaßt:

Wenn die in Rede stehenden Verhandlungen nur in Abschriften derjenigen Aufnahmen bestehen, welche die Polizeibehörden nach jedem Brande über die Entstehungsart desselben u. s. w. in polizeilichem Interesse aufzunehmen hat, so können dafür bloß Kopialien gefordert werden.

¹⁾ Publicand. d. Pol.-Präsid. z. Berlin v. 14. August 1857. (Nr. 8156. L.)

Durch Publikation in der Konferenz ist den Herren Revier-Kommissarien zu eröffnen, daß die Abschätzung der versicherten Gegenstände in der Regel durch Vermittelung des Agenten oder Versicherten durch zwei Sachverständige erfolgen muß. Der Herr Polizei-Kommissar hat deßhalb in der Regel die Abschätzung nur vorzuschreiben, und den Interessenten eine angemessene Frist zur Einreichung der motivirten Abschätzung zu bewilligen; wird diese Frist verabsäumt, so hat der Herr Kommissar den Versicherungsantrag mit dieser Anzeige einzureichen und es wird alsdann die Genehmigung verweigert. Dieser Rechtsnachtheil muß jedoch bei der Fristbewilligung vom Herrn Kommissar ausdrücklich angedroht werden. Durch diese Prozedur entgeht das Polizei-Präsidium der bedenklichen Verpflichtung, die Taxationsgebühren von den Agenten einzuziehen zu lassen und es wird der Kommissar der zeitraubenden Verbindlichkeit enthoben, selbst ein Abschätzungs-Protokoll aufzunehmen. Ueberdies ist es so in der Instruktion für die Herren Kommissarien vorgeschrieben.

Beantragen die Versicherungs-Institute jedoch eine Ausdehnung dieser Verhandlungen auf Punkte und Gegenstände, welche lediglich ihr Interesse berühren, und eignet sich ein solcher Antrag überhaupt zur Willfährung, so wird sich gegen den Ansat eines Pauschquantums von 15 Sgr. bis 2 Thlr. Nichts erinnern lassen.

Was ferner die Taxationen u. wie ad d.

g. Rescript d. Finanz-Min. vom 29. December 1851 (Staatsanzeiger Nr. 47 von 1852).

Der §. 14 des Gesetzes vom 8. Mai 1837, welcher nach der Allerh. Kab.-Ordre vom 30. Mai 1841 (G.-S. 1841, S. 122) auch auf Versicherung von Immobilien gegen Feuergefähr Anwendung finden soll, handelt nur von dem Verfahren, welches die Agenten der Gesellschaften vor Aushändigung der Policen und Prolongationscheine an die Interessenten zu beobachten haben, also von dem Eintritt in eine Feuerversicherungs-Gesellschaft oder der Fortentrichtung der versicherten Summe. Daß die Verhandlungen hierüber zwischen den Agenten und der Polizeibehörde und bei letzterer stempelfrei sein sollen, schreibt der letzte Absatz des erwähnten §. 14 vor, und dies ist auch in der Verfügung vom 7. November 1845 anerkannt. Wenn in dem Berichte angenommen wird, daß diese Verfügung die bezeichnete Stelle des §. 14 nur auf das letzte Alinea dieses Paragraphen bezogen wissen wolle, so ist nicht ersichtlich, worauf diese Annahme beruht, letztere aber jedenfalls unbegründet, indem die drei ersten Absätze des §. 14 in unzertrennlicher Verbindung stehn, und denselben Gegenstand, nämlich den Eintritt in eine Feuerversicherungs-Gesellschaft oder die Prolongation der Police betreffen.

Vom Austritt aus einer solchen Gesellschaft und vom Aufhören der Versicherung ist im §. 14 überall nicht die Rede, und daher unzweifelhaft, daß den diesfälligen Verhandlungen bei der Polizeibehörde Stempelfreiheit nicht beigelegt werden kann.

Handelt es sich also bei der Anfrage der Königl. Regierung lediglich um Verhandlungen dieser Art, so sind die Revisionserinnerungen nach den Anträgen des Stempel-Fiscals zu erledigen.

Kapitel VI.

Kontrolle der Brand-Entschädigungen.

§. 15.

Die im §. 14 den Agenten auferlegten Verpflichtungen sind auch von inländischen Gesellschaften zu erfüllen, wenn Jemand unmittelbar bei ihnen eine Versicherung nimmt¹⁾.

¹⁾ Die Schritte, um die polizeiliche Erklärung zu bewirken, sind, wie aus §. 14. ersichtlich, den Agenten auferlegt; nur dieser ist verantwortlich, wenn er eine Police ohne die entsprechende Erklärung aushändigt, keineswegs aber der Versicherte, wenn

§. 16.

Die Polizeibehörden sind verpflichtet, den Verpächtern und Vermietthern von Landgütern, Häusern und Niederlageräumen, auf Ansuchen derselben über die von ihren Pächtern und Mietthern genommene Mobilien-Versicherung Auskunft zu ertheilen¹⁾.

§. 17.

Im Falle eines Brandes darf der Anspruch des Versicherten den in Folge des Brandes wirklich erlittenen Verlust nicht übersteigen.

§. 18.

Ist nach eingetretenem Brande die dem Versicherten gebührende Entschädigungssumme festgestellt und zur Zahlung bereit, so hat die Gesellschaft oder der Agent der Ortspolizeibehörde davon Anzeige zu machen. Die Zahlung darf nur erst dann erfolgen, wenn die Behörde

er eine Police ohne diese Erklärung annimmt. Da indeß nach §. 3. die unmittelbare Versicherung nur bei ausländischen Gesellschaften untersagt ist, so mußte den inländischen Gesellschaften, bei denen sie gestattet ist, dieselbe Verpflichtung auferlegt werden, wie den Agenten selbst, als welche sie in solchem Falle fungiren. Dies geschieht durch den vorstehenden Paragraphen.

1) Eine vor Emanation des Gesetzes nicht üblich gewesene Vergünstigung enthält §. 16. für die Verpächter und Vermietther. Es ist nicht zu verkennen, daß dieselben an der Vermeidung einer Uebersicherung Seitens ihrer Mietther oder Pächter wesentliches Interesse haben, und daß die Grundbesitzer auch wohl häufig im Stande sind, über den Werth des in ihren Gebäuden befindlichen fremden beweglichen Eigenthums ein, der Richtigkeit nahe kommendes Urtheil zu fällen. Aus diesen Gründen war es früher Absicht, sie vor dem Abschluß der Versicherung von derselben zu unterrichten und auf ihren etwaigen Einspruch dagegen Rücksicht zu nehmen. Der Ausführung dieser Absicht traten indessen verschiedene Hindernisse entgegen. Einmal ist es gewiß eine große Unannehmlichkeit für den Mietther, wenn er gerade seinem Vermietther einen Blick in seine Privatverhältnisse gestatten soll, dessen Stand und Einsicht nicht selten unter den seinigen sind. Will der Vermietther ihm nicht wohl, so ist dessen übler Wille hinreichend, um ihm Zögerungen oder sonstige Unannehmlichkeiten zu bereiten. Findet dagegen ein gutes Verhältniß zwischen beiden statt, so werden auch die etwaigen wirklichen Gründe zum Einspruch dem Wunsche, dieses Verhältniß zu erhalten, weichen. Bedarf die Polizeibehörde zu ihrer Beurtheilung der Ansichten des Vermietthers, so ist ihr unbenommen, dieselben einzuholen; bedarf sie ihrer nicht, so ist es auch überflüssig sie zu kennen. Endlich legt die mögliche Abwesenheit der Vermietther oder Verpächter ihrer Zuziehung ein gar nicht zu beseitigendes Hinderniß in den Weg.

Aus diesen Gründen hat das Gesetz zwar auf ihr Interesse Rücksicht genommen ihnen aber nur die Mittel gewährt es wahrzunehmen, wenn sie es selbst für nöthig halten.

nicht binnen 8 Tagen nach erhaltener Anzeige, dagegen Einspruch gethan hat¹⁾)

a. Minist.-Instruction vom 10. Juni 1837.

Eine Veranlassung, gegen die Zahlung der Brand-Entschädigungs-Gelder Einspruch zu thun, kann sich auf die Vermuthung gründen:

1) Während das A. L. N. über den Abschluß des Versicherungsvertrages wenigstens einige Bestimmungen enthielt, war es über den Zweck dieses Vertrages, zu dessen Erreichung er allein geschlossen wird, gänzlich lückenhaft und die verschiedenen, das Versicherungswesen betreffenden Verordnungen enthielten darüber gar nichts. Im A. L. N. Th. II. Tit. 8. §. 2169. war dem Versicherten vorgeschrieben, daß er seinen Schaden darzuthun habe; nach §. 2170. ebendasselbst war er indessen von dem Nachweise des Werthes befreit, wenn derselbe schon in der Police bestimmt worden, und es stand dem Versicherer nur der Beweis offen, daß diese Tare (in der Police) mehr als 10 Prozent über den gemeinen Werth betrage. Da ein solcher Beweis für Gegenstände, welche nicht mehr vorhanden sind, überhaupt selten und jedenfalls nur dann möglich erscheint, wenn der Versicherte vorher den Nachweis des vermeintlichen Werthes geliefert hat, der versicherte Werth aber in der Police immer bestimmt ist, so war der Versicherer durch obige Bestimmungen in den meisten Fällen der Discretion des Versicherten überlassen. Der §. 2100. l. c. bestimmt nun zwar, daß die Pflichten des Versicherers und Versicherten aus dem Kontrakte, hauptsächlich nach dem Inhalte desselben zu beurtheilen seien, und allerdings hatten die Feuerversicherungs-Gesellschaften sich durch ihre allgemeinen Versicherungsbedingungen zu helfen gewußt, indem sie darin die erforderlichen Stipulationen machten. Indessen hatten sie, wie natürlich, nur sich selbst helfen können, d. h. sie hatten sich die Mittel zur Abweisung ungerichteter Ansprüche gesichert, soweit das überhaupt möglich erscheint. Der Fall eines beabsichtigten oder vollführten Betruges aber konnte nur selten zur Kenntniß des Gerichts gelangen. Die Fälle nämlich, wo die Möglichkeit des Betruges eintrat, konnten nur aus den Schadenregulirungs-Verhandlungen ersehen werden, und diese reducirten sich auf folgende:

a) Entweder die Schadenrechnung des Versicherten wird als richtig anerkannt, oder im Wege des Vergleichs moderirt, in beiden Fällen aber besagt. Die Unterhandlungen darüber finden nur zwischen dem Versicherten und der Gesellschaft statt. Letztere hat immer Gründe, ersteren zu befriedigen, wenn es irgend möglich ist. Manche Gesellschaften, die sich erst in einer Gegend festsetzen wollen, haben sogar ein Interesse dabei, Uebervortheilungen unbemerkt zu lassen, und das Opfer, welches sie durch Zahlungen, die sie hätten vermeiden können, bringen, erscheint ihnen gering gegen den dafür gewonnenen Ruf der Liberalität. Ja es ist sogar constatirt worden, daß Agenten auswärtiger Feuerversicherungs-Gesellschaften Gratifikationen angenommen, und dafür die Liquidation unrechtmäßiger Forderungen erleichtert haben. Allergleichen wird den Behörden in den meisten Fällen verborgen bleiben, und sie haben nicht einmal Gelegenheit, die vielleicht in ihren Händen befindlichen, den Feuerversicherungs-Gesellschaften aber unbekannt oder unzugänglichen Beweise der Uebervortheilung anzuwenden.

daß der Anspruch des Versicherten seinen wirklichen Schaden übersteigt (§. 17)

oder

daß eine zu hohe Versicherung stattgefunden habe.

Um hierüber Aufklärung zu erhalten, ist bei jeder polizeilichen Vernehmung über die Entstehungsart des Feuers zugleich auch nach der etwa vor-

b) Es entsteht über den zu hohen Betrag einer Forderung Streitigkeit zwischen Versicherer und Versicherten. Dieselbe wird in der Regel kompromissorisch entschieden, kommt also wiederum nicht zur Kognition der Gerichte. Hier hat nun zwar die Versicherungs-Gesellschaft alle Ursach, auf die Behörde zu recurriren, aber darum sind die eigentlichen Beweise einer Uebervorthheilung nicht minder selten. Werden sie wirklich geliefert, so bedient sich die Versicherungs-Gesellschaft ihrer nur, um ihre eigenen Interessen zu sichern, und gewinnt sie ihren Prozeß, so ist ihr nicht wohl zuzumuthen, daß sie noch denunzirend auf-trete. Der einzige seltene Fall, wo zu erwarten steht, daß die Gerichte Kenntniß von einem intendirten Betrüge erhalten, ist der, wenn die Versicherungs-Gesellschaft, um Beweise für den durch Schiedsrichter zu entscheidenden Civilpunkt zu erhalten, eine Kriminal-Untersuchung wegen Betruges anhängig macht, und wenn alsdann der Betrug erwiesen wird, so finden die Bestimmungen des Strafgesetzes Anwendung. Aber dieser Fall ist, wie gesagt, sehr selten, denn es findet sich kein gesetzlicher Anhaltspunkt um die Grenze, wo ein möglicher Irrthum aufhört, festzustellen. Zuweilen sind auch die Gerichte der Ansicht gewesen, daß es sich hier lediglich um den Civilpunkt handele, dessen Entscheidung durch die allgemeinen Versicherungsbedingungen bereits vorgesehen sei. In anderen Fällen, namentlich in den dem bürgerlichen Gesetzbuch unterworfenen Provinzen haben die Gerichte die Untersuchung zwar geführt, sich aber nicht für ermächtigt gehalten, bis zu deren Ausgange das kompromissorische Verfahren zu sistiren, sodas der möglicherweise intendirte Betrug in der Zwischenzeit realisiert werden und der Betrüger sich nachher der zu befürchtenden Strafe entziehen konnte.

Alle diese Eventualitäten und Möglichkeiten sind durch die §§. 17. u. 18. des vorliegenden Gesetzes beseitigt worden. Zuvörderst ist durch §. 17. festgesetzt, daß der Anspruch des Versicherten den wirklich erlittenen Verlust nicht übersteigen darf. Der §. 28. besagt das Nähere, indem er zugleich die Strafbestimmung enthält. Er unterscheidet zwischen Irrthum und böswilliger Absicht; das erstere ist zwar nicht ausdrücklich erwähnt, indessen ist außer der böswilligen Absicht nur noch Irrthum denkbar. Für den Fall des Irrthums ist eine Geldstrafe von 5 bis 100 Thalern bestimmt. Es ist hier von der einen Seite zu erwägen, daß das Merkmal einer böswilligen Absicht bei Entschädigungsforderungen schwer zu bezeichnen ist, die gänzliche Straflosigkeit des Irrthums also in vielen Fällen auch eine Straflosigkeit der vorhandenen böswilligen Absicht herbeigeführt haben würde; daß es ferner nichts weniger als schwer ist, Vorsicht und Gewissenhaftigkeit bei der Aufstellung einer Schadenrechnung anzuwenden. Immer muß der Strafe ein Beweis der zu hohen Forderung vorangegangen sein, und wenn ein Dritter diesen Beweis zu führen im Stande ist, so wird doch gewiß dem Abgekrantten selbst die Unrichtigkeit dessen sich darstellen, was er zu be-

handenen Mobilien-Versicherung zu fragen und der Schaden, der das Mobilien getroffen hat, nach Möglichkeit festzustellen. Dabei den Agenten der Mobilien-Versicherung zuzuziehen, wird nach Umständen rathlich sein. Entsteht hierbei der Verdacht gewinnsüchtiger Absichten auf Seiten des Beschädigten, so ist die Einsprache in die Zahlung motivirt und die Sache alsdann im gewöhnlichen Wege weiter zu verfolgen.

Eine vorläufige Einsprache kann auch in dem Falle geschehen, wenn entweder die Vernehmungen durch verwickelte Umstände sich in die Länge ziehen, oder wenn bei größeren Brandunfällen der Vernehmungen so viele sind, daß die achttägige Frist nicht ausreicht.

Es wird nicht beabsichtigt, die zwischen den Versicherungs-Gesellschaften und den Versicherten bisweilen stattfindenden Vergleiche über die Brandentschädigungen zu hindern oder aufzuhalten. Entsteht jedoch gegen die Angemessenheit eines solchen, nicht auf spezieller Schaden-Liquidation beruhenden Vergleiches ein Bedenken, namentlich wegen möglichen Einverständnisses der Agenten mit dem Versicherten, so ist die Polizeibehörde zur Einsprache in die Zahlung befugt und zur genauen Erörterung des Sachverhältnisses verpflichtet ¹⁾.

gehören im Begriff steht. Von der anderen Seite ist nicht zu übersehen, daß, wenn zwar der Gesetzgeber den Irrthum bestrafen will, das Minimum der Geldbuße von 5 Thalern doch beweist, mit welcher Milde die Strafe in geeigneten Fällen angewandt werden kann. — Für den Fall der erwiesenen böswilligen Absicht bestätigt der §. 28. die Vorschriften des A. L.-R. Th. II. Tit. 20. §§. 1375, 1376 u. 1328 (durch das Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 aufgehoben conf. zu §. 28). Demzufolge ist die in bösllicher Absicht geschehene Aufstellung einer zu hohen Entschädigungsforderung als ein unter erschwerenden Umständen verübter Betrug zu betrachten. —

¹⁾ Die Ministerial-Instruktion deutet, neben ihrem sonstigen Inhalt, zugleich eine der Tendenzen des Gesetzes an. Die Erklärung, daß es nicht beabsichtigt werde, Vergleiche zwischen den Versicherungs-Gesellschaften und den Versicherten über die Brandentschädigungen zu hindern, dient zur Beruhigung eines Jeden, welcher in §. 17., verbunden mit §. 28. eine beunruhigende Schärfe erblicken möchte, zumal da es ausgesprochen ist, daß ein Vergleich nicht nothwendig auf spezieller Schaden-Liquidation zu beruhen braucht. Scheint sich nämlich aus der Schaden-Liquidation zu ergeben, daß der Anspruch des Versicherten irrtümlich höher angesetzt ist, als der wirkliche Verlust sich beläuft, so wird der Agent dies auch zuerst bemerken, und die Unterhandlungen zwischen ihm und dem Versicherten werden das Verhältniß in der Regel zwar ohne geltend gemachte Beweise für und wider, jedoch eben so präzis, als es der Behörde selbst möglich sein dürfte, aufklären. Vermeint der Versicherte danach noch, daß seine Forderung nicht zu hoch gewesen sei, und weiß er dies zu begründen, so wird wahrscheinlich der Agent ihm beistimmen, und dieser wird in jedem Falle auch im Stande sein, seinen Gründen die Anerkennung der Behörde zu verschaffen. Muß er dagegen seinen Irrthum eingestehn, so wird er sich mit dem Agenten vergleichen. Sonach dürfte für den straffälligen Irrthum die wirkliche Strafe nur dann eintreten, wenn der Versicherte beharrlich und ohne Beachtung der unstreitig von dem Agenten dagegen aufgebrachten Gründe, seinen Irrthum festhält.

Den Behörden ist vorgeschrieben, zur Beurtheilung der beiden Fälle:

Verfahren bei stattgehabten Feuersbrünsten.

b. Rescr. d. Min. d. Inn. v. 25. Juni 1849 (M.-Bl. 1849 S. 132).

Das Ministerium kann, wie der Kgl. Regierung auf den Bericht vom 5. d. Mts. hierdurch eröffnet wird, sich mit der darin entwickelten Ansicht

ob der Anspruch des Versicherten seinen wirklichen Schaden übersteige

oder,

ob eine zu hohe Versicherung stattgefunden habe, bei der polizeilichen Vernehmung über die Entstehungsart des Feuers, zugleich nach der Mobilien-Versicherung zu fragen und den Schaden am Mobilien möglichst festzustellen. Es ist ihnen zugleich freigestellt, den Agenten dabei zuzuziehen. Der Satz: „den Schaden nach Möglichkeit festzustellen,“

ist in sofern unabhängig von dem vorhergehenden, als es keineswegs vorgeschrieben ist, die Feststellung gleich bei der Vernehmung über die Entstehungsart des Feuers zu bewirken. Denn diese Vernehmung muß in kürzester Frist nach dem Brande, wo möglich noch während desselben, geschehen und zu dieser Zeit mag der Versicherte wohl einen allgemeinen Begriff von seinem Schaden haben, aber keineswegs kann er sich alsdann schon genaue Rechenschaft von demselben geben. Die Verhandlungen während der ersten Vernehmung werden sich also meistens darauf beschränken müssen, Erklärung und nach Umständen den Nachweis über die genommene Mobilien-Versicherung sowie eine ganz allgemeine Erklärung über den muthmaßlichen Betrag des Schadens zu fordern. Späterhin beginnen die Verhandlungen über den speziellen Nachweis des Schadens zwischen dem Agenten und dem Versicherten, und die von dem ersteren zu begehrende Auskunft über deren Gang wird die Polizeibehörde am Besten zu der Beurtheilung leiten, ob es rathsam ist, schon während der Unterhandlungen einzuschreiten, oder die Anzeige nach §. 18. abzuwarten.

Ein besonders in der Ministerial-Instruktion hervorgehobenes Bedenken über die Angemessenheit eines Vergleiches besteht in der Muthmaßung eines Einverständnisses zwischen dem Agenten und dem Versicherten. Es sind Fälle constatirt, wo gewissenlose Agenten von nicht minder gewissenlosen Versicherten Gratifikationen annehmen, um die Unrechtmäßigkeit mancher Ansprüche zu ignoriren. Diese Gratifikationen nehmen zuweilen den Schein rechtmäßiger Entschädigungen für gehabte Mithwaltung an. Manche Versicherungs-Gesellschaften kommen dem sogar entgegen, indem sie ihren Agenten gestatten, Provisionen von der Entschädigungssumme in Abzug zu bringen. Ein solches Princip von Seiten der Versicherungsgesellschaft ist unbegreiflich, da unredliche Agenten dadurch ein Interesse erhalten, die Brandentschädigungen selbst in die Höhe zu treiben. Auf dem Versicherungsantrag beruht eine solche Provision nicht, und kein rechtlicher Versicherter hat die geringste Ursache solche zu bewilligen. Deshalb ist auch schon das Vorhandensein jenes Principes geeignet, Aufmerksamkeit zu erregen, selbst dann, wenn die Provision nicht durch besonderes Einverständnis über den obervanzmäßigen Betrag hinaus gesteigert wird.

Hinsichtlich der Entschädigungs-Zahlung sagt der §. 18., daß die vorherige Anzeige entweder von dem Agenten, oder von der Versicherungs-Gesellschaft zu machen sei. Der erstere Fall wird eintreten, wenn der Agent mit der Zahlung beauftragt ist, der letztere Fall, wenn die Gesellschaft sie ohne seine Vermittelung direkt

nur dahin einverstanden erklären, daß nach Emanation der Verordnung vom 3. Januar c. das bisher hinsichtlich der stattgehabten Feuersbrünste beobachtete Verfahren allerdings einer Abänderung bedarf.

Das auf Grund der Regulative vom 29. Novbr. 1790 und vom 4. September 1810 (wieder aufgenommen in der Amtsblattsverordnung v. 2. Dezbr. 1844) bisher beobachtete Verfahren nämlich, wonach die Polizeibehörden, welche die polizeilichen Ermittlungen über die Entstehung eines Feuers einzuleiten hatten, in allen, nicht zweifellos durch Zufall oder höhere Gewalt verursachten Brandfällen die Verhandlungen an das kompetente Gericht zur Feststellung des objektiven Thatbestandes abzugeben, in anderen Fällen dieselben aber an die Regierung zur Prüfung darüber, ob bei Gelegenheit des Brandes sich Jemand einer Verabfäumung oder Vernachlässigung seiner Dienstpflicht oder sonstigen Polizei-Kontraventionen schuldig gemacht, einzureichen verpflichtet waren, und wonach zu gleichem Zwecke auch die Gerichtsbehörden die an dieselben abgegebenen polizeilichen Verhandlungen, sowie die gerichtlichen Untersuchungsverhandlungen nach geschlossener Untersuchung der Regierung mittheilen mußten, ist jetzt, wo die Mitwirkung des Staats- resp. Polizei-Anwalts geregelt ist, in dieser Ausdehnung nicht aufrecht zu erhalten. Es steht zwar den Polizeibehörden nach §. 4 der Verordnung vom 3. Januar c.¹⁾ nach wie vor der erste Angriff bei Ermittlung der Entstehungsart eines Brandes zu, die aufgenommenen Verhandlungen werden aber zur Prüfung darüber, ob ein Verbrechen, Vergehen oder eine Kontravention vorliege, dem Staats- und resp. Polizei-Anwalt mitgetheilt.

Hiernach, und da der Hauptzweck des bisherigen Verfahrens kein anderer war, als die Verfolgung und Bestrafung etwaiger polizeilicher Vergehen zu überwachen, dieser Zweck aber bei der veränderten Gesetzgebung durch die Prüfung der Staats- resp. Polizei-Anwalte ohnehin erreicht wird, fällt das erheblichste Motiv für die jedesmalige Einreichung der Verhandlungen an die Regierung weg. Abgesehen hiervon, ist zwar bei jenem Verfahren auch die Absicht leitend gewesen, Diejenigen, welche sich bei Gelegenheit eines Feuers eine Verabfäumung oder Vernachlässigung ihrer Amtspflichten schuldig ge-

an den Versicherten leisten will. Hiernach wird also auch zu beurtheilen sein, wer im Kontraventionsfalle der eigentliche Kontravenient ist. Nur den inländischen Gesellschaften konnte durch §. 33. eine Geldstrafe für Kontraventionen auferlegt werden, darum sind aber die ausländischen nicht straflos; vielmehr dürfte ihre Strafe darin bestehen, daß ihnen die nach §. 6. bewilligte Ministerial-Erlaubniß wieder entzogen wird.

¹⁾ Verordnung v. 3. Januar 1849. (G.-S. 1849 S. 14.)

§. 4. Den Polizeibehörden und anderen Sicherheitsbeamten verbleibt die ihnen zustehende und gesetzlich obliegende Verpflichtung, Verbrechen nachzuforschen und alle keinen Aufschub gestattenden vorbereitenden Anordnungen zur Aufklärung der Sache und vorläufigen Haftnahme des Thäters mit Beobachtung des Gesetzes v. 24. September 1848 (G.-S. 257—259.) zu treffen.

Sie haben jedoch die von ihnen aufgenommenen Verhandlungen dem betreffenden Staatsanwalt zu übersenden, auch die Requisitionen desselben wegen Einleitung oder Vervollständigung solcher polizeilichen Voruntersuchungen Folge zu leisten.

macht, behufs der weiteren Veranlassung gegen sie, zur Kenntniß der Regierungen zu bringen und der letzteren Materialien zur Verbesserung der Feuer-Anlagen und Lösch-Einrichtungen an die Hand zu geben.

Allein auch in dieser Beziehung liegt die Nothwendigkeit einer so speciellen Kontrolle der Polizeibehörden durch Prüfung jedes von ihnen behandelten Falles ebensowenig vor als in anderen Zweigen der Polizei, auch läßt sich nach den gemachten Erfahrungen ein besonderer Nutzen davon nicht erwarten und es ist hiernach auch hieraus kein Grund zur Beibehaltung des bisherigen Verfahrens herzuleiten.

Es wird danach genügen, wenn künftig anstatt der Einreichung von Akten in allen Fällen die betreffenden Polizeibehörden und Landräthe, sowie die Staats- und Polizeianwälte verpflichtet resp. ersucht werden, in solchen Fällen, in denen besondere Gründe dazu vorliegen, die Akten der Regierung mitzutheilen. Ebenso ist gegen die Anordnung, nach welcher künftig nur erheblichere Brände von allgemeinem Interesse zur Kenntniß der Regierung gebracht werden, während die Landräthe alle anderen Brände summarisch in ihren Zeitungsberichten anzeigen können, Nichts zu erinnern.

c. Cirk.-Rescr. des Minist. d. Innern v. 31. Juni 1850.
(Min.-Bl. 1850. S. 252.)

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Polizeibehörden bei jeder Feuersbrunst nach wie vor sofort die Entstehung derselben zu untersuchen haben, und zwar theils im Interesse der Versicherungs-Anstalten und der Feuer-Polizei, theils auf Grund des ersten Satzes des §. 4 der Verordnung vom 3. Januar 1849. Ergeben sich hierbei Anzeigen einer Strafgesetz-Übertretung, so sind die Polizeibehörden verpflichtet, lediglich nach dem allegirten §. 4 und zwar nach beiden Sätzen desselben zu verfahren, so daß in dieser Beziehung die maßgebenden Vorschriften als aufgehoben zu betrachten sind. Dagegen liegt allerdings eine unbedingte Nothwendigkeit dafür, daß die betreffenden Verhandlungen der Anwaltschaft mitgetheilt werden, in solchen Fällen nicht vor, in denen die Entstehungsart des Feuers dergestalt mit Zuverlässigkeit festgestellt wird, daß jedes weitere gerichtliche Verfahren ausgeschlossen bleibt. Wenn jedoch einerseits derartige Fälle ohne Zweifel nur selten vorkommen dürften, und wenn andererseits die definitive Kognition darüber, ob zur Extrahirung eines gerichtlichen Verfahrens Veranlassung vorliegt, nicht den Polizeibehörden, sondern den Beamten der Staatsanwaltschaft zusteht, so erscheint es mindestens zweckmäßig, daß den Staatsanwälten in allen Fällen entweder die Verhandlungen selbst zugesendet, oder doch die Ergebnisse derselben bei der Anzeige von der stattgehabten Feuersbrunst im Wesentlichen kurz mitgetheilt werden. Die K. Regierung wird hierdurch veranlaßt, nach Vorstehendem zu verfahren und die Polizeibehörden demgemäß mit Anweisung in diesem Sinne zu versehen, wie dies inzwischen Seitens einiger anderer Regierungen bereits geschehen ist. Derjenige Nachtheil, der den Abgebrannten aus der Verspätung der Erklärung des Staatsanwaltes und aus der hierdurch bedingten Entbehrung der Brandentschädigung etwa erwachsen könnte, wird sich dadurch beseitigen lassen, daß die Staatsanwaltschaften veranlaßt werden, die Abgabe dieser Erklärung in allen Fällen möglichst zu beschleunigen.

Mittheilung der Untersuchungs-Verhandlungen über die Entstehungsart der Brände an die Agenten der betheiligten Versicherungs-Gesellschaften.

d. Circ.-Rescr. d. Min. d. Innern vom 4. Januar 1838.
(Ann. Bd. XXII. S. 186).

Wenngleich schon in der Circ.-Verf. vom 10. Juni 1837 darauf aufmerksam gemacht worden ist, daß es räthlich sei, zu den polizeilichen Verhandlungen wegen Entstehung eines Brandes die Agenten der Feuerversicherungs-Gesellschaften zuzuziehen, welche das mitverbrannte Mobilien versichert haben, so ist es dennoch ein dringender Wunsch mehrerer Versicherungs-Gesellschaften, von den zu diesem Behufe aufgenommenen Verhandlungen Abschriften zu erhalten. Diesem durch das nahe liegende Interesse der Versicherungs-Anstalten vollkommen gerechtfertigten Wunsche zu willfahren, steht kein Bedenken entgegen.

Die K. Regierungen haben daher die Polizeibehörden anzuweisen, dergleichen Anträge der Versicherungs-Gesellschaften zu berücksichtigen und ihnen die gedachten Abschriften, gegen Entrichtung der Kopialien, zu ertheilen ¹⁾.

§. 19.

Versicherungen von Kaufleuten und mit kaufmännischen Rechten versehenen Fabrikanten, welche ordnungsmäßig eingerichtete Bücher führen, auf Waarenlager von mindestens zehntausend Thalern sind den Vorschriften des §. 14 und 15 nicht unterworfen; dagegen ist der §. 18 auch auf sie anwendbar ²⁾.

¹⁾ Conf. Rescript v. 21. Juli 1837 über die Kosten der mitgetheilten Verhandlungen zu §. 14. sub lit. f.

²⁾ Die Eigenschaften einer Versicherung, für die es bei Aushändigung der Police keiner amtlichen Erklärung bedarf, müssen nach Obigem folgende sein:

- 1) der Versicherte muß entweder ein Kaufmann oder ein mit kaufmännischen Rechten versehener Fabrikant sein;
- 2) er muß ordnungsmäßig eingerichtete Bücher führen;
- 3) der versicherte Gegenstand muß ein Waarenlager sein;
- 4) die Versicherung auf dies Waarenlager muß entweder wenigstens 10,000 Thaler betragen, oder
- 5) der Versicherte muß jährlich im Ganzen genommen auf seine Waare 10,000 Thaler, wenn auch nicht auf einmal, zu versichern pflegen.

Die Pflichten, welche aus diesen Bestimmungen hervorgehen, sind nicht dem Versicherten, sondern dem Agenten auferlegt; es ist Letzterem allein vorläufig das Urtheil überlassen, ob eine Police qualifizirt sei, ohne amtliche Erklärung ausgehändigt zu werden. Diese Stellung ist aber auch mit einer großen Verantwortlichkeit verbunden, denn wenn der Agent sich in seinem Urtheil täuschen und die Police unrichtigerweise für qualifizirt zur Aushändigung halten sollte, so hat er zu befürchten, daß er in die §. 31 bestimmte Geldstrafe von 10 bis 500 Thalern verfällt. Abgesehen davon hat er nicht allein im dritten Uebertretungsfalle den Verlust seiner Agentenschaft zu erwarten, sondern dieselbe kann ihm schon beim ersten Uebertretungsfalle entzogen werden.

a. Minist.-Instruction vom 10. Juni 1837.

Es ist hier wohl zu bemerken, daß die Exemption von den Bestimmungen der §§. 14 und 15 auf eigentliche Waarenlager beschränkt ist. Werden von den Besitzern der Waarenlager zugleich andere Gegenstände versichert, (worüber keine ordnungsmäßigen Bücher geführt werden) so unterliegen diese Versicherungen der vorgeschriebenen Anzeige.

Gerade das Vertrauen, welches ihm das Gesetz durch die Befugniß, nach seiner eigenen Beurtheilung zu verfahren, gewährt, bedingt eine desto schärfere Beurtheilung der Uebertretung, und Leichtsinns wie erwiesener Mangel an Einsicht können daher leicht für ausreichend erachtet werden, um den Verlust der Befugniß zur Ausübung seines Gewerbes herbeizuführen. Aus diesen Gründen bringen es die Pflicht und das eigene Interesse des Agenten mit sich, bei einer kaufmännischen Versicherung, für welche er die polizeiliche Genehmigung nicht einzuholen gedenkt, auf das Sorgfältigste zu prüfen, ob sie auch die gesetzliche Qualifikation habe.

Betrachten wir zu diesem Behuf ihre einzelnen Bestandtheile:

ad 1. Das Vorhandensein dieser Eigenschaft ist leicht zu erkennen. In denjenigen Städten, wo die Kaufmannschaft sich als Korporation förmlich constituirt hat, fällt jeder Zweifel weg, sobald der Versicherte dieser Korporation angehört. — Dagegen ist der Punkt

ad 2. nicht in allen Fällen leicht zu beurtheilen.

Der Agent ist hier dafür verantwortlich, daß der Versicherte ordnungsmäßig eingerichtete Bücher führt, und gleichwohl dürfte letzteres nur bei den, zu einer Korporation des Handelsstandes gehörigen Kaufleuten mit Sicherheit anzunehmen sein. Bei allen anderen stehen dem Agenten nur folgende Wege zu Gebote: entweder er muß alle Mittel, die zu seiner Ueberzeugung von der factischen ordnungsmäßigen Buchführung dienen, anwenden, und sich dadurch vor Verantwortlichkeit sichern, oder er muß jene Ueberzeugung aus den Verhältnissen des Versicherten schöpfen, und die Verantwortlichkeit eines Irrthums übernehmen. Will er keines von beiden thun, so bleibt ihm Nichts übrig, als auf die Ausnahme des §. 19. Verzicht zu leisten, indem er die amtliche Erklärung nachsucht; in den meisten Fällen wird das letztere am gerathensten sein, wenn sonst die Behörde auf eine Erklärung sich einläßt, wozu sie nach dem Gesetz nicht verbunden ist.

Die Beurtheilung der Verhältnisse ad 3. und 4. erscheint wiederum ohne alle Schwierigkeit, und der Agent hat lediglich darauf zu sehen, daß der Minimal-Betrag von 10,000 Thalern nicht etwa außer den Waaren noch andere Gegenstände, als Mobilien, Fabrikgeräthe u., deren Versicherung häufig mit der Waaren-Versicherung verbunden ist, in sich begreift, denn jene anderweiten Gegenstände haben keinen Theil an der Ausnahme.

Ad 5. In dieser Lage befinden sich Getreidehändler, Spediteure und andere solche Kaufleute, welche ihre Versicherungen einzeln und jedesmal auf kurze Zeit, je nachdem ihr Lager anwächst oder abnimmt, zu nehmen pflegen. Das Urtheil über die Qualifikation zur Ausnahme kann hier zwei Grundlagen haben, je nachdem die Fälle verschieden sind. Entweder der Versicherte nimmt seine Versicherungen bei einer und derselben Versicherungsgesellschaft; in diesem Falle wird der Agent aus seinen

Da andererseits jene Exemption zu Gunsten des größeren Handelsstandes ausgesprochen ist, so ist sie auch dergestalt anzuwenden, daß diese Absicht nicht vereitelt werde. Demgemäß ist die Versicherung von 10,000 Thalern als ein Minimum anzusehen, das die Exemption für alle späteren Waarenversicherungen, auch wenn die einzelnen abgeschlossenen Versicherungen geringeren Betrages sind, begründet. Ueberhaupt ist die Entbindung von der Anzeige in allen Fällen zu bewilligen, wo aus den ordnungsmäßig geführten Büchern des

eigenen Büchern entnehmen, ob sie die jährliche Summe von 10,000 Thalern erreichen; oder der Versicherte wendet sich an mehrere Gesellschaften, und das von einer derselben versicherte Quantum erreicht die volle Summe nicht; in diesem Falle muß der Agent sich durch Einsicht der von der fremden Gesellschaft ausgestellten Police oder auf andere, seine Verantwortlichkeit deckende, Weise die erforderliche Ueberzeugung verschaffen.

Das Motiv zu dieser Ausnahme von den präventiven Kontroll-Maßregeln liegt hauptsächlich in dem Bedürfnisse des Handelsstandes, daß eine jede, auch noch so geringe Verzögerung bei der Realisirung der Versicherung vermieden werde. Es treten nicht selten Umstände ein, die den Kaufmann nöthigen, sich plötzlich in den Besitz gewisser Waaren zu setzen. Nicht minder gehört dahin der häufige Fall, daß Güter von auswärts mit dem Auftrage zur Versicherung committirt werden. Diesem Auftrage muß er ohne Verzug genügen, und auch sein eigenes Besitzthum, von dessen Ersatz oder Erhaltung oftmals die Erhaltung seines Vermögens oder Credits abhängt, auf der Stelle versichern können. Er befindet sich in einer ganz anderen Lage als derjenige, welcher nur das eigentliche Mobilien, d. h. einen nur im geringen Grade veränderlichen Gegenstand zu versichern hat. Jene Fälle treten indeß nur bei den größeren Kaufleuten ein, da das Waarenlager des kleineren, namentlich des Detaillisten, selten eine wesentliche Veränderung erfährt.

Die Ausnahme zu Gunsten der größeren Kaufleute hat übrigens schon seit längerer Zeit stattgefunden, nur war die Qualifikation eine andere. Man hatte den Handelsstand in gewissen, namhaft gemachten Städten von der Kontrolle befreit, indessen vereinigte sich mit dieser Bestimmung manches Unpassende. Obgleich die namhaft gemachten Orte in der That die eigentlichen Handelsstädte Preußens waren, so befanden sich doch in denselben viele Kaufleute, welche dem größeren Handelsstande nicht angehörten, und also in jener Beziehung keiner Begünstigung bedurften. Dagegen waren außerhalb der größeren Handelsstädte gar oft größere Kaufleute, insbesondere Fabrikanten zu finden, welche jenes Bedürfniß hatten, ohne daß denselben entsprochen werden konnte. Mit Recht ist daher im §. 19. des vorliegenden Gesetzes der Anspruch eines Kaufmannes auf Befreiung von jener Kontrolle nicht mehr an den Ort seines Wohnsitzes gebunden, sondern von der Ausdehnung seines Geschäftes abhängig gemacht, und zwar besteht das Hauptmerkmal der Qualifikation in einem Minimalbetrage der Versicherung von 10,000 Thalern. Allerdings sind manche Fälle denkbar, in denen auch bei Versicherungen unter 10,000 Thalern eine schnelle Abschließung des Vertrages, also eine Befreiung von der Kontrolle wünschenswerth ist; indessen da es einmal eine Grenze geben mußte, die obige unzweifelhaft für die bei Weitem meisten Fälle passend ist, ein Gesetz auch nicht in zu große Spezialitäten übergehen kann, und endlich die etwa noch zu berücksichtigenden einzelnen Fälle gar leicht anderen, in künftigen Handelsverhältnissen begründeten, also jetzt noch nicht

Kaufmannes, Spediteurs, Getreidehändlers u. s. w. hervorgeht, daß derselbe im Ganzen genommen während des Jahres Bestände von 10,000 Thälern, wenn auch nicht auf einmal, zu versichern pflegt.

Kapitel VII.

Strafbestimmungen.

a. In Betreff der Versicherten.

§. 20.

Wer Mobilien-Versicherungs-Gegenstände gegen Feuergefährdung zu einem höheren als dem gemeinen Werthe versichert, hat außer der Zurückführung der Versicherungssumme auf diesen Werth (§. 4) eine dem Betrage der Ueberschreitung gleichkommende Geldbuße verwirkt, welche, wenn die Entdeckung der Uebersicherung erst nach eingetretenem Brande geschehen, verdoppelt wird.

Eine wissentliche Uebersicherung wird vermuthet, wenn, ohne daß eine amtliche Abschätzung vorausgegangen, bei Waarenlagern u. s. w. (§. 5) der Werth um dreißig Procent oder bei anderem beweglichen Vermögen um fünfzig Procent überschritten ist.

§. 21.

Beträgt die Ueberschreitung bei Waarenlagern u. s. w. (§. 5) zehn bis dreißig Procent, oder bei anderem beweglichen Vermögen zwanzig bis fünfzig Procent, so tritt, wenn der Fall einer wissentlichen Ueberschreitung nicht vorliegt, eine Geldstrafe von zehn bis fünfhundert Thälern ein.

§. 22.

Wird von dem Versicherten die erfolgte Ueberschreitung entweder noch vor dem eingetretenen Brande oder wenigstens vor dem erhobenen Ansprüche auf die Vergütung freiwillig angezeigt, so findet nur eine Geldbuße bis zu zehn Thälern statt¹⁾.

vorherzusehenden Fällen Platz machen können, so muß anerkannt werden, daß das vorliegende Gesetz so weit gegangen ist, als es immer thunlich war, um den Handelsverkehr nicht durch die Kontrolle der Versicherungen fesseln anzulegen.

¹⁾ Dem A. L. R. fehlte eine ausreichende Strafbestimmung für die Ueberschreitung des gemeinen Werthes. Das Gesetz hatte nur die gegenseitigen privatrechtlichen Verhältnisse berücksichtigt, und lediglich die Verhinderung eines Betruges des Versicherers gegen den Versicherten oder umgekehrt, bezweckt. Die Vorschriften des Criminalrechts stimmten damit überein, da es Th. II Tit. 20, §. 1376 nur eine Strafe für den Betrug des Versicherten und Versicherers gegen einander verordnet. Die Gerichte neigten

a. Schreiben der K. Staatsanwaltschaft zu Berlin vom 9. Januar 1859 (ungedruckt).

Die von dem Kgl. Polizei-Präsidium in dem geehrten Schreiben vom 30. November v. J. gestellten Anträge:

wider den N. wegen Uebersicherung auf Grund der §§. 20 und 21 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 Anklage zu erheben,

sich aus diesem Mangel an hinreichenden gesetzlichen Bestimmungen zu der Ansicht, daß aus der Uebersicherung allein die betrügerische Absicht, nicht gefolgert werden könne, und gleichwohl mochte ein weiteres Indicium selten zu finden sein. Offenbar erschien es, um den Erfolg des neuen Gesetzes zu sichern, nothwendig, jenen Mangel zu beseitigen und eine gewisse Grenze zu bestimmen, bei deren Ueberschreitung eine Berufung auf Irrthum oder Versehen nicht mehr statthaft war.

Die §§. 20—22 des Gesetzes sind von diesem Grundsatze ausgegangen. Zuerst bestimmen sie den Begriff der straffälligen Handlung auf:

„Die wissentlich zu einem höheren, als dem Gemeinwerthe bewirkte Versicherung.“

Dieses Vergehen ist nach §. 20 nicht vorhanden, wenn eine amtliche Abschätzung der Versicherung vorangegangen ist. Eine wissentliche Uebersicherung bei nicht vorhergegangener Abschätzung soll dagegen vermutet werden, wenn der Werth:

bei Waarenlagern zc. um 30 pCt.,

bei anderem beweglichen Vermögen um 50 pCt.

überschritten ist. Bei der Höhe der Norm ist in der That kaum denkbar, daß eine noch höhere Ueberschreitung, ohne Absicht, eintreten könne.

Bei den Strafen sind folgende Fälle unterschieden:

- a) Wenn die Ueberschreitung vor dem Brande entdeckt worden. In diesem Falle hat der Versicherte eine ihrem Betrage gleichkommende Geldbuße verwirkt;
- b) wenn die Ueberschreitung erst nach eingetretenem Brande entdeckt wird; in diesem Falle wird die obige Geldbuße verdoppelt.

Indessen auch auf die geringere, folglich nicht als wissentlich betrachtete Ueberschreitung des gemeinen Werthes ist eine Strafe gesetzt, und mit vollem Recht, denn das öffentliche Interesse konkurriert dabei nicht minder, als bei einer höheren Ueberschreitung. Auch eine geringere muß, wenn sie nicht in einer ganz mäßigen besteht, immer Leichtsinns, Nachlässigkeit oder groben Irrthum voraussetzen lassen. Es ist dem Versicherten nicht allein leicht, sich von dem wahren Werth seines beweglichen Vermögens vor der Versicherung zu überzeugen, sondern sein eigenes Interesse, wenn es sich auf redliche Absichten beschränkt, sollte ihn veranlassen, es zu thun, indem er bei einer zu hohen Versicherung nutzlos eine zu hohe Prämie zahlt.

Die Strafe für eine solche geringere, nach der Ansicht des Gesetzes bloßer Fahrlässigkeit zuzuschreibende Ueberschreitung besteht, nach §. 21, wenn letztere

bei Waarenlagern: von 10 bis 30 pCt.,

bei anderem beweglichen Vermögen: 20 bis 50 pCt.

beträgt, in einer Geldbuße von 10 bis 500 Thalern.

Hieraus folgt, daß eine Ueberschreitung von unter 10 und resp. 20 pCt. nicht geahndet wird, so daß also das Gesetz auf ein wirklich entschuldbares Versehen alle Rücksicht nimmt.

kann ich für begründet nicht erachten, weil es zwischen dem Angeschuldigten und den Versicherungsgesellschaften zum wirklichen Abschlusse der betreffenden Versicherungsverträge nicht gekommen ist.

Die neueste Entscheidung der bezüglichlichen Rechtsfrage Seitens des hiesigen K. Stadtgerichts ist durch das Erkenntniß v. 29. Mai d. J. in der Untersuchungssache wider den Handelsmann N. gegeben worden. Gegen dieses, den Angeschuldigten freisprechende Erkenntniß habe ich nicht remedirt, weil ich von der Gefezlichkeit der Entscheidungsgründe Ueberzeugung gewonnen.

Der §. 20 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 bestimmt im Abschnitt 1: „Wer Mobilien-Vermögens-Gegenstände gegen Feuergefahr wesentlich zu einem höheren als dem gemeinen Werthe versichert, hat außer der Zurückführung der Versicherungssumme auf den gemeinen Werth (§. 4) eine dem Betrage der Ueberschreitung gleichkommende Geldbuße verwirkt, welche, wenn die Entdeckung der Ueberversicherung erst nach eingetretenem Brande geschehen, verdoppelt wird.“

Nach dem gemeinen Sprachgebrauch kann mit dem Ausdruck:

„Wer — versichert hat,“

nur Derjenige gemeint sein, welcher einen Versicherungs-Vertrag abgeschlossen hat, nicht schon Derjenige, der diese Vertragsabschließung durch Einreichung des Versicherungs-Antrages vorbereitet hat.

Ein anderes Verständniß scheint auch im Sinne des Gesetzes unzulässig; denn das Versicherungsgeschäft ist ein zweiseitiger Vertrag. Die Erklärung des einen Kontrahenten daher an und für sich ohne rechtliche Bedeutung, letztere entsteht erst durch die Acceptation. Die Zurückweisung eines Versicherungs-Antrages kann unmöglich als „Aufhebung der Versicherung“ bezeichnet werden. Diese Bezeichnung würde aber die richtige sein, wenn Versicherungs-Antrag und Versicherung im Gesetz als gleichbedeutend gebraucht wären.

Auch der Unterschied, welcher zwischen Waarenlagern und anderem beweglichen Vermögen gemacht wird, beweist eine solche Rücksicht, denn bei Abschätzung des eigentlichen Mobiliums kann, wegen der häufig ganz verschiedenartigen Meinung von dem Grade seiner Abnutzung viel leichter ein bloßer Irrthum stattfinden, als bei Waaren, deren Werth ihr Besitzer stets genau kennt und nach demselben sein Vermögen zu berechnen öfter Veranlassung hat.

Eine noch viel größere Rücksicht liegt indessen in §. 22, welcher sogar für jene gravirenden Fälle die Geldbuße auf 10 Thaler herabgesetzt, wenn der Versicherte die Ueberschreitung vor eingetretenem Brande oder wenigstens vor erhobenem Anspruch auf Vergütung, freiwillig anzeigt.

Daß bei der Untersuchung, ob eine Ueberschreitung bei solchen Waarenlagern stattfindet, welche zum Durchschnitts- oder höchsten Preise versichert sind, nur eben auf diesem Durchschnitts- oder höchsten Werth Rücksicht genommen werden kann, ergibt sich aus §. 5 von selbst. Sonach kann bei einem Versicherten dieser Art die Ueberschreitung nicht von dem gemeinen Werth an, welcher zur Zeit der Versicherung erweislich war, sondern nur von dem Durchschnitts- oder höchsten Werth an zu berechnen sein, welchen er nach dem Umfange des betriebenen Geschäftes zu urtheilen, zu irgend einer Zeit besitzen konnte.

Im Uebrigen conf.: die Anmerkungen zu §§. 1 und 2 des Gesetzes.

Hierzu kommt, daß sich das Gesetz der Ausdrücke: „Versichern“ und „Versicherung nehmen“ abwechselnd und offenbar als Synonyme bedient (cf. §. 2, 3, 15, 24 a. a. D.). Von einem „Nehmen“ kann aber nur da die Rede sein, wo von Seiten des anderen Kontrahenten Etwas geleistet wird.

Die Pflichten des Versicherungs-Nehmers und der Versicherungs-Gesellschaften resp. deren Agenten sind in dem qu. Gesetze bestimmt. So enthält §. 5 die Vorschrift:

„Zur Versicherung von Mobilien-Gegenständen ist deren Angabe nach einzelnen Stücken oder Gattungen erforderlich.“

Diese Vorschrift läßt sich füglich nur dahin verstehen, daß zum Zwecke der abzuschließenden Versicherung eine Spezifikation der zu versichernden Gegenstände eingereicht werden muß. Danach ist die Versicherung als solche von dem Versicherungs-Antrage und dessen Begründung wohl zu unterscheiden. Der vollständige Abschluß der Versicherung wird von dem Gesetze erst in die Aushändigung der Police gelegt. Zwischen dieser und der Entgegennahme des Antrages muß die (inländische) Versicherungs-Gesellschaft noch die Erklärung der Polizei-Obrigkeit über das Geschäft einholen (cf. §§. 14, 15 und 33 a. a. D.).

Der Grund, welchen das R. Polizei-Präsidium meiner vorstehenden Gesetzes-Auslegung entgegenstellt, erscheint mir nicht durchgreifend. Derselbe besteht in der Annahme:

daß meiner Interpretation zufolge die Bestimmungen der §§. 20 und 21 nützig sein würden, indem bei gewissenhafter Handhabung des §. 15 a. a. D. allemal die Uebersicherung schon bei Prüfung des spezifizirten Versicherungs-Antrages ermittelt werden würde.

Wäre dieser Grund stichhaltig, so würde er doch nur einen Mangel des Gesetzes darlegen, es aber nicht rechtfertigen können, dasselbe gegen seinen Sinn und Wortausdruck zu interpretiren. Hiervon aber abgesehen, kommt in Betracht, daß in dem allegirten §. 14 lediglich dem Ermessen der Polizeibehörden anheimgestellt ist, ob und wie sie sich von der Angemessenheit des Versicherungs-Antrages überzeugen wollen, und es daher keineswegs als Mangel an Gewissenhaftigkeit ohne Weiteres bezeichnet werden kann, wenn die Prüfung unterblieben ist oder zur Aufdeckung der Uebersicherung nicht geführt hat.

Schließlich deute ich noch darauf hin, daß das Vergehen der Uebersicherung seiner rechtlichen Natur nach als eine Spezies des Betruges angesehen werden muß. In der Ueberreichung eines Versicherungs-Antrages mit falscher Deklaration kann aber nur der Versuch eines Betruges gefunden werden, und dieser Versuch würde im Hinblick auf §. 33 des Strafgesetzbuches¹⁾ nur dann als strafbar erscheinen, wenn diese Strafbarkeit im Gesetze vom 8. Mai 1837 klar ausgesprochen wäre, weil dieses Gesetz, trotz der Verwandtschaft der beiden genannten Vergehen, das der Uebersicherung als ein

¹⁾ Strafgesetzbuch v. 14. April 1851.

§. 33. Der Versuch eines Vergehens wird nur in den Fällen bestraft, in welchen die Gesetze dies ausdrücklich bestimmen; der Versuch wird alsdann wie das Vergehen selbst, nach den in §. 32 aufgestellten Grundsätzen, bestraft.

besonderes Delict behandelt. In keinem Falle aber läßt sich annehmen, daß diese Klarheit des Gesetzes-Ausdrucks vorliegt.

Aus diesen Gründen habe ich gegen den N. nicht einschreiten können.

§. 23.

Wenn eine der beiden im §. 2 für mehrfache Versicherungen vorgeschriebenen Anzeigen veräümt wird, so hat der Versicherte eine Geldbuße von fünf bis einhundert Thalern verwirkt.

§. 24.

Wer der Vorschrift des §. 2 zuwider mehrfache Versicherungen nimmt, verfällt in eine Geldbuße von zehn bis fünfhundert Thalern¹⁾.

§. 25.

Unmittelbare Versicherungen bei ausländischen Gesellschaften gegen die Vorschrift des §. 3 werden mit einer Geldbuße von zehn bis fünfhundert Thalern bestraft²⁾.

§. 26.

Versicherungen bei nicht zugelassenen ausländischen Gesellschaften (§. 6) werden mit einer Geldbuße von zehn bis fünfhundert Thalern bestraft³⁾.

§. 27.

Ein Versicherter, welcher die im §. 5 vorgeschriebenen Bücher gar nicht oder nicht in gehöriger Ordnung führt, hat eine Geldstrafe von fünf bis einhundert Thalern verwirkt⁴⁾.

§. 28.

Ein Versicherter, welcher gegen die Vorschrift des §. 17 eine zu hohe Entschädigungsforderung stellt, hat eine Geldbuße von fünf bis einhundert Thalern verwirkt. Ist die Aufstellung in böswilliger Absicht geschehen, so treten die Strafbestimmungen der §§. 1375, 1376 und 1328 des Th. II., Tit. 20 des Allg. L.=R.⁵⁾ ein, welche auch in denjenigen Landestheilen, wo das Allg. L.=R. nicht eingeführt ist, zur Anwendung zu bringen sind⁶⁾.

1) conf.: Anmerkung zu §. 2.

2) conf.: Anmerkung zu §. 3.

3) conf.: Anmerkung zu §. 6.

4) conf.: Anmerkung zu §. 5.

5) Durch das Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 aufgehoben, es sind jetzt die §§. 241 und 243 desselben über den Betrug, maßgebend.

6) Conf.: Anmerkung zu §. 17. des Gesetzes.

b. In Betreff der Agenten.

§. 29.

Wer im Namen einer Gesellschaft Versicherungs-Geschäfte besorgt, ohne als Agent bestätigt zu sein (§§. 7—9), oder, nachdem die Bestätigung widerrufen (§. 10), oder die Vollmacht zurückgenommen oder aufgehoben worden (§. 11), verfällt in eine Geldstrafe von fünfzig bis fünfhundert Thalern.

h. Cirk.-Rescript d. Min. f. Handel u., d. Innern u. d. Min. d. geistl. Ang. v. 16. Juli 1861. (Min.-Bl. 1861. S. 176.)

3) Die Agenten und Unter-Agenten der Versicherungs-Gesellschaften haben, nachdem die bisherigen Vorschriften über ihre Konzeffionirung durch Art. III. des Gesetzes vom 22. v. M. aufgehoben sind, eine besondere polizeiliche Erlaubniß nicht mehr einzuholen, sondern fernerhin nur den allgemeinen Erfordernissen der §§. 16, 17 und 19 ff. der Allg. Gew.-Ordnung zu genügen, welche den Beginn eines stehenden Gewerbes bedingen.

Demnach bedürfen auch die erwähnten Agenten der im §. 23 a. a. D. vorgeschriebenen Bescheinigung der Polizeibehörde des Wohnorts über die erfolgte Anmeldung des Gewerbes.

Außerdem soll nach der Schlußbestimmung, welche den bisherigen Vorschriften des §. 22 a. a. D. in dem Art. I., §. 22 des Gesetzes vom 22. v. M. beigelegt worden ist, jeder, welcher Versicherungen für eine Mobiliar- oder Immobilien-Feuerversicherungs-Anstalt als Agent oder Unter-Agent vermittelt, gleichviel ob er bereits ein Gewerbe betreibt oder nicht, vor der Uebernahme der Agentur, und derjenige, welcher dieses Geschäft wieder aufgibt, oder welchem die Gesellschaft den Auftrag wieder entzieht, innerhalb der nächsten acht Tage jener Behörde davon Anzeige machen. Die Unterlassung dieser Anzeige, durch welche die Ueberwachung des Geschäftsbetriebes der Feuerversicherungs-Agenturen sichergestellt werden soll, ist im Art. I., §. 176 a. a. D. mit gleicher Strafe bedroht, wie die Unterlassung der Anmeldung des Gewerbebetriebes bei der Kommunalbehörde.

b. Gesetz vom 22. Juni 1861 (G.-S. 1861, S. 441).

§. 22. Außerdem hat, wer Versicherungen für eine Mobiliar- oder Immobilien-Feuerversicherungs-Anstalt als Agent oder Unter-Agent vermitteln will, vor Uebernahme der Agentur, und Derjenige, welcher dieses Geschäft wieder aufgibt, oder welchem die Versicherungs-Anstalt den Auftrag wieder entzieht, innerhalb der nächsten acht Tage der Polizei-Obrigkeit seines Wohnortes davon Kenntniß zu geben.

§. 176. Wer ohne vorgängige Anmeldung oder nach erfolgter Unter-sagung ein Gewerbe beginnt oder fortsetzt, oder die im §. 22 erforderliche An- oder Abmeldung einer übernommenen Feuerversicherungs-Agentur unterläßt, hat, insofern nicht die strengeren Strafen der §§. 177, 178 und 180¹⁾ ein-

¹⁾ Conf.: Anmerkung 1 zu Litt. 6 unter §. 3—8 des I. Theils.

treten, eine Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt.

Die Strafe bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn das Vergehen eine Steuerdefraudationsstrafe nach sich zieht¹⁾.

e. Erkenntniß des Kgl. Ober-Tribunals vom 21. Oktober 1863 (Min.-Bl. 1863. S. 223).

In der Untersuchung wider den Tischlermeister N. auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Ober-Staatsanwalts hat das K. Ober-Tribunal w. in der Sitzung vom 21. October 1863 u. s. w. für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminalsenats des K. Kammergerichts vom 6. Juli 1863 zu vernichten, und das Erkenntniß der Kgl. Kreisgerichts-Deputation zu N. vom 10. März 1863 auf den Refers des Polizei-Anwalts dahin abzuändern, daß der Angeklagte wegen Gewerbe-Polizei-Kontravention zu einer Geldbuße von einem Thaler, im Unvermögensfalle zu eintägiger Gefängnißstrafe zu verurtheilen, und ihm die Kosten zur Last zu legen. Von Rechtswegen.

Gründe.

Die Nichtigkeitsbeschwerde des Ober-Staatsanwaltes ist begründet. Das Gesetz vom 22. Juni 1861 (G.-S. 1861, S. 441), betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, verordnet im §. 22 wörtlich:

„Wer den selbstständigen Betrieb eines Gewerbes anfangen will, muß davon der Kommunalbehörde des Ortes Anzeige machen.

Die Kommunalbehörde hat, wenn sie nicht zugleich auch Polizei-Obriegkeit ist, diese Anzeige letzterer mit ihren etwaigen Bemerkungen zuzustellen.

Außerdem hat, wer Versicherungen für eine Mobil- oder Immobilien-Feuerversicherungs-Anstalt als Agent oder Unter-Agent einer Gesellschaft vermitteln will, vor Uebernahme der Agentur, und derjenige, welcher dies Geschäft wieder aufgibt, oder welchem die Versicherungs-Anstalt den Auftrag wieder entzieht, innerhalb der nächsten acht Tage der Polizei-Obriegkeit seines Wohnorts davon Anzeige zu machen.“

Der zweite Richter spricht nun den Angeklagten, obwohl durch sein eigenes Geständniß feststeht, daß er erst, nachdem ihm die in Rede stehende Agentur schon übertragen war, der Ortspolizeibehörde Anzeige gemacht hat, von Zuwiderhandlung gegen §. 22 a. a. D. frei, weil er zur Zeit der gemachten Anzeige noch keine Feuerversicherungen vermittelt, den Betrieb des Gewerbes also noch gar nicht angefangen habe. Dies rechtfertigt jedoch die Freisprechung des Angeklagten nicht.

Es kann für die vorliegende Entscheidung dahingestellt bleiben, ob ein bestellter Agent erst dann das Gewerbe anfängt, wenn er wirklich Feuerver-

¹⁾ Vergl. zu §. 3—8 des I. Theils und zu Cap. III, §. 7—12 des vorstehenden Gesetzes.

sicherungen vermittelt. Denn, abgesehen davon, daß auch *Alinea I.* des §. 22 von demjenigen spricht, der ein selbstständiges Gewerbe anfangen will, und nicht von demjenigen, der es schon angefangen hat, so handelt es sich doch hier um die Anzeige an die Kommunalbehörde, von welcher die beiden ersten *Alinea* des §. 22 a. a. O. sprechen, gar nicht, sondern um die im dritten *Alinea* des §. 22 a. a. O. vorgeschriebene Anzeige bei der Polizei-Obrigkeit des Ortes.

Hier ist aber klar ausgesprochen, daß diese Anzeige vor Uebernahme der Agentur erfolgen soll, ohne daß der Zeitpunkt der Anzeige irgend wie davon abhängig gemacht ist, daß der Agent wirklich Feuerversicherungen vermittelt hat.

Der §. 176 des Gesetzes vom 22. Juni 1861 verordnet sodann wörtlich: „Wer ohne vorgängige Anmeldung oder nach erfolgter Unterjagung ein Gewerbe beginnt oder fortsetzt, oder die im §. 22 erforderliche Anmeldung oder Abmeldung einer übernommenen Feuerversicherungs-Agentur unterläßt, hat, insofern nicht die strengeren Strafen der §§. 177, 178 und 180 eintreten, Geldbuße bis zu 30 Thalern oder verhältnismäßige Leibesstrafe verwirkt.“

Der zweite Richter meint nun, weil der §. 176 nur von einer übernommenen Agentur spreche, so könne die Unterlassung dieser Anzeige vor der Uebernahme der Agentur nicht mit Strafe bedroht sein. Der §. 176 hat aber allerdings auch die Unterlassung der im §. 22 vorgeschriebenen Anzeige bei der Polizeibehörde vor der Uebernahme der Agentur mit Strafe bedroht. Es soll nämlich sowohl Derjenige, welcher die im §. 22 erforderliche Anmeldung einer Feuerversicherungs-Agentur unterläßt (welche nach §. 22 vor der Uebernahme geschehen soll), als auch Derjenige bestraft werden, welcher die Abmeldung einer übernommenen Agentur unterläßt. Der Ausdruck „übernommen“ bezieht sich nämlich selbstredend nur auf die Unterlassung der im §. 22 vorgeschriebenen Abmeldung, nicht aber auch auf die Anmeldung bei der Polizei-Obrigkeit.

Hiernach unterliegt das angefochtene Erkenntniß wegen unrichtiger Auslegung und Anwendung der §§. 22 und 176 des Gesetzes vom 22. Juni 1861 in Gemäßheit des Art. 107, Nr. 1 des Gesetzes v. 3. Mai 1852 der Vernichtung, es ist auch und zwar auf Grund des feststehenden Sachverhältnisses das erste, den Angeklagten gleichfalls freisprechende Erkenntniß dahin abzuändern, daß der Angeklagte wegen Gewerbe-Kontravention zu einer Geldbuße von einem Thaler, im Unvermögensfalle zu eintägiger Gefängnißstrafe zu verurtheilen. Nach §§. 178 und 179 der Verordnung vom 3. Januar 1849 fallen dem Angeklagten auch die Kosten aller Instanzen zur Last.

§. 30.

Jeder Agent, welcher die vorgeschriebenen Bücher gar nicht, oder nicht in gehöriger Ordnung führt, hat eine Geldstrafe von fünf bis einhundert Thalern verwirkt¹⁾.

¹⁾ Conf.: zu §. 13.

§. 31.

Hat ein Agent die im §. 14 vorgeschriebene amtliche Erklärung einzuholen verabsäumt, so trifft ihn eine Geldbuße von zehn bis fünfhundert Thalern, im dritten Uebertretungsfalle außerdem der Verlust der Agentschaft.

Die letztere Strafe tritt auch schon im ersten Uebertretungsfalle ein:

- 1) Wenn die Versicherung nach dem §. 20 der Vermuthung der wissentlichen Uebersicherung unterliegt, oder
- 2) wenn der Behörde bei Einreichung des im §. 14 vorgeschriebenen Gesuches von dem Agenten Umstände verheimlicht worden sind, welche die in dem Versicherungs-Antrage enthaltenen Angaben als wahrheitswidrig darstellen und auf die Beurtheilung des Versicherungs-Antrages von wesentlichem Einfluß gewesen sein würden¹⁾.

a. Bescheid d. Minist. d. Innern v. 13. März 1847
(ungedruckt I. 410. A.)

Auf Ihre Eingabe vom 13. Februar c., wird Ihnen nach Ermittlung des Sachverhaltes und auf Grund der eingesehenen Akten eröffnet, daß der Umstand, daß der Bierhändler N. bei der durch Sie aufgenommenen Versicherung seiner Mobilien bei der Colonia des Versuchs der wissentlichen Uebersicherung gerichtlich überwiesen worden ist, für sich allein schon die Agentur-Entziehung gegen Sie hinreichend begründet.

Die diesfällige Verfügung des K. Polizei-Präsidenten ist daher gerechtfertigt, und dies um so mehr, als die Auslegung, welche Sie dem §. 31. des Gesetzes vom 8. Mai 1837 geben, als richtig nicht anerkannt werden kann. Denn wenn der in diesem Paragraphen sub 1. gedachte Fall der Agentur-

¹⁾ Conf.: zu §. 14. Die Entziehung der Konzession erfolgt nach dem Gesetz v. 22. Juni c. nicht mehr, sondern es kann nunmehr nur noch von einer gerichtlichen Unterfagung des selbstständigen Gewerbebetriebes die Rede sein. Hierüber bestimmt das Gesetz v. 22. Juni 1861:

§. 172. Gegen jeden Gewerbetreibenden, der wegen eines vermittelst Mißbrauches seines Gewerbes begangenen Verbrechens oder Vergehens verurtheilt wird, kann zugleich auf den Verlust der Befugniß zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes für immer oder auf Zeit erkannt werden.

2) Es muß auf den Verlust dieser Befugniß für immer erkannt werden, wenn er wegen einer solchen Verletzung mit Zuchthaus bestraft ist.

§. 173. Gegen jeden Gewerbetreibenden, welcher wegen Verletzung der den Betrieb seines Gewerbes betreffenden Vorschriften wiederholt rechtskräftig verurtheilt worden ist, kann auf den Verlust der Befugniß zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes für immer oder auf Zeit erkannt werden.

Es muß auf diesen Verlust erkannt werden, wenn er wegen eines solchen Verbrechens innerhalb der letzten fünf Jahre schon einmal rechtskräftig verurtheilt ist.

Entziehung wegen wissentlicher Uebersicherung mit der im Eingange des gedachten Paragraphen erwähnten Verabsäumung des Agenten in Einholung der vorgeschriebenen polizeilichen Erklärung über einen Versicherungsantrag in Verbindung stände, so müßte dasselbe auch in Bezug auf den von dem Falle ad 1. getrennten Fall sub 2. stattfinden. Dieser letztere Fall, daß der Agent gegen die Behörde wesentliche Umstände der Versicherung verschwiegen, steht aber zu der vorgedachten Verabsäumung der Einholung der polizeilichen Erlaubniß im Gegensatz. Der Fall sub 1., wo von einer wissentlichen Uebersicherung die Rede ist, setzt mithin auch keineswegs voraus, daß zugleich auch die Einholung der polizeilichen Erlaubniß verabsäumt sein müsse.

Unter diesen Umständen kann Ihrem Gesuch um Wiederverleihung der Ihnen entzogenen Agentenschaft nicht stattgegeben werden, vielmehr muß die Verfügung des K. Polizei-Präsidii, wie hierdurch geschieht, bestätigt werden.

b. Publicand. d. Pol.-Präsid. z. Berlin v. 14. März 1846
(Snt.-Bl. Nr. 68.).

Das Poliz.-Präsidium hat mehrfach bei Agenten von Mobilien-Feuerversicherungs-Anstalten die Meinung wahrgenommen, daß sie für die Werthangemessenheit der durch sie vermittelten Versicherungen nicht verantwortlich seien, und ihnen daher eine diesfällige Prüfung gar nicht obliege, es vielmehr lediglich der späteren Beurtheilung der Revier-Kommissarien bei Begutachtung des Versicherungs-Antrages überlassen bleiben müsse, ob eine Uebersicherung vorgekommen sei, oder nicht. Diese Meinung ist eine vollkommen irrthümliche, und das Polizei-Präsidium sieht sich veranlaßt, die Agenten der gedachten Versicherungs-Anstalten insbesondere auf die Bestimmungen im §. 31. ad 1. des Gesetzes vom 8. Mai 1837 zu verweisen, wonach in allen Fällen, wo die Vermuthung einer wissentlichen Uebersicherung vorliegt, immer auch gegen den Agenten mit Entziehung der Konzession verfahren werden soll.

§. 32.

Dieselben Strafen (§. 31.) treffen den Agenten, wenn er gegen die Vorschrift des §. 18. Zahlung leistet.¹⁾

c. In Betreff der inländischen Gesellschaften.

§. 33.

Unterläßt eine inländische Gesellschaft auf einen unmittelbar bei ihr gemachten Antrag die amtliche Erklärung einzuholen (§§. 14. u. 15.), oder leistet sie gegen die Vorschrift des §§. 18. Zahlung, so verfällt sie in dieselben Geldstrafen, womit die gleichartigen Verschuldungen der Agenten Inhalts der §§. 31. und 32. belegt werden sollen.²⁾

¹⁾ Conf.: zu §. 18.

²⁾ Conf.: zu §. 15.

§. 34.

Die Festsetzung und Einziehung der nach gegenwärtigem Gesetze verwirkten Geldstrafen soll, außer den Fällen der §§. 20., 21. und 28., in welchen sogleich richterliche Untersuchung eintritt, zunächst Unseren Regierungen obliegen; jedoch steht den Betheiligten der Recurs an Unser Ministerium des Innern und der Polizei, und, Falls die Strafe den Betrag von 50 Thalern erreicht, auch die Berufung auf den Rechtsweg offen.

Die Berufung muß aber binnen zehn Tagen nach Bekanntmachung des Resoluts der Regierung erfolgen; und findet überhaupt nicht mehr statt, sobald der Betheiligte einmal den Recursweg gewählt hat.

Im Unvermögensfalle treten entsprechende Gefängnißstrafen an Stelle der Geldbußen.

a. Rescr. d. Minist. d. Inn. v. 7. Juni 1860 (I. A. 4165).

Die in Folge der Cirk.-Verf. der K. Regierung vom 30. Juni 1859 zwischen Ihr und dem Oberstaatsanwalt sowie dem Appellationsgericht daselbst hervorgetretene Meinungsverschiedenheit über die Frage:

ob die im §. 34. des Gesetzes über das Mobilien-Feuerversicherungswesen vom 8. Mai 1837 (G.-S. 107.) erwähnte Straf-Kompetenz der Bezirks-Regierungen ungeachtet der neueren Strafprozeß-Gesetze noch jetzt fortbestehe, oder auch in diesem Falle nunmehr die Zuständigkeit der Gerichtsbehörden eintrete?

hat dem letzteren Veranlassung gegeben, desfalls an den Herrn Justiz-Minister zu berichten, der seinerseits über die gedachten Fragen mit mir in Correspondenz getreten ist. Nach nochmaliger Erwägung derselben nehme ich im Einverständniß mit dem Herrn Justiz-Minister und insbesondere mit Rücksicht darauf,

daß die im Gesetze vom 8. Mai 1837 vorgesehenen, zunächst der Kognition der Bezirks-Regierungen unterworfenen Straffälle un- zweifelhaft in das Gebiet der Gewerbe-Polizei gehören, und mit den Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle Nichts gemein haben; daß nur hinsichtlich dieser letzteren das Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 135. sequ. noch ferner ein administratives Strafverfahren gestattet, wogegen, wie auch von dem Ober-Tribunal in mehreren neueren, inzwischen bekannt gewordenen Entscheidungen angenommen worden ist (Justiz.-Min. Bl. 1856 S. 368 und Goldtammers Archiv f. Preussisches Strafrecht Lit. 7. S. 93 u. 94) in Betreff der Polizei-Kontraventionen nach dem Erscheinen der Verordnungen vom 2. resp. 3. Januar 1849 und des Gesetzes vom 3. Mai 1852 lediglich das wegen der Uebertretungen in diesen Gesetzen und in dem Gesetze vom 14. Mai 1852 (G.-S. 1852 S. 245 ff.) vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung kommen soll; daß von diesen Gesetzen nirgends in Ansehung der Strafsachen

aus dem Gesetze vom 8. Mai 1837 eine Ausnahme zugelassen worden ist; —

nicht Anstand, mich für die zweite Alternative der obigen Frage zu erklären, und demzufolge die diesseitige Cirk.-Verf. vom 17. Mai 1858 insoweit, als darin die Regierungen für kompetent erachtet werden, die Strafen gegen die Feuerversicherungs-Agenten wegen Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz vom 8. Mai 1837 nach wie vor festzusetzen, wie hiedurch geschieht, zurücknehme. In Folge dessen wird die Königl. Regierung angewiesen, hiernach nunmehr auch Ihre Cirk.-Verf. vom 30. Juni 1859 an die Landrathsämter und Magistrate Ihres Bezirkes abzuändern.

Kapitel VII.

Transitorische Bestimmungen.

§. 35.

In Ansehung der bei der Publikation des gegenwärtigen Gesetzes laufenden Versicherungen muß Seitens der Agenten oder der inländischen Gesellschaften die in den §§. 14. und 15. vorgeschriebene amtliche Erklärung innerhalb vier Wochen, von der Publikation an gerechnet, nachträglich eingeholt werden, wovon jedoch diejenigen Versicherungen ausgenommen sind, für welche mit jener Vorschrift übereinkommende, amtliche Erklärungen in Gemäßheit früherer Bestimmungen der Provinzial-Behörden bereits nachgesucht und erteilt worden.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften soll mit einer Geldbuße von zehn bis fünfshundert Thalern gerügt werden.

§. 36.

Unmittelbare Versicherungen, welche bei ausländischen Gesellschaften in solchen Fällen bereits genommen worden sind, in welchen sie nach §§. 3. und 19. künftig nicht mehr genommen werden dürfen, behalten zwar für die vertragsmäßige Versicherungszeit ihre Gültigkeit, müssen aber innerhalb vier Wochen nach Publikation dieses Gesetzes von dem Versicherten der Orts-Polizeibehörde unter Vorlegung der Police, bei Vermeidung einer Geldstrafe von fünf bis einhundert Thalern, angezeigt werden.

§. 37.

Die Bestimmung des §. 1. findet auch auf die schon bestehenden Verträge Anwendung.

Es müssen daher alle im In- und Auslande genommenen Versicherungen, welche über den gemeinen Werth hinausgehen, auf denselben zurückgeführt werden. Daß dies geschehen, muß binnen sechs Wochen,

vom Tage der Publikation des gegenwärtigen Gesetzes an, der Orts-Polizeibehörde nachgewiesen werden.

Wer diese Vorschrift zu befolgen verabsäumt, soll bei einer Entdeckung der statthabenden Uebersicherung nach den Bestimmungen der §§. 20. und 21. behandelt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenen Unterschrift und beigedruckten Königlichem Insigne.

Gegeben, Berlin den 8. Mai 1837.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog zu Mecklenburg.

v. Kampf. Mühler. v. Kochow.

Beglaubigt.

Duesberg.

Schluß-Bemerkung.

Lassen wir zum Schluß noch einige Worte folgen über diejenigen praktischen Erfahrungen, welche im Laufe der Zeit hinsichtlich verschiedener Punkte des Gesetzes vom 8. Mai 1837 hervorgetreten sind¹ und deren Abänderung, unbeschadet der Absicht des Gesetzes, den Mißbräuchen

¹) Durch das nachstehende Cirk.-Rescript des Minist. des Innern v. 27. Mai 1861 (L. A. 8491) war über den gegenwärtigen Stand des Mobilien-Versicherungs-Wesens und etwa wünschenswerth erscheinende Abänderungen des Gesetzes vom 8. Mai 1837 Bericht von sämmtlichen Regierungen erfordert worden.

„Das Feuerversicherungs-Wesen hat seit dem Erlaß des Gesetzes v. 8. Mai 1837 über die Mobilien-Versicherungen und der im Zusammenhange hiermit und theilweise um dieselbe Zeit durchgeführten Revision der Immobilien-Feuerversicherungs-Anstalten eine so bedeutende Entwickelung erfahren, daß es an der Zeit erscheint, die Angemessenheit und Zulänglichkeit der über diesen Zweig der allgemeinen Wohlfahrt bestehenden Gesetzgebung, auf Grund der bisherigen praktischen Erfahrungen, einer Prüfung zu unterziehen. — Das Gesetz vom 8. Mai 1837 hat, wie die Ministerial-Instruktion vom 10. Juni 1837 besagt, seine Entstehung gefunden in der Nothwendigkeit, den Mißbräuchen Einhalt zu thun, zu denen eine allzugroße Ungebundenheit der Mobilien-Feuerversicherung geführt hatte, und sucht hauptsächlich zweierlei zu verhüten: einmal eine Uebersicherung, dann eine zu hohe Brandentschädigung. Die Versicherung soll nicht höher sein, als der gemeine Werth zur Zeit der Versicherungsnahme (§. 1.) und die Entschädigung soll den in Folge des Brandes wirklich erlittenen Verlust nicht übersteigen. (§. 17.)

Gegen eine Uebersicherung ist insbesondere die Vorschrift gerichtet, daß kein Agent und keine Versicherungs-Anstalt eine Police oder einen Prolongationschein zu derselben aushändigen darf, bevor nicht die Polizei-Obriegkeit erklärt hat, daß der Aushändigung kein Bedenken entgegenstehe. (§. 14.)

Um dagegen eine zu hohe Brandentschädigung zu verhindern, ist namentlich bestimmt, daß die Zahlung nur dann erst erfolgen darf, wenn die Behörde nicht binnen acht Tagen nach erhaltener Anzeige dagegen Einspruch gethan hat. (§. 18.)

Die erste Vorschrift, nicht die letzte, ist mittelst Allerh. Ordre v. 30. Mai 1841

entgegenzutreten, welche eine allzugroße Ungebundenheit der Mobilien-Versicherung im Gefolge haben würde, im Interesse des allgemeinen Verkehrs als wünschenswerth erscheinen dürfte.

Es kommt hier zunächst die Vorschrift des §. 14. in Betracht, welche, um Uebersicherungen zu verhindern, die Aushändigung der

G.-S. 1841 S. 122) auf die Versicherung von Immobilien bei in- und ausländischen Feuerversicherungs-Gesellschaften (doch ohne die bezüglichlichen Strafbestimmungen) ausgedehnt worden.

Gegen diese Bestimmung ist verschiedentlich angeregt worden, daß einmal die nachträgliche Anzeige der geschehenen Versicherung an Stelle der vorgängigen genüge, und daß einer zu hohen Brandentschädigung in dem eigenen Interesse der Versicherungs-Anstalten ein ausreichendes Gegengewicht gegeben sei.

Es kommt daher in Frage, ob beide Bestimmungen sich ebenso ausführbar, wie wirksam, nützlich und nothwendig erwiesen haben.

Aus denselben Gesichtspunkten ist ferner nach §. 4. die Polizeibehörde jederzeit befugt, wenn sich eine zu hohe Versicherung ergibt, den Versicherungsbetrag auf den gemeinen Werth zurückführen zu lassen.

Zu den wesentlichen Beschränkungen der Mobilien-Versicherung gehört ferner, daß weder Versicherungen auf einen und denselben Gegenstand bei verschiedenen Versicherungs-Gesellschaften (§. 2.) noch Versicherungen ohne Vermittelung eines inländischen Agenten unmittelbar bei ausländischen Gesellschaften genommen werden dürfen. (§. 3.)

Für die Bedürfnisse der kaufmännischen und Fabriken-Geschäfte sind Ausnahmen bewilligt, und zwar dahin, daß einmal für solche kaufmännische Waarenlager und andere großen Vorräthe, welche einen Werth von 10,000 Thalern haben, Versicherungen bei verschiedenen Versicherungs-Gesellschaften, ferner von Kaufleuten und mit kaufmännischen Rechten versehenen Fabrikanten, welche ordnungsmäßig eingerichtete Bücher führen, auf Waarenlager von mindestens 10,000 Thalern unmittelbar bei ausländischen, concessionirten, Gesellschaften Versicherungen genommen werden dürfen (§. 3.) sowie daß es für die oben gedachten kaufmännischen Versicherungen einer polizeilichen Unbedenklichkeits-Erklärung überhaupt nicht bedarf. (§. 19.)

Damit endlich die Ausführung des Gesetzes mit Erfolg bewacht werden könne, ist jeder Agent verpflichtet, über sämtliche Feuerversicherungs-Geschäfte ordnungsmäßige Bücher zu führen.

Was die Feuerversicherung der Gebäude betrifft, so ist dieselbe, wie schon oben bemerkt, den Vorschriften der §§. 14. und 15. des Gesetzes vom 8. Mai 1837 unterworfen, im Uebrigen aber bisher nicht Gegenstand der allgemeinen Polizeigesetzgebung gewesen, sondern nur durch die meisten Reglements der öffentlichen Feuerversicherungs-Anstalten mitgeordnet worden, jedoch weder erschöpfend, noch gleichmäßig, noch überhaupt in allen Provinzen und Bezirken, so daß die polizeilichen Bestimmungen über die Versicherung von Immobilien von Gegend zu Gegend sich abweichend gestalten und theilweise fehlen.

Ein bemerkenswerther Gegensatz gegen die Mobilien-Versicherung besteht unter anderen darin, daß nach der allgemeinen Gesetzgebung es nicht verwehrt ist, Ver-

Versicherungs = Police an den Versicherten untersagt, bevor nicht die Polizei = Obrigkeit erklärt hat, daß der Aushändigung kein Bedenken entgegensteht.

Die gewichtigsten Momente, welche gegen diese Bestimmung geltend gemacht werden können, sind im Wesentlichen folgende:

- 1) In den seltensten Fällen wird den Polizei = Beamten eine solche Kenntniß der Werthe der versicherten Objecte beizubringen, daß sie mit Sicherheit beurtheilen können, ob eine Uebersicherung vorliegt oder nicht.
- 2) Bei einer wirksamen Handhabung dieser Vorschrift ist ein lästiges Eindringen in die Privat = Verhältnisse des Versicherten nicht zu vermeiden.
- 3) Sehr oft, wie beispielsweise bei Versicherungen von Grundten,

sicherungen auf Gebäude einmal bei verschiedenen Gesellschaften, dann bei ausländischen Gesellschaften unmittelbar ohne Dazwischenkunft eines inländischen Agenten zu nehmen.

Es ist ein unverkennbares Bedürfnis, aus der Vielfältigkeit und Verschiedenheit der Reglementsvorschriften über die allgemeine Befugniß der Immobilier = Versicherungs = nahme zu einer einheitlichen Behandlung dieses an und für sich zu einer wesentlich gleichartigen Auffassung und Ordnung geeigneten Gegenstandes zu gelangen, und es spricht für sich selbst, die Immobilier = Versicherung möglichst denselben Gesichtspunkten und Bestimmungen, wie die Mobilier = Versicherung, zu unterwerfen.

Die Königl. Regierung wolle nunmehr über die praktischen Wirkungen der hinsichtlich der Feuerversicherung bestehenden Gesetzgebung und über das Bedürfnis einer Aenderung derselben die Urtheile der Unterbehörden und — im Hinblick auf die Wichtigkeit des Gegenstandes für den gewerblichen Besitz und Verkehr — auch der Handelskammern einziehen und das Ergebnis dieser Erörterungen und Ihrer eignen Erwägung mittelst ausführlichen, durch den Herrn Oberpräsidenten einzureichenden Berichtes anzeigen.

Damit für die Beurtheilung der Sache eine sichere statistische Grundlage genommen werde, sind die in dem anliegenden Formular bezeichneten Nachrichten, welche sich ohne Mühe aus den vorgeschriebenen Büchern der Agenten, den Akten der Polizeibehörden resp. durch Nachfragen bei den Feuer = Societäts = Organen ergeben, einzuziehen und mit den sich daran knüpfenden Bemerkungen, namentlich wegen einer anscheinend aus Mißbräuchen der Versicherten hervorgehenden Zunahme der Brände zu begleiten.

Das Gesetz über den Geschäftsverkehr der Versicherungs = Anstalten bildet nicht den Gegenstand dieser Verfügung. Ebenso bleibt die Frage wegen der Konkurrenz der öffentlichen und Privat = Immobilier = Versicherungs = Gesellschaften an dieser Stelle außer Betracht; es ist jedoch als leitender Gesichtspunkt anzunehmen, daß die Beseitigung der bisherigen Einschränkungen des Geschäftsbetriebes der Privatgesellschaften bezweckt wird.

Waarenlagern u. ist die Bestimmung des §. 14. nicht ausführbar, da zur Zeit des Versicherungsabschlusses das Versicherungs-Object in seiner Gesamtheit noch nicht vorhanden ist, und dasselbe im Lauf der Versicherung einem beständigen Wechsel unterworfen ist.

- 4) Die Bestimmung kann von böswilligen Versicherern durch leihweise Beschaffung von fremden Mobilien vor dem Abschluß der Versicherung illusorisch gemacht werden.
- 5) Die durch die polizeiliche Prüfung nothwendig eintretende Verzögerung setzt den Versicherten der Gefahr aus, unverichert abzubrengen.
- 6) Der erhebliche Mehraufwand von Zeit und Arbeit, welcher einzelnen Polizeibehörden aus dieser Bestimmung erwächst.

Alle diese Momente sprechen für eine Beseitigung jener Bestimmung; auf der anderen Seite ist es nicht unbedenklich, die Vorschrift des §. 14. ganz aufzuheben, ohne etwas Anderes an seine Stelle zu setzen, indem hierbei nachstehende Gesichtspunkte zur Erwägung gelangen.

Wenn für die Beseitigung der präventiven Mitwirkung der Polizei-Behörden bei dem Abschluß von Versicherungsverträgen angeführt wird, daß das eigne Interesse der Versicherungsgesellschaft es erfordert, daß sie ihre volle Aufmerksamkeit auf die Vermeidung von Uebersicherungen richte, so ist dies nur zum Theil wahr.

Ein solches Interesse haben sie nur bei unsoliden, verschuldeten oder betrügerischen Versicherten, bei denen die Befürchtung nahe liegt, daß sie einen Brand muthwillig herbeiführen könnten, um daraus einen Gewinn zu erzielen. Es ist aber durchaus gegen das Interesse sowohl der Gesellschaft als deren auf Tantième gestellten Agenten, einer Uebersicherung entgegenzutreten, wenn der Versicherte eine zuverlässige, solide Persönlichkeit ist, die Gesellschaft bezieht in diesem Falle eine höhere Prämie für eine Gefahr, die in ihrem ganzen Umfange gar nicht vorhanden ist.

Die Gesellschaft ist allemal gedeckt durch die Bestimmung des §. 17. des Gesetzes, welche ihr zur Pflicht macht, nur den wirklichen Schaden zu ersetzen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß bei allen, auch den solidesten Versicherten, die Neigung zur Uebersicherung vorhanden ist. Bei dem Mangel spezieller Gesetzeskenntniß finden sie eine Beruhigung in der allgemein verbreiteten Annahme, daß sie bei einem Totalverlust die volle Versicherungssumme ausgezahlt erhalten, über welche die Police lautet.

Es kann nicht behauptet werden, daß aus dieser Art der Ueber-

versicherung derjenige Nachtheil für das Gemeinwohl erwächst, welchen das Gesetz zu beseitigen beabsichtigt. Es soll nur damit erwiesen werden, daß die von den Versicherungs-Gesellschaften selbst so gern in den Vordergrund gestellte Ansicht, daß sie selbst das größte Interesse haben, nur zum geringen Theil richtig ist, und daß bei einer Aenderung des §. 14 des Gesetzes auch wohl der Gesichtspunkt in Erwägung zu ziehen sein dürfte, ob nicht einer solchen unreellen Uebersicherung entgegenzutreten sein wird. Es dürften sich die Uebelstände, welche der §. 14 im Gefolge hat, ohne gleichzeitiges Aufgeben des durch denselben angestrebten Zweckes nur dadurch beseitigen lassen, daß die Versicherungs-Gesellschaften, beziehungsweise deren Agenten bei Strafe angehalten werden, nach abgeschlossenem Versicherungsvertrage den Polizeibehörden von dem Inhalte des letzteren Mittheilung zu machen. Den Polizeibehörden bleibt hierdurch die Möglichkeit gegeben, in einer zu bestimmenden Frist eine etwa vorhandene Uebersicherung herabzusetzen und erhalten sie fortlaufend Kenntniß von der für die Statistik wichtigen Lage des Versicherungswesens.

Es ist hierbei noch zu bemerken, daß dieser Maßregel auch die Versicherungen in Höhe von 10,000 Thalern und darüber unterworfen werden müßten, welche nach §. 19 zur Zeit in dieser Beziehung eine Vergünstigung genießen.

Außerdem würde sich eine Bestimmung empfehlen, welche ausdrücklich vorschreibt, daß der Inhalt der §§. 17 und 20 auf jeder Police abgedruckt sein muß.

Was ferner die Anordnung des §. 18 des Gesetzes betrifft, welche die Auszahlung der Brandentschädigung davon abhängig macht, daß die Polizeibehörden nicht innerhalb acht Tagen nach gemachter Anzeige hiergegen Einspruch erheben, so dürfte diese Bestimmung gänzlich aufzuheben sein. Die Rücksichten, welche diese Bestimmung herbeigeführt haben, einmal, einer Uebersicherung beziehungsweise der Auszahlung einer über den wirklichen Schaden hinausgehenden Entschädigung entgegenzutreten, und, zweitens, zu verhindern, daß eine vorliegende Brandstiftung nicht in der Person des Versicherten prämiirt werde, werden auch ohne die Polizeibehörde von den Versicherungsgesellschaften, welche das nächstliegende Interesse dabei haben, wahrgenommen werden. Jedenfalls wird der Uebelstand beseitigt, daß den Beschädigten die Bonification unnöthig vorenthalten wird.

Die Vorschrift des §. 2 des Gesetzes vom 8. Mai 1837, welche zur Begegnung einer Uebersicherung nur gestattet, kaufmännische

Waarenlager und andere große Vorräthe im Werthe von 10,000 Thalern und darüber bei verschiedenen Gesellschaften zu versichern, ist, den Versicherten von geringeren Werths-Objecten gegenüber, für unbillig zu erachten, da sie einem Versicherten, welcher die Erhöhung einer schon bestehenden Versicherung beabsichtigt, ganz in das Belieben der einen Gesellschaft stellt, bei welcher er bereits versichert ist, und deren Bedingungen er auch für die Erhöhung acceptiren muß. — Als ferneres Motiv für die Aufhebung des §. 2 würde sich die wünschenswerthe Uebereinstimmung der Grundsätze für die Mobilien- und Immobilien-Versicherung, für welche letztere die Bestimmung des §. 2 nicht Platz greift, anführen lassen.

Nach der Praxis haben sich nachtheilige Folgen aus der Versicherung von Waarenlagern im Werthe von 10,000 Thalern bei mehreren Gesellschaften nicht ergeben. Es läßt sich annehmen, daß eine derartige Versicherung nur in solchen Fällen eintritt, wo die Größe des Versicherungs-Objectes bei dem Versicherten die Vertheilung des Risiko auf mehrere Gesellschaften wünschenswerth erscheinen läßt, so daß eine Aufhebung der Beschränkungen des §. 2 kaum mehr solche Doppel-Versicherungen als bisher, herbeiführen würde.

Dagegen möchte es sich empfehlen, eine solche Versicherung von Mobilien bei mehreren Gesellschaften an die Bedingung zu knüpfen, daß die Versicherten gehalten sind, über die Versicherungs-Objecte ordnungsmäßig Buch zu führen.

Der §. 3 des Gesetzes macht zu Gunsten der größeren Waarenlager eine Ausnahme von der Regel, nach welcher Versicherungen unmittelbar bei ausländischen Gesellschaften ohne Vermittelung eines inländischen bestätigten Agenten unzulässig sind. Es ist diese Bestimmung zum Theil obsolet geworden durch das Gesetz vom 22. Juni 1861, nach welchem die Agenten einer Bestätigung nicht mehr bedürfen. Ferner ist seit Emanation des Gesetzes vom 8. Mai 1837 das Feuerversicherungs-Geschäft insofern in eine andere Lage gekommen, als seitdem der Bestimmungsgrund für die Ausnahme des §. 3, die durch einheimische Gesellschaften ungenügend vertretene Konkurrenz, geschwunden ist. Es erscheint daher zweckmäßig, an Stelle des jetzigen §. 3 die Bestimmung Platz greifen zu lassen, daß nur bei inländischen und zum Geschäftsbetriebe in Preußen zugelassenen ausländischen Feuerversicherungs-Gesellschaften Versicherungen genommen werden dürfen.

Die Vorschriften der §§. 7—12, die Bestätigung der Agenten betreffend, sind, wie bereits erwähnt, durch das Gesetz vom 22. Juni

1861, dahin aufgehoben, daß Agenten das Gewerbe gleich anderen Gewerbetreibenden anzumelden haben. Da hiernach letztere einer Prüfung hinsichtlich ihrer Zuverlässigkeit nicht mehr unterworfen sind, dürfte es sich empfehlen, nicht nur die durch das Gesetz vom 8. Mai 1837 vorgeschriebene Revision ihrer Geschäftsbücher beizubehalten, sondern sogar diese Vorschrift um so sorgfamer zu handhaben, als nur hierin ein Aequivalent für die nicht mehr statthafte Ausschließung untüchtiger und unzuverlässiger Personen von diesem Geschäftsbetrieb zu finden ist.

II. Abschnitt

Immobilien - Steuer - Verhältnisse

Die im Jahre 1861 durch das Gesetz vom 8. Mai 1837 vorgeschriebene Revision der Geschäftsbücher der Agenten ist durch die obige Vorschrift aufgehoben worden. Es ist daher zu empfehlen, die durch das Gesetz vom 8. Mai 1837 vorgeschriebene Revision der Geschäftsbücher der Agenten um so sorgfamer zu handhaben, als nur hierin ein Aequivalent für die nicht mehr statthafte Ausschließung untüchtiger und unzuverlässiger Personen von diesem Geschäftsbetrieb zu finden ist.

Abchnitt II.

Immobilien - Feuer - Versicherung.

Mit dem Ausdruck „Immobilien-Vermögen“ bezeichnet man das Vermögen an unbeweglichen Sachen, d. h. an solchen, welche unbeschadet ihrer Substanz nicht von einem Ort zum anderen gebracht werden können (A. L.-R. Th. I, Tit. 2, §. 6).

Die Sicherstellung dieser unbeweglichen Sachen, oder vielmehr ihres Werthes gegen Feuergefährdung ist die Immobilien-Feuer-Versicherung.

Dem Gegenstande nach, welchen sie umfaßt, unterscheidet sich die Immobilien-Versicherung von der Mobilien-Versicherung im Wesentlichen dadurch, daß, während die letztere mehr von individuellem und privatem Interesse für den Versicherten selbst ist, bei ersterer neben diesem noch ein allgemeines und öffentliches Interesse obwaltet, insofern es, von national-ökonomischem Standpunkt aus von der größten Wichtigkeit ist, daß die vorhandenen Gebäude, welche den Gegenstand der Immobilien-Versicherung bilden, nicht eingehn und verringert werden, da hauptsächlich in ihnen die Steuerkraft des Landes begründet ist.

Außerdem ist zu bemerken, daß, während beim Mobilien-Besitz meistentheils nur der Eigenthümer interessirt ist, an dem Immobilien-Vermögen auch dritte Personen wesentlich konkurriren, nämlich die Hypotheken-Gläubiger, denen ein gesetzliches Pfandrecht an demselben zufließt, welches mit der Vernichtung des Objectes verloren gehen würde, wenn zugleich mit diesem auch dessen Werth der Vernichtung unterläge.

In dem vorher Gesagten ist hauptsächlich der Grund zu suchen, daß die Immobilien-Versicherung von jeher ein Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit und Vorsorge der Behörden war, indessen fehlt es an einer allgemeinen Gesetzgebung über dieselbe. Die sie betreffenden speziellen Vorschriften sind in den einzelnen Feuer-Sozietäts-Reglements

enthalten, welche für die Provinzen resp. Kreise oder größere Städte schon in früher Zeit sich gebildet haben.

Das Prinzip, welches diesen Sozietäten zu Grunde liegt, ist das der Gegenseitigkeit; die Inassen einer Provinz, eines Kreises oder einer größeren Stadt traten unter Leitung und Aufsicht der resp. Obrigkeiten zu einem Verbande zusammen, welcher die entstandenen Brandschäden das Jahr hindurch aus einem Fonds bezahlte, die gezahlte Summe nach Jahreschluß auf die einzelnen Mitglieder repartirte und die hiernach ermittelten Beiträge, event. im Wege der Exekution einzog.

Um das Jahr 1835 wurden die bestehenden Provinzial-, Kreis- und städtische Feuer-Sozietäts-Reglements einer eingehenden Prüfung durch die Staatsbehörde unterworfen, und sind sie in ihrer damals festgestellten Form und Fassung noch jetzt gültig.

Selbstverständlich würde es zu weit führen, diese einzelnen Reglements hier in extenso wiederzugeben; wir müssen uns darauf beschränken, dieselben nebst den darauf bezüglichen Bestimmungen der Zeit ihrer Emanation nach, sowie hinsichtlich der Gesetzes-Stelle, wo sie zu finden sind, aufzuführen.

Es kommt hierbei in Betracht:

A. Für die Provinz Preußen.

1) Reglement der vereinigten Land-Feuersozietät im Bezirk der Ostpreussischen Landschaft vom 22. April 1809 (G.=S. 1809, S. 561 ff.). Abänderungen desselben, durch Bestätigungs-Urkunde vom 18. März 1819 (G.=S. 1819, S. 77). Anderweitiges Reglement vom 30. Dezember 1837 (G.=S. 1838, S. 97).

2) Reglement für die Feuersozietät der landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer im Regierungsbezirk Königsberg, mit Einschluß des zum Mohrunger landschaftlichen Departements gehörigen Theiles des Marienwerderschen Regierungsbezirks vom 30. December 1837 (G.=S. 1838, S. 125). — Ergänzungen und Modifikationen desselben, Verordnung vom 15. Juni 1844 (G.=S. 1844, S. 239). — Anderweitige Abänderungen des Reglements und dieser Verordnung vom 22. August 1853 (G.=S. 1853, S. 761).

3) Reglement für die Feuersozietät der landschaftlich nicht assoziationsfähigen Grundbesitzer im Regierungsbezirk Gumbinnen vom 30. December 1837 (G.=S. 1838, S. 153). — Ergänzungen und Modifikationen desselben, Verordnung vom 15. Juni 1844 (G.=S. 1844, S. 244).

4) Auflösung der bisherigen Ostpreussischen Land-Feuersocietät und Ausführung des obigen Reglements vom 30. December 1837 (Nr. 1 bis 3) für die Gutbesitzer des Ostpreussischen Kredit-Systems und für die Grundbesitzer in dem Regierungsbezirk Königsberg mit Einschluß des zum Mohrunger landschaftlichen Departements gehörigen Theiles des Marienwerderschen Regierungsbezirks und in dem Regierungsbezirk Gumbinnen vom 30. December 1837 (G.=S. 1838, S. 185).

5) Reglement für die Feuersozietät der sämtlichen Städte des Regier.=Bezirks Königsberg mit Ausschluß der Stadt Königsberg vom 29. April 1838 (G.=S. 1838, S. 281). — Auflösung der bisherigen Städte-Feuersozietät und Ausführung des vorgedachten neuen Reglements vom 29. April 1838 (G.=S. 1838, S. 308). — Ergänzungen und Modifikationen desselben vom 14. November 1845 (G.=S. 1845, S. 742). — Revidirtes Reglement für die Feuersozietät der Städte des Reg.=Bez. Königsberg mit Ausnahme der Städte Königsberg und Memel vom 22. August 1853 (G.=S. 1853, S. 766).

6) Reglement für die Feuersozietät der sämtlichen Städte des Reg.=Bez. Gumbinnen vom 29. April 1838 (G.=S. 1838, S. 313). — Auflösung der bisherigen Sozietät und Ausführung des vorgedachten Reglements, Verordnung vom 29. April 1838 (G.=S. 1838, S. 344). — Ergänzungen und Modifikationen desselben; Verordnung vom 14. November 1845 (G.=S. 1845, S. 738). — Aenderweite Aenderung des Reglements durch Verordnung vom 22. August 1853 (G.=S. 1853, S. 764).

7) Feuersozietäts-Reglement für die Haupt- und Residenzstadt Königsberg vom 22. Mai 1846 (G.=S. 1846, S. 171) nebst Ausführung vom 22. Mai 1846 (G.=S. 1846, S. 194).

8) Westpreussisches Feuersocietäts-Reglement vom 27. December 1785. — Abänderung des §. 11 durch A. G.=D. vom 21. November 1830 (G.=S. 1831, S. 1). — Vergütung von Partialschäden bei der Westpreussischen adligen Feuersozietät; A. G.=D. vom 21. December 1846 (G.=S. 1847, S. 2). — Revidirtes Reglement der landschaftlichen Feuerversicherungs-Gesellschaft für Westpreußen vom 25. Mai 1850, A. G.=D. vom 10. März 1851 (G.=S. 1851, S. 37). — Aufhebung des Westpreussischen Feuersozietäts-Reglements für das platte Land vom 2. Dezember 1785, durch revidirtes Reglement für die Immobilien-Feuersozietät der Reg.=Bez. Marienwerder und Danzig vom 21. November 1853 (G.=S. 1853, S. 969). — Einführung des neuen Reglements der landschaftlichen Feuerversicherungs-Gesellschaft für West-

preußen an Stelle des Reglements vom 10. März 1851 durch Allerh. Erlaß vom 16. Februar 1863 (G.=S. 1863, S. 856).

B. Für die Provinz Posen.

Feuersozietäts-Reglement für die Provinz Posen vom 5. Januar 1836 (G.=S. 1836, S. 85). — Auflösung der bisherigen Feuersozietäten und Ausführung des neuen Reglements vom 5. Januar 1836 (G.=S. 1836, S. 116). — Verlängerung der im §. 5, Nr. 2 dieser Verordnung festgesetzten Präklusivfrist durch A. G.=D. vom 24. December 1837 (G.=S. 1838, S. 10). — Abänderung einiger Bestimmungen des Reglements durch A. G.=D. vom 6. August 1841 (G.=S. 1841, S. 293). — Abänderung dieser Ordre durch A. Cab.=D. vom 20. Februar 1846 (G.=S. 1846, S. 88). — Anderweite Abänderungen durch Verordnung vom 6. Juni 1853 (G.=S. 1853, S. 452). — Aufhebung des Reglements vom 5. Januar 1836 und der zu denselben ergangenen Bestimmungen, Genehmigung des revidirten Reglements für die Feuersozietät der Provinz Posen durch Allerh. Erlaß vom 9. September 1863 (G.=S. 1863, S. 577).

C. Für die Provinz Pommern.

1) Reglement für die Städte Alt-Pommerns mit Ausschluß der Stadt Stettin vom 23. Februar 1840 (G.=S. 1840, S. 33). — Auflösung der bisherigen Feuersozietät und Ausführung des neuen Reglements durch Verordnung vom 23. Februar 1840 (G.=S. 1840, S. 62). — Ergänzung und Abänderung desselben vom 10. Juli 1846 (G.=S. 1846, S. 317).

2) Feuersozietäts-Reglement für das platte Land von Alt-Pommern vom 20. August 1841 (G.=S. 1841, S. 253). — Auflösung der bisher daselbst bestandenen Feuersozietäten und Ausführung des neuen Reglements vom 20. August 1841 (G.=S. 1841, S. 282). — Aenderungen und Ergänzungen des Reglements und der Verordnung vom 23. Oktober 1854 (G.=S. 1854, S. 575), durch Allerh. Erlaß vom 5. Mai 1862 (G.=S. 1862, S. 147).

3) Reglement für Neu-Vorpommern und Rügen vom 1. Februar 1858 (G.=S. 1858, S. 85).

D. Für die Provinz Brandenburg.

1) Feuersozietäts-Reglement für die Städte der Kur- und Neumark (mit Ausschluß der Stadt Berlin), sowie für die Städte der Nieder-Lausitz und der Ämter Senftenberg und Finsterwalde vom

19. September 1838 (G.=S. 1838, S. 449). — Auflösung der früheren Feuerzozietät und Ausführung des Reglements vom 19. September 1838 (G.=S. 1838, S. 480). — Revidirtes Reglement vom 23. Juli 1844 (G.=S. 1844, S. 480). — Nachtrag zum revidirten Reglement vom 2. Juni 1852 (G.=S. 1852, S. 385). — Aenderungen und Ergänzungen des revidirten Reglements vom 3. Febr. 1862 (G.=S. 1862, S. 41).

2) Revidirtes Reglement für die Land-Feuerzozietät der Neumark vom 17. Juli 1846 (G.=S. 1846, S. 351). — Abänderungen und Ergänzungen desselben durch Verordnung vom 3. April 1854 (G.=S. 1854, S. 159). — Abänderungen und Zusätze des revidirten Reglements durch Erlaß vom 13. April 1863 (G.=S. 1863, S. 165).

3) Feuerzozietäts-Reglement für die Stadt Berlin vom 1. Mai 1794.

4) Revidirtes Reglement der Land-Feuerzozietät für die Kurmark Brandenburg, das Markgrafenthum Nieder-Lausitz und die Distrikte Tüterbogk und Belzig vom 15. Januar 1855 (G.=S. 1855, S. 73). — Abänderungen desselben durch Erlaß vom 18. Juli 1856 (G.=S. 1856, S. 722).

E. Für die Provinz Schlesien.

1) Feuerzozietäts-Reglement für das gesammte platte Land der Provinz Schlesien mit Einschluß der im Sorauer Kreise belegenen Dörfer Haasel und Zilmsdorf vom 6. Mai 1842 (G.=S. 1842, S. 117). — Auflösung der bisher daselbst bestandenen Feuerzozietäten und Ausführung des neuen Reglements, durch Verordnung vom 6. Mai 1842 (G.=S. 1842, S. 170). — Revidirtes Reglement für die Feuerzozietät des platten Landes der Provinz Schlesien, mit Einschluß der Grafschaft Glatz und des Markgrafenthums Ober-Lausitz vom 1. September 1852 (G.=S. 1852, S. 621). — Ergänzungen und Abänderungen desselben durch Erlaß vom 2. April 1855 (G.=S. 1855, S. 219).

2) Feuerzozietäts-Reglement für die Städte der Provinz Schlesien mit Ausschluß der Stadt Breslau vom 6. Mai 1842 (G.=S. 1842, S. 144). — Auflösung der bisher bestandenen Feuerzozietäten und Ausführung des neuen Reglements durch Verordnung vom 6. Mai 1842 (G.=S. 1842, S. 175). — Revidirtes Reglement für die Feuerzozietät der sämtlichen Städte der Provinz Schlesien, mit Einschluß der Grafschaft Glatz und des Markgrafenthums Ober-Lausitz, jedoch mit Ausschluß der Stadt Breslau vom 1. September 1852 (G.=S. 1852, S. 591). — Abänderungen und Ergänzungen durch Erlaß vom

20. Juli 1857 (G.=S. 1857, S. 653 und vom 1. Juli 1859 (G.=S. 1859, S. 385). — Einführung eines Reglements für die Sozietät des Markgrafenthums Ober-Lausitz vom 26. Juli 1854 (G.=S. 1854, S. 426). — Aufhebung desselben und Genehmigung des revidirten Reglements für das Markgrafenthum Ober-Lausitz vom 5. August 1863 (G.=S. 1863, S. 516).

F. Für die Provinz Sachsen.

1) Reglement für die Feuersozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen vom 18. Februar 1838 (G.=S. 1838, S. 201). Auflösung der bisherigen Feuersozietät und Ausführung des neuen Reglements durch Verordnung vom 18. Februar 1838 (G.=S. 1838, S. 232). — Ergänzungen und Abänderungen desselben durch Verordnung vom 7. November 1845 (G.=S. 1845, S. 727), vom 28. Juli 1852 (G.=S. 1852, S. 540), und Erlaß vom 2. April 1855 (G.=S. 1855, S. 235). — Einverleibung des Fürstenthums Erfurt in diese Sozietät durch Allerh. Erlaß vom 28. Juli 1852 (G.=S. 1852, S. 542). — Revidirtes Reglement für die Feuersozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen durch Allerh. Erlaß vom 21. August 1863 (G.=S. 1863, S. 545).

2) Reglement für die Provinzial-Städte-Feuersozietät der Provinz Sachsen vom 5. August 1838 (G.=S. 1838, S. 381). — Auflösung der Magdeburgischen und Halberstädtischen Feuersozietäten zc., Ausführung des neuen Reglements durch Verordnung vom 5. August 1838 (G.=S. 1838, S. 416). — Ergänzungen und Abänderungen einiger Bestimmungen des Reglements durch Verordnung vom 21. Juni 1852 (G.=S. 1852, S. 443), Allerh. Erlaß vom 2. Juli 1859 (G.=S. 1859, S. 386), und vom 3. Juni 1861 (G.=S. 1861, S. 410).

3) Feuersozietäts-Reglement für das platte Land der Grafschaft Hohnstein vom 27. März 1843 (G.=S. 1843, S. 141).

4) Reglement für die Magdeburgische Land-Feuersozietät vom 28. April 1843 (G.=S. 1843, S. 186). — Einführung des neuen Reglements und Auflösung der bisherigen Land-Feuersozietät des Fürstenthums Halberstadt durch Verordnung vom 28. April 1843 (G.=S. 1843, S. 225). — Ausscheiden des Fürstenthums Erfurt aus dem Magdeburgischen Land-Feuersozietäts-Bezirk durch Allerh. Erlaß vom 28. Juli 1852 (G.=S. 1852, S. 542). — Abänderungen des Reglements vom 28. April 1843 durch Erlaß vom 2. November 1857 (G.=

§. 1857, §. 857). — Nachtrag zu diesem Reglement durch Erlaß vom 24. März 1863 (G.=S. 1863, §. 127).

5) Reglement für die ritterschaftliche Feuerzozietät des Fürstenthums Halberstadt vom 21. November 1845 (G.=S. 1845, §. 749).

G. Für die Provinz Westphalen.

1) Brand=Zozietäts=Reglement für das Herzogthum Westphalen vom 20. Juni 1778. Modifikation desselben hinsichtlich der versicherten Gebäude vom 4. April 1818 (G.=S. 1818, §. 28). — Feuerzozietäts=Reglement für die Provinz Westphalen vom 5. Januar 1836 (G.=S. 1836, §. 80). — Abänderungen und Ergänzungen desselben vom 10. Februar 1843 (G.=S. 1843, §. 93), ferner durch Cab.=D. vom 7. November 1845 (G.=S. 1845, §. 584) und Verordnung vom 19. Februar 1855 (G.=S. 1855, §. 71). — Revidirtes Reglement für die Westphälische Feuerversicherungs=Gesellschaft vom 26. Septbr. 1859 (G.=S. 1859, §. 477). — Abänderungen desselben durch Erlaß vom 11. März 1861 (G.=S. 1861, §. 158). — Erweiterungen und Abänderungen desselben durch Erlaß vom 16. December 1861 (G.=S. 1861, §. 882). — Desgl. durch Erlaß vom 2. März 1863 (G.=S. 1863, §. 126) und vom 2. September 1863 (G.=S. 1863, §. 543).

H. Für die Rhein=Provinz.

Feuerzozietäts=Reglement für die Rhein=Provinz vom 5. Januar 1836 (G.=S. 1836, §. 13). — Auflösung der bisherigen Feuerzozietäten und Ausführung des neuen Reglements durch Verordnung vom 5. Januar 1836 (G.=S. 1836, §. 44). — Ergänzungen und Abänderungen desselben vom 23. Juli 1844 (G.=S. 1844, §. 332) und A. C.=D. vom 2. Mai 1845 (G.=S. 1845, §. 269). — Revidirtes Reglement für die Provinzial=Feuerzozietät der Rheinprovinz v. 1. September 1852 (G.=S. 1852, §. 653). — Ergänzungen und Abänderungen desselben durch Erlaß vom 12. März 1860 (G.=S. 1860, §. 145), vom 28. Oktober 1861 (G.=S. 1861, §. 817) und vom 10. Januar 1863 (G.=S. 1863, §. 61). — Ausdehnung des Geschäftskreises der Rheinischen Provinzial=Feuerzozietät auf Mobiliar=Versicherung durch Allerh. Erlaß vom 2. Juli 1863 (G.=S. 1863, §. 473).

I. Für Hohenzollern.

Anderweitige Einrichtung des Immobiliar=Feuerversicherungs=Wesens in den Hohenzollernschen Landen Gesetz vom 14. Mai 1855 (G.=S. 1855, §. 301)¹⁾.

¹⁾ Conf. unter Lit. d. dieses Abschnittes die Minist.=Verf. v. 19. Okt. 1839.

In früheren Zeiten bestand für die Inassen einer Provinz, resp. eines Kreises oder einer Stadt eine Zwangsverbindlichkeit, mit ihren Gebäuden dem Verbande der Sozietät beizutreten, wie noch gegenwärtig für die Einwohner der Stadt Berlin¹⁾, später hörte diese Verpflichtung auf, doch mußte die Einwilligung der Hypotheken-Gläubiger zu dem Austritt aus der öffentlichen Sozietät beigebracht werden oder ein Attest der Hypotheken-Behörde, daß auf dem Gebäude keine Hypothekenschulden haften und der Vermerk über die bisherige Versicherung in dem Hypothekenbuch gelöscht ist (Publicand. der Reg. zu Potsdam vom 9. August 1832, N. Bl. 213, Juristische Zeitung 1, S. 931).

Im Allgemeinen sind auf die Immobilier-Versicherung die Bestimmungen des Allg. Landrechts anzuwenden; doch darf bei Versicherungen durch Privat-Gesellschaften die Police dem Versicherer nicht eher ausgehändigt werden, als bis die Polizeibehörde, der sie einzureichen ist, dieselbe genehmigt hat.

a. Allerh. Kab.-Ordre vom 30. Mai 1841 (G.-S. 1841, S. 122).

Auf Ihren Bericht will ich die Bestimmungen in den §§. 14 und 15 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 auch auf die Versicherung von Immobilien bei in- und ausländischen Gesellschaften ausdehnen²⁾.

Geschäftsbetrieb der Versicherungs-Gesellschaften.

Hinsichtlich des Geschäftsbetriebes von Immobilier-Feuerversicherungs-Gesellschaften sind im Allgemeinen die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Mai 1853 über den Geschäfts-Verkehr der Versicherungs-Anstalten maßgebend, sofern sie nicht durch gleichzeitige Mobilier-Versicherung den Anordnungen des Gesetzes v. 8. Mai 1837 unterliegen³⁾. Gesellschaften, welche die Erlaubniß zur Mobilier-Versicherung nicht erhalten haben, darf auch die Uebernahme von Immobilier-Versicherungen nicht gestattet werden.

b. Rescr. d. Minist. d. Innern und der Polizei vom 5. März 1838.
(Nr. A. 282.)

Es ist aus den Zeitungen ersehen worden, daß einige Regierungen denjenigen Gesellschaften, welchen die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme von Mobilier-Versicherungen gegen Feuergefahr nicht erteilt worden ist, die

¹⁾ Siehe die Beilage.

²⁾ Vergl. unter §§. 14. u. 15. des Ges. v. 8. Mai 1837 im Abschnitt I. dieses Theiles.

³⁾ Vergl. zu §. 6. d. Ges. v. 8. Mai 1837 im Abschnitt I. dieses Theiles und zu §. 1. des Gesetzes vom 17. Mai 1853 im Theil I.

Versicherung von Immobilien-Gegenständen unbedenklich gestatten zu dürfen geglaubt haben. Dies Verfahren entspricht jedoch der Absicht des Gesetzes keineswegs. Der §. 6 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 redet ganz allgemein von der den ausländischen Gesellschaften zu Versicherungs-Geschäften nöthigen Konzession des Ministerii¹⁾. Haben sich gegen die Ertheilung dieser Konzession entweder wegen der Verfassung einer Gesellschaft oder wegen ihres pecuniären Status, oder auch wegen der Art und Weise ihres Geschäftsbetriebes Bedenken gefunden, so würde es inkonsequent sein, diese Bedenken auf die Mobilien-Versicherung beschränken zu wollen und der Gesellschaft in der Versicherung von Immobilien ein größeres Feld für eine bedenkliche Geschäftsführung offen zu lassen.

Demgemäß haben die K. Regierungen die den Agenten excludirter Gesellschaften für die Immobilien-Versicherung ertheilten Konzessionen sofort wieder zurückzunehmen.

Dagegen sollte den zur Mobilien-Versicherung verstatteten Gesellschaften auch die Versicherung von Immobilien nicht versagt werden:

c. Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Polizei v. 29. Mai 1839.

Der K. Regierung eröffne ich auf die Anfrage in dem Berichte vom 3. d. M. hinsichtlich der Befugniß ausländischer Versicherungs-Gesellschaften zu Immobilien-Versicherungen, daß ich der von Ihr entwickelten Ansicht

daß allen zu Mobilien-Versicherungen für die Preuß. Staaten konzessionirten ausländischen Gesellschaften auch die Uebernahme von Immobilien zugestanden werden müsse,

um so mehr beistimme, als bei Prüfung der Solidität der zu Mobilien-Versicherungen konzessionirten Gesellschaften und bei Beurtheilung der darüber eingegangenen Notizen schon von dem Gesichtspunkt ausgegangen ist, daß ihnen event. auch die Versicherung von Immobilien nicht zu versagen sein werde.

d. Verf. d. Min. d. Inn. vom 19. Oktober 1839 (ungedr. A. 2015).

Den konzessionirten ausländischen Mobilien-Feuerversicherungs-Gesellschaften kann, wie dem K. Polizei-Präsidium (zu Berlin) auf den Bericht vom 1. d. M. eröffnet wird, unbedenklich auch die Versicherung von Immobilien gestattet werden, sobald einer solchen Versicherung keine sonstigen Bedenken entgegenstehn. Ein solches Hinderniß tritt aber Hinsichts der zum Verbande der Feuersozietät der hiesigen Residenz gehörigen Gebäude ein, weil für diese zur Zeit noch eine Zwangsverpflichtung dergestalt besteht, daß die Gebäude nach ihrem vollen Werth, welcher durch Abschätzung zu ermitteln ist, und zwar mit einem Betrage versichert werden müssen, welcher nicht bloß den effektiven Werth der durch Feuer zerstörbaren Theile deckt, sondern auch hinreicht, um die Eigenthümer in den Stand zu setzen, das Abgebrannte wieder neu aufbauen zu können. Da nun nach allgemeiner gesetzlicher Vorschrift

¹⁾ Durch §. 1. des Ges. vom 17. Mai 1853 auch auf inländische Gesellschaften ausgedehnt; vergl. Anmerkung 2. zu pag. 199.

keine Versicherung über den gemeinen Werth zulässig ist, so scheint die vom Magistrate gestellte Requisition, die Versicherung von Gebäuden hiesiger Einwohner bei Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften nicht zuzulassen, ohne ihn davon in Kenntniß gesetzt zu haben, auf einem Irrthume zu beruhen.

Eine Beschränkung dieser Befugniß der Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften wurde ausgesprochen durch:

e. Allerh. Erlaß vom 2. Juli 1859 (G.-S. 1859, S. 394).

Einverstanden mit der in dem Bericht des Staats-Ministeriums vom 29. Mai d. J. entwickelten Ansicht bestimme ich unter Aufhebung der Ordre vom 5. Januar 1847, daß fortan die Erörterung der Bedürfnißfrage bei Versicherungs-Gesellschaften aller Art, namentlich auch bei Lebens- und Feuerversicherungs-Gesellschaften nicht mehr eintreten soll, gleichviel ob es sich um die Konzessionirung und resp. die Zulassung derselben zum Geschäftsbetrieb oder um die Errichtung neuer Agenturen handelt. —

In Betreff der Versicherung von Immobilien sollen jedoch die fortan zu konzessionirenden oder zum Geschäftsbetriebe zuzulassenden Feuerversicherungs-Gesellschaften und die von diesen oder von den bereits konzessionirten resp. bereits zugelassenen Gesellschaften neu zu errichtenden Agenturen bis auf weitere Anordnung der Beschränkung unterliegen, daß sie nur solche Immobilien versichern dürfen, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Sozietäten in ihren Reglements untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht worden ist. —

Darüber, wann und nach Befinden unter welchen Modifikationen den fortan zu konzessionirenden oder zum Geschäftsbetriebe zuzulassenden Versicherungs-Gesellschaften und den neu zu errichtenden Agenturen auch die Versicherung anderer Immobilien gestattet werden soll, behalte ich Mir auf den weiteren Bericht des Staats-Ministeriums die Entscheidung vor.

Dieser Erlaß ist durch die Gesesammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Eine Interpretation dieses Erlasses wurde durch die nachstehenden Verfügungen gegeben:

f. Verf. d. Minist. d. Inn. vom 26. November 1859 (Staats-Anz. 1861, Nr. 209).

Was ferner die Anfrage betrifft, ob die in dem Allerh. Erlaß vom 2. Juli d. J. (G.-S. 394) bezüglich der neu zu errichtenden Agenturen von Feuerversicherungs-Gesellschaften bei Versicherung von Immobilien angeordnete Beschränkung auf alle seitdem konzessionirte und künftig zu konzessionirende Agenten¹⁾ derartiger Gesellschaften Anwendung findet, so kann ich mich mit

¹⁾ Durch Gesetz vom 22. Juni 1861 modifizirt; vergl. zu §. 8. d. Ges. vom 17. Mai 1853 lit. a. u. b. Theil 1. und zu §. 12. d. Ges. v. 8. Mai 1837 Theil III. Abschnitt I.

der in dem Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen vom 17. v. M. ausgesprochenen, mit den Materialien über die Berathung jenes Erlasses übereinstimmenden Ansicht nur dahin einverstanden erklären, daß unter dem Ausdruck: „neu zu errichtende“ lediglich solche Agenturen begriffen sind, welche an dem jetzt gewählten Orte seither noch nicht bestanden haben, und daß die erwähnte Beschränkung also auf diejenigen Agenturen nicht zu beziehen ist, welche bereits vor Publikation des gedachten Allerh. Erlasses errichtet gewesen sind, und bei denen es sich jetzt nur um einen Wechsel des Verwalters (Agenten) handelt.

g. Verf. d. Min. d. Innern vom 13. März 1861 (Staats-Anz. Nr. 209).

Auf den Bericht vom 24. v. M., betr. die Beschwerde der Direktion des N. Feuerversicherung wegen Bestätigung des N. als Agent mit der in dem Allerh. Erlaß vom 2. Juli 1859 in Bezug auf die Immobilien-Versicherung enthaltenen Beschränkung, wird dem (Lit.) Folgendes eröffnet:

Es ist nicht die Absicht gewesen, den konzessionsmäßigen Besitzstand der Privat-Versicherungs-Gesellschaften aufzuheben, und die denselben eingeräumte Befugniß der Immobilien-Versicherung dadurch unwirksam zu machen, daß bei dem Abgange der einzelnen mit unbeschränkter Konzession versehenen Agenten den Nachfolgern nach Maßgabe der Allerh. Ordre vom 2. Juli 1859 (G.-S. 398) nur die Vermittelung solcher Immobilien gestattet wird, deren Aufnahme den betr. öffentlichen Sozietäten in ihren Reglements untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist.

Daß die in der Verf. vom 26. November 1859 (vorstehend unter Lit. F.) gegebene Auslegung des Allerh. Erlasses mit den Materialien desselben übereinstimmt, ist in jener Verfügung schon ausdrücklich bemerkt, und es liegt auf der Hand, daß lediglich in diesen Materialien die Beantwortung der aufgeworfenen Frage gesucht werden muß.

Der Uebelstand, daß Agenten einer und derselben Versicherungs-Anstalt mit zweifachen Befugnissen an Einem Orte in Thätigkeit sein können, tritt überall, nicht bloß in der Stadt N., hervor, und läßt sich nur dadurch beseitigen, daß das jetzige Provisorium in Betreff der Immobilien-Versicherung die in dem Allerh. Erlaß vom 2. Juli 1859 vorbehaltene Lösung findet. —

Die in dem Erlaß vom 2. Juli 1859 in Aussicht gestellte Aufhebung dieser Beschränkung ist inzwischen erfolgt, und zwar durch:

h. Allerh. Kab.-Ordre vom 18. September 1861 (G.-S. 1861, S. 790).

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 26. August d. J. erkläre Ich mich damit einverstanden, daß die durch Meinen Erlaß vom 2. Juli 1859 (G.-S. 1859, S. 394) hinsichtlich der Immobilien-Feuerversicherung ausgesprochene Beschränkung der Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften und deren Agenturen im Fortfall kommen soll, sobald in den Einrichtungen der öffentlichen Feuer-Sozietäten diejenigen Aenderungen getroffen sind, welche durch den freien Betrieb der Gebäude-Versicherung bedingt werden. Der Minister des Innern hat diesen Zeitpunkt für den Bezirk einer jeden öffentlichen So-

zietät besonders festzustellen und durch die Amtsblätter der betreffenden Regierungs-Bezirke bekannt zu machen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Stempelpflichtigkeit der Verhandlungen in Immobilien-Feuer-Versicherungs-Angelegenheiten.

i. Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Polizei v. 12. April 1838
(v. R. Ann. Bd. XXII. S. 418).

Er. pp. eröffne ich auf den Bericht vom 19. November v. J., daß der Herr Finanzminister bereits durch Verf. v. 23. Oktober 1827 die Stempelpflichtigkeit der Feuersocietäts-Angelegenheiten im Allgemeinen ausgesprochen hat, und dieser Grundsatz auch, in Uebereinstimmung mit dem General-Direktor der Steuern und der Regierung zu Magdeburg auf die Anträge zu Versicherung von Gebäuden bei der Halberstädter Land-Feuersocietät angewendet wissen will. Die in Ihrer Reklamation v. 19. November v. J. enthaltene Bezugnahme auf den §. 14. des Gesetzes v. 8. Mai 1837¹⁾ dient zur Bestätigung dieses Grundsatzes. Denn die hier verwilligte Stempelfreiheit der Mobilien-Versicherung ist eine Ausnahme, die als solche die für alle übrigen Feuerversicherungen geltende Regel der Stempelpflichtigkeit befestigt, und deshalb mit Unrecht zur Begründung einer allgemeinen Freiheit und Stempel-Immunität für andere Feuerversicherungs-Anstalten benutzt wird.

Hiernach bin ich außer Stande, dem Antrage Er. pp. dessen Billigkeit im Allgemeinen ich nicht verkenne, die gewünschte Berücksichtigung zu erwirken.

k. Erlaß des Min. d. Inn. v. 23. Mai 1853 (Min.-Bl. 1853 S. 131).

Durch den Erlaß des Minist. d. Innern v. 3. Juni 1844 (Min.-Bl. S. 170) ist damals die Anfrage des Königl. Ober-Präsidiums nach erfolgter Kommunikation mit dem Herrn Finanzminister und im Einverständniß mit demselben dahin beantwortet worden, daß in dem Umfange, in welchem die Allerh. Ordre v. 30. Mai 1841 (G.-S. 1841 S. 122)²⁾ den Verhandlungen wegen Versicherung von Immobilien bei ausländischen und inländischen Feuerversicherungs-Gesellschaften Stempelfreiheit zugestehet, die Stempelfreiheit auch der in Folge der Bestimmungen des §. 12. des Reglements v. 5. Januar 1836 wegen Versicherung von Immobilien gegen Feuergefahr bei der Direction der Feuersocietät für Westphalen vorkommenden Verhandlungen anzuerkennen sei.

Dieselbe Angelegenheit ist neuerdings durch die Regierung zu N. anderweit zur Sprache gebracht, und dabei von dem Herrn Finanzminister bemerkt worden, daß, wenn die Provinzial-Feuersocietäts-Directionen bei den qu. Verhandlungen nicht lediglich die Stelle der Polizeibehörden verträten, die bei

¹⁾ Conf. zu §. 14. d. Ges. v. 8. Mai 1837 sub lit. e., f. u. g. Th. III. Abschn. I. und zu §. 8. des Ges. v. 17. Mai 1853 sub lit. c. u. d. Th. I.

²⁾ Conf. unter lit. a. dieses Abschnittes.

denſelben nachgeſuchte Genehmigung um Zulaffung zur Verſicherung bei einer Privat-Geſellſchaft auch nicht lediglich in polizeilichem, ſondern im Intereſſe der Feuerverſicherung im Allgemeinen und des bei der Provinzial-Feuerſocietät Verſicherten insbeſondere erfolge, die dieſſälligen Verhandlungen bei der Provinzial-Feuerſocietäts-Direction im Gegentheil nicht excluſiv, daß deſhalb noch mit der Polizeibehörde wegen des polizeilichen Intereſſes in Betreff der Verſicherung bei Privat-Geſellſchaften verhandelt werden müſſe, die Vorausſetzung nicht zutreffe, unter welcher das Finanz-Miniſterium derzeit die Zuſtimmung zur Stempelfreiheit für die Verhandlungen bei der Provinzial-Feuerſocietäts-Direction ertheilt habe.

Der Finanz-Miniſter hat daher eine Modification des vorerwähnten Erlasses vom 3. Juni 1844 beſürwortet.

Die Provinzial-Feuerſocietäts-Directionen gehören nun zwar in der fraglichen Beziehung zu den Kommunalbehörden, denen eine polizeiliche Gewalt anvertraut iſt; auch iſt es richtig, daß bei Verſicherungen von Gebäuden bei einer Privat-Geſellſchaft die Genehmigung der betreffenden Feuerſocietäts-Direction im öffentlichen Intereſſe eingeholt werden muß, da die qu. Societäten öffentliche Inſtitute ſind. Allein die Geſuche um dieſe Genehmigung und dieſe ſelbſt haben allerdings auch ein Privat-Intereſſe zum Gegenſtande, nämlich das Intereſſe des Petenten, ſein Eigenthum zu verſichern.

Da nun die Verfügun-gen der Kommunalbehörden, denen eine polizeiliche Gewalt anvertraut iſt, ſowie die an ſie gerichteten Geſuche nach dem Stempel-tarif vom 7. März 1822 ſub voce „Ausfertigungen und Geſuche“ an ſich ſtempelpflichtig, auch die Verhandlungen, von welchen in den reglementariſchen Beſtimmungen über die Stempelfreiheit derſelben die Rede iſt, offenbar nur ſolche ſind, welche die Societät als Inſtitut und ihre Verhältniſſe zu ihren Mitgliedern betreffen, nicht aber die Verhandlungen mit dritten Perſonen, zu den letztgedachten Kategorien aber die hier in Rede ſtehenden Angelegenheiten gehören, ſo nehme ich nicht Anſtand, mich mit der neuerlichen Anſicht des Finanz-Miniſters einverſtanden zu erklären, und demgemäß die frühere Verfü-gung vom 3. Juni 1844 zu modifiziren.

Faſſen wir zum Schluß das vorher Geſagte zuſammen, ſo ergiebt ſich als Reſultat, daß die Kontrolle der Immobilien-Verſicherungen nur in einer ſehr ungenügenden Weiſe beſteht. Die früher über die Immobilien-Verſicherung bei den Privat-Geſellſchaften erlaſſenen Beſtimmungen, welche überhaupt nur für den einſtweiligen Zuſtand bis zur Emanation der neuen Reglements für die Provinzial-Feuerverſicherungs-Societäten berechnet waren, ſind durch das Erſcheinen der letzteren außer Anwendbarkeit gekommen, ſie ſind indeſſen nicht vollſtändig erſetzt durch die in den neuen Reglements den Provinzial-Feuer-Societäten übertragene Beaufſichtigung des geſamten Immobilien-Verſicherungs-Weſens, auch bei den Privat-Geſellſchaften, indem es an der erforderlichen Feſtſtellung der Formen und Strafbeſtimmungen, welche die vollſtändige

Erledigung dieses wichtigen Zweckes mit Sicherheit erwarten lassen, zur Zeit noch mangelt.

Bereits im Jahre 1843 waren diese Umstände in Erwägung gezogen worden, und der Entwurf eines Gesetzes vorbereitet, welcher im Allgemeinen von dem Gesichtspunkt ausging, die Kontrolle der Immobilier-Versicherungen durch Privat-Gesellschaften in derselben Weise herzustellen, wie dies hinsichtlich des Mobilier-Versicherungs-Wesens durch das Gesetz vom 8. Mai 1837 geschehen ist, selbstverständlich unter den Abweichungen, welche in soweit stattfinden mußten, als sie durch die den Provinzial-Feuer-Societäten ertheilten Befugnisse und die in den Reglements derselben enthaltenen allgemeinen Bestimmungen über die in dem Bereiche derselben stattfindenden Immobilier-Versicherungen begründet und nothwendig erschienen. Da die desfallsigen Bestimmungen in den einzelnen Reglements verschieden sind, so hatte sich der Gesetzes-Entwurf darauf beschränken müssen, die nothwendigen speziellen Anordnungen den Provinzial-Verwaltungs-Behörden vorzubehalten.¹⁾

1) Der qu. Gesetzes-Entwurf lautete:

Gesetz, die polizeiliche Kontrolle der Immobilier-Feuerversicherung bei den Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften betreffend.

Wir Friedrich Wilhelm II.

Durch die Cabinets-Ordre v. 30. Mai 1841 ist zwar bereits bestimmt, daß die Vorschriften in §. 14. u. 15. des Gesetzes v. 8. Mai 1837 über das Mobilier-Feuerversicherungswesen auch auf die Versicherung von Immobilien bei Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften Anwendung finden sollen; da jedoch durch dies allein die nothwendige polizeiliche Kontrolle der Immobilier-Feuerversicherung bei Privat-Gesellschaften dergestalt, wie sie für die Mobilier-Versicherung durch das Gesetz v. 8. Mai 1837 festgestellt ist, noch nicht erreicht worden, so verordnen wir darüber, auf den Antrag pp, wie folgt:

§. 1.

Gebäude-Versicherungen dürfen bei der dazu concessionirten Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaft nur durch Vermittelung eines bestätigten Agenten genommen werden.

§. 2.

Kein Agent darf eine Police über die Versicherung eines Gebäudes oder einen Prolongationschein darüber aushändigen, bevor er nicht von der durch die Provinzial-Verwaltungs-Behörden (nach Maßgabe der darüber bestehenden Feuersocietäts-Bestimmungen), zu bezeichnenden Polizeibehörden die Erklärung erhalten hat, daß der Aushändigung in polizeilicher Beziehung kein Bedenken entgegenstehe.

§. 3.

Unter welchen Bedingungen diese Erklärung von Seiten der Polizeibehörde zu ertheilen oder zu versagen ist, bleibt, je nach den dabei zu berücksichtigenden Ver-

Die Grundsätze dieses Gesetzes = Entwurfes im Speziellen unterschieden sich in drei wesentlichen Stücken von denen des Gesetzes vom 8. Mai 1837. Das letzte verlangt eine doppelte Kontrolle, einmal über das Verhältniß der Versicherungssumme zu dem wahren Werth der Versicherungsgegenstände, und zum anderen über das Verhältniß des stattgehabten Brandschadens zu der von dem Versicherer bewilligten Entschädigungssumme. Der vorliegende Gesetz-Entwurf hingegen richtete sein Augenmerk ausschließlich auf die Angemessenheit der Versicherungssumme. Diese Abweichung wurde scheinbar allerdings durch den Um-

schriften der provinziellen Feuer Societäts-Reglements von der Provinzial-Behörde zu ordnen und ist durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

Die Beurtheilung der Zulässigkeit der Höhe der Versicherungssumme richtet sich in allen Fällen nach denjenigen Bestimmungen, welche die provinziellen Feuerversicherungs-Reglements für die Versicherung der in Rede stehenden Gattung von Gebäuden bei den Societäten enthalten.

Die desfallsigen Verhandlungen sind stempel- und portofrei.

§. 4.

Versicherungen von Immobilien bei ausländischen, nicht concessionirten, Gesellschaften oder ohne Vermittelung eines Agenten, werden mit einer Geldbuße von 10 bis 500 Thalern bestraft.

§. 5.

Hat ein Agent die Einholung der im §. 2. vorgeschriebenen polizeilichen Genehmigung verabsäumt, so trifft ihn eine Geldbuße von 10 bis 500 Thalern, im dritten Falle außerdem der Verlust der Agentenschaft. Die letztere Strafe tritt auch schon im ersten Uebertretungsfalle ein, wenn

entweder sich ergibt, daß die Versicherungssumme um 10 bis 20 Prozent den nach den provinziellen Reglements nur zulässigen Versicherungswertb oder in anderen Fällen den gemeinen Werth des Gebäudes übersteigt, oder bei Nachsuchung der polizeilichen Erlaubniß Umstände verheimlicht worden sind, welche die in dem Versicherungsantrage enthaltenen Angaben als wahrheitswidrig darstellen und auf die Beurtheilung des Versicherungs-Antrages von wesentlichem Einfluß gewesen sein würden.

§. 6.

Gegen die durch die Regierungen erfolgende Festsetzung der Geldstrafen steht den Betheiligten der Recurs an das Ministerium des Innern, und falls die Strafe den Betrag von 50 Thalern übersteigt, die Berufung auf gerichtliche Entscheidung zu.

Die Berufung muß innerhalb zehn Tagen nach Publikation des Strafresoluts erfolgen, auch schließt die Wahl des Recurses den Rechtsweg aus.

Im Unvermögensfalle treten verhältnißmäßige Gefängnißstrafen an die Stelle der Geldbußen.

§. 7.

Die mit den vorstehenden Vorschriften in Widerspruch tretenden Bestimmungen der provinziellen Feuer Societäts-Reglements werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

Gegeben Berlin d. 20.

(Zur Allerhöchsten Vollziehung.)

stand gerechtfertigt, daß das Mobilienvermögen viel wandelbarer und schwerer zu übersehen ist, als Gebäude sind, daß mithin ein Brandschaden, der die fahrende Habe betroffen hat, um Betrug, und in weiterer Causalbeziehung, Brandstiftung zu vermeiden, einer spezielleren Feststellung und polizeilichen Ueberwachung in letzterer Hinsicht bedürftig ist. Allein die Voraussetzung des Gegentheils bei Brandschäden an Gebäuden wird nur alsdann zutreffen, wenn man überzeugt sein darf, daß die Versicherungssumme jederzeit dem Werth der versicherten Gebäude adäquat gehalten wird. Denn wenn alternde Gebäude immer noch mit der Summe versichert bleiben, die ursprünglich im neuen Zustande für sie festgestellt worden ist, so liegt hierin, wie aus allgemeiner Erfahrung bekannt ist, ein noch fast stärkeres Motiv zur Brandstiftung als bei Mobilienversicherungen. Da aber so wenig eine Bürgschaft dafür besteht, daß die Statuten der verschiedenen Privat-Versicherungsgesellschaften den obigen Grundsatz befolgen, als dafür, daß, wenn sie wirklich das Prinzip enthalten, den Versicherungsbetrag bei Gebäuden nach der Progression ihres Alters herabzusetzen, dieses Prinzip von den Agenten stets in Anwendung gebracht wird; so erscheint eine gesetzliche Maßregel, die nur die Werthangemessenheit der ersten Versicherung, nicht aber die Angemessenheit der späteren Schadensvergütung im Auge hat, nur als eine halbe Maßregel, und dies um so mehr, als die letztere Rücksicht gerade das Hauptmoment bilden soll und als die Vermuthung, daß eine zu hohe Schadensvergütung werde geleistet werden, ebensowohl gegen Versicherungs-Agenten gelten muß, als die, daß sie Versicherungen über den Werth annehmen.

Sodann verlangte der neue Gesetzes-Entwurf von den Agenten keine Buchführung, wie solche durch das Gesetz vom 8. Mai 1837 vorgeschrieben ist. Es erscheint dies aber zur Ausübung einer wirksamen polizeilichen Kontrolle auch bei den Immobilien-Versicherungen ebenso unerlässlich.

Zum Dritten forderte der neue Gesetzentwurf die Gewährleistung für die Wichtigkeit der Versicherungstare ausschließlich von den Agenten, während das Gesetz vom 8. Mai 1837 solche ausschließlich dem Versicherenden auferlegt.

Dieser Gegensatz bei einem Prinzip in zwei so nahe verwandten Gesetzen ist überraschend und anscheinend nicht hinreichend motivirt. Man könnte zwar sagen, daß die Schätzung des, aus vielen einzelnen Gegenständen bestehenden beweglichen Vermögens für den Versicherungs-Agenten besondere Schwierigkeiten habe, und deshalb mehr dem Eigen-

thümer selbst überlassen bleiben müsse, wogegen Gebäude leichter und nach feststehenden Grundsätzen, mithin auch füglich von dem Agenten, taxirt werden können. — Allein hierin liegt wohl immer noch kein genügender Grund, in dem einen Falle den Versichernden, in dem anderen den Versicherer resp. seine Organe für die Richtigkeit der Werthschätzung verantwortlich zu machen. Im Gegentheil scheint, da der Versicherer sich jedenfalls bei Mobilien-Versicherungen ebensowohl, als bei Immobilien-Versicherungen von der Richtigkeit der Taxe des Versichernden selbsteigene Ueberzeugung zu verschaffen hat, und da in dem einen wie in dem anderen Falle bei einer Uebersicherung nur der Vortheil des Versichernden versirt, von diesem auch überall die Vertretung seiner Taxangaben verlangt werden zu müssen.

Durch die Annahme des Gegentheils werden die Versicherungs-Agenten überdies in eine sehr üble Lage versetzt. Nach dem neuen Gesetz-Entwurf sollen die Taxen der Provinzial-Versicherungs-Sozietäten überall zur Norm dienen und die Agenten strafbar sein, wenn ihre Taxe von jener, sofern eine solche für die versicherten Gebäude besteht, nur um 10 Procent abweicht. Es wird aber fast unmöglich sein, daß die Agenten diese geringe Differenz vermeiden, wenn sie nicht sich derselben Organe bedienen, welche die Provinzial-Verbände zur Abschätzung haben, und von denen die Polizeibehörden zur Kontrolle der von den Agenten aufgestellten Taxen event. eine Nachschätzung würden veranstalten lassen müssen. Daher wird man, wenn keine Unbilligkeit herrschen soll, die Versicherungs-Agenten in den Stand setzen müssen, sich stets die, wie man sie nennen kann, offiziellen Taxen zu verschaffen. Wenn aber dies geschieht, so würde die ganze Kontrolle der Polizeibehörde bei den Gebäude-Versicherungen durch Agenten von Privatgesellschaften sich zur großen Erleichterung beider Theile allein darauf beschränken können, daß von den Agenten jedesmal, mit der Police zugleich, die offiziellen Taxen vorgelegt würden. —

Indem die vorher auseinandergesetzten Bedenken gegen den in Rede stehenden Gesetzes-Entwurf sich wohl höheren Orts Eingang verschafften und geltend machten, wurde der Entwurf der Allerh. Sanction nicht unterbreitet, vielmehr beschlossen, vorher noch hinsichtlich des gesammten Feuerversicherungs-Weisen Erfahrungen, auf die Praxis gegründet, zu sammeln.

Durch Circular-Verfügung des Ministerii des Innern vom 27. Mai 1861¹⁾ wurde die Sache wieder in Anregung gebracht; es wurde in

¹⁾ Conf. unter Abschnitt I. dieses Theiles, Schlußbemerkung Nota 1.

derselben hervorgehoben, daß, abgesehen von der Allerh. Kab.-Ordre vom 30. Mai 1841, das Immobilien-Versicherungs-Wesen bisher Gegenstand der allgemeinen Polizei-Gesetzgebung nicht gewesen sei, sondern nur durch die meisten Reglements der öffentlichen Feuerversicherungs-Anstalten mitgeordnet worden, aber weder erschöpfend, noch gleichmäßig, noch überhaupt in allen Provinzen und Bezirken, so daß die polizeilichen Bestimmungen über die Versicherung von Immobilien von Gegend zu Gegend sich abweichend gestalteten und theilweise fehlen.

Es wurde schließlich anerkannt, daß ein unverkennbares Bedürfniß vorhanden sei, aus der Vielfältigkeit und Verschiedenheit der Reglements-Vorschriften über die allgemeine Befugniß der Immobilien-Versicherungsnahme zu einer einheitlichen Behandlung dieses an und für sich zu einer wesentlich gleichartigen Auffassung und Ordnung geeigneten Gegenstandes zu gelangen und daß es für sich selbst spreche, die Immobilien-Versicherung möglichst denselben Gesichtspunkten und Bestimmungen, wie die Mobilien-Versicherung, zu unterwerfen.

Nachdem die gutachtlichen Berichte der verschiedenen Regierungen über diese Frage eingeholt worden, steht eine Ordnung derselben im legislativischen Wege demnächst zu erwarten.

Beilage.

Das Immobilienar-Feuerversicherungs-Wesen in den Hohenzoller'schen Landen.

Gesetz wegen anderweiter Einrichtung des Immobilienar-Versicherungs-
Wesens in den Hohenzoller'schen Landen vom 14. Mai 1855
(G.-S. 1855, S. 301)¹⁾.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden &c.
verordnen mit Zustimmung der Kammern was folgt:

§. 1.

Für den ganzen Umfang der Hohenzoller'schen Lande soll vom
1. Januar 1856 ab nur Eine, auf Gegenseitigkeit gegründete, öffent-
liche und mit Korporationsrechten versehene Feuerversicherungs-Gesell-
schaft für Gebäude bestehn.

Die Leitung und unentgeltliche Verwaltung (Direktion) dieser Ge-
sellschaft liegt der R. Regierung zu Sigmaringen unter Mitwirkung
der ihr untergeordneten Behörden ob.

Zur Vertretung des Interesses der Versicherten wird bis zu dem
Zeitpunkt, wo dieselbe einer ständischen Vertretung der Hohenzoller'schen
Lande übertragen werden kann, nach näherer Bestimmung des Regle-
ments (§. 17) ein Ausschuß gebildet werden.

¹⁾ Dies Reglement ist deshalb mitgetheilt worden, weil es einmal das neueste
ist, und sodann, weil es den durch die Praxis sich als nothwendig herausgestellten An-
forderungen am gemähesten verfaßt ist.

§. 2.

Die Versicherungs = Gesellschaft ist nur befugt, Gebäude zu versichern, die in den Hohenzoller'schen Landen belegen sind.

Dahingegen müssen alle dort belegenen Gebäude, soweit dieselben nicht wegen der besonderen, mit ihrer Bestimmung verbundenen Feuergefahrlichkeit durch das Reglement von der Aufnahme gänzlich ausgeschlossen, oder von der Beitrittspflichtigkeit befreit werden, bei dieser Versicherungs = Gesellschaft versichert werden.

Eine anderweite Versicherung der bei der Gesellschaft versicherten Gebäude ist unzulässig und ungültig.

§. 3.

Jedes Gebäude muß mindestens zur Hälfte des gemeinen Werthes seines der Beschädigung oder Zerstörung durch Feuer ausgesetzten Theiles, und darf nicht über diesen Werth hinaus versichert werden. Innerhalb dieser Grenzen hängt die Höhe der Versicherungssumme, die jedoch immer auf einen durch zehn theilbaren Betrag abzurunden ist, sofern nicht Rechte dritter Personen entgegenstehn, von dem Antrage des Gebäude = Besitzers ab.

§. 4.

Die Wirksamkeit der Versicherung, sowie späterer Veränderungen in derselben, beginnt mit dem Tage, an welchem die Direktion dieselbe unter Festsetzung der Versicherungssumme genehmigt.

§. 5.

Jede Veränderung an den Gebäuden, welche auf die Beschaffenheit oder den Werth von solchem Einfluß ist, daß dadurch die Aufnahmefähigkeit, die Versicherungssumme, die Höhe der Beiträge betroffen werden, muß Behufs der Berichtigung der Versicherung von dem Eigenthümer oder Nießbraucher spätestens binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt, bei Vermeidung einer von der Direktion mit Vorbehalt des allein zulässigen Rekurses an den Minister des Innern festzusetzenden und im Wege der administrativen Exekution beizutreibenden Konventionalstrafe von 5—50 Gulden, der durch das Reglement zu bestimmenden Behörde angezeigt werden. Die Direktion ist überdies befugt, allgemeine oder spezielle Tarrevisionen und die deren Ergebnis entsprechenden Berichtigungen vornehmen zu lassen.

Die Kosten der Revisionen fallen nur dann dem Versicherten zur Last, wenn sie eine Uebersicherung von wenigstens 10 Procent herausstellen.

§. 6.

Für die beitriftspflichtigen Gebäude können nach Anhörung des Ausschusses, beziehungsweise der ständischen Vertretung, auf reglementarischem Wege, je nach dem durch deren Beschaffenheit, Lage oder Benutzung bedingten Grade der Feuergesährlichkeit, verschiedene Klassen gebildet und die Verhältniszahlen festgestellt werden, nach welchen für die einzelnen Klassen eine verschiedene Berechnung der Beiträge stattfinden soll.

Die Versicherungs-Beiträge scheiden sich in ordentliche und außerordentliche Beiträge. Die ordentlichen Beiträge werden im Voraus nach dem muthmaßlichen Bedarf festgesetzt, dergestalt, daß die etwaigen Schäden und Rückversicherungsprämien, die sachlichen Verwaltungskosten, die Prämien für Thätigkeit beim Löschen sowie Beihilfen zur Herstellung der gelegentlich eines Brandes beschädigten Löschgeräthschaften und ein Beitrag zum Reservefonds gedeckt werden. Wird durch diese Beiträge der Bedarf nicht gedeckt, so werden zu diesem Behufe, soweit auch der Reservefonds nicht ausreicht, oder dessen Verwendung unrathsam erachtet wird, außerordentliche Beiträge ausgeschrieben. — Die Höhe der außerordentlichen Beiträge wird nach Anhörung des Ausschusses, beziehungsweise der ständischen Vertretung, festgestellt, und darf nöthigenfalls Behufs Vermeidung einer übergroßen Höhe der einmaligen außerordentlichen Beiträge ein Darlehn auf den Kredit der Gesellschaft aufgenommen werden.

§. 7.

Die Beiträge werden durch das Amtsblatt der Regierung zu Sigmaringen ausgeschrieben, die ordentlichen halbjährlich pränumerando, die außerordentlichen 4 Wochen nach erfolgter Bekanntmachung gezahlt und resp. durch administrative, in das bereitetste Vermögen des Versicherten zu vollstreckende Exekution eingezogen.

§. 8.

Die Feststellung der Prämien sowie die Dauer des Versicherungs-Vertrages für die nach den Bestimmungen des Reglements und des §. 2 dieses Gesetzes zwar aufnahmefähigen, aber nicht beitriftspflichtigen Gebäude hängt von dem freien Uebereinkommen der Direktion und des Versicherten ab.

§. 9.

Hinsichtlich der den Feuerversicherungs-Beiträgen zuständigen Real- und Vorzugsrechte bewendet es bei dem, was in dem Gesetze zur Ver-

besserung des Unterpfandwesens in den Hohenzoller'schen Landen vom 24. April 1854 (G.=S. 198) vorgeschrieben ist.

§. 10.

Die Gesellschaft vergütet den durch Feuer an den versicherten Gebäuden entstandenen Schaden nach der Versicherungssumme dergestalt, daß bei gänzlicher Zerstörung der volle Betrag, bei theilweiser Zerstörung resp. Beschädigung nur der aliquote Betrag der Versicherungssumme gewährt wird; weist die Gesellschaft aber nach, daß der Versicherungswertb zur Zeit des Brandes höher war, als der gemeine Wertb, so erfolgt die Vergütung nur nach Maßgabe des gemeinen Wertbes.

Wenn von Behörden oder Personen, welche die Löschanstalten leiteten, Behufs der Löschung oder zur Verhinderung der Verbreitung des Feuers Zerstörungen veranlaßt worden sind, so ist der dadurch entstandene Schaden auch bei nichtversicherten Gegenständen seinem wahren Wertbe nach zu vergüten.

§. 11.

Die Verbindlichkeit der Gesellschaft zur Zahlung der Brandschaden-Vergütung fällt fort, wenn das Feuer von dem Versicherten selbst vorsätzlich verursacht oder mit seinem Wissen und Willen von einem Dritten angelegt ist. Ist jedoch in einem solchen Falle das Gebäude hypothekarisch verpfändet, so bleibt gleichwohl die Versicherungssumme den Gläubigern insoweit verhaftet, als der Verkauf des sonstigen zur Hypothek mitverpfändeten Immobiliars zur Deckung der Schulden nicht ausreicht.

Ist der Brand durch ein Versehen des Versicherten oder seiner Hausgenossen verursacht, so darf deshalb die Zahlung der Brandschadengelder nicht vorenthalten werden. Der Gesellschaft bleibt jedoch der Civilanspruch auf Rückgewähr insoweit vorbehalten, als dem Versicherten in seinen eigenen Handlungen oder in der Beaufsichtigung seiner Hausgenossen eine nach den bestehenden Gesetzen vertretbare Verschuldung zur Last fällt. Ueberhaupt aber gehen kraft der Versicherung alle Rechte und Ansprüche auf Schadenersatz, welche dem Versicherten selbst gegen einen Dritten zustehen möchten, der den Ausbruch des Feuers verschuldet hat, auf die Gesellschaft bis zur Höhe der geleisteten Brandschaden-Vergütung über.

§. 12.

Ferner ist derjenige Schaden nicht zu vergüten, welcher im Kriege

durch Truppen zu Kriegsoperationen oder zur Erreichung militairischer Zwecke vorsätzlich erregt worden ist.

Daß ein von kriegsführenden Truppen vorsätzlich angelegtes Feuer zu militairischen Zwecken erregt worden, wird im zweifelhaften Falle vermuthet, wenn der Befehl dazu oder zu solchen Operationen, wovon der entstandene Brand eine als wahrscheinlich vorauszusehende Folge gewesen, wirklich ertheilt worden ist. Ein solcher Befehl selbst aber kann in zweifelhaften Fällen nur dann vermuthet werden, wenn die Anzündung eines Gebäudes durch Truppen während eines Gefechtes oder auf einem Rückzuge im Angesicht des Gegners, oder während einer Belagerung oder bei Armirung eines Plazes geschehen.

Feuerschäden, welche im Kriege durch Nachlosigkeit oder Muthwillen des Militairs oder Armeegefolges entstehen, sind von der Brandvergütung durch die Gesellschaft keineswegs ausgeschlossen.

§. 13.

Die Brandentschädigungs=Gelder müssen, soweit nicht Seitens der Bezirksregierung nach Anhörung der betreffenden Gemeinde=Behörden Dispensation davon ertheilt wird, innerhalb zweijähriger Frist zum Wiederaufbau der zerstörten Gebäude verwendet werden. Der Aufbau muß der Regel nach auf demselben Orte und mindestens in demselben Werthe, welchen das Gebäude vor dem Brande hatte, erfolgen.

In Ansehung der Zahlungstermine sind durch das Reglement nähere Bestimmungen zu treffen.

Die Zahlung geschieht in der Regel an den Versicherten, und darunter ist allemal der Eigenthümer des versicherten Gebäudes zu verstehen, dergestalt, daß in dem Falle, wenn das Eigenthum des Grundstückes, worauf das versicherte Gebäude steht oder gestanden hat, durch Veräußerung, Vererbung u. s. w. auf einen anderen übergeht, damit zugleich alle aus dem Versicherungs=Vertrage entspringenden Rechte und Pflichten für übertragen erachtet werden.

Wird von dem Wiederaufbau gänzlich dispensirt, so werden die Entschädigungsgelder zur Sicherung der Rechte der etwa vorhandenen Pfandhypotheken=Gläubiger oder sonstigen Realberechtigten zum gerichtlichen Depositum gezahlt.

Ein Arrestschlag auf die zum Wiederaufbau zu verwendenden Entschädigungsgelder kann nur von den Baugläubigern nachgesucht werden.

§. 14.

Bei Streitigkeiten zwischen der Direktion und den Versicherten,

sie mögen die Aufnahme zur Versicherung, den Beginn derselben, die Festsetzung der Versicherungssumme oder die Erfüllung des Versicherungs-Vertrages betreffen, steht dem Beteiligten nach seiner Wahl binnen einer präklusivischen Frist von sechs Wochen nach Insinuation der betreffenden Verfügung der Rekurs an das Ministerium des Innern oder der Rechtsweg offen. Von der einmal getroffenen Wahl kann nicht wieder abgegangen werden.

Wegen der Prämien ist nur der Rekurs zulässig.

§. 15.

Die Verhandlungen Behufs Verwaltung der Gesellschafts-Angelegenheiten, die darauf bezügliche Korrespondenz zwischen den Behörden und Mitgliedern der Gesellschaft, die amtlichen Atteste für die Versicherung und die Quittungen für empfangene Brandentschädigungszahlungen aus der Gesellschafts-Kasse sind von tarifmäßigen Stempeln und Spotteln entbunden.

Bei Prozessen Namens der Gesellschaft sind diejenigen Stempel, deren Zahlung ihr obliegt, außer Ansatz zu lassen.

Bei Verträgen mit einer stempelpflichtigen Partei ist der tarifmäßige Stempel in dem halben Betrage, zu dem Nebeneremplar der Stempel beglaubigter Abschriften zu verwenden.

§. 16.

Mit dem 1. Januar 1856 treten außer Kraft:

das Sigmaring'sche Reglement vom 10. April 1808,

das K. Württemberg'sche Gesetz vom 17. December 1807,

nebst allen dieselbe abändernden und ergänzenden Bestimmungen.

In welcher Art die rechtlichen Verhältnisse der bisherigen Versicherungen abgewickelt werden, ingleichen, auf welche Weise die bisherigen Theilnehmer derselben in die neue Gesellschaft übernommen werden sollen, darüber wird im Reglement das Nähere bestimmt werden.

Der nach Erfüllung der Verpflichtungen etwa verbleibende Bestand der Sigmaring'schen Feuerversicherungs-Anstalt, sowie derjenige Betrag, den die K. Württemberg'sche Brandkasse wegen der im vormaligen Fürstenthum Hechingen übernommenen Versicherungen zurückzahlen haben möchte, fließt dem Vermögen der durch dieses Gesetz begründeten Feuerversicherungs-Anstalt für die Hohenzoller'schen Lande zu, und es werden aus demselben zunächst die Kosten der Errichtung der Sozietät entnommen.

§. 17.

Unser Minister des Innern wird mit der Ausführung dieses Gesetzes und dem Erlasse der dazu erforderlichen reglementarischen Anordnungen beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insigne.

Gegeben Potsdam den 14. Mai 1855.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

(Nr. 4219.)

IV. Theil.

Lebens- und Renten-Versicherungs-Wesen.

Kapital-Versicherung.

Die Lebens-Versicherung ist ein Vertrag, durch welchen der Versicherer sich verpflichtet, gegen eine entweder auf einmal (Versicherungspreis) oder in jährlichen Raten resp. Beiträgen (Versicherungsprämie) zu zahlende Summe den Erben resp. Rechtsnachfolgern des Versicherten bei dessen Tode eine bestimmte Summe zu zahlen. Die Größe des Versicherungspreises, beziehungsweise der Versicherungsprämie wird einmal nach der Höhe der den Rechtsnachfolgern zu zahlenden Summe, sodann nach dem Alter des Versicherungsnehmenden bei seinem Eintritt in die Gesellschaft resp. seinem Einkauf bemessen.

Wenn auch die Dauer des menschlichen Lebens hinsichtlich der einzelnen Individuen eine ungewisse, im Allgemeinen keiner Berechnung unterliegende ist, so läßt sich doch, wenn man einen größeren Komplexus von Menschen zusammenfaßt, und eine Statistik der in einer längeren Reihe von Jahren bei den verschiedenen Altersklassen vorgekommenen Todesfälle zu Grunde legt, für jedes Lebensalter die Durchschnitts-Dauer ziemlich genau berechnen.

Diese Wahrscheinlichkeits-Berechnung der Dauer des menschlichen Lebens ist zuerst von Halley und Moivre für die Bestimmung der Jahresrenten wissenschaftlich aufgefaßt und behandelt, und nachdem von Heysham, Morgan, Babbage und Wigglesworth vervollkommnet. Nach dieser setzte man die wahrscheinliche Dauer des menschlichen Lebens auf einer gegebenen Altersstufe der Hälfte der bis zum sechsundachtzigsten Lebensjahre noch zurückzulegenden Jahren gleich. —

Nach dieser Durchschnittsdauer des menschlichen Lebens wird der Einkaufspreis resp. die Prämie bestimmt, welche eine Person zahlen muß, um für eine von ihren Rechtsnachfolgern oder Erben zu erhe-

bende Summe Ertrag zu leisten; einzelne, aus den örtlichen Verhältnissen, denen des Klima's, der Sitten, Lebensgewohnheiten und anderen zufälligen Umständen hervorgehende Abweichungen: abgerechnet, wird diese Wahrscheinlichkeits-Rechnung der Lebensdauer stets ein gleiches Resultat ergeben, und von dem wirklichen Durchschnitt, wie die Erfahrung es auch gelehrt hat, nur um einen geringen Bruchtheil ($\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{2}$) differiren.

Es ist aber selbstverständlich und liegt klar auf der Hand, daß die durchschnittliche Sterblichkeit unter einer ganzen Bevölkerung nothwendig größer ist, als unter einer Auswahl derselben in meliorem partem; da nun die Versicherungs-Anstalten gerade die Kategorie von Personen ausschließen, welche erfahrungs- und naturgemäß der größten Sterblichkeit ausgesetzt sind, Kinder unter einem bestimmten Alter (gewöhnlich 15 Jahr), Greise, welche ein gewisses Alter (gewöhnlich 60 Jahr) überschritten haben, sowie Kränkliche, da ferner die ärmere Klasse, unter welcher eine größere Sterblichkeit herrscht, als unter den mittleren und höheren Ständen, durch die Unmöglichkeit, den Einkaufspreis oder die Prämie zu zahlen, sich von selbst excludirt, so ergibt sich, daß das wirkliche Verhältniß der Sterblichkeit unter den Versicherten weit geringer sein muß, als die aus der Uebersicht der gesammten Bevölkerung gezogenen Durchschnitts-Angaben, welche der Bemessung der Prämie zu Grunde liegen, ergeben. Auf dieser Differenz beruhen die Lebensversicherungs-Gesellschaften und hierauf gründet sich ihre Lebensfähigkeit. —

Wie schon in der allgemeinen Einleitung zu dieser Schrift erwähnt worden, bildeten die Lebensversicherungs-Gesellschaften sich zuerst in England zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts. Die älteste derselben ist die im Jahre 1706 gestiftete „Amicable society“, welcher im Jahre 1714 die „Union“ und 1722 die „Royal exchange“ folgten.

Bei diesen Gesellschaften, welche lediglich auf Gegenseitigkeit gegründet waren, zahlten alle versicherungsfähigen Theilnehmer, ohne Unterschied des Lebensalters, gleiche Beiträge, und der Gesamt-Betrag wurde jährlich unter die Erben der in dem verfloffenen Jahre gestorbenen Mitglieder gleichmäßig vertheilt. Erst im Jahre 1762 trat eine Gesellschaft in's Leben, die „Equitable society“, welche auf dem System der Abstufung der Beiträge nach dem Lebensalter gegründet war. Dies Prinzip fand erst keinen Anklang, später jedoch stellten sich dessen Vorzüge heraus, und 1793 folgte derselben die, nach gleichen Grund-

fäßen konstituirte „Westminster society“ in London. In Deutschland bildeten sich die ersten Lebensversicherungs-Gesellschaften um das Jahr 1830, nämlich die Gothaer Lebensversicherungs-Bank für Deutschland und die Lebensversicherungs-Gesellschaften zu Leipzig, Berlin und Lübeck, welche noch bis heut einen vorzüglichen Rang unter den später in größerer Anzahl sich bildenden Gesellschaften gleicher Art behauptet haben.

Die Englischen Lebensversicherungs-Gesellschaften zerfallen in drei Klassen:

Zur ersten gehören diejenigen, in welchen sämtliche Versicherte für die ganze Lebenszeit gegenseitig verantwortlich sind; sie haben alle Theil am Gewinn, wie sie alle in solidum für diejenigen Ansprüche verhaftet sind, welche an sie gestellt werden. Sie haben den Vortheil für sich, daß sie nicht nöthig haben, mit einem Betriebs-Kapital anzufangen, denn die jährlichen Einnahmen bilden bereits einen Fonds lange, bevor noch erhebliche Ansprüche zu befriedigen sind. Zu dieser Klasse gehören z. B. die Amicable und Equitable society.

Bei der zweiten Klasse bringen die Gesellschafts-Mitglieder unter sich, durch Beiträge oder durch Actien, ein Kapital auf, welches als Bürgschaft für alle ausgegebenen Policen dient. Die Versicherten haben nur ihre Prämie zu zahlen; sie sind von aller Haftbarkeit und Verantwortlichkeit für die an die Gesellschaft zu erhebenden Ansprüche befreit, erhalten aber auch nur bei Todesfällen und nicht mehr als die in der Versicherungs-Police bezeichnete Summe. Die Gesellschaft ist also lediglich nur ein aleatorisches Geschäft. Solcher Gesellschaften ist die Mehrzahl wie the Eagle, the Phoenix, the Pelican und Westminster society.

Die dritte Klasse vereinigt die beiden vorerwähnten Systeme. Die Eigenthümer resp. Aktionaire bilden, wie bei der zweiten Klasse ein Stamm-Kapital, und befreien gleichfalls die Versicherten von aller Verantwortlichkeit und jeder Verpflichtung bei Verlusten. Ein Theil des Gewinnes wird zur Zahlung der Interessen des Kapitals verwendet, während der Ueberschuß zu gewissen Zeiten unter sämtliche Versicherte als Dividende vertheilt wird. Eine dieser Anstalten ist die große Gesellschaft Alliance in London.

Die Zeit der Vertheilung des Gewinnes (Bonus) ist bei den verschiedenen Gesellschaften verschieden; es ist dies für die Versicherten ein wesentlicher Punkt, da, je länger die Zwischenräume der Vertheilung sind, desto weniger Mitglieder an derselben theilnehmen und daher für

die participirenden der Gewinn desto größer ist. Auch wird bei manchen der Gewinnantheil gar nicht ausgezahlt, sondern auf die Police gut geschrieben, wodurch ein höherer Anspruch als der aus der ursprünglichen Versicherung hervorgehende, bei Todesfall des Versicherten gewährleistet wird; andere endlich verwenden denselben zur Verminderung der zu zahlenden Prämie; bei den meisten Gesellschaften hat der Versicherte erst dann Anspruch auf den Gewinnantheil, wenn er eine gewisse Reihe von Jahren hindurch seine Prämie gezahlt hat. —

Die vorerwähnten Deutschen Gesellschaften basiren gleichfalls auf Gegenseitigkeit. Die Versicherung kann bei ihnen theils auf Lebenszeit, theils auf eine bestimmte Reihe von Jahren geschehen. Aus dem Ueberschuß, welcher nach Abzug der Ausgaben von den Einnahmen sich ergeben, wird ein Reservefond zur Deckung außerordentlicher Ausgaben gebildet, die reinen Ueberschüsse werden alle fünf Jahre an die auf Lebenszeit versicherten Mitglieder insofern vertheilt, als sie auf ihre Prämien abgeschrieben werden. Die Gesellschaften kaufen auch Policen zurück und gewähren Vorschüsse auf dieselben. Mit der Lebensversicherung ist zugleich eine Renten- und Kapital-Versicherung, sowie eine Sparkasse verbunden. Die Lübecker und Berlinische Lebensversicherungs-Gesellschaft sind Aktien-Gesellschaften, doch gewähren sie auch den auf Lebenszeit Versicherten, welche nicht Aktionäre sind, eine Dividende, indem jährlich $\frac{1}{2}$ resp. $\frac{2}{3}$ des Reingewinnes an diese vertheilt werden. (Wegen der Höhe der Beiträge siehe die Anlagen A., B., C. und D.)

Was nun die Lebensversicherung innerhalb des Preussischen Staates anbelangt, so enthält schon das Allgemeine Landrecht Vorschriften über dieselbe. Im Theil II. Tit. 8. §§. 1968—1974. wird bestimmt, welche Personen das Leben eines Dritten versichern können; über die Form des Versicherungsvertrages handeln die §§. 2152—2155 und §§. 2293 sequ. —

Auf ähnlichen Grundsätzen, wie die Lebensversicherungs-Gesellschaften sind Renten-, Pensions- und Kapital-Versicherungen basirt.

Der Rentenvertrag ist ein Kontrakt, durch welchen Jemand einem Anderen ein Kapital unter der Bedingung überläßt, daß der Empfänger ihm dafür einen jährlichen Zinsbetrag gewährt, welcher höher ist, als der im Staate sonst gesetzliche, und dafür nach seinem Ableben in den freien Besitz des Kapitals gelangt. Diese Rente kann entweder auf die Lebensdauer, oder auf eine bestimmte Reihe von Jahren gewährt werden, wonach sich ihre Höhe richtet. (Perpetuirliche Renten und Zeit-

renten.) Zu den ersteren gehören die sogenannten Annuitäten, welche allein an dem Besitz des Kapitals geknüpft sind, somit auch von einer anderen Person bezogen werden können, als die, welche dasselbe gegeben hat, und demnach veräußerlich sind. Meistens werden derartige Kontrakte zwischen Regierungen und Privatpersonen geschlossen, sodas die Regierungen die Zahler, die Privatpersonen Empfänger der Annuitäten sind. Gewöhnlich wird über die Zahlung des Darlehns eine Obligation (Staatsschuldschein) ausgestellt, welchem Koupons beigefügt sind durch deren Einlösung die Zahlung der Rente erfolgt. Eine besondere Art dieser Annuitäten bilden die Fontinen. Hier bringt eine Gesellschaft die sich nach Klassen von ungefähr gleichem Alter eintheilt, das darzuleihende Kapital auf, welches an die ganze Gesellschaft derart verzinst wird, daß die Gesellschaft nach der Wahrscheinlichkeitsdauer des menschlichen Lebens in den an sie zu zahlenden Renten mit den Zinsen nach und nach das Kapital zurückerhalten muß. Die für das ganze Kapital zu zahlende Rente wird jährlich unter die Mitglieder vertheilt, so daß der Antheil der durch den Tod Ausgeschiedenen den Ueberlebenden zu Gute kommt, bis endlich der zuletzt Lebende die für die ganze Gesellschaft bestimmte Rente allein bezieht, deren Zahlung mit seinem Tode ganz aufhört. —

Die Höhe der von den Rentenversicherungs-Gesellschaften gewährten Zahlungen richtet sich, bei von vornherein bestimmtem, feststehendem Einkaufs-Kapital nach dem Alter sowie dem Gesundheitszustand des Versicherten, und steigt mit den Jahren; der Vortheil der Gesellschaft (das Risiko) richtet sich nach dem früher oder später eintretenden Tode des Versicherten, mit welchem die Zahlungsverpflichtung gänzlich aufhört.

Die Renten-Versicherung kann auch in der Art erfolgen, daß jährlich, eine bestimmte Reihe von Jahren hindurch, eine gewisse Summe gezahlt wird, deren Höhe gleichfalls nach dem Alter und Gesundheitszustande des Versicherten hinsichtlich ihres Betrages bemessen wird. Nach Ablauf dieses Zeitpunktes hört die Zahlung auf und beginnt die Erhebung der, ihrem Betrage nach vorher festgestellten Rente; stirbt der Versicherte vorher, so ist die Gesellschaft ihrer Verpflichtung ledig und hat das bis dahin Gezahlte als Gewinn.

Dies Prinzip liegt den Pensions- und Alter-Versorgungs-Anstalten zum Grunde und führt die Rente im ersteren Falle den Namen „Pension“, und falls die Rente beim Tode des Ehemannes durch die Wittwe desselben bezogen wird, die Wittwen-Pension.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Renten sind im Allgemeinen Landrecht Th. I. Tit. XI. §§. 606. sequ. enthalten.

Ihrem Wesen nach der Renten-Versicherung entgegengesetzt, ist die Kapital-Versicherung. Bei dieser wird eine festgesetzte Zeit hindurch eine gewisse jährliche Summe, gewissermaßen eine Rente, gezahlt, wofür die Garantie geboten wird, daß, nach Ablauf dieser Frist dem Versicherten ein gewisses Kapital gezahlt werden soll. Eine Art dieser Versicherungsgesellschaften sind die Aussteuer-Kassen, nur daß der Termin der Zahlung des Kapitals nicht von vornherein fixirt ist, sondern durch das Eintreten der Verheirathung bedingt wird.

Die Bestimmungen über den Geschäftsverkehr aller dieser, ihrem Prinzip und Wesen nach verwandten Gesellschaften sind in dem Gesetz über den Geschäftsverkehr der Versicherungs-Anstalten vom 17. Mai 1853 und dessen Ausführungen und Ergänzungen (Th. I.) enthalten. Falls sie Aktien-Gesellschaften sind, greifen zugleich die Vorschriften des Gesetzes über die Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843 Platz. Die spezielleren Bestimmungen über die Aussteuer- und Wittwen-Kassen sind im Theil V. enthalten.

Beilage A.

Lebens-Versicherungs-Bank zu Gotha.

Jährliche Beiträge für eine Versicherungssumme von 100 Thlrn.

Alter.	Auf Lebenszeit.			Auf ein Jahr.			Alter.	Auf Lebenszeit.			Auf ein Jahr.			Alter.	Auf Lebenszeit.			Auf ein Jahr.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
15	1	25	6	—	24	3	31	2	20	11	1	12	1	47	4	7	5	2	—	6
16	1	26	6	—	25	2	32	2	22	11	1	13	—	48	4	12	—	2	3	10
17	1	28	11	—	26	—	33	2	24	11	1	14	9	49	4	16	11	2	8	2
18	2	—	—	—	26	10	34	2	26	11	1	16	5	50	4	22	—	2	11	9
19	2	1	4	—	27	7	35	2	29	1	1	17	6	51	4	27	2	2	14	8
20	2	2	11	—	28	5	36	3	1	4	1	18	7	52	5	2	11	2	18	8
21	2	4	5	—	29	2	37	3	3	8	1	19	7	53	5	9	—	2	22	10
22	2	6	—	1	—	9	38	3	6	2	1	20	—	54	5	15	5	2	25	4
23	2	7	6	1	2	3	39	3	8	9	1	20	4	55	5	22	3	3	1	—
24	2	9	—	1	3	9	40	3	11	7	1	20	8	56	5	29	6	3	6	—
25	2	10	8	1	5	4	41	3	14	7	1	21	—	57	5	7	4	3	10	4
26	2	12	3	1	6	11	42	3	17	10	1	21	5	58	6	15	9	3	15	10
27	2	13	10	1	8	6	43	3	21	3	1	21	9	59	6	24	11	3	21	—
28	2	15	6	1	9	4	44	3	24	10	1	23	—	60	7	4	10	3	25	4
29	2	17	2	1	10	3	45	3	28	10	1	24	4	—	—	—	—	—	—	—
30	2	19	—	1	11	1	46	4	3	—	1	27	5	—	—	—	—	—	—	—

Beilage B.

Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig.

Jährliche sich gleich bleibende Beiträge, um beim Tode einer Person 100 Thlr. zu erhalten.

Alter.	Auf Lebenszeit.			Auf fünf Jahre.			Auf ein Jahr.			Alter.	Auf Lebenszeit.			Auf fünf Jahre.			Auf ein Jahr.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
15	1	10	5	—	20	9	—	19	5	38	3	4	11	1	16	6	1	16	3
16	1	21	6	—	21	5	—	20	2	39	3	7	—	1	16	10	1	16	6
17	1	22	10	—	22	1	—	20	10	40	3	9	3	1	17	2	1	16	10
18	2	—	—	—	22	10	—	21	6	41	3	11	8	1	17	10	1	17	2
19	2	1	1	—	23	8	—	22	1	42	3	14	3	1	18	10	1	17	2
20	2	2	4	1	—	8	—	23	4	43	3	17	—	1	20	2	1	17	5
21	2	3	6	1	1	9	1	—	7	44	3	19	10	1	22	2	1	18	5
22	2	4	10	1	3	—	1	1	10	45	3	23	1	2	—	6	1	19	6
23	2	6	—	1	4	2	1	3	—	46	4	2	5	2	3	4	1	21	11
24	2	7	2	1	5	4	1	4	3	47	4	5	11	2	6	1	2	—	5
25	2	8	6	1	6	5	1	5	6	48	4	9	7	2	9	—	2	3	1
26	2	9	10	1	7	4	1	6	10	49	4	13	6	2	12	—	2	6	6
27	2	11	1	1	8	2	1	7	6	50	4	17	7	2	14	11	2	9	5
28	2	12	5	1	8	10	1	8	2	51	4	21	9	2	18	—	2	11	9
29	2	13	9	1	9	9	1	8	10	52	5	2	4	2	21	5	2	14	11
30	2	15	2	1	10	9	1	9	8	53	5	7	2	3	—	10	2	18	3
31	2	16	9	1	11	9	1	10	5	54	5	12	4	3	4	6	2	21	1
32	2	18	4	1	12	10	1	11	10	55	5	17	10	3	8	6	3	—	10
33	2	19	11	1	13	10	1	13	2	56	5	23	7	3	12	4	3	4	10
34	2	21	6	1	14	8	1	14	—	57	6	5	10	3	16	5	3	8	3
35	2	23	3	1	15	4	1	14	10	58	6	12	7	3	21	1	3	12	8
36	3	1	1	1	15	10	1	15	8	59	6	19	11	4	2	1	3	16	10
37	3	2	11	1	16	3	1	16	—	60	7	3	10	4	7	7	3	24	3

Beilage C.

Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck.

Prämien für hundert Thaler.

Alter beim nach- sten Geburtstage	Auf ein Jahr.			Auf 7 Jahre bei jährl. Bezahlung der Prämie.			Auf die ganze Lebensdauer bei jährl. Bezahlung der Prämie.			Alter beim nach- sten Geburtstage	Auf ein Jahr.			Auf 7 Jahre bei jährl. Bezahlung der Prämie.			Auf die ganze Lebensdauer bei jährl. Bezahlung der Prämie.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
10 bis																			
14	—	23	5	—	26	9	1	26	3	41	1	23	11	2	6	1	3	14	6
15	—	24	10	—	28	1	1	27	8	42	1	25	4	2	7	6	3	18	10
16	—	25	9	—	29	6	1	29	6	43	1	27	2	2	8	11	3	20	8
17	—	26	3	1	1	5	2	—	6	44	1	28	7	2	11	3	3	23	5
18	—	28	1	1	4	8	2	2	4	45	2	—	—	2	13	7	3	26	9
19	1	—	—	1	6	1	2	4	3	46	2	2	10	2	15	6	4	—	6
20	1	1	5	1	7	6	2	5	2	47	2	6	1	2	17	2	4	3	9
21	1	3	3	1	10	4	2	6	7	48	2	8	—	2	20	10	4	7	6
22	1	4	3	1	12	2	2	8	—	49	2	10	4	2	23	11	4	11	9
23	1	5	2	1	13	7	2	9	4	50	2	13	7	2	26	9	4	15	11
24	1	6	1	1	15	—	2	10	4	51	2	15	—	3	—	—	4	20	2
25	1	7	6	1	16	5	2	12	2	52	2	17	4	3	2	10	4	24	10
26	1	8	11	1	17	10	2	13	7	53	2	20	8	3	6	1	4	29	1
27	1	9	10	1	19	8	2	15	—	54	2	22	6	3	8	11	5	4	3
28	1	10	9	1	21	1	2	16	5	55	2	26	3	3	12	2	5	9	5
29	1	11	9	1	21	7	2	18	3	56	3	2	10	3	15	—	5	15	—
30	1	12	2	1	22	6	2	19	8	57	3	7	6	3	18	9	5	21	1
31	1	12	8	1	23	5	2	21	7	58	3	13	2	3	22	6	5	27	2
32	1	13	7	1	23	11	2	23	5	59	3	17	10	3	26	9	6	4	3
33	1	14	6	1	24	10	2	25	4	60	3	25	4	4	2	4	6	10	9
34	1	15	6	1	25	4	2	27	8	61	4	1	11	4	7	6	6	18	3
35	1	16	10	1	26	9	2	29	6	62	4	4	8	4	13	7	6	26	9
36	1	18	3	1	28	7	3	1	10	63	4	9	10	4	20	2	7	5	2
37	1	19	8	2	—	—	3	4	3	64	4	15	—	4	28	7	7	14	6
38	1	20	8	2	1	5	3	6	7	65	4	21	1	5	7	6	7	25	4
39	1	21	1	2	2	10	3	9	4	66	4	27	2	5	17	4	8	6	1
40	1	22	6	2	4	8	3	12	2	67	5	6	1	5	27	2	8	17	10

Beilage D.

Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Jährlicher Prämien-Beitrag für die Versicherung von 100 Thalern für 1, 4, 7, 10 Jahre und auf Lebenszeit.

Alter.	1 Jahr.			4 Jahre.			7 Jahre.			10 Jahre.			Auf Lebenszeit.			Alter.
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
15	—	26	11	1	—	5	1	4	5	1	6	11	1	27	8	15
16	—	28	9	1	3	2	1	6	9	1	9	—	1	29	6	16
17	1	1	9	1	6	2	1	9	2	1	10	5	2	1	—	17
18	1	4	11	1	9	—	1	11	2	1	12	6	2	2	6	18
19	1	7	6	1	11	3	1	12	9	1	13	11	2	4	—	19
20	1	10	11	1	13	—	1	14	2	1	15	2	2	5	5	20
21	1	13	2	1	14	2	1	15	2	1	16	2	2	6	9	21
22	1	13	11	1	14	9	1	15	9	1	16	11	2	8	—	22

Alter.	1 Jahr.			4 Jahre.			7 Jahre.			10 Jahre.			Auf Lebenszeit.			Alter.
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
23	1	14	6	1	15	6	1	16	6	1	17	8	2	9	5	23
24	1	15	3	1	16	3	1	17	3	1	18	5	2	10	8	24
25	1	15	11	1	17	—	1	18	2	1	19	2	2	12	2	25
26	1	16	8	1	17	9	1	18	11	1	20	—	2	13	8	26
27	1	17	5	1	18	6	1	19	9	1	20	11	2	15	2	27
28	1	18	2	1	19	5	1	20	8	1	21	11	2	16	8	28
29	1	19	—	1	20	3	1	21	6	1	22	9	2	18	5	29
30	1	19	11	1	21	2	1	22	5	1	23	9	2	20	2	30
31	1	20	8	1	22	—	1	23	5	1	24	9	2	21	11	31
32	1	21	8	1	23	—	1	24	5	1	26	—	2	23	8	32
33	1	22	6	1	23	11	1	25	5	1	27	3	2	25	8	33
34	1	23	6	1	25	—	1	26	6	1	28	8	2	27	8	34
35	1	24	6	1	26	—	1	27	11	2	—	2	2	29	9	35
36	1	25	6	1	27	2	1	29	5	2	1	8	3	2	—	36
37	1	26	8	1	28	5	2	1	—	2	3	2	3	4	3	37
38	1	27	9	2	—	—	2	2	8	2	4	9	3	6	9	38
39	1	28	11	2	1	11	2	4	5	2	6	6	3	9	3	39
40	2	—	11	2	3	11	2	6	2	2	8	6	3	12	—	40
41	2	3	—	2	5	9	2	8	—	2	10	8	3	14	8	41
42	2	5	3	2	7	6	2	9	9	2	12	9	3	17	6	42
43	2	6	9	2	9	—	2	11	8	2	15	—	3	20	6	43
44	2	8	3	2	10	9	2	13	9	2	17	5	3	23	8	44
45	2	10	—	2	12	6	2	16	3	2	19	11	3	26	11	45
46	2	11	8	2	14	8	2	18	9	2	22	6	4	—	4	46
47	2	13	6	2	17	3	2	21	6	2	25	5	4	3	11	47
48	2	15	5	2	20	5	2	24	6	2	28	5	4	7	8	48
49	2	18	5	2	23	8	2	27	9	3	1	8	4	11	9	49
50	2	22	8	2	27	—	3	1	—	3	5	2	4	16	—	50
51	2	26	—	2	29	11	3	4	—	3	8	5	4	20	3	51
52	2	28	8	3	2	9	3	7	2	3	11	11	4	24	8	52
53	3	1	6	3	5	11	3	10	6	3	15	5	4	29	5	53
54	3	4	6	3	9	2	3	14	2	3	19	3	5	4	3	54
55	3	7	8	3	12	8	3	18	—	3	23	3	5	9	6	55
56	3	10	11	3	16	5	3	22	—	3	27	8	5	15	2	56
57	3	14	8	3	20	5	3	26	3	4	2	3	5	21	—	57
58	3	18	6	3	24	9	4	—	9	—	—	—	5	27	3	58
59	3	22	8	3	29	2	4	5	6	—	—	—	6	4	—	59
60	3	27	3	4	3	9	4	10	8	—	—	—	6	11	—	60
61	4	2	2	4	8	6	—	—	—	—	—	—	6	18	6	61
62	4	5	11	4	13	8	—	—	—	—	—	—	6	26	8	62
63	4	11	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	5	5	63
64	4	16	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	14	9	64
65	4	22	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	25	2	65
66	5	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	6	2	66
67	5	8	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	18	3	67

V. Theil.

Sterbe-, Kranken-, Unterstützungs-, Wittwen-,
Aussteuer- und Sterbe-Kassen.

Sterbe-, Kranken- und Unterstützungs-Kassen etc. sind auf Gegenseitigkeit gegründete Versicherungs-Gesellschaften, welche gegen Zahlung eines Einkaufsgeldes oder gegen Entrichtung von laufenden Beiträgen den Mitgliedern, beziehungsweise ihren Hinterbliebenen, bei eintretenden Todes- oder Erkrankungsfällen eine gewisse Summe auf einmal oder eine fortlaufende Unterstützung gewährleisten, oder, allgemeiner gesagt, gegen Zahlung eines Einkaufsgeldes oder Leistung von Geldbeiträgen, beim Eintritt gewisser Bedingungen oder Termine Zahlungen an Kapital oder Rente garantiren. Als Kardinal-Bedingung für eine hierunter fallende Verbindung (Gesellschaft) dürfte demnach zu betrachten sein:

- a) Die Verpflichtung eines jeden Gesellschafts-Mitgliedes zur Leistung einer Geldsumme, sei es in Form eines Einkaufsgeldes, also einer auf einmal zu zahlenden Summe, oder in Form laufender Beiträge;
- b) Das Forderungsrecht eines Geld-Vortheils, sei es in Form einer geschlossenen Summe, ein für allemal, oder einer laufenden Rente.

Von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet, sind zu diesen Vereinen nicht nur, außer den Eingangs erwähnten, Aussteuer- und Wittwen-Kassen zu rechnen, sondern es gehören hieher auch die sogenannten Darlehns-Kassen, welche ihren Mitgliedern gegen von ihnen zu leistende Beiträge die Gewährung eines Darlehns zusichern.

Ueber das Wesen und Prinzip dieser Gesellschaften im Allgemeinen ist schon im vorigen Theile gesprochen worden; an diesem Orte haben wir mit den hinsichtlich derselben bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und den dieselben ausführenden Verordnungen zu thun.

Kapitel I.

Erforderniß der staatlichen Genehmigung.

a. Allgemeines Landrecht Th. I. Tit. II. XI

§. 65I. Gemeinschaftliche Wittwen-, Sterbe- und Aussteuer-Kassen dürfen ohne landesherrliche Genehmigung nicht errichtet werden.

§. 652. Die Rechte und Pflichten der Interessenten sind nach dem vom Staate genehmigten Plane zu beurtheilen.

b. Strafgesetzbuch vom 14. April 1851.

§. 340. Mit Geldbuße bis zu 50 Thalern oder Gefängniß bis zu 6 Wochen wird bestraft:

6) wer ohne Genehmigung der Staatsbehörde Aussteuer-, Sterbe- und Wittwen-Kassen oder andere dergleichen Gesellschaften oder Anstalten errichtet, welche bestimmt sind, gegen Zahlung eines Einkaufsgeldes oder Leistungen von Geldbeiträgen, beim Eintritt gewisser Bedingungen oder Termine, Zahlungen an Kapital oder Rente zu leisten.

c. Gesetz, den Geschäftsverkehr der Versicherungs-Anstalten betreffend v. 17. Mai 1853 (G.-S. 1853 S. 293).

§. 1. Die Vorschrift des §. 340. Nr. 6. des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 findet auf Unternehmer von Versicherungs-Anstalten jeder Art und ebenso auch auf diejenigen Anwendung, welche den Geschäftsbetrieb der vor dem 1. Juli 1851 errichteten, noch nicht genehmigten Anstalten fortsetzen. Die danach erforderliche Genehmigung der Staatsbehörde ist bei der Bezirks-Regierung des Wohnortes des Unternehmers nachzusuchen, und darf nur erteilt werden, wenn die Regierung sich von der Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit des Unternehmers überzeugt hat.

d. Allerh. Kab.-Ordre v. 29. September 1833 (G.-S. 1833 S. 124).

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 31. v. Mts. bestimme Ich nach dessen Antrage, daß die landesherrliche Genehmigung, welche nach §. 651. Th. I. Tit. II. A. L.-R. zur Einrichtung gemeinschaftlicher Wittwen-, Sterbe- und Aussteuer-Kassen erforderlich ist, künftig von dem Ober-Präsidenten erteilt werden soll. Wenn sich jedoch der Wirkungskreis einer solchen Kasse über die Grenzen des Ober-Präsidial-Bezirks hinaus erstreckt, oder wenn sich gewisse Klassen von Beamten dazu vereinigen, so hat der Minister des Innern und der Polizei letzterenfalls gemeinschaftlich mit dem vorgesetzten Minister der Beamten, die Genehmigung zu erteilen. Unter den Sterbekassen sind übrigens alle Kassen zu verstehen, aus welchen für den Sterbefall eines Mitgliedes der Gesellschaft eine Zahlung zu irgend einem Zwecke zu leisten ist.

Die Grundsätze, welche bei Beurtheilung der Frage, welche Kassen resp. Gesellschaften den Bestimmungen des §. 340. l. c. unterliegen, als maßgebend zu betrachten sind, gehen aus den nachfolgenden Rescripten und Erkenntnissen hervor.

e. Reser. d. Min. d. Inn. v. 6. Mai 1859 (I. B. 2200).

Auf die Vorstellung vom 31. Dezember v. J. mrd Ihnen eröffnet, daß ich der in der Verfügung des hiesigen Königl. Polizei-Präsidiums v. 17. Dezember 1853 ausgesprochenen Ansicht nur beitreten kann, wonach die Statuten des Central-Vereins für das Wohl der Taubstummer in Berlin gemäß §. 340. Nr. 6. des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 der Genehmigung der

Staatsbehörde bedürfen. Das von Ihnen in Bezug genommene Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunals vom 11. September 1846 steht mit dieser Ansicht nicht in Widerspruch; denn der Schwerpunkt der Entscheidung, daß die von der Cöln-Mindener-Eisenbahn-Gesellschaft für ihre Beamten gebildete Unterstützungs-Kasse als eine auf das Publikum berechnete, öffentliche Versicherungs-Anstalt im Sinne des §. 340. Nr. 6. des Strafgesetzbuches nicht anzusehen sei, liegt darin, daß die ganze Einrichtung der fraglichen Kasse sich als ein integrierender Theil des zwischen der Gesellschaft und ihren Beamten contractlich vereinbarten Dienstverhältnisses characterisirt, während im Eingange des Erkenntnisses selbst ausgeführt ist, daß die Errichtung solcher selbstständiger Unternehmungen, bei denen der Unternehmer dem Publikum gegenüber sich er bietet, gegen gewisse Einzahlungen oder Beiträge beim Eintritt vorhergesehener Eventualitäten bestimmte Leistungen zu gewähren, ohne Genehmigung der Staatsbehörde strafbar ist.

Noch präciser hat der höchste Gerichtshof diesen Grundsatz in dem unterm 1. Oktober v. J. ergangenen Erkenntnisse ausgesprochen, in welchem es heißt, daß zu dem im §. 340. Nr. 6. l. c. gedachten Anstalten und Gesellschaften keineswegs bloß solche gehörten, die Jedermann, ohne alle Beschränkung zugänglich wären, sondern daß vielmehr zur Anwendung dieser Bestimmung, wie sich aus deren Wortlaut und Zweck ergebe, schon ein beschränkterer Grad der öffentlichen Wirksamkeit oder einer Anstalt oder Gesellschaft genüge.

Hiernach erscheint die Anwendbarkeit der mehrgedachten gesetzlichen Vorschriften auf den Central-Verein für das Wohl der Taubstummen außer Zweifel, um so mehr, als Inhalts der bisherigen Statuten der Beitritt zu dem Vereine nicht bloß auf Taubstumme beschränkt, sondern auch Hörenden gestattet ist.

Ich überlasse Ihnen daher, unter Beifügung der fortan zur Anwendung zu bringenden Statuten, sowie des Gutachtens eines Rechnungsverständigen über die Lebensfähigkeit des Vereins, die staatliche Genehmigung nachzusehen u.

f. Erkenntniß des Ober-Tribunals v. 10. Oktober 1858.

In der Untersuchung wider den N. hat das Königl. Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen in der Sitzung vom 1. Oktober 1858 erkannt, daß die Beschwerde über die Verfügung des Kriminal-Senats des Königl. Ober-Apellationsgerichts zu Stettin zurückzuweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Im Jahre 1849 wurde zu Stargardt in Pommern ein Handwerker-Verein nebst Darlehns- und Kranken-Kasse nach dem bei den Akten befindlichen Statut errichtet.

Nach der Anklage gehören dieser Verein resp. dessen Kasse in die Kategorie der im §. 340. Nr. 6. des Strafgesetzbuches aufgeführten Anstalten, welche zu ihrer Errichtung der Genehmigung der Staatsbehörde bedürfen. Es ist daher wider den N. und andere Bewohner Stargardts als Beamte und Mitglieder des gedachten Vereins (da die Genehmigung desselben Seitens der Staatsbehörde nicht ertheilt worden ist), in Gemäßheit des Gesetzes v. 17. Mai 1853 auf Bestrafung angetragen worden. Die Angeklagten sind jedoch durch

Erkenntniß des Polizeirichters beim Kreisgericht zu Stargardt v. 6. Februar 1858 der unbefugten Errichtung resp. Fortsetzung einer Kasse oder Anstalt nicht schuldig erachtet, weil zu den in §. 340. Nr. 6. gedachten Gesellschaften und Anstalten nur solche zu rechnen seien, welche in die Doffentlichkeit treten und dem Publikum dadurch nachtheilig und gefährlich werden könnten. Dahin gehörten weder der in Rede stehende Verein noch dessen Kassen, da sie sich nach dem Statut nur auf Handwerker der Stadt Stargardt bezögen.

Den von der Polizei-Anwaltschaft gegen diese Entscheidung eingelegten Recurs hat das Königl. Appellationsgericht zu Stettin mittelst Verfügung v. 16. März 1858 zurückgewiesen, weil sowohl der in Rede stehende Handwerker-Verein als dessen Kassen bloße Privatinstitute seien, und daher das Gesetz v. 17. Mai 1853 sowie §. 340. Nr. 6. des Strafgesetzbuches keine Anwendung finden könnten, welche nur öffentliche Anstalten im Auge hätten.

Dabei ist auf ein Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 11. September 1856 (sub lit. g.) Bezug genommen.

Die mit Genehmigung des Herrn Justizministers vom Ober-Staatsanwalt in Gemäßheit des Art. 129. des Gesetzes vom 3. Mai 1852 erhobene Beschwerde über die Verf. des Königl. Appellationsgerichtes zu Stettin behauptet, daß letztere den § 340 des Strafgesetzbuches und das Gesetz vom 17. Mai 1853 verlege. Es sei zwischen der Darlehnskasse und der Krankenunterstützungskasse des Vereins zu unterscheiden.

1) Zweck der Darlehnskasse sei nach dem Eingang des Statuts nur:

„die Gewerbtreibenden Stargardt's nach Bestimmung der folgenden Paragraphen zu unterstützen, um sie dadurch in den Stand zu setzen, augenblicklicher Noth abzuhelfen oder das Gewerbe betreffende Vortheile rechtzeitig wahrnehmen zu können.“

Wenngleich von Handwerkern gegründet, sei die Kasse doch nicht ausschließlich dazu bestimmt, Mitgliedern des Vereins Darlehne zu gewähren. Die Kasse sei daher auch als ein öffentliches Institut anzusehen. Allerdings gehöre diese Kasse, da der Anspruch auf Erlangung eines Darlehns aus derselben nicht durch Zahlung von Beiträgen bedingt werde, nicht in die Kategorie von Versicherungs-Anstalten, von welchen das Gesetz vom 17. Mai 1853 handle, unterliege aber dem §. 340. Nr. 6. des Strafgesetzbuches, weil sie beim Eintritt gewisser Bedingungen die Zahlung von Kapitalien verspreche.

2) Die Kranken-Unterstützungskasse sei, abweichend von der Darlehnskasse, nach dem Statut lediglich dazu bestimmt,

„bedürftigen erkrankten Mitgliedern (des Vereins) ärztliche Hülfe, freie Medikamente und nöthigenfalls baare Unterstützung zu gewähren“

und ihre Fonds würden, wie es im Statut heiße,

„aus regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder gebildet.“

Diese Kasse sei daher eine Gesundheits-Versicherungsanstalt, auf welche das Gesetz vom 17. Mai 1853 bezogen werden könne. Auch für eine öffentliche Anstalt werde die Krankenkasse zu erachten sein, weil der Handwerker-Verein, für dessen Mitglieder sie allerdings allein bestimmt sei, nach Inhalt der Statuten kein in sich abgeschlossener, auf eine gewisse Klasse von Personen

beschränkter, sei, sondern nach dem Inhalt des Statuts, der Zutritt zu demselben vielmehr „jedem unbescholtenen Manne“ freisteht, gegen den die Majorität der Mitglieder Nichts einzuwenden hat, übrigens auch für andere, auf Gegenseitigkeit gegründete Versicherungsanstalten nicht unbedingt die Verpflichtung bestehe, Jeden, ohne Unterschied, unter die Zahl ihrer Mitglieder aufzunehmen.

Der Vertheidiger der Angeklagten hat auf Zurückweisung dieser Beschwerde angetragen. —

Die Beschwerde kann nicht für gegründet erachtet werden. Allerdings ist den vorigen Richtern darin nicht beizutreten, wenn sie den in Rede stehenden Handwerkerverein und dessen Klassen für bloße Privat-Institute erklären und sie für öffentliche Anstalten und Gesellschaften im Sinne des Strafgesetzbuches §. 340. Nr. 6. deshalb nicht erachten, weil sie nach ihren Statuten nur auf Handwerker und Gewerbetreibende der Stadt Stargardt beziehen, also dem Publikum nicht nachtheilig oder gefährlich werden könnten. Denn zu den §. 340. Nr. 6. l. c. gedachten Anstalten und Gesellschaften gehören keineswegs bloß solche, die Jedermann, ohne alle Beschränkung, zugänglich sind, und daher auch Jedem gefährlich werden könnten, wie die vorigen Richter annehmen, sondern es genügt zur Anwendung dieses Gesetzes schon ein beschränkter Grad der öffentlichen Wirksamkeit einer Anstalt oder Gesellschaft, wie sich aus der Wortfassung des §. 340. Nr. 6., aus dem Zweck dieses Gesetzes und seiner Entstehungsgeschichte ergibt, so daß an und für sich auf eine lediglich für die Handwerker oder Gewerbetreibenden der Stadt Stargardt bestimmte Anstalt oder Gesellschaft der §. 340. Nr. 6. l. c. allerdings Anwendung finden würde, wenn die sonstigen Voraussetzungen dieses Gesetzes zuträfen. Das Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 11. September 1856, welchem ein ganz anderer Sachverhalt zu Grunde liegt, steht hiernit auch nicht in Widerspruch, wie der Recursrichter meint. Dennoch greift im vorliegenden Falle der §. 340. Nr. 6. nicht Platz, weil derselbe die Zahlung eines Einkaufsgeldes oder die Leistung bestimmter Geldbeiträge voraussetzt, während der Fonds der Darlehnskasse des Vereins nach dem Statut, dessen Inhalt und Sinn unbestritten sind, nur durch Geschenke und freiwillige Darlehne gebildet wird, die auch von Dritten, nicht dem Vereine angehörigen Personen herrühren können, was aber die Krankenkasse anbelangt, welche zwar nach dem Statut theilweise aus regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder gebildet wird, der §. 349. Nr. 6. l. c. gleichfalls auf sie nicht paßt, da den erkrankten Mitgliedern des Vereins weder ein Anspruch auf ein Kapital noch auf eine Rente zusteht, wie zur Anwendung des §. 340. Nr. 6. erforderlich sein würde, sondern ihnen nach dem Statut nur freie ärztliche Hülfe und freie Medikamente, sowie nur in höchst dringenden Fällen und nur nach dem freien Ermessen der Vorsteher eine Geldunterstützung, die wöchentlich 10 Sgr. nicht übersteigen darf, gewährt werden soll. Auch für Versicherungs-Anstalten können beide fragliche Kassen nach dem, was eben angeführt worden, nicht gehalten werden, so daß §. 1. des Gesetzes v. 17. Mai 1853 gleichfalls auf sie nicht Anwendung findet.

Hiernach war die Beschwerde der Staatsanwaltschaft als unbegründet zurückzuweisen.

g. Erkenntniß des Ober-Tribunals v. 11. September 1856
(Goldtamms Archiv Bd. IV. S. 853.)

Die Direktion der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft hat eine Unterstützungskasse für ihre Beamten gestiftet, welche den Zweck hat, diesen Beamten und ihren Angehörigen bei eintretender Hilfsbedürftigkeit ihre Existenz zu sichern. Die Geldmittel für diese Kasse wurden beschafft aus einem von der Gesellschaft unverzinslich dargeliehenen Kapital und unter anderen Nebeneinnahmen auch aus Beiträgen der Angestellten selbst, welche in Folge ausdrücklicher, in dem Dienst-Kontrakt enthaltener, Stipulationen, sowohl in einem bestimmten Eintrittsgelde, als auch in jährlichen Zuschüssen bestehen, die ihnen bei den Gehaltszahlungen einbehalten werden.

Die Mitglieder der Direktion nun, welche den Beschluß über die Bildung resp. Fortführung dieser Kasse gefaßt haben, sind aus §. 340. Nr. 6. des Strafgesetzbuches angeklagt, die fragliche Kasse ohne Genehmigung der Staatsbehörde gebildet resp. fortgeführt zu haben.

Der Polizeirichter hat den Vorsitzenden, Präsidenten v. Wittgenstein, aus §. 340. Nr. 6. verurtheilt. Denn diese Vorschrift finde nach ihrer allgemeinen Fassung auch auf solche Unterstützungskassen Anwendung, indem sie nicht unterscheide, ob die Gründer dabei einen Gewinn für sich bezweckten, oder nicht. Zu der Kasse würden, gleichwie bei der für Staatsdiener bestehenden Pensions- und Wittwen-Kassen, Beiträge von den Angestellten geleistet, wodurch sie sich ihre Unterstützung sicherten. Sie gehöre daher zu denjenigen Anstalten, zu deren Bestehen die Genehmigung der Staatsbehörde erforderlich sei. Der Einwand, daß der Gründer eigenen Vortheil nicht bezwecke, sei deshalb unhaltbar, weil, wenn auch vor der Hand ein solcher, in Zahlen nachzuweisender Vortheil nicht vorhanden sei, er dennoch später eintreten könne, die Gesellschaft auch mit Hilfe dieser Einrichtung ihrer moralischen und selbst gesetzlichen Verpflichtung gegen die Angestellten bequemer nachkommen könne. Nach der Fassung des Gesetzes sei auch der Umstand unerheblich, daß die fragliche Kasse keine öffentliche, Jedem zugängliche, sei und daß die Angestellten vermöge ihres Dienstvertrages die Verpflichtung zum Beitritt übernehmen. Wenn man auch auf §. 250 Tit. 20. Th. II. A. L.-R. zurückgehen und annehmen wolle, daß der §. 340. nur deshalb in das Strafgesetzbuch aufgenommen sei, weil erfahrungsmäßig dergleichen Anstalten durch Anbieten großer Vortheile nur den Spekulantem Nutzen brächten, und die Regierung deshalb vielfach zur Ueberwachung aufgefordert sei, zwar an eine so verwerfliche Absicht der Direktionen hier nicht zu denken sei, wohl aber der Wunsch der Betheiligten selbst und das Bedürfniß der Ueberwachung einer so bedeutenden Anstalt wie diese Kasse, gewiß als nabeliegend anzunehmen sei.

Die correctionelle Kammer des Landgerichts hat jedoch auf Freisprechung erkannt. Es wird ausgeführt, daß mit Rücksicht auf die Entstehungsgeschichte des §. 340, Nr. 6, welcher nach dem klaren Ausdruck der Kammerverhandlungen, die Vorschrift des von öffentlichen Aussteuer-, Sterbe- und Wittwen-Kassen handelnden §. 250, Tit. 20, Allg. L.-R. ersetzen und die Beeinträchtigung des Publikums verhüten solle, nicht angenommen werden könne, daß die unter dem Titel von Uebertretungen in Beziehung auf die Sicherheit des

Staatcs und die öffentliche Ordnung befindliche Strafbestimmung des §. 340, Nr. 6 auch auf so enge begrenzte, nämlich nur für bestimmte angestellte Personen, nicht aber für Jedermann bestimmte Unterstützungskassen, wie hier, bezogen werden können, und daß dies auch von dem, auf gleichem strafrechtlichen Prinzip beruhenden §. 1 des Gesetzes vom 17. Mai 1853 anzunehmen sei.

Der hiergegen von dem öffentlichen Ministerium eingeleitete Kassations-Rekurs ist durch Urtheil des Ober-Tribunals vom 11. Sept. 1856 (Nr. 231 II.) zurückgewiesen, in Erwägung, daß aus der Fassung des §. 340, Nr. 6 und aus dessen Stellung im II. Tit. unter den Uebertretungen in Beziehung auf die Sicherheit des Staatcs und der öffentlichen Ordnung hervorgeht, daß unter den „Aussteuer-, Sterbe- und Wittwen-Kassen oder anderen dergleichen Gesellschaften und Anstalten“ deren Errichtung ohne Genehmigung der Staatsbehörden strafbar ist, nur solche selbstständige Unternehmungen zu verstehen sind, bei denen der Unternehmer oder die unternehmende Gesellschaft dem Publikum gegenüber sich erbiehet, gegen gewisse Einzahlungen oder Beiträge beim Eintritt vorhergesehener Eventualitäten bestimmte Leistungen zu gewähren;

— daß auch das Gesetz vom 17. Mai 1853, betreffend den Geschäftsverkehr der Versicherungs-Anstalten nur solche, Jedermann zugängliche selbstständige Kassen und Anstalten vor Augen hat, und zwar insbesondere solche, deren Unternehmer die Errichtung und Fortführung solcher Anstalten als Gewerbe betreiben; —

— daß nicht weniger auch die Entstehungsgeschichte des §. 340, Nr. 6 für diese Auffassung spricht, soweit sich dieselbe aus den Kammerverhandlungen entnehmen läßt, nach welcher der beregte Paragraph die Vorschrift des §. 250, Tit. 20, Th. II. A. L.-R., welcher ebenfalls die Errichtung öffentlicher Aussteuer-, Wittwen- und Sterbe-Kassen ohne ausdrückliche Genehmigung des Staatcs verbietet, ersetzen sollte, und nach welchen die Absicht des Gesetzgebers hauptsächlich dahin ging, im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch Ueberwachung der Zuverlässigkeit der Unternehmer, sowie der Angestellten selbst, das Publikum gegen beabsichtigte, sowie gegen solche Nachtheile möglichst zu schützen, die bei genauer Kenntniß der Sachlage sich mit Wahrscheinlichkeit voraussetzen lassen;

— daß dagegen nach der thatfächlichen Feststellung in dem angefochtenen Urtheil die hier in Rede stehende Unterstützungskasse der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft nur die Bestimmung hat, den Beamten dieser Gesellschaft und deren Angehörigen, mit Ausschluß also aller übrigen Personen, eintretenden Falles Geldunterstützungen zu gewähren, daß sie auch ihre Wirksamkeit über diese Bestimmung hinaus niemals erstreckt hat, daß sie für die Gesellschaft einen Geldgewinn abzuwerfen nicht bestimmt ist, und daß endlich die Kasse zum Theil auch mit Einzahlungen und Beiträgen dieser Beamten unterhalten wird, welche diesen in Gemäßheit der mit ihnen abgeschlossenen Dienstverträge, von den ihnen nominell zustehenden Gehältern abgezogen und in die fragliche Kasse versiert werden;

— daß nach dieser thatfächlichen Feststellung die fragliche Kasse als eine auf das öffentliche Publikum berechnete öffentliche Versicherungs-Anstalt, wie der §. 340, Nr. 6 und das Gesetz vom 17. Mai 1853 vorausgesetzt, sich nicht darstellt;

— daß vielmehr die ganze Einrichtung sich als ein integrierender Theil des zwischen der Gesellschaft und ihren Beamten kontraktlich vereinbarten Dienstverhältnisses charakterisirt, in Folge deren den Beamten ein geringerer, als der ihnen nominell zugesicherte Gehalt ausbezahlt, ihnen dagegen die Aussicht eröffnet wird, aus diesen aufgesammelten Abzügen, sowie aus anderen, zu diesem Zweck bestimmten Mitteln der Gesellschaft eintretenden Falles unterstützt oder auch pensionirt zu werden;

— daß auf ein in dieser Weise kontraktlich regulirtes Dienstverhältniß der §. 340, Nr. 6 und das Gesetz vom 17. Mai 1853 weder nach deren Wortlaut, noch nach dem Zweck des Gesetzgebers, welcher durch seine Vorschriften erreicht werden sollte, Anwendung finden kann, indem der freien Vereinbarung der Gesellschaft und ihrer Beamten über die Höhe des Gehalts der letzteren und über die sonstigen Vortheile, die sie ihnen in Aussicht zu stellen für gut befindet, durch diese gesetzliche Bestimmung keine Schranke gezogen ist und gezogen werden sollte;

— daß von diesem Gesichtspunkte aus es völlig gleichgültig erscheint, wie bedeutend der Bestand der fraglichen Kasse und wie groß die Anzahl der Angestellten der Gesellschaft ist, denen eine Aussicht auf Unterstützung aus derselben zugesichert worden, da beides von dem Umfang und der Bedeutung des Etablissements selbst bedingt ist;

— daß auch hier die Frage nicht untersucht werden kann, ob die Gesellschaft, wenn die Mittel ihrer Unterstützungs-Kasse zur Deckung der kontraktlichen Ansprüche ihrer Angestellten auf Unterstützung nicht zureichen sollten, verpflichtet sein möchte, aus anderen Fonds diese Unterstützung zu gewähren;

— daß sodann aber auch von einem gezwungenen Beitritt der Beamten zu der fraglichen Kasse keine Rede sein kann, da, wie bemerkt, das Dienstverhältniß zwischen denselben und der Gesellschaft auf freier kontraktlicher Vereinbarung beruht;

— daß endlich auch der hervorgehobene bedeutende Einfluß, den die Gesellschaft durch diese Stipulation auf ihre Angestellten gewinnen mag, hier nicht in Betracht kommen kann, da es der Gesellschaft in jeder Hinsicht unbenommen ist, sich durch entsprechende Zusicherungen eine Garantie für die Zuverlässigkeit ihrer Beamten zu verschaffen;

— daß hiernach das angefochtene Urtheil dadurch, daß es den §. 340, Nr. 6 auf die Errichtung resp. Fortsetzung der hier in Rede stehenden Unterstützungskassen für nicht anwendbar erklärt hat, diesen Paragraphen so wenig als das Gesetz vom 17. Mai 1853 verletzt hat.

h. Refscr. d. Minister des Innern vom 17. März 1850.

(Min.-Bl. S. 104).

Auf den Bericht vom 19. v. M. erwiedere ich dem r. unter Rücksendung der Statuten der von den Kommunalbeamten zu N. gegründeten Sterbekasse, daß die fragliche Gesellschaft nicht genehmigt werden kann, da die in den Statuten festgesetzte Zwangspflicht zum Beitritt die Dienstentnahme der Beamten in einem das Interesse des Dienstes beeinträchtigenden Maße zu verringern droht, ohne solche Zwangspflicht aber die Gesellschaft nicht lebensfähig sein dürfte, außerdem aber die ausgesprochene Befreiung der Beerdi-

gungs- u. Gelder von Arrestschlägen, Session und Verpfändungen zu ihrer Rechtsgültigkeit einen Akt der legislativen Gewalt erfordert.

Was die Frage, ob dergleichen Vereine von Beamten, der Assoziationsfreiheit ungeachtet, auch jetzt noch der in der K.-D. vom 29. Septbr. 1833 vorgeschriebenen Genehmigung der Verwaltungsbehörden bedürfen, anbelangt, so wird das u. aus dem abschriftlich beifolgenden (a) Rescript an die Regierung zu N. vom 2. Februar d. J. wegen der Prediger-Wittwen- und Waisen-Sozietät zu N. ersehen, daß das Ministerium der geistl. Angel. sich der Ansicht angeschlossen hat, daß diese Genehmigung auch jetzt noch nothwendig sei.

Anlage a.

Auf den Bericht vom 13. Dezbr. v. J., die Genehmigung der Zusätze und Erläuterungen zu den Statuten der vier Prediger-Wittwen- und Waisen-Sozietät betreffend, wird der K. Regierung hierdurch eröffnet, daß dergleichen Vereine, wenn sie von Beamtenklassen gebildet werden, der im Allgemeinen gewährleisteten Vereinsfreiheit ungeachtet, nach wie vor, aus Rücksichten der Disciplin, der Aufsicht des vorgesetzten Ministers unterliegen, daß aber hierbei die Mitwirkung des unterzeichneten Ministers des Innern ausscheidet, falls nicht zugleich die Verleihung von Korporationsrechten u. erforderlich wird, oder die Beamten seinem Ressort angehören.

Hiernach hat auch in der vorgedachten Angelegenheit die K. Regierung die ihr vorgelegten Zusätze zu prüfen event. ihre Bestätigung nachzuzuchen.

Minist. d. geistl. Angel.

Minist. des Innern.

Kapitel II.

Ertheilung der staatlichen Genehmigung.

a. Rescr. d. Min. d. Inn. v. 6. Januar 1852 (Min.-Bl. S. 9).

Es ist Seitens des Herrn Oberpräsidenten N. die Frage in Anregung gebracht worden, ob auch Aussteuer-, Sterbe- und Wittwen-Kassen, welche seit Emanation des Gesetzes vom 6. April 1848 resp. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, aber vor dem Zeitpunkte, an welchem das Strafgesetzbuch vom 11. April 1851 in Kraft getreten ist, errichtet wurden, aufgelöst oder bis zu der nach dem Ermessen der Behörden erforderlichen Modifikation ihrer Statuten suspendirt werden können, wenn letztere so unzumuthig befunden werden, daß sie den baldigen Ruin derselben zur Folge haben müssen.

Von dem darauf ergangenen Bescheid lasse ich der K. Regierung eine Abschrift (Anl. a) zur Kenntnißnahme und Nachachtung hierneben zugehn.

Anlage a.

Wenn, wie Ob. u. auf den gef. Bericht vom 16. v. M. eröffne, der §. 340 des Strafgesetzbuches die Errichtung von Aussteuer-, Sterbe- und Wittwen-Kassen ohne Genehmigung des Staates bei Strafe verbietet, so ist

damit, weil darin auch das Verbot des Bestandes solcher Kassen ohne Staatsgenehmigung enthalten ist, ausgesprochen, daß derartige Kassen, die vor jenem Gesetze ohne staatliche Genehmigung errichtet sind, diese Genehmigung nachträglich nachsuchen müssen, wobei denn der Staat nach den nämlichen Grundsätzen zu verfahren hat, welche bei Genehmigung neu errichteter Kassen der Art maßgebend sind.

Daß die seit 1848 entstandenen Aussteuer-, Sterbe- und Wittwenkassen einer sorgfamen Prüfung bedürfen, geht auch aus einem Bericht der K. Regierung zu N. vom 5. Decbr. v. J. hervor, von welchem ich Gw. zc. Abschrift mit dem Ersuchen mittheile, rücksichtlich der darin gedachten Kassen nach dem oben erwähnten Grundsätze zu verfahren.

b. Erlaß d. Min. d. Inn. v. 21. Mai 1861 (Min.-Bl. S. 120).

Auf den mit Gw. zc. gefälligen Randbemerkung begleiteten Bericht der K. Regierung zu N. vom 27. v. M. in Betreff der Vorstände der N. Sterbekasse und der N. Sterbekasse zu N. wegen der zur Zeit versagten Bestätigung ihrer Statuten, finde ich mich zu folgender ergebenster Eröffnung veranlaßt:

Soviel aus den bestrittenen Angaben der Beschwerdeführer zu ersehen ist, bestehen die beiden Sterbekassen, deren nachträgliche Genehmigung gegenwärtig in Frage gekommen, seit alten Zeiten, die eine seit dem 17., die andere seit dem 14. Jahrhundert, die letztere hat die ausdrückliche Bestätigung der nach damaliger Verfassung dazu berufenen Behörde erhalten, der ersteren wird eine gleiche stillschweigende Genehmigung ihrer Existenz nicht zu bestreiten sein. Eine Verpflichtung solcher, unter obrigkeitlicher Genehmigung längst bestandener Vereine, neuerdings nochmals eine Genehmigung der Staatsbehörde nachzusuchen, kann weder aus §. 340, Nr. 6 des Strafgesetzbuches noch aus §. 1 des Gesetzes vom 17. Mai 1853, betreffend den Geschäftsverkehr der Versicherungs-Gesellschaften, hergeleitet werden, so lange diese Kassen nicht in dem Wesen ihrer Statuten Aenderungen eintreten lassen. Geschieht letzteres, so wird allerdings die Einholung der staatlichen Genehmigung erforderlich, dabei aber wiederum auf den durch das hohe Alter geführten Beweis der Lebensfähigkeit solcher Vereine die gebührende Rücksicht zu nehmen sein. Von welcher Art die Aenderungen sind, denen die hier in Rede stehenden Kassen ihre bisherigen Statuten unterwerfen wollen, erhellt nicht. Kann durch die beabsichtigten Aenderungen die materielle Grundlage der (soviel aus den vorliegenden Verhandlungen zu entnehmen) bis jetzt unbezweifelten Leistungsfähigkeit der Kasse nicht geschwächt werden, so ist die Nothwendigkeit der denselben angesonnenen Sicherheits-Prüfung durch einen Sachverständigen überhaupt nicht anzuerkennen. Aber auch im anderen Falle würde es nicht zulässig sein, den Vereinen die kostspielige Einholung des Gutachtens zweier Sachverständigen in einer entfernten Stadt zur Pflicht zu machen. Nach der Aeußerung Gw. zc. darf ich annehmen, daß von letzterer Forderung nunmehr abgesehen und dem eventuellen Antrage der Beschwerdeführer wegen Benutzung eines einheimischen Sachverständigen entsprochen werden wird; indessen bleibt

noch die nach obigen Andeutungen zu beantwortende Vorfrage offen, ob es überhaupt einer solchen Prüfung bedarf.

Auch der andere Gegenstand der ursprünglichen Beschwerde, daß nämlich die Vereine fortan einer besonderen Aufsicht der Polizeibehörde unterstellt werden sollen, muß — wenngleich die Beschwerdeführer den hieher gerichteten Antrag haben fallen lassen — einer schonenden Behandlung empfohlen werden. Es ist zwar nicht näher ausgesprochen, welcher Grad der Aufsicht in dem Plane der Regierung liegt, doch schon die Bemerkung, daß über die General-Versammlungen ein Protokoll vor Gericht oder Notar oder einer öffentlichen Behörde aufgenommen werden müsse, weist darauf hin, daß die Regierung in ihren Anforderungen sehr weit geht. Die obrigkeitliche Aufsicht über Vereine dieser Art wird sich in der Regel darauf beschränken können, daß die alljährliche Einreichung eines Rechnungs-Abschlusses verlangt und nach Ausweis desselben von der Ortsbehörde die statutarische Verwaltung und die Lage der Kasse im Allgemeinen geprüft wird. Eine sonstige amtliche Einwirkung wird nur in Folge besonderen Anlasses (Beschwerden u.) einzutreten haben.

So sehr es der durch die oben angezogenen Gesetze gestellten Aufgabe der Staatsverwaltung entspricht, auf dem Gebiete des Versicherungswesens nicht nur der gewinnstüchtigen Ausbeutung, sondern auch dem eigenen Fehlgreifen der Unbesonnenheit und Unerfahrenheit nach Möglichkeit zu begegnen, so darf doch andererseits nicht außer Betracht bleiben, daß ein allseitiges und lebhaftes Streben, im Wege genossenschaftlicher Selbsthülfe die Anfälle des menschlichen Lebens zu lindern, im höchsten Interesse des gemeinen Wesens liegt, und die Staatsbehörde wird sich deshalb um so mehr zu hüten haben, daß nicht dieses gemeinnützige Streben durch ihre übertriebene Fürsorge in schädlicher Weise zurückgedrängt werde.

Indem ich schließlich unter Bezugnahme auf die allgemeine Verfügung vom 18. v. M. (Min.-Bl. S. 103) noch ganz ergebenst bemerke, daß die einfache polizeiliche Genehmigung dieser Kassen von der Regierung zu ertheilen sein würde, füge ich die obengedachte Beschwerde zur gefälligen Erledigung nach Maßgabe der vorangedeuteten Gesichtspunkte wieder bei.

c. Verf. des Min. d. Inn. vom 25. Mai 1861 (Min.-Bl. S. 121).

Sw. x. erwiedere ich auf den gef. Bericht vom 19. v. M., betr. die Bestätigung der umgearbeiteten Statuten der Sterbekassen = Vereine ergebenst Folgendes:

Was zunächst die Frage anbelangt, ob denjenigen Sterbekassen, welche — obwohl nicht auf rationellen Grundlagen beruhend, — doch einmal die obrigkeitliche Bestätigung erhalten haben, die Genehmigung an sich zweckmäßiger oder unschädlicher Statut-Abänderungen so lange zu versagen sei, bis sie sich zur Annahme richtiger Prinzipien der Wahrscheinlichkeitsrechnung und zur entsprechenden Umwandlung ihrer Einrichtungen verstanden haben, so erscheint die unbedingte Durchführung dieses Grundsatzes bedenklich.

Sw. x. verkennen nicht, daß es diesen Kassen unbenommen bleibt, an den bisherigen Statuten festzuhalten und die verlangte Umgestaltung derselben abzulehnen. Die Regierung zu N. versichert auch, daß in den gegenwärtig

vorliegenden Fällen dies unbedingt die Folge der versagten Genehmigung sein würde.

Es wird außerdem eingewendet, daß die wesentlich andere Art der Beitragsleistung das Wesen der Vereine selbst aufhebe und daher nur mit Zustimmung aller Interessenten rechtlich zulässig, diese aber nie zu erreichen sei. Eine relativ erwünschte Verbesserung dieser Sterbekassen müßte also unterbleiben, weil das absolut Beste nicht zu erreichen ist.

Diesem Verfahren vermag ich mich nicht anzuschließen. Es handelt sich hier um an und für sich sehr heilsame Einrichtungen, welche auch für die allgemeine Wohlfahrt von besonderer Wichtigkeit sind und gewiß die angelegentliche Förderung Seitens der Staats-Regierung verdienen.

Ihre Entstehung und ihr Gedeihen bleiben aber von dem guten Willen und der eigenen freien Ueberzeugung der Betheiligten abhängig und hierauf muß sich die Einwirkung der Behörden vorzugsweise richten.

An die Absicht der Täuschung und Uebervortheilung ist hier bei den vorliegend in Rede stehenden Kassen nicht zu denken. Den Theilnehmern sind die Vortheile rationell abgemessener fester Beiträge und die Gefahren der jetzigen Kassen-Einrichtungen bekannt, sie ziehen letztere indessen aus den von der K. Regierung zu N. angeführten, der Erwägung nicht unwerthen Gründen vor und hoffen, sich auf der bisherigen Grundlage ebenso zu erhalten, wie dies seit alten Zeiten so manchen Sterbekassen gelungen ist, welche sich auf ein nahes genossenschaftliches Gebiet beschränken und einen regelmäßigen Zuwachs aus denselben erwarten dürfen.

Bei solcher Sachlage kann ich es nicht für rathsam erachten, den beabsichtigten indirekten Zwang auf Umwandlung dieser Sterbekassen-Vereine auszuüben, ersuche Ew. rc. vielmehr ergebenst, der Prüfung der beschlossenen Statuts-Abänderungen nach dem Antrage der Königl. Regierung zu N. näher zu treten.

Was das Verfahren bei Gründung neuer Sterbekassen der hier beregten Art anbelangt, so ist es gewiß gerechtfertigt, alsdann mit besonderem Nachdruck auf die Annahme rationeller Unterlagen hinzuwirken. Wenn indessen die Betheiligten der Belehrung ungeachtet dabei stehen bleiben, das Risiko einer minder zuverlässigen Einrichtung zu übernehmen, so widerspricht es nicht den Rücksichten auf die Sicherheit des Staates und der öffentlichen Ordnung, aus welchen die Vorschrift des §. 340, Nr. 6 des Strafgesetzbuches hervorgegangen ist, die freie Selbstbestimmung des Einzelnen über die Wahrnehmung seiner Interessen walten zu lassen, und, wenn im Uebrigen keine durchgreifenden Bedenken entgegenstehn, die einfache polizeiliche Genehmigung für den Betrieb der Kassen zu ertheilen. Wird aber die Verleihung der Rechte einer juristischen Person nachgesucht, so stellt sich die Sache anders; alsdann kann das Vortrecht von dem zuverlässigen Nachweise vollständig gesicherter Lebenskraft abhängig gemacht werden. Die Kosten hierfür fallen den Antragstellern zur Last, wie schon in der Verf. vom 18. Mai 1854 bemerkt ist.

Uebrigens setze ich voraus, daß die K. Regierung zu N. bei der von ihr beabsichtigten allgemeinen Empfehlung der Einrichtung von Sterbekassen nicht unterlassen wird, das Publikum über die dauerhaften Grundlagen solcher An-

stalten, etwa in Anschluß an die ihr bekannte Schrift des Dr. Unger über Begräbnißkassen-Vereine, gemeinschaftlich zu belehren.

Kapitel III.

Behandlung der Sterbe-, Wittwen- u. Kassen, Ober-Aufsicht des Staates über dieselben.

- a. Refcr. d. Minist. d. Inn. u. d. Poliz. v. 12. Januar 1837
(v. K. Ann. Bd. XXI. S. 109).

Auf den Bericht v. 22. November v. J.:

betreffend die Ober-Aufsicht über die hiesigen Sterbe- und Krankenkassen und die dafür zu gewährende Remuneration, erwidere ich zuvörderst, daß das Poliz.-Präsid. von einer ganz richtigen Ansicht ausgeht, wenn es meint, daß die demselben übertragene Oberaufsicht sich auch auf die mit den Sterbekassen eng verbundenen Krankenkassen erstrecken müsse. Das Polizei-Präsidium hat daher sein Augenmerk allerdings auf beide derartige Kassen zu richten.

Was aber den Umfang der Verwaltung und Oberaufsicht betrifft, so führt zwar das A. L.-R. Sterbe- und ähnliche Kassen unter den gewagten Geschäften mit auf, und setzt in den §§. 651. und 652. Tit. 11. Th. I. daselbst fest, daß sie nicht ohne landesherrliche Genehmigung errichtet, und daß die Rechte und Pflichten nach dem vom Staate genehmigten Plane beurtheilt werden sollen. Hierdurch verlieren sie aber noch nicht den Charakter eines gesellschaftlichen Instituts, auch kann der gedachte Umstand den dabei betheiligten Interessenten ihre Qualität als Gesellschaftsmitglieder nicht rauben. Das dem Staate gebührende und dem Polizei-Präsidio übertragene Recht der Oberaufsicht über die Sterbe- und Krankenkassen darf daher auch nur ein allgemeines sein, welches hauptsächlich den Zweck hat, zu verhüten, daß von Verfolgung des ursprünglich genehmigten Planes abgewichen werde.

Ich approbire deshalb die Ansicht des K. Poliz.-Präsid., daß es bei der Führung Seiner Oberaufsicht über die hier einmal bestehenden fraglichen Kassen bis auf Weiteres die vom hiesigen Magistrat mit Zustimmung meines Ministerii genehmigten und ausgefertigten Statuten als gültig betrachtet, und darauf Bedacht nimmt, die Verwaltung jeder Kasse auf die ursprünglichen Bestimmungen des Statuts zurückzuführen.

- b. Refcr. d. Min. d. Inn. v. 4. November 1844 (Min.-Bl. S. 302).

Ev. pp. erwidere ich auf den gef. Bericht vom 20. v. M. ergebnis, wie es keinem Bedenken unterliegt, die in der Verf. v. 21. September d. J. (Minist.-Bl. S. 283)¹⁾ die Behandlung der Kranken- und Sterbekassen betreffend, ausgesprochenen Grundsätze auch auf die von Ihnen gedachten Anstalten (Kleinkinder-Bewahr-Anstalten, Frauenverein zu milden Zwecken, Wittwen- und Aussteuer-Kassen u. dgl.) in Anwendung zu bringen. Es ist nicht zu erwarten, daß der Durchführung der im Circular-Erlaß ausgesprochenen Ansicht

¹⁾ Conf. Kap. III. lit. a.

von Seiten der Justiz-Behörden Schwierigkeiten werden entgegengesetzt werden, da inzwischen der Herr Justizminister sein Einverständniß mit derselben durch das in Nr. 40. des Justiz-Ministerial-Blatts v. 4. v. M. publicirte Generale v. 9. September d. J. (Min.-Bl. S. 284)¹⁾ den Justiz-Behörden eröffnet hat.

Kapitel IV.

Verleihung von Korporations-Rechten an Kranken- und Sterbe-Kassen resp. der Eigenschaft als moralische Personen.

a. Cirk.-Rescr. d. Minist. d. Inn. v. 21. September 1844
(Min.-Bl. S. 283).

Die häufigen Anträge, welche wegen Verleihung der Korporations-Eigenschaft an Kranken- und Sterbe-Kassen eingeht, werden in der Regel nur durch die Betrachtung motivirt, daß es den gedachten Anstalten außerdem an der Möglichkeit einer genügenden Vertretung fehle, namentlich weder Kapitalien auf den Namen der Anstalt ausgethan, noch Prozesse im Namen derselben, oder wider sie geführt werden könnten.

Diese Annahme entspricht den gesetzlichen Bestimmungen nicht vollkommen. Kranken- und Sterbe-Kassen sind unbedenklich zu denjenigen Anstalten zu zählen, von denen §. 42. Th. II. Tit. 19. des A. L. R. bestimmt, daß sie im Falle stillschweigender oder ausdrücklicher Genehmigung von Seiten des Staates, die Rechte moralischer Personen genießen sollen. Als solche können sie nach §. 33. Th. I. Tit. 1. der Allg. Gerichts-Ordnung gleich einzelnen Personen klagen und es hängt nach §. 34. a. a. O. von ihren besonderen Statuten und Verfassungen ab, inwieweit sie zu Prozessen und anderen gerichtlichen Verhandlungen höherer Anweisung und Genehmigung bedürfen.

Insofern sie nun nicht solche Stiftungen sind, welche als einer städtischen Gemeinde zugehörig betrachtet werden können, fallen sie zwar auch nicht der städtischen Verwaltung und Oberaufsicht anheim, unzweifelhaft aber, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich und besonders vorgeschrieben ist, liegt ihre Beaufsichtigung den Magisträten als Polizeibehörden ob, und es ist in den Befugnissen und Pflichten dieser Beaufsichtigung ebensowohl enthalten, daß für eine angemessene Vertretung der Rechte der einzelnen Theilnehmer der Anstalt gegen deren Verwalter, als daß für eine gehörige Vertretung der Anstalt nach außen hin gesorgt werde.

Die beaufsichtigende Behörde ist daher berufen, auf die von den Theilnehmern oder Mitgliedern der Anstalt erhobenen Beschwerden über die Verwaltung derselben und das Verfahren der Administratoren zu verfügen und ihren Verfügungen Folge zu geben, insofern nicht etwa Rechtsfragen oder lediglich solche privatrechtliche Verhältnisse vorliegen, welche der Entscheidung des Richters vorbehalten bleiben müssen. Sofern es aber darauf ankommt, die Rechte der Anstalt nach außen hin und gegen Dritte wahrzunehmen, hat die beaufsichtigende Behörde, entweder nach Maßgabe der statutenmäßigen Bestimmungen, oder, wo es an solchen fehlt, nach Maßgabe der obwaltenden Um-

¹⁾ Conf. Kap. IV. lit. b.

stände, die erforderlichen Autorisationen speziell zu ertheilen oder die Mitglieder der Direktion durch eine ein für allemal zu ertheilende Bescheinigung als solche zu bezeichnen, welche durch statutenmäßig erfolgte Wahl zur Vertretung der moralischen Person bei gerichtlichen oder sonstigen Verhandlungen berufen sind.

Wird demgemäß der Vertretung und Verwaltung der Kranken- und Sterbe-Kassen die vom Gesetz vorausgesetzte und in jeder Beziehung nothwendige Beaufsichtigung und Leitung zu Theil, so unterliegt es keinen Zweifel, daß die Verwaltung ihrer Angelegenheiten vollkommen genügend wird geführt werden können, auch ohne daß den Anstalten die Rechte der Korporationen verliehen werden, und die Gerichtshöfe werden, nach der darüber eingeholten Aeußerung des Herrn Justizministers kein Bedenken tragen, die Eigenschaft der gedachten Anstalten als moralischer Personen und damit die Befugniß ihrer gehörig legitimirten Vertreter bei prozessualischen und anderen gerichtlichen Verhandlungen anzuerkennen.

b. Cirkl.-Rescr. d. Justiz-Minist. v. 9. September 1844
(Min.-Bl. S. 284).

Durch mehrfache Beschwerden ist es zur Kenntniß des Justiz-Ministers gekommen, daß Eintragungsgesuche, welche von Vorständen der Kranken-, Sterbe- und ähnlichen Kassen bei den Hypothekenbehörden angebracht, oder Klagen, welche gegen solche Anstalten von Privatpersonen erhoben wurden, von den Gerichtsbehörden aus dem Grunde zurückgewiesen worden sind,

weil derartige Kassen, sofern ihnen nicht Allerb. Ortes ausdrücklich Korporationsrecht beigelegt worden, nur die Eigenschaft erlaubter Gesellschaften, aber nicht die moralischer Personen zukomme.

Da diese Ansicht mit den gesetzlichen Vorschriften nicht im Einklange steht, so nimmt der Justiz-Minister in Uebereinstimmung mit dem Herrn Minister des Innern Veranlassung, sämmtlichen Gerichtsbehörden folgendes zu eröffnen:

Es ist zwar nach §§. 13., 22. u. 81. Tit. 6. Th. II. des N. E.-R. keinem Zweifel unterworfen, daß bloß erlaubte Gesellschaften — wenn ihnen in dieser Beziehung nicht vom Staate ein besonderes Privilegium ertheilt und Korporationsrechte beigelegt sind, — gegen andere außer ihnen keine moralischen Personen vorstellen, und daß sie aus diesem Grunde auf den Namen der Gesellschaft weder Grundstücke noch Kapitalien erwerben, noch in Prozessen als Kläger oder Beklagte auftreten könnten.

Dagegen ist die Annahme

daß die Eigenschaft einer moralischen (juristischen) Person nur Gesellschaften, welchen Korporationsrechte verliehen worden, zukommen könne,

ebensowenig richtig als die, daß die vielfach vorkommenden Kranken- Sterbe- und ähnlichen Kassen aus dem Gesichtspunkt aufzufassen seien, als bildeten die Mitglieder eine Korporation, und bedürfe es resp. um die Kasse der Eigenschaft einer juristischen Person zu gewähren, der Ertheilung von Korporationsrechten.

Das letztere würde bei manchen derartigen Klassen, z. B. bei Gesellen-Kassen, deren Theilnehmer in jedem Augenblick wechseln, gar nicht einmal möglich sein, und schon die innere Nothwendigkeit weist hiernach auf eine andere Auffassungsweise hin.

Die Unrichtigkeit der ersten Annahme aber ergibt sich unzweifelhaft daraus, daß die juristische Persönlichkeit von Instituten, die wie z. B. gelehrte Schulen, Gymnasien, Armen- und Versorgungs-Anstalten, gar nicht unter den Begriff einer Gesellschaft zu bringen sind, in den Gesetzen sich anerkannt findet. (§§. 54., 67. Tit. 12.; §. 42. Tit. 19. Th. II. A. L.-R.).

In die Kategorie der juristischen Personen dieser letzteren Art gehören auch die Wittwen-, Aussteuer- und ähnliche Klassen, welche nach §. 651. Tit. 11. Th. I. A. L.-R. der landesherrlichen — den Vorschriften der Allerh. Ordre v. 29. September 1833 gemäß vom Ober-Präsidenten der Provinz und resp. von den Ministerien zu ertheilenden, — Genehmigung bedürfen und deren Theilnehmer in Ansehung ihrer Rechte und Pflichten nach §. 652. a. a. D. nach dem vom Staate genehmigten Plane beurtheilt werden.

Sie fallen unter den Begriff derjenigen Institute, von denen §. 42. Tit. 19. Th. II. A. L.-R. sagt:

die vom Staate ausdrücklich oder stillschweigend genehmigten Armen- und andere Versorgungs-Anstalten haben die Rechte moralischer Personen

und es kann daher in Ansehung ihrer, sobald sie unter Genehmigung der ressortmäßig dazu ermächtigten Behörde gebildet worden sind, nicht noch der speziellen Verleihung von Korporationsrechten bedürfen, um sie zu befähigen, vor Gericht, beim Hypothekenbuche und sonst nach außen hin in der Eigenschaft juristischer Personen aufzutreten.

Dagegen liegt es hiernach in der Natur der Sache, daß die in Rede stehenden Kranken-, Sterbe- und ähnliche Klassen, gleich anderen milden Stiftungen, Armen- und sonstigen Versorgungs-Anstalten zu ihren gerichtlichen Geschäften nach §. 34. Tit. 1. Th. I. der Allg. Gerichts-Ordnung §. 43. Tit. 19. §. 247. Tit. 11. Th. II. A. L.-R. einer Mitwirkung der Aufsichtsbehörde bedürfen, der sie ressortmäßig untergeordnet sind.

Eine Autorisation der Behörden zu den vorzunehmenden Geschäften und eine Bescheinigung derselben, daß die für das Institut auftretenden Personen verfassungsmäßig befugt sind, dasselbe zu vertreten, muß daher in solchen Fällen jedesmal beigebracht werden.

Sämmtliche Gerichtsbehörden werden hierdurch angewiesen, sich in vorkommenden Fällen nach den vorstehend entwickelten Grundsätzen zu achten.

Kapitel V.

Verhältnisse der Sterbe-, Kranken- und Unterstützungs-Klassen der Zünnungen, Handwerksgefelln und Fabrikarbeiter.

a. Minist.-Instruktion v. 31. August 1853 (Min.-Bl. S. 236).

Nach §. 1. des Gesetzes vom 17. Mai d. J. ist die fragliche Genehmigung (zur Errichtung von Versicherungs-Anstalten) bei der Bezirks-Regierung

des Wohnorts des Unternehmers nachzusehen. Von dieser für Versicherungs-Anstalten jeder Art geltenden Regel sind nur die Sterbe-, Unterstützungs- und Kranken-Kassen der Innungen ausgenommen. Da diese Kassen überhaupt erst nach ministerieller Genehmigung der Orts-Innungs-Statuten errichtet werden können, so ist rücksichtlich ihrer in vorliegender Beziehung durch §. 1. des Gesetzes v. 17. Mai cr. Nichts geändert, vielmehr findet nach wie vor ihre Errichtung nach §. 37. des mittelst Rescriptes des K. Minist. für Handel u. v. 8. Januar 1850 mitgetheilten Normal-Innungs-Statuts lediglich unter Aufsicht der Kommunal-Behörden statt.

b. Normal-Innungs-Statut.

§. 37. Die Errichtung besonderer Unterstützungs-, Sterbe- und Kranken-Kassen für die Innungsgeossen kann von der Innungsversammlung beschlossen werden; dieser bleibt die Festsetzung der Theilnehmerrechte und der Grundsätze für die Verwaltung in den betreffenden Kassenstatuten, unter Aufsicht der Kommunalbehörde, vorbehalten. Die Innungs-Versammlung kann auch die Aufbringung besonderer Beiträge zu solchen Kassen mit der Maßgabe beschließen, daß für die Einziehung die Bestimmungen in §. 35. (betr. die executivische Betreibung ders.) zur Anwendung kommen.

c. Bemerkungen zum Normal-Innungs-Statut.

Zu §. 37. Wenn bei Innungen eine Kranken- und Sterbe-Kasse für sämmtliche Geossen schon besteht, so können die Theilnehmerrechte und Grundsätze der Verwaltung entweder im Innungsstatut festgesetzt oder den besonderen Kassenstatuten vorbehalten werden. Letzteres muß geschehen, wenn nicht alle Innungsgeossen bei der Kasse betheilig sind, oder zu derselben auch andere Mitglieder, als Innungsgeossen gehören, weil in solchen Fällen die Angelegenheiten der Kasse nicht vollständig mit denen der Innung zusammenfallen.

d. Cirk.-Rescr. d. Min. für Handel u., der geistl. u. der landwirthschaftl. Ang. u. des Innern v. 31. August 1854 (Min.-Bl. S. 176).

Auf den Bericht vom 30. Januar d. J. betr. das Ressort für Genehmigung der Versicherungs-Anstalten eröffnen wir der K. Regierung, daß das Gesetz vom 17. Mai v. J. in dieser Beziehung überhaupt Nichts geändert hat.

Im §. 1. ist lediglich von der nach §. 340 Nr. 6. des Strafgesetzbuches erforderlichen: „Genehmigung der Staatsbehörde“ die Rede, und bestimmt, daß dieselbe bei der Bezirks-Regierung des Wohnortes des Unternehmens nachzusehen sei. Selbstredend kann aber diese Bestimmung da nicht Anwendung finden, wo, wie bei den Unterstützungs-Kassen der Innungen, auf Grund neuer oder revidirter, dem Normal-Statut entsprechender Statuten die Genehmigung der Staatsbehörde bereits ertheilt ist. Die Cirk.-Verf. vom 31. August v. J. konnte daher wegen der Kassen, zu deren Errichtung die ministerielle Genehmigung schon bei Bestätigung der Innungsstatuten erfolgte, nicht noch die Genehmigung der Regierung, sondern nur die Erfüllung der durch die Statuten selbst festgesetzten Bedingung — d. h. die Genehmigung der Kommunalbehörde — für erforderlich erklären. Es handelt sich, nachdem durch die bestätigten Innungs-Statuten die Errichtung der fraglichen Kassen zu einer In-

nungs-Angelegenheit gemacht worden, nur um die weitere Regelung dieser Angelegenheit, die nach den Grundsätzen des §. 114. der Allg. Gew.-Ordnung wie bei anderen Innungsangelegenheiten der Aufsicht der Kommunalbehörde anheimfällt. Wenn übrigens nach §. 7. des Gesetzes vom 15. Mai v. J. (G.-S. 264) die Bestätigung der Innungs-Statuten gegenwärtig den Regierungen zusteht, so folgt hieraus von selbst, daß es der in der Cirk.-Verf. v. 31. August v. J. in Bezug genommenen ministeriellen Genehmigung für die Errichtung der Innungs-Unterstützungskassen nicht mehr bedarf, vielmehr die durch Bestätigung der Innungs-Statuten erfolgende Genehmigung dieser Kassen von der K. Regierung allein ausgeht, wobei sie zugleich Gelegenheit hat, die Kommunalbehörden hinsichtlich der Ausführung mit der nöthig befundenen näheren Weisung zu versehen.

Gewerbliche Unterstützungskassen.

a. Allg. Gewerbe-Ordnung v. 17. Januar 1845.

§. 144. Den Gesellen und Gehülfen ist die Beibehaltung der zur gegenseitigen Unterstützung vorhandenen besonderen Verbindungen und Kassen gestattet; es bleibt jedoch vorbehalten, die Einrichtungen derselben nach Befinden abzuändern und zu ergänzen. Auch können dergleichen Verbindungen und Kassen mit Genehmigung der Regierung unter den von dieser festzusetzenden Bedingungen neu gebildet werden. Ein Geselle oder Gehülfe darf deshalb, weil er nicht bei einem Innungsgenossen arbeitet, von dem Beitritt zu solchen Kassen und Verbindungen nicht ausgeschlossen werden.

§. 145. Die Bestimmungen der §. 134. bis 144. finden auch auf Fabrikarbeiter Anwendung.

§. 168. Die Vorschriften der Tit. VI. und VII. in Ansehung der Innungen, sowie der Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge, können für alle oder für einzelne Arten von Gewerben, unter den im §. 170. festgesetzten Beschränkungen, durch Ortsstatuten mit Genehmigung der Ministerien abgeändert werden. Dergleichen Statuten werden auf Grund eines Gemeindebeschlusses abgefaßt, es müssen jedoch zuvor betheiligte Gewerbetreibende, und wo Innungen bestehen, auch diese mit ihrer Erklärung gehört werden. Soll durch solche Statuten die Verfassung bestehender Innungen abgeändert werden, so ist deren Zustimmung erforderlich. Neu sich bildende Innungen sind an die Ortsstatuten gebunden.

§. 169. Durch Ortsstatuten können insbesondere Anordnungen über die Verhältnisse der selbstständigen Gewerbetreibenden zu ihren Gesellen, Gehülfen und Lehrlingen mit der Wirkung getroffen werden, daß eine Abänderung derselben durch Vertrag nicht zulässig ist. Desgleichen kann für alle an dem Ort beschäftigte Gesellen und Gehülfen die Verpflichtung festgesetzt werden, den im §. 144. erwähnten Verbindungen und Kassen zur gegenseitigen Unterstützung beizutreten, es darf jedoch ein Unterschied zwischen den Gesellen und Gehülfen der Innungsgenossen und denjenigen, welche bei anderen Gewerbetreibenden arbeiten, nicht angeordnet werden.

b. Gesetz vom 9. Februar 1849, betr. die Errichtung von Gewerberäthen u.

§. 58. Die Bestimmungen im §. 169 der Gew.-Ordnung über die Regelung der selbstständigen Gewerbtreibenden zu ihren Gesellen und Lehrlingen, sowie über die Verpflichtung der Gesellen zum Beitritt zu den Gesellenkassen finden auch auf Fabrikarbeiter Anwendung.

Außerdem kann durch Ortsstatuten für die Fabrik-Inhaber die Verpflichtung festgesetzt werden, sich bei den Unterstützungskassen der Fabrikarbeiter durch Beiträge aus eignen Mitteln bis zur Hälfte des Betrages, den die bei ihnen beschäftigten Arbeiter aufbringen, zu betheiligen, auch die Beiträge der letzteren, unter Vorbehalt der Anrechnung auf die nächste Lohnzahlung, vorzuschießen.

In den von der Regierung zu genehmigenden Statuten der einzelnen Verbindungen und Kassen muß den Fabrikhabern eine ihrer Stellung als Arbeitsgeber und der Höhe ihrer Beiträge entsprechende Theilnahme an der Kassenverwaltung eingeräumt werden.

§. 59. Alle Beiträge der Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter zu den in den §§. 144, 169 der Gew.-Ordnung und in den §§. 57, 58 der gegenwärtigen Verordnung erwähnten Kassen und Einrichtungen, sowie der zu denselben von den selbstständigen Gewerbtreibenden und von den Fabrikhabern zu leistenden Beiträge und Vorschüsse können von den zur Zahlung Verpflichteten durch exekutivische Beitreibung im Verwaltungswege eingezogen werden.

c. Gesetz vom 3. April 1854, betr. die gewerblichen Unterstützungs-Kassen (G. S. S. 138).

§. 1. Durch Ortsstatuten (§. 168 ff. d. Allg. Gew.-Ordnung v. 15. Januar 1845) kann für Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter die Verpflichtung festgesetzt werden, Kassen und Verbindungen zu gegenseitiger Unterstützung zu bilden, oder bereits bestehenden Einrichtungen dieser Art beizutreten.

Lehrlinge, welche Lohn erhalten, können durch das Statut hinsichtlich der Betheiligung an jenen Kassen den Gesellen und Gehülfen gleichgestellt werden.

§. 2. Auch da, wo selbstständige Gewerbtreibende, für deren Gewerbe am Orte eine Innung nicht besteht (§. 56 der Verordnung vom 9. Febr. 1849) zur Bildung von Kranken-, Sterbe- und sonstigen Kassen zusammengetreten sind, können, mit Zustimmung der Vertreter der betreffenden Kassen Alle, welche in dem Gemeindebezirk gleiche oder verwandte Gewerbe selbstständig betreiben, durch Ortsstatuten verpflichtet werden, diesen Kassen beizutreten.

§. 3. Die im §. 169 der Gew.-Ordnung vom 17. Januar 1845 im §. 56 bis 58 der Verordnung vom 9. Februar 1849, und im §. 1 und 2 des gegenwärtigen Gesetzes erwähnten Bestimmungen können künftig, sofern dem obwaltenden Bedürfnisse durch ein entsprechendes Ortsstatut nicht genügt wird, auch von der Regierung nach Anhörung Gewerbtreibender und der Kommunalbehörden für einzelne oder, nach Maßgabe des Bedürfnisses, für mehrere Ortsgschaften getroffen werden.

§. 4. Sowohl die bestehenden, als die neu zu errichtenden, in den §§. 1 bis 3 erwähnten Kassen, haben, wenn ihre Statuten von der zustehenden Be-

hörde genehmigt sind, die Rechte juristischer Personen. Die Ansprüche der Berechtigten auf die Leistungen dieser Klassen können weder an Dritte übertragen, noch mit Arrest belegt werden.

§. 5. Die vorbezeichneten Klassen stehen unter Aufsicht der Kommunalbehörde, welche dieselbe durch einen Kommissarius auszuüben hat. Die Kosten der Verwaltung können bis zur Hälfte ihres Betrages durch Orts-Statuten oder durch die im §. 3 erwähnte Anordnung der Regierung den betreffenden Gemeinden zur Last gelegt werden.

d. Circ.-Rescr. d. Min. f. Handel u. vom 18. April 1854
(Min.-Bl. S. 67).

Durch die Vorschrift im §. 3 des Gesetzes vom 3. April d. J. (sub c) ist der K. Regierung die Befugniß beigelegt, die Errichtung von Unterstützungs-Klassen für unselbstständige Gewerbetreibende (Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter) und die Betheiligung der Arbeitnehmer und Arbeitgeber, sowie den Beitritt der selbstständigen Gewerbetreibenden zu den bereits bestehenden Klassen dieser Art für den Fall anzuordnen, daß dem obwaltenden Bedürfniß durch ortstatutarische Festsetzungen nicht genügt wird. Es ist mein Wunsch, daß mit der Ausführung des Gesetzes sofort und energisch vorangegangen werde, und daß jene Einrichtung, deren große soziale und politische Wichtigkeit von mir bei verschiedenen Gelegenheiten dargelegt und bei der Berathung des Gesetzes in den Kammern allseitig anerkannt worden ist, eine möglichst weite Verbreitung finden.

Die K. Regierung wird daher sofort zu ermitteln haben, an welchen Orten ihres Verwaltungsbezirkes ein Bedürfniß zur Bildung gewerblicher Unterstützungs-Klassen besteht, sowie ferner, ob die bereits freiwillig errichteten den an sie zu machenden Anforderungen genügen, und ob namentlich die Beitragspflicht der Arbeitgeber, wo sie bisher überhaupt nicht oder doch nicht in angemessener Weise konstituiert ist, nachträglich auszusprechen, beziehungsweise zu erweitern sei. In dem einen wie in dem anderen Falle ist die Kommunal-Behörde mit einer Frist von höchstens drei Monaten aufzufordern, die nöthigen Festsetzungen durch Ortsstatut zu treffen resp. das vorhandene Ortsstatut zu modifiziren. Wird dieser Aufforderung Folge geleistet, so ist das Ortsstatut zu prüfen und, wie bisher, zu meiner Bestätigung einzureichen. Entgegengesetzten Falles hat die K. Regierung die erforderlichen Anordnungen nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung, und ohne sich durch unbegründeten Widerspruch beirren zu lassen, auf Grund des Gesetzes zu erlassen und die Kommunalbehörden zu dessen prompter Erfüllung anzuhalten. Allgemeine Grundsätze über die Organisation der Klassen, über das Maß der Beiträge der Betheiligten, über die Entscheidung der Frage, ob alle Arbeitgeber oder nur die Fabrikanten, die Handwerksmeister aber nicht, oder mit geringeren Beiträgen heranzuziehen seien u. s. w. aufzustellen, liegt für jetzt nicht in der Absicht, da hierbei vornehmlich die lokalen gewerblichen Verhältnisse, wie die Beziehungen des betreffenden industriellen Betriebes im Allgemeinen maßgebend bleiben müssen. Das Gesetz bietet für wünschenswerthe Modalitäten genügenden Spielraum und ist überhaupt nur als der Rahmen zu betrachten, welcher durch die Spezialstatuten der einzelnen Klassen auszufüllen ist.

e. Rescript des Ministers f. Handel vom 21. Mai 1856
(Min.-Bl. S. 151).

Aus dem Bericht vom 23. April d. J. habe ich mit Bedauern ersehen, daß die Einrichtung gewerblicher Unterstützungskassen im Verwaltungsbezirk der K. Regierung noch wenig vorgeschritten ist. Ich kann die Gründe, welche zur Rechtfertigung der stattgehabten Verzögerung angeführt werden, für zutreffend nicht erachten. Nach §. 3 des Gesetzes vom 3. April 1854 können die hinsichtlich der Bildung der Unterstützungskassen und der zwangsweisen Heranziehung der Arbeitnehmer wie der Arbeitgeber zu denselben erforderlichen Bestimmungen, sofern dem obwaltenden Bedürfnisse durch ein entsprechendes Ortsstatut nicht genügt wird, nach Anhörung Gewerbtreibender und der Kommunalbehörde von der Regierung getroffen werden. Hierin liegt unzweifelhaft auch die Befugniß, das Zustandekommen der einzelnen Kassen im Falle des Widerspruches oder offenbar unbegründeter Weigerungen Seitens der Betheiligten auf dem Wege des Zwanges herbeizuführen, denn ohne diese Befugniß würde die Vorschrift des allegirten §. 3 illusorisch sein. Mag daher die Verpflichtung zur Begründung der Unterstützungskassen und zur Betheiligung bei denselben auf ortstatutariischer Festsetzung oder auf Anordnung der Behörde beruhen, in beiden Fällen würden, wenn die Errichtung der einzelnen Kassen resp. der Statuten verweigert oder unnöthigerweise verzögert wird, die letzteren von der betreffenden Kommunalbehörde aufzustellen und von der K. Regierung zu bestätigen, oder dem Herrn Ober-Präsidenten zur Bestätigung vorzulegen, die Beiträge von den Interessenten durch Exekution beizutreiben und die Verwaltung der Kasse auf Kosten der Betheiligten einem Kommunal-Beamten oder einer sonst geeigneten Person zu übertragen sein. Die K. Regierung findet in diesem Verfahren das Mittel, den Widerstand der Fabrikanten gegen die Ausführung des Gesetzes zu brechen und ich mache dieselbe dafür verantwortlich, daß von diesem Mittel überall da, wo nicht binnen einer angemessenen Frist die Errichtung der in Rede stehenden Kassen nachgewiesen ist, unnachsichtlich Gebrauch gemacht werde.

Eine gleichmäßige Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen über die gewerblichen Unterstützungskassen in den industriellen Distrikten des Landes ist unerlässlich, wenn nicht begründete Klagen der zu Beiträgen herangezogenen Fabrikanten wegen Erschwerung der Konkurrenz mit ihren von einer solchen Ausgabe befreit gebliebenen Gewerbsgenossen hervorgerufen werden sollen. Ich erwarte daher mit Zuversicht, daß die K. Regierung sich die Belegung jener wohlthätigen Institute in ihren Verwaltungsbezirken mit Eifer und Energie werden angelegen sein lassen, und sehe der Anzeige dessen, was dieselbe in Folge dieser Verfügung veranlaßt hat, binnen 3 Monaten entgegen.

f. Circ.-Rescript d. Min. f. Handel u., d. Min. d. geistl. Angel.,
d. Innern u. d. landwirthschaftl. Angel. vom 31. August 1854
(Min.-Bl. 1854, S. 176).

Auf den Bericht vom 30. Jan. d. J., betr. das Ressort für Genehmigung der Versicherungs-Anstalten, eröffnen wir der K. Regierung, daß das Gesetz vom 17. Mai v. J. in dieser Beziehung überhaupt Nichts geändert

hat. Im §. 1 ist lediglich von der nach §. 340 zu 6 des Strafgesetzbuches erforderlichen „Genehmigung der Staatsbehörde“ die Rede und bestimmt, daß dieselbe bei der Bezirks-Regierung des Wohnorts des Unternehmers nach-zufuchen sei. Selbstredend kann aber diese Bestimmung da nicht Anwendung finden, wo, wie bei den Unterstützungs-Kassen der Innungen, auf Grund neuer oder revidirter, dem Normal-Statut entsprechender Statuten die Genehmigung der Staatsbehörde bereits erteilt ist. Die Circ.-Verfügung vom 31. August v. J. konnte daher wegen dieser Kassen, zu deren Errichtung die ministerielle Genehmigung schon bei Bestätigung der Innungs-Statuten erfolgte, nicht noch die Genehmigung der Regierung, sondern nur die Erfüllung der durch die Statuten festgesetzten Bedingung, d. h. die Genehmigung der Kommunalbehörde, für erforderlich erachten. Es handelt sich, nachdem durch die bestätigten Innungs-Statuten die Errichtung der fraglichen Kassen zu einer Innungs-Angelegenheit gemacht worden, nur um die weitere Regelung dieser Angelegenheit, die nach dem Grundsatz des §. 114 der Gewerbe-Ordn., wie bei anderen Innungs-Angelegenheiten der Aufsicht der Kommunalbehörde anheimfällt. Wenn übrigens nach Maßgabe des §. 7 des Gesetzes vom 17. Mai d. J. die Bestätigung der Innungs-Statuten gegenwärtig den Regierungen zusteht, so folgt hieraus von selbst, daß es der in der Circ.-Verf. vom 31. August v. J. in Bezug genommenen ministeriellen Genehmigung für die Errichtung der Innungs-Unterstützungs-Kassen nicht mehr bedarf, vielmehr die durch Bestätigung der Innungs-Statuten erforderliche Genehmigung dieser Kassen von der K. Regierung allein ausgeht, wobei sie zugleich Gelegenheit hat, die Kommunalbehörde hinsichtlich der Ausführung mit der nöthig befundenen näheren Anweisung zu versehen.

Was die Kassen und Verbindungen der Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter zur gegenseitigen Unterstützung betrifft, welche nicht als Innungs-Institute zu betrachten sind, so ist allerdings nach §§. 144 u. 145 A. G.-D., wie nach §. 58 der Verordnung vom 9. Februar 1849 die Regierung diejenige Behörde, welche wie §. 58 cit. ausdrücklich sagt, die Statuten dieser Kassen und Verbindungen zu genehmigen hat. Bei dieser Kompetenz hat es selbstredend auch für die Zukunft sein Bewenden.

Indem wir der K. Regierung die Befolgung dieser Grundsätze zur Pflicht machen, bemerken wir, daß auch durch das Gesetz vom 3. April d. J. in den bezüglichen Ressortverhältnissen Nichts geändert ist. Die im §. 2 daselbst erwähnten Unterstützungs-Kassen der selbstständigen Gewerbetreibenden außer dem Innungs-Verbande unterliegen daher auch dann, wenn die Verpflichtung zum Beitritte allgemein angeordnet wird, nach Maßgabe der Allerh. Ordre vom 29. September 1833 (G.-S. 121) der Genehmigung des Ober-Präsidenten und, falls sie ihre Wirksamkeit über die Grenzen einer Provinz ausdehnen, der ministeriellen Genehmigung.

g. Circ.-Rescr. d. Min. f. Handel u. vom 31. Mai 1855
(Min.-Bl. S. 122).

u. Hinsichtlich der Aufrechterhaltung der maßgebenden Bestimmungen mache ich noch darauf aufmerksam, daß nach §. 5 des Gesetzes vom 3. April

v. J. die gewerblichen Unterstützungs-Kassen jeder Art unter die Aufsicht der Kommunalbehörde zu stellen sind, welche diese Aufsicht durch einen Kommissarius auszuüben und die Wirksamkeit aller solcher Kassenverbindungen mit Sorgfalt zu überwachen haben. Die obengedachte Vorschrift gilt auch für diejenigen Vereine zur gegenseitigen Unterstützung, welche von Gewerbetreibenden, Gesellen oder Fabrikarbeitern ohne besondere Genehmigung der Behörden gebildet sind. Sofern die Kassen überhaupt dazu bestimmt sind, gegen Zahlung von Eintrittsgeldern oder gegen Leistung von Geldbeiträgen beim Eintritt gewisser Bedingungen oder Termine Zahlungen an Kapital oder Rente zu leisten (§. 340, Nr. 6 des Str.-G.-B.) bedürfen dieselben nach §. 1 des Gesetzes vom 17. Mai 1853 und nach der Circular-Verf. vom 31. August desselben Jahres, in Betreff des Geschäftsverkehrs der Versicherungs-Anstalten einer nachträglichen Genehmigung ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Gründung. Daraus folgt zugleich die Verpflichtung aller hieher gehörigen Vereine, sich der in der Gew.-Ordn. (§§. 144, 145, 169) in der Verordnung vom 9. Februar 1849 (§§. 56—58) und im Gesetz vom 3. April v. J. vorbehaltenen Regelung zu unterwerfen. Die K. Regierung hat auch die hierüber hin und wieder obwaltenden Zweifel dadurch zu erledigen, daß sie von der ihr im §. 3 a. a. O. beigelegten Befugniß Gebrauch macht.

Die Grundsätze, welche sowohl bei der Konzessionirung der vorbesprochenen Kassen und Gesellschaften, als über die Art und Weise ihrer Einrichtung überhaupt und hinsichtlich der Ausübung des dem Staate zustehenden Obergewalt-Rechtes als maßgebend zu betrachten sind, finden in der nachstehend angeführten Verordnung spezielle Erörterung; wenn dieselbe auch nur für einen bestimmten Bezirk definitive Gültigkeit hat, so kann sie doch auch für andere als Norm und Richtschnur in zweifelhaften Fällen dienen.

h. Cirk.-Verf. der K. Reg. zu Frankfurt v. 22. Juli 1846 betr. die Errichtung von Wittwen-, Sterbe- und Aussteuer-Kassen-Vereinen (Min.-Bl. 1846 S. 241).

Die Statuten-Entwürfe für die neu zu begründenden Wittwen-, Sterbe- und Aussteuer-Kassen-Vereine, welche uns Behufs der Einholung der Bestätigung des Herrn Oberpräsidenten durch die Orts-Polizeibehörden vorgelegt werden, geben nicht selten zu zahlreichen Ausstellungen Veranlassung, deren nachträgliche Erörterung nicht nur das Schreibwerk der Behörden unnöthiger Weise vermehrt, sondern auch das Zustandekommen der Vereine selbst verzögert.

Wir sehen uns daher genöthigt, die wesentlichen Punkte, welche vor der Einreichung solcher Projekte in genügender Weise festgestellt sein müssen, zur sorgfältigen Beachtung der einzelnen Orts-Polizeibehörden durch welche dergleichen Projekte an uns befördert werden, hier zusammenzustellen, indem wir diese Behörden auffordern, Sich von den Verfassern der Statuten-Entwürfe die nöthigen Nachweise über deren Beobachtung führen zu lassen, Selbst aber auch in den gutachtlichen, bei Vorlegung der Statuten-Entwürfe an uns zu

erstattenden Berichten Sich jedesmal über die Genüfung der nachstehenden Regeln vollständig und ausführlich zu äußern.

Sobald das Projekt eines solchen Vereines auftaucht, ist zuvörderst
I) die Bedürfnisfrage zu prüfen.¹⁾

Eine jede Versicherungs-Gesellschaft ist desto vortheilhafter für den Einzelnen, je mehr Mitglieder sie zählt, weil die Verwaltungskosten mit der Zahl der Mitglieder für den Einzelnen immer billiger werden und die Uebertragung der außerordentlichen Ausfälle, Zuschüsse und unglücklichen Ereignisse desto geringere Zubuße für den Einzelnen erfordert. Bei einer übertriebenen Konkurrenz mehrerer Sterbekassen an demselben Orte wird daher jede einzelne Anstalt schon dadurch geschwächt, daß ihr der zu ihrem Gedeihen erforderliche Zuwachs an neuen Mitgliedern entzogen wird, und in Folge dessen werden dann oft die Sterbe- und Aussteuer-Gelder in unrichtigem Verhältniß zu den Beiträgen erhöht, um durch Vorspiegelung größerer Vortheile neue Mitglieder anzulocken, bis zuletzt die Insolvenz der Anstalt ausbricht und die Längstlebenden für ihre vieljährige Aufopferung Nichts erhalten.

Es ist daher im Allgemeinen der Grundsatz festzuhalten, daß an kleineren Orten für jede Klasse des Publikums eine Sterbekasse u. genügt. Besteht daher an einem kleineren Orte bereits eine Sterbekasse u., zu der der Beitritt einem jeden Einwohner statutenmäßig zusteht, so wird eine zweite, welche durch einen von der ersten wesentlich verschiedenen Beitrags- und Aussteuerfuß zeigt, daß sie für eine ganz andere Klasse des Publikums berechnet ist, voraussichtlich nur in besonderen Ausnahmefällen, etwa wenn die sonstige Einrichtung der älteren Anstalt unzuweckmäßig wäre, und die Mitglieder sich zu angemessenen Modifikationen nicht verstehen wollten, bestätigt werden können.

Hierzu kommt, daß ein wirkliches Bedürfnis zu einer Sterbekasse überhaupt nur bei denjenigen unteren Volksklassen anerkannt werden kann, für welche die Begräbniskosten eines Familiengliedes auch bei möglichster Sparsamkeit dennoch so außer Verhältniß zu ihren laufenden Einnahmen stehe, daß die Hinterbliebenen ohne die Hülfe des Sterbegeldes in Noth und Elend versetzt werden würden. Bei anderen Volksklassen pflügt die Erhebung von Sterbegeldern nur dazu zu dienen, daß bei Begräbnissen ein unverständiger Luxus getrieben wird, was von Staatswegen nicht zu begünstigen ist. Am wohlthätigsten wirken Sterbekassen, wenn mit ihnen zugleich auch Krankenkassen verbunden sind. Für Institute dieser Art ist, auch wenn sie neben bereits bestehenden reinen Sterbekassen errichtet werden sollen, demgemäß mehr Aussicht auf Bestätigung vorhanden.

Ein genügender Nachweis muß
II) über die nachhaltige Lebensfähigkeit (Prästationsfähigkeit) des projektirten Vereines geführt werden.

Sterbe-, Wittwen- und Aussteuer-Kassen, bei welchen die verheißenen Sterbe-, Wittwen- und Aussteuer-Beträge so beträchtlich sind, daß sie durch statutenmäßige Einätze und Beiträge, nach Abzug der Verwaltungskosten,

¹⁾ Conf. Allerhöchster Erlaß vom 2. Juli 1859. (G.-S. 1859 S. 394.) in Th. III. u. IV., wonach die Erörterung der Bedürfnisfrage bei Versicherungs-Gesellschaften wegzufallen soll.

voraussichtlich nicht gedeckt werden können, mithin über kurz oder lang eine Insolvenz der Anstalt oder eine Erhöhung der Beiträge voraussehen lassen, sind zur Bestätigung nicht geeignet.

Eine jede Sterbekasse muß vielmehr so organisiert sein, daß auch wenn ihr in Zukunft gar keine neue Mitglieder mehr beiträten, doch ein jeder Interessent dasjenige, was ihm im Statut verheißen ist, erhalten kann.

Dies wird ohne Weiteres dann angenommen werden können, wenn die Sterbegelder nicht auf eine bestimmte Summe fixirt sind, vielmehr im Statut ausdrücklich nur soviel verheißen ist, als bei jedem Sterbefalle durch eine Sammlung unter allen Mitgliedern nach einem ein für allemal bestimmten Beitragssatze aufkommt, wobei allenfalls die Festsetzung eines Maximi und die Anlegung der Ueberschüsse zu einem Reservefonds zulässig ist.

Sind dagegen im Statute dem Betrage noch fixirte Sterbegelder verheißen, so müssen die Beiträge in der Regel von vornherein so hoch festgesetzt werden, daß sich ein beträchtlicher Reservefonds, welcher dem Längstlebenden den vollen Bezug der Sterbegelder sichert, ansammeln muß.

Den Nachweis darüber, daß die Beiträge nach diesem Grundsatz normirt sind, sind die Begründer des Vereines zu führen schuldig; derselbe kann ebensowohl durch die Bezugnahme auf die bei anderen älteren Sterbekassen, namentlich während der Cholera-Jahre gesammelten Erfahrungen, oder vermittelt der aus den Todtenregistern des Ortes hervorgehenden Notizen über das durchschnittliche Prozentverhältniß der Verstorbenen zur Gesamtbewölkerung, als auch durch eine Wahrscheinlichkeitsberechnung, welche ein Rechnungsverständiger auf Grund allgemeiner Mortalitäts-Tabellen anlegt, begründet werden. Wenn in dieser Weise mit einiger Zuverlässigkeit festgestellt ist, wie viele Sterbefälle für den zusammentretenden Verein mit Rücksicht auf die zu verhoffende Mitgliederzahl durchschnittlich von Jahr zu Jahr zu erwarten sind, so wird es sich hieraus leicht berechnen lassen, welche Ueberschüsse von den einkommenden Sterbekassen-Beiträgen nach Berichtigung der Sterbegelder und Verwaltungsunkosten, durchschnittlich jährlich der Vereinskasse nach Grundsätzen der Wahrscheinlichkeit verbleiben werden und ob vermittelt der Kapitalisirung dieser Ueberschüsse allmählig ein Reservefonds sich bilden kann, welcher den zuletzt vorhandenen Mitgliedern die vollständige Berichtigung dessen, was ihnen statutenmäßig verheißen ist, auch für den Fall, daß keine neue Mitglieder mehr zutreten, sichert.

III. Anlangend die Fassung der Statuten, so müssen dieselben im Allgemeinen übersichtlich und logisch geordnet und darin jeder einzelne Paragraph völlig klar und unzweideutig formulirt sein. Als ein Muster für dergleichen Entwürfe dient dasjenige Normal-Statut, welches unter dem 22. Januar 1843 den Herren Landräthen und Magisträten mitgetheilt ist (Anl. a). Wesentliche Abweichungen von dem Inhalte dieses Normal-Statuts sind deshalb besonders zu motiviren und von den Polizeibehörden, welche uns ein neues Projekt der bezeichneten Art vorlegen, besonders zu begutachten.

IV. Die innere Organisation der Gesellschaft

muß den Vorschriften des Tit. 6, Th. II. N. L. R. entsprechend und auf möglichste Ersparung von Verwaltungskosten berechnet sein. Es hat sich leider bei einzelnen Sterbe- und Aussteuerkassen herausgestellt, daß dieselben hauptsächlich zu dem Behufe errichtet worden sind, um den Begründern derselben unter dem Namen lebenslänglicher Rendanten oder Dirigenten reichliches Gehalt zu verschaffen, auf Kosten der ärmsten Volksklasse, welches mit den Leistungen derselben außer allem Verhältniß steht. Bei einer Sterbekasse außerhalb unseres Verwaltungs-Bezirktes z. B. bringen 6000 Mitglieder der ärmsten Volksklasse jährlich über 1000 Thaler Gehalt auf und bei einer Aussteuer-Kasse 2500 Mädchen der niedrigsten Volksklasse jährlich über 500 Thaler an Gehalt für ihre Gesellschafts-Beamten. Um dergleichen Absicht zu erreichen, werden dann in den Statuten-Entwürfen die Gehaltsbestimmungen auf die unscheinbarste Art in Prozentsätzen oder sonstigen Verhältnißzahlen, kurz auf solche Weise angedeutet, daß man die Aufmerksamkeit des Publikums, wie der Behörden, über den wahren Betrag irre zu führen sucht. Dergleichen Mißbräuche müssen stets vermieden werden, zumal da die Lebensfähigkeit der Anstalt von der möglichst niedrigen Stellung der Verwaltungskosten abhängig ist.

Es muß hiernach darauf gehalten werden, daß die von der Generalversammlung sämmtlicher Mitglieder für eine bestimmte Zeitfolge (Turnus) zu wählenden Gesellschaftsbeamten und Vorsteher ganz unentgeltlich ihr Amt verwalten, oder doch nur für ihre baaren Auslagen mäßig entschädigt werden. Hinsichtlich der Verwaltung der Rendantur ist zu versuchen, dieselbe in die Hände eines am Ort befindlichen Kassenbeamten gegen ein mäßiges Fixum zu bringen, was in den Städten in der Regel zu erreichen sein wird, da den städtischen Behörden nur daran gelegen sein kann, dergleichen die Armenpflege unterstützenden Anstalten den möglichsten Vorschub zu leisten.

Allzuhäufige General-Versammlungen sind wegen der damit verbundenen Zeitverluste und der leicht möglichen Veranlassung zu Excessen ein Uebelstand. Es ist daher wünschenswerth, daß alljährlich nur eine General-Versammlung stattfindet, weshalb bei allen größeren Gesellschaften, z. B. von 2—300 Mitgliedern, in der General-Versammlung nur Repräsentanten zu wählen sind, denen die Wahl der Vorsteher und Rechnungs-Beamten übertragen wird, bei kleineren Gesellschaften wird eine General-Versammlung jährlich zur Wahl des Vorstandes und der Rechnungs-Abnahme genügen; allenfalls können Quartal-Versammlungen (Auflagen) nachgegeben werden.

V. Die organische Verbindung der Anstalt mit den Lokal-, Polizei- und Kommunal-Beörden

ist ebenfalls ein wesentliches Erforderniß. Der Staat hat gerade bei derartigen Vereinen, wo es sich um die Ersparnisse der niederen Volksklassen handelt, denen die Zeit und Fähigkeit, ihre Gesellschafts-Vorsteher zu kontrolliren, mangelt, die dringendste Veranlassung zur sorgfältigen Ueberwachung.

Es muß daher die spezielle Beaufsichtigung des Vereins, wo es nicht gelingt, die ganze Anstalt zu einer Kommunal-sache zu machen, mithin nicht schon die Kommunalbehörde mit ihren Organen eintritt, stets einer bestimmten, von der Polizeibehörde zu ernennenden obrigkeitlichen Person (Assessor

der Gesellschaft, Magistrats-Kommissarius) übertragen werden, der die Pflicht hat, den General-Versammlungen beizuwohnen und in denselben auf Ruhe und Ordnung zu halten, jährlich eine außerordentliche Kassenrevision vorzunehmen, die Innerehaltung der Statuten zu überwachen, die Außercursesetzung der Gesellschaftspapiere zu kontrolliren u. s. w. Eine Befoldung (Assessorats-Gebühren) können diesen Beamten aus den Mitteln der Gesellschaft dafür nicht bewilligt werden, und es kann sich in den Städten, welche die Polizei-Verwaltung haben, kein Magistratsmitglied weigern, dergleichen Aufträge zu übernehmen. Letzteres ist ein Grundsatz, welcher uns in neuerer Zeit höheren Ortes mitgetheilt worden ist, nach welchem also der Schlusssatz des §. 43. des oben erwähnten Normalstatuts bei dessen Benutzung als Muster für neu zu entwerfende Vereinsstatuten, insofern darin von Feststellung und Einziehung der Assessorats-Gebühren die Rede ist, wegzulassen ist.

VI. Hinsichtlich der Vermögens-Verwaltung der Sterbekassen-Vereine sind uns höheren Orts die wegen der Sparkassen geltenden Vorschriften¹⁾ gleichfalls als Norm bezeichnet worden. Hiernach dienen die Vorschriften in den §§. 41—45. des Normalstatuts im Allgemeinen auch ferner als allgemeiner Anhalt. Für den Fall, daß auch die hypothekarische Anlegung der Vereins-Kapitalien beabsichtigt wird, ist jedoch darauf zu halten, daß dergleichen Kapitalien nur gegen sichere erste Hypothek oder gegen Hypotheken innerhalb der ersten Werthhälfte untergebracht werden. Nach der Ausführung in dem Minist. Rescript vom 21 September 1844, (Min.-Bl. 1844 S. 283)²⁾ mitgetheilt durch unsere Cirk.-Verf. vom 14. Oktober 1844, unterliegt es auch keinem Zweifel, daß die Vorsteher solcher vom Staate genehmigten und beaufsichtigten Vereine, welche nach §. 42. Th. II. Tit. 19. A. L.-R. die Rechte moralischer Personen genießen, auch wenn ihnen die Korporationsrechte nicht beigelegt sind, Kapitalien auf den Namen der Gesellschaft auszuthun und diese bei Prozessen für und gegen die Gesellschaft zu vertreten befugt sind, insofern ihnen statutengemäß und vermöge der verfassungsmäßig erfolgten und gehörig zu bescheinigenden Wahl eine solche Vertretung der moralischen Person der Gesellschaft zusteht.

Um nun die Vorsteher dem Richter und jedem Dritten gegenüber für dergleichen Verhandlungen und für andere, häufiger vorkommende Handlungen, zu denen es einer Spezial-Vollmacht bedarf, zu legitimiren, erscheint die Aufnahme ergänzender Vorschriften zu §. 41. des Normal-Statuts ungefähr in folgender Weise zweckdienlich:

„Nach außenhin vertreten Vorsteher (resp. das Kuratorium u.) den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Sie sind daher beispielsweise auch befugt, im Namen des Vereins Gelder gegen hypothekarische Sicherheit auszuleihen, Hypothekenforderungen des Vereins an Andere zu cediren, über die Rückzahlung von Hypotheken-Kapitalien oder über sonstige Zahlungen an den Verein zu quittiren und in die Lösung der Hypothekenforderungen

¹⁾ Gesetz über die Einrichtung des Sparkassenwesens vom 12. December 1838. (G.-S. 1839. S. 5.)

²⁾ Conf. zu lit.

desselben zu willigen, Gelder für den Verein zu erheben, Prozesse im Namen desselben zu führen und über streitige Rechte desselben Vergleich abzuschließen. Die Legitimation des Vorstandes wird hierbei durch die Statuten und ein Attest des Magistrats (resp. der beaufichtigenden Behörde) über die erfolgte Wahl der betreffenden Vorstandsmitglieder geführt. Auch kann ein einzelnes Mitglied des Vorstandes von dem gesammten Vorstande zur Vertretung des Vereins mit spezieller Vollmacht versehen werden.“

Es bleibt im Uebrigen anheingestellt, in den Statuten anzuordnen, daß ein entweder ein für allemal gewählter und immer neu zu ergänzender, stehender Ausschuß, welcher für die einzelnen Fälle aus den geschäftserfahrensten Mitgliedern zusammenberufen wird, bei der Beschlußnahme über die Ausleihung der Hypotheken-Kapitalien an bestimmte Schuldner, bei der Prüfung über die Sicherheit der Hypothek, überhaupt bei Berathung über wichtige Vermögens-Angelegenheiten zuzuziehen sei und in welcher Weise hierbei die gemeinschaftliche Beschlußfassung der Vorsteher und der Ausschußmitglieder erfolgen soll. Die Bestimmung, daß das Sterbegeld keinen Gegenstand eines Arrestschlages oder der Execution bilden, daß der Anspruch darauf auch nicht cedirt oder verpfändet werden dürfe, wird nicht selten in die Statuten-Entwürfe aufgenommen. Ohne die Allerhöchste Königl. Sanction (welche für die Sterbekassen in der Regel nicht zu erwarten ist), bleibt aber eine solche Bestimmung des Statuts, Dritten gegenüber, wirkungslos.

Dagegen bleibt denjenigen Vereinen, welche sich der Verwendung des Sterbegeldes zu den statutenmäßigen Zwecken versichern wollen, unbenommen, zur materiellen Verwirklichung dieser Absicht in die Statuten-Entwürfe die Vorschrift aufzunehmen:

„daß das Sterbegeld überhaupt nur nach vollführter Beerdigung und zwar an Denjenigen ausgezahlt zu werden braucht, welcher erweislich die Kosten dazu vorgeschossen hat.“

Durch die Verpfändung oder Cession der Sterbegelder werden im Uebrigen die Vereine wegen des den Beerdigungskosten im Konkurse zukommenden gesetzlichen Vorrechts nicht dazu genöthigt werden können, dem Pfandinhaber der Cessionen des Sterbekassenbuches das volle Sterbegeld auszuzahlen, und dennoch gleichzeitig die Beerdigungskosten zu tragen. Andererseits aber möchte eine Härte darin liegen, einem altersschwachen, kinderlosen Sterbekassen-Mitgliede die Möglichkeit abzuschneiden, durch Verpfändung seines Sterbekassenbuches denjenigen Betrag, um welchen sein Sterbegeld die Beerdigungskosten überschreitet, bei Lebzeiten zu seinem persönlichen Vortheil geltend zu machen. Es ist daher in einem einzelnen Falle dieser Art höheren Ortes folgender Zusatz genehmigt worden:

„Sollte ein Mitglied einer Sterbekasse sein Sterbekassenbuch verpfändet oder sonst veräußert, übrigens aber seinen Anspruch bis zum Tode durch Erfüllung aller statutenmäßigen Verpflichtungen sich erhalten haben, und beim Tode desselben der Vorstand demnächst in den Fall kommen, nach §. (cf. §. 40 des Normalstatuts) die Beerdigung selbst besorgen zu müssen, so kann dem legitimirten Pfandgläubiger, Cessionar oder sonstigen Rechtsnachfolger des Verstorbenen

niemals mehr als der nach Abzug des im Paragraphen bezeichneten Kostenbetrages verbleibende Rest des Pfandgeldes ausgezahlt werden.“

Im Uebrigen besteht die Anordnung noch fort, daß dergleichen Statuten in drei Exemplaren und wenigstens in Einem Exemplar von den sämtlichen Mitgliedern schriftlich vollzogen, nebst der Vollziehungs-Verhandlung, letztere im Original oder in beglaubigter Abschrift, bei uns einzureichen sind.

Die Herren Landräthe, denen Statuten-Entwürfe von der bezeichneten Art zur Weiterbeförderung an uns zugehen, wollen gleichfalls darauf halten, daß die Beobachtung der vorstehenden Anweisungen und Regeln erfolgt, und in Gemäßheit derselben die erforderlichen Nachweise beigebracht werden, bevor die Statuten bei uns eingereicht werden.

Anlage a.

Es sind uns in letzterer Zeit vielfach Statuten neu zu errichtender Kranken- und Sterbekassen-Vereine vorgelegt worden, deren unklare und zweckwidrige Abfassung wiederholte Rückfragen und Abänderungen nöthig gemacht hat. Bei dem Bildungsstande der meisten Vereinsmitglieder und bei der großen Anzahl derselben war jede neue Beschlußnahme mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden und gab oft zu neuen Ausstellungen Anlaß.

Zur Vermeidung dieser Nebelstände fertigen wir den Herren Landräthen und den Magisträten anliegenden Abdruck eines Normalstatuts (Anl. b.) zu, nach dessen Bestimmungen die sich bildenden Kranken- und Sterbekassen-Vereine ihre Statuten zu entwerfen, die etwaigen Abweichungen aber näher zu motiviren haben.

Wir bemerken hierzu noch Folgendes:

Das Normal-Statut umfaßt die Bestimmungen für Kranken- und Sterbekassen; wo daher nur eine von beiden Kassen errichtet werden soll, sind die speziellen Festsetzungen, welche auf die andere Kasse Bezug haben, in dem Statuts-Entwurfe wegzulassen; ferner ist die „beaufsichtigende Behörde“ (§§. 4. 5. 27. 28. 47. und 49.) namhaft zu machen und wird dies in den Städten der Regel nach der Magistrat sein.

Die Normen über die Beiträge (§. 7), über die Emolumente (§. 30), über das vierteljährliche Ausscheiden eines Vorstehers (§. 28), sollen zum allgemeinen Anhalt dienen, ohne daß die Vereine dadurch bei Entwerfung ihrer Statuten verhindert werden, anderweitige Festsetzungen zu treffen; in gleicher Weise wird die §. 49. erwähnte Bekanntmachungsart für jeden Verein besonders festzustellen sein.

Wir geben den Herren Landräthen und Magisträten auf, den sich bildenden Kranken- und Sterbekassen-Vereinen das anliegende Statut zur Entwerfung ihrer besonderen Statuten mit den erforderlichen Belehrungen zugehen zu lassen, und uns bei Ueberreichung der Statuten neuer Vereine, die jedesmal in triplo erfolgen muß, die Gründe für die einzelnen Abweichungen von dem Normalstatut vorzutragen.

Frankfurt a. D. den 22. Januar 1843.

Königl. Regierung Abth. des Innern.

Anlage b.

Statut der Kranken- und Sterbekasse.

Einleitung.

§. 1. (Zweck.)

Die Gesellschaft bezweckt, den Mitgliedern in Krankheitsfällen eine Unterstützung und Denjenigen, welche die Beerdigung eines Mitgliedes zu besorgen haben, einen Beitrag zu den Kosten desselben zu gewähren.

§. 2. (Erfordernisse der Aufnahme.)

Wer

- 1) innerhalb des Polizeibezirkes von wohnt,
 - 2) nicht zum stehenden Heere verpflichtet,
 - 3) nicht krank, noch mit einem solchen inneren Schaden oder äußeren, behaftet ist, der ein baldiges Ableben oder oft wiederkehrende Krankheit befürchten läßt,
 - 4) das vierzigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat,
 - 5) im Besiz der Nationalkofarde ist, und
 - 6) kein Gewerbe betreibt, oder Lebenswandel führt, mit welchem der Verlust der öffentlichen Achtung verbunden ist,
- kann Mitglied der Gesellschaft werden.

§. 3. (Vertretung der Gesellschaft.)

Die Gesellschaft wird durch ihren Vorstand den Mitgliedern und jedem Dritten gegenüber vertreten.

§. 4. (Beaufsichtigung.)

Die beaufsichtigende Behörde ordnet der Gesellschaft einen Assessor zu, welcher auf Befolgung der Statuten zu achten hat, und dem, mit Vorbehalt des Rekurses an die gedachte Behörde, Folge zu leisten ist. Derselbe ist zugleich Rathgeber der Gesellschaft.

§. 5. (Entscheidung der Streitigkeiten.)

Die Mitglieder bestellen hierdurch für sich und ihre Rechtsnachfolger die beaufsichtigende Behörde als Schiedsrichter und verpflichten sich, deren Ausspruch ohne Widerrede gelten zu lassen.

Abchnitt I.

Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§. 6 (Beiträge: a. einmalige).

Jedes Mitglied zahlt ein für allemal als Eintrittsgeld
— Thlr. — Sgr. — Pf.,
und für das ihm zu verabreichende Exemplar der Statuten
— zwei Silbergroschen —

§. 7 (b. fortlaufende).

An fortlaufenden Beiträgen ist vierteljährlich zu zahlen:

- 1) für ein einzelnes männliches Mitglied
— Sgr. — Pf.

und zwar:

- Sgr. als Beitrag zur Sterbekasse;
- Sgr. — Pf. als Beitrag zur Krankenkasse;

2) für ein einzelnes weibliches Mitglied
— Sgr. — Pf.;

3) für ein Ehepaar
— Sgr. — Pf.,

wovon nur — Sgr. auf die Ehefrau gerechnet werden.

4) Außerdem für jedes einzelne Mitglied oder Ehepaar
— Pf. sogenanntes Quartalgeld (cf. §. 30 sub c).

§. 8 (Zahlung der fortlaufenden Beiträge).

Die fortlaufenden Beiträge können sowohl auf einmal im ganzen Betrage, als auch in Abschlagszahlungen von mindestens 2½ Sgr., im Laufe des Vierteljahres an den (§. 33) zu gedenkenden Auflagetagen abgeführt werden.

§. 9 (Befreiung von den laufenden Beiträgen).

Für die Zeit, auf welche ein Mitglied Krankengeld erhält, ist dasselbe von den fortlaufenden Beiträgen befreit.

§. 10 (Betrag und Zahlung der Krankengelder).

Das Krankengeld beträgt für die Woche — Sgr.; es wird nur für ein männliches Mitglied bezahlt und nur in dem Falle, daß dasselbe

- 1) nach Ablauf eines Jahres seit dem Tage seiner Aufnahme erkrankt,
- 2) wenigstens eine volle Woche hindurch und zwar
- 3) dergestalt krank gewesen ist, daß ärztliche Hülfe und die Aussetzung des Berufsgeschäftes nöthig gewesen ist.

§. 11.

Die Zahlung erfolgt nach Ablauf jeder Woche der Krankheitsdauer, jedoch höchstens für Wochen während der Jahresfrist (§. 17). Als der Tag des Anfanges der Krankheit gilt ohne Ausnahme der Tag, an welchem dieselbe dem Kassenschreiber angemeldet worden.

§. 12 (Vorübergehender Verlust und Aussetzung des Krankengeldes).

Für die Dauer einer Krankheit, welche sich ein Mitglied durch eine strafbare, unsittliche oder muthwillige Handlung zugezogen hat, wird kein Krankengeld gezahlt.

§. 13.

Ein zur Landwehr verpflichtetes Mitglied, welches durch seine Dienstpflicht genöthigt wird, den Polizeibezirk von zu verlassen, erhält kein Krankengeld.

§. 14.

Wer nach Ablauf des dritten Auflagetages des laufenden Quartals nicht wenigstens die Hälfte des Beitrags für dies Quartal berichtigt hat, erhält vor Berichtigung des Rückstandes kein Krankengeld. Dies wird in diesem Fall nur von dem Auflagetage an berechnet, an welchem der Rückstand berichtigt ist.

§. 15 (Betrag und Zahlung des Sterbegeldes).

Sterbegeld wird nur gezahlt, wenn seit der Aufnahme des Mitgliedes

bis zu dessen Tode ein Vierteljahr verflossen, und der Tod nicht in Folge einer der §. 12 bezeichneten Krankheiten oder des Selbstmordes ist, und beträgt bei einem Sterbefalle:

- 1) im zweiten Vierteljahr nach der Aufnahme:
— Thlr. — Sgr. — Pf.,
- 2) im dritten Vierteljahre:
— Thlr. — Sgr. — Pf.,
- 3) im vierten Vierteljahre:
— Thlr. — Sgr. — Pf.,
- 4) im zweiten, dritten oder vierten Jahre:
— Thlr. — Sgr. — Pf.,
- 5) nach dem vierten Jahre:
— Thlr.

§. 16.

Rückständige Beiträge werden vom Sterbegelde abgezogen. Muß der Vorstand die Beerdigung selbst besorgen, und wird das Sterbegeld durch die Kosten nicht absorbiert, so verfällt der Ueberschuß der Kasse, wenn nicht die Erben sich binnen Jahresfrist zur Erhebung legitimirt haben.

§. 17 (Verlust des Anspruchs auf Krankengelder).

Wer Wochen hindurch binnen Jahresfrist ununterbrochen oder in Zwischenräumen krank gewesen ist, so daß die Kasse zur Zahlung des Krankengeldes für diesen Zeitraum verpflichtet wurde, verliert jeden Anspruch auf fernere Kranken-Unterstützung, wenn er auch das Krankengeld nicht erhoben haben sollte.

§. 18.

Ebenso erlischt der Anspruch auf Krankengelder, wenn ein Mitglied seinen Wohnsitz außerhalb des Polizeibezirks von verlegt.

§. 19 (Erhaltung des Anspruchs auf Krankengelder).

Sowohl das ausgesteuerte Mitglied (§. 17) als das verzogene (§. 18), kann seinen Anspruch auf das Sterbegeld erhalten, wenn ersteres nach Ablauf der Wochen, letzteres nach Ablauf des Quartals, in welchem es verzogen ist, und für welches noch die laufenden vollen Beiträge gezahlt werden müssen, die fortlaufenden Beiträge zur Sterbekasse entrichtet.

§. 20 (Wiedererlangung des Anspruchs auf Krankengelder).

Wer hiernach noch zu Sterbegeldern berechtigt ist, kann die Ansprüche eines neuen Mitgliedes auf Krankengelder wiedererlangen, wenn

- 1) er den §. 2, sub 1, 3, 5 und 6 aufgestellten Erfordernissen entspricht,
- 2) seine Beiträge pünktlich entrichtet hat,
- 3) seit seiner Wiederherstellung oder Rückkehr bis zu der Anmeldung bei dem Vorstande nicht sechs Wochen verflossen sind, und
- 4) er seit der Rückkehr oder Wiederherstellung die laufenden Beiträge zahlt.

§. 21 (Verlust der Gesellschaftsrechte).

Aus der Gesellschaft scheidet mit Verlust jedes Anspruchs an dieselbe aus:

- 1) wer sich in dem §. 2 sub 6 gedachten Falle befindet, oder in Folge richterlichen Urtheils die Nationalalkofarde verloren hat,

- 2) wer bei seiner Aufnahme 40 Jahr alt war und ein geringeres Alter angegeben hatte,
- 3) wer in das stehende Heer eintritt und wer im Falle des Krieges mit der Landwehr ausrückt,
- 4) wer bei der Aufnahme wohl gewußt hat, daß er krank oder mit einem solchen inneren oder äußeren Schaden behaftet war, der ein baldiges Ableben oder oft wiederkehrende Krankheiten befürchten läßt,
- 5) wer den Beitrag des vorbergehenden Quartals nach Ablauf des dritten Auflagetages des nachfolgenden Quartals nicht berichtet hat,
- 6) wer sich seine Rechte in den §. 19 gedachten Fällen nicht konservirt hat, und
- 7) wer sich den gültigen Gesellschaftsbeschlüssen nicht unterwerfen will.

§. 22 (Wiederaufnahme ausgeschiedener Mitglieder).

Ausgeschiedene Mitglieder können nur unter den §. 2 festgesetzten Bedingungen wiederaufgenommen werden.

§. 23 (Ausnahmen: a. Ausgesteuerte, Verzogene und Militairpersonen).

Ausgesteuerte (§. 17) und verzogene (§. 18) Mitglieder, welche nach §. 21, Nr. 6 ausgeschieden sind, sowie diejenigen, welche nach §. 21, Nr. 3 ausscheiden mußten, weil sie in das stehende Heer eingetreten oder mit der Landwehr ausgerückt waren, finden, wenn sie auch das vierzigste Jahr zurückgelegt haben, aber noch nicht über fünfzig Jahr alt sind, Wiederaufnahme unter den §. 20, Nr. 1—4 gedachten Bedingungen, müssen jedoch die Beiträge zur Sterbekasse resp. seit ihrem Ausscheiden oder seit Ablauf der Wochen nachzahlen; die im §. 20, Nr. 3 bestimmte Frist wird bei den Militairpersonen vom Tage ihres Rücktritts in eine bürgerliche Stellung an, berechnet.

§. 24 (b. Beitrags-Rückständige).

Wer wegen unterbliebener Entrichtung seiner Beiträge ausgeschieden ist (§. 21, Nr. 5) und bereits das vierzigste Jahr zurückgelegt hat, wird dagegen nur wieder aufgenommen, wenn:

- 1) er den §. 2, sub 1, 3, 5 und 6 aufgestellten Erfordernissen entspricht,
- 2) er noch nicht über 50 Jahr alt ist,
- 3) von dem Tage an, mit welchem er wegen unterbliebener Entrichtung seiner Beiträge ausgeschieden ist, noch nicht 6 Wochen bis zur Anmeldung bei dem Vorstande verfloßen sind,
- 4) er sämtliche rückständige Beiträge sofort nachzahlt, und
- 6) nochmals das Eintrittsgeld berichtet.

§. 25.

Ausgeschiedene und wieder aufgenommene Mitglieder werden als neue Mitglieder betrachtet.

Abchnitt II.

Geschäftsführung und Verwaltung.

§. 26 (Vorstand).

Die Geschäftsführung und Verwaltung liegt dem Vorstande der Gesellschaft ob, welcher aus Vorstehern und einem Kassenschreiber besteht.

§. 27.

Der Vorstand wird aus den des Lesens, Schreibens und Rechnens kundigen männlichen Mitgliedern der Gesellschaft gewählt, doch bedarf die Wahl des Kassenschreibers der Bestätigung der beaufsichtigenden Behörde.

§. 28 (Rechte und Pflichten des Vorstandes und der Stellvertreter).

Von den Vorstehern scheidet nach Ablauf jedes Quartals der älteste im Amt und bei gleichem Dienstalter der älteste nach dem Lebensalter aus, und für den jüngsten wird ein neuer Vorsteher gewählt. Die jüngst ausgeschiedenen Vorsteher vertreten nach gleichen Grundsätzen die Vorsteher in Behinderungsfällen. Der Kassenschreiber wird auf Lebenszeit mit Vorbehalt sechsmonatlicher Kündigung gewählt.

Bei Behinderung des Kassenschreibers wählen dieser und die Vorsteher einen Stellvertreter des letzteren unter dessen Verantwortlichkeit. Fällt die Wahl auf einen der Vorsteher, so wird dieser, wie vorbemerkt, vertreten. Jedes Mitglied des Vorstandes und dessen Stellvertreter kann jedoch von dem Vorstande mit Genehmigung der beaufsichtigenden Behörde sofort entlassen werden, wenn es sich des Vertrauens der Gesellschaft unwürdig zeigt.

§. 29.

Die Stellvertreter haben während der Dauer der Vertretung mit den Mitgliedern des Vorstandes, welche sie vertreten, gleiche Rechte und Pflichten.

§. 30 (Entschädigung des Vorstandes).

Die Mitglieder des Vorstandes sind während der Dauer ihrer Verwaltung:

- 1) von den fortlaufenden Beiträgen befreit und erhalten:
- 2) zu gleichen Antheilen zusammen:
 - a) bei jeder Auflage . . . Sgr. sogenanntes Tischgeßäß,
 - b) bei jedem Sterbefalle . . . Thlr. sogenanntes Schließgeld, wenn sie aber das Begräbniß besorgen müssen, . . . Thlr. außerdem,
 - c) vierteljährlich . . . Pf. sogenanntes Quartalgeld von jedem einzelnen Mitglied oder Ehepaar, wovon sie jedoch die Kosten:
 - a) für Schreibmaterialien,
 - β) für die Beleuchtung des Kassenlokals,
 - γ) für die Reinigung der Kassen-Utensilien und des Kassen-Lokals zu bestreiten haben.

Endlich erhält derjenige von ihnen eine Entschädigung von . . . Sgr., welcher in Angelegenheiten der Gesellschaft zu einem Gange genöthigt wird, der nach diesen Statuten nicht zu den gewöhnlichen Obliegenheiten des Vorstandes gehört.

§. 31.

Der Kassenschreiber bezieht außerdem:

- 1) . . . Thlr. Gehalt vierteljährlich, und
- 2) . . . Sgr. . . Pf. vom Eintrittsgeld jedes Mitgliedes.

§. 32.

Der Vorstand haftet der Gesellschaft rücksichtlich der Geschäftsführung und Verwaltung wie der Bevollmächtigte dem Machtgeber. Er hat dafür

Sorge zu tragen, daß jeder Verlust von dem Gesellschaftsvermögen abgewendet werde, sich aber insbesondere nach folgenden Bestimmungen zu richten.

§. 33.

Der Vorstand versammelt sich alle 14 Tage des Sonntags Nachmittags an den sogenannten Auflagetagen im Kassenlokale, nimmt daselbst bis 7 Uhr Abends die Beiträge der Mitglieder an, ordnet die Geschäfte der Gesellschaft und nimmt nach Abhaltung des Auflagetages eine Verhandlung über den Bestand der Kasse auf, welche von den anwesenden Vorstehern unterschrieben und von dem Kassenschreiber aufbewahrt wird.

§. 34 (Geschäftsführung: a. bei der Aufnahme).

Wer Mitglied der Gesellschaft werden will, hat sich persönlich bei dem Vorstande zu melden, und ist von diesem anzuhalten, mit Bestimmtheit sein Alter anzugeben, oder zu erklären, daß er hierüber in Zweifel sei. Letzterenfalls muß der Vorstand eine Altersbescheinigung erfordern. Auf gleiche Weise ist es rücksichtlich des Gesundheitszustandes und der Militairpflicht zu halten.

§. 35.

Ergiebt sich bei der Prüfung kein Umstand, welcher der Aufnahme entgegensteht, so wird von dem Kassenschreiber Name, Stand, oder Gewerbe, Wohnung, Alter und Tag der Aufnahme in das Stammbuch und der Name in das Auflagebuch eingetragen, und dem neuen Mitgliede ein Exemplar der Statuten ausgehändigt, in welches der Name des Mitgliedes, das von ihm angegebene Alter und der Tag der Aufnahme unter Unterschrift des dormaligen Vorstandes einzuschreiben ist. Ein Ehepaar erhält nur ein Exemplar des Statuts. Bei der Wiederaufnahme eines ausgeschiedenen Mitgliedes wird dasselbe unter einer neuen Nummer in das Stammbuch eingetragen, und hierbei auf die Nummer verwiesen, unter welcher es früher eingetragen war.

§. 36.

Das Stammbuch macht, mit Vorbehalt des Gegenbeweises, vollständigen Beweis gegen die Mitglieder.

§. 37 (b. Bei Entrichtung der Beiträge).

Bei der Entrichtung der Beiträge hat jedes Mitglied das Exemplar der Statuten, welchem ein Quittungsschema beige druckt ist, vorzulegen. Die Beiträge werden von dem Kassenschreiber in das Auflagebuch, und von einem der Vorsteher in das Kontrollbuch eingetragen. Nach Berichtigung eines Quartalbeitrages wird dem Mitgliede mittelst Abdrucks eines Quittungstempels in dem Statutenbuche quittirt.

§. 38 (c. Zahlung: 1. der Krankengelder).

Sobald dem Kassenschreiber ein Krankheitsfall angezeigt ist, benachrichtigt dieser die Vorsteher, welche sich überzeugen, ob die Bedingungen, unter welchen das Krankengeld zugesichert ist, erfüllt sind, und in diesem Fall das Krankengeld auszahlen. Zu diesem Zwecke erhalten die Vorsteher von dem Kassenschreiber an jedem Auflagetage einen angemessenen Vorschuß, über welchen sie sich mit dem Kassenschreiber berechnen.

§. 39 (2. der Sterbegelder).

Wird ein Sterbefall angezeigt, so haben die Vorsteher sich sowohl von

dem erfolgten Tode, bei auswärtigen durch Beibringung eines Todtenscheines, sowie davon genügend zu überzeugen, wer zur Empfangnahme des Sterbegeldes berechtigt ist, und diesem dasselbe auszuzahlen.

§. 40. (d. Beerdigung durch den Vorstand).

Der Vorstand besorgt die Beerdigung selbst, sobald entweder Niemand vorhanden ist, oder zur Beerdigung verpflichtet, oder dieser die Beerdigung nicht übernehmen will, oder sich gegen die Auszahlung des Sterbegeldes genügende Zweifel erheben, das Mitglied übrigens innerhalb des Polizeibezirkes von verstorben ist. Die Kosten des Begräbnisses dürfen in solchen Fällen niemals die Höhe des Sterbegeldes erreichen (§. 30, Nr. 2b).

§. 41. (e. Zinsbare Belegung des Bestandes.)

Der Kassenbestand soweit er nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben gebraucht wird, muß auf sichere Weise zinsbar untergebracht werden. Die im Gesetz vom 27. Mai 1838 bezeichneten Staatspapiere, Staatsschuld-scheine, Bank- und Berliner Stadt-Obligationen gewähren eine zureichende Sicherheit.

§. 42. (f. Rechnungsführung.)

Jede Einnahme und Ausgabe wird von dem Kassenschreiber in das Haupt-Kassen- oder Rechnungsbuch eingetragen und durch Beläge nachgewiesen. Am Jahreschlusse erfolgt der Abschluß des Rechnungsbuches und demnächst die regelmäßige Kassenrevision des Assessors, zu welcher die Mitglieder durch Anschlag im Kassenlokal einzuladen sind.

§. 43. (g. Kassenrevision.)

Bei dieser werden diejenigen Beträge, welche nicht gehörig justificirt, sowie die Ausgaben, welche zur Erreichung des Zweckes der Gesellschaft nicht nothwendig waren, dem Vorstande defectirt, und die Defecte, mit Ausschluß jedes gerichtlichen Verfahrens, von der Behörde festgestellt und im administrativen Wege eingezogen.

§. 44. (h. Sicherung des Vermögens.)

Das Vermögen und die Bücher der Gesellschaft werden in der Kasse oder Lade aufbewahrt, welche mit drei verschiedenen Schlössern versehen ist, zu denen der erste und zweite Vorsteher und der Kassenschreiber jeder einen der drei Schlüssel erhält.

§. 45.

Vor dem Schlusse jedes Auflagetages übergiebt der Vorstand dem Vermiether des Kassenlokales die Lade, nachdem demselben der Bestand vorgezeigt worden ist, die im §. 33. bezeichnete Verhandlung aufgenommen, von dem Vermiether (Wirth) gleichfalls unterschrieben und die Lade geschlossen ist. Im Miethsvertrage muß der Vermiether deshalb ausdrücklich verpflichtet werden, gegen die Gesellschaft die Obliegenheiten eines Depositars zu übernehmen, der Vertrag auch nur mit solchen Personen abgeschlossen werden, welche als vollkommen sicher anzusehen sind.

§. 46. (i. Wahl; 1) des Vorstandes.)

Zur Wahl eines Vorstehers werden die Mitglieder nur durch Anschlag im Kassenlokal, welcher an den letzten Auflagetagen vor dem Wahl-tage ausgehangen haben muß, eingeladen. Die ordentliche Wahl erfolgt am

letzten Aufslagetage des Quartals durch die anwesenden Mitglieder. Bei Stimmenmehrheit entscheidet die Erstigkeit der Eintragung des Kandidaten in das Stammbuch. Die Wahl wird vom Vorstand geleitet, in die §. 33. gedachte Verhandlung eingetragen und diese dem Assessor eingereicht.

§. 47. (2. des Kassenschreibers.)

Zur Wahl des Kassenschreibers werden die Mitglieder wie bei einem Gesellschaftsbeschlusse zusammenberufen. Die Anwesenden stellen drei Kandidaten auf und stimmen über jeden derselben ab. Bei Stimmengleichheit entscheidet auch hier die Erstigkeit der Eintragung in das Stammbuch. Die Wahlverhandlung wird unter Beifügung eines Exemplars der öffentlichen Blätter, durch welche die Bekanntmachung erfolgt ist, der beaufsichtigenden Behörde überreicht und nach erfolgter Genehmigung die Wahl am nächsten Aufslagetage publizirt. Der Assessor leitet die Wahl.

§. 48. (k. Gesellschafts-Beschlüsse.)

Abänderungen dieser Statuten sind nur durch Gesellschafts-Beschluss und nach vorgängiger Genehmigung des Staates zulässig.

Zur Erhöhung oder Verminderung der Beiträge auf einen Zeitraum von höchstens einem Jahre ist jedoch nur ein Antrag des Vorstandes und die Genehmigung der beaufsichtigenden Behörde erforderlich.

§. 49.

Zu den Gesellschafts-Beschlüssen werden die Mitglieder durch eine von dem Assessor gezeichnete Bekanntmachung zusammenberufen, in welcher:

- 1) die Nummer und der Namen der Kasse,
- 2) das Kassenlokal,
- 3) Tag und Stunde der Versammlung und
- 4) der Gegenstand der Verhandlung

bezeichnet ist, und welche 14 Tage vor dem Termine im Kreisblatte oder in anderen, zu den antlichen Bekanntmachungen benutzten öffentlichen Blättern gestanden haben muß.

Die anwesenden Mitglieder beschließen nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit bedarf es einer neuen Versammlung. Der Assessor sitzt derselben vor, leitet Berathung und Beschluß, nimmt über den Hergang eine Verhandlung auf, welche von dem Vorstande und den anwesenden drei, nach dem Stammbuche der Gesellschaft beigetretenen Mitgliedern, oder, mit Angabe der Hinderungsgründe von den drei folgenden unterschrieben ist und überreicht diese der beaufsichtigenden Behörde.

Ein Beschluß in dieser Form ist für jedes Mitglied verbindlich.

Verzeichniß

für den Preußischen Staat concessionirter Versicherungs- Anstalten,

(welche in Berlin Geschäfte betreiben).

A. Feuer-Versicherungs-Gesellschaften.

- | | |
|---|------------|
| 1. Berlinische Feuer-Versicherungs-Anstalt. | |
| 2. Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. | |
| 3. Vaterländische Feuer-Versich.-Gesellschaft zu Elberfeld. | cf. C. 14. |
| 4. Feuer-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Gotha. | |
| 5. Fünfte Hamburger Asscuranz-Gesellschaft. | |
| 6. Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt. | |
| 7. Londoner Phönix Feuer-Versicherungs-Kompagnie. | |
| 8. Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia zu Cöln. | cf. C. 11. |
| 9. Utmärkische Mühlen-Versicherungs-Gesellschaft. | |
| 10. Brandenb. Versicherungs-Bank für Deutschland in
Leipzig. | |
| 11. Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. | cf. F. 11. |
| 12. Preußische National-Versich.-Gesellschaft zu Stettin. | |
| 13. Schlesische Feuer-Versich.-Gesellschaft zu Breslau. | |
| 14. Deutscher Phönix, Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu
Frankfurt a. M. | |
| 15. Zweite Hamburger See- und Land-Feuer-Asscuranz. | |
| 16. Mecklenburgische Land-Asscuranz-Gesellschaft (Neu-
brandenburg.) | |
| 17. Hamburgische Patriotische Asscuranz-Compagnie. | |
| 18. Rheinpreussische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu
Düsseldorf. | |
| 19. Riunione adriatica di sicurtà zu Triest. | |
| 20. Preussische Feuer-Versich.-Bank zu Berlin, Borussia. | |
| 21. Mobilien-, Brand- und Hagelschäden-Versicherungs-
Anstalt zu Brandenburg a. S. | cf. C. 17. |

- | | | |
|-----|--|----------------------|
| 22. | Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt für Feuer-, Lebens- und Transport-Versicherungen. | cf. F. 31. u. B. 20. |
| 23. | Mobiliar-Brand-Versich.-Gesellschaft zu Schwedt a. O. | cf. C. 15. |
| 24. | Allgemeine Feuer-Versicherungs- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft Ultrajectum zu Zeyst. | cf. B. 17. |
| 25. | Allgemeine Versicherungs-Anstalt Helvetia, (Schweizer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft) zu St. Gallen. | |
| 26. | Assurantie Compagnie te Amsterdam de anno 1771 zu Amsterdam, Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Mobilien und Immobilien. | |
| 27. | Providentia, Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft. | cf. F. 30. u. B. 19. |
| 28. | Liverpool and London, Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Liverpool. | cf. F. 18. |
| 29. | Nord british and mercantile, Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu London u. Edinburg. | cf. F. 29. |
| 30. | Royal, Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Liverpool. | cf. F. 20. |
| 31. | Times, fire and life assurance company zu London (verbunden mit Albert.) | cf. F. 23. u. J. 1. |
| 32. | Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bairischen Hypotheken- und Wechsel-Bank. | cf. H. 2. |
| 33. | Alder, Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft. | |
| 34. | Deutsche Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft. | |
| 35. | Gladbacher Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. | |
| 36. | Northern assurance company, Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu London u. Aberdeen. | cf. F. 26. |
| 37. | Oldenburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. | |
| 38. | Stettiner National-Versicherungs-Gesellschaft. | |
| 39. | The Crown, Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu London. | cf. F. 32. |

B. See-, Strom-, Fluß- und Land-Transport-Versicherungs-Gesellschaften.

- | | | |
|----|---|------------|
| 1. | Wasser-Assicuranz-Kompagnie zu Magdeburg. | |
| 2. | Niederheinische Güter-Assicuranz-Gesellschaft zu Wesel. | |
| 3. | Berliner Land- und Wasser-Transport-Gesellschaft. | cf. E. 32. |
| 4. | Agrippina, See-, Land- und Fluß-Transport-Gesellschaft zu Cöln. | |
| 5. | Düsseldorfer allgemeine Versicherungs-Anstalt für Land-, See- und Fluß-Transport. | |
| 6. | Preussische National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin. | cf. A. 12. |
| 7. | Aciende assicuratrice in Triest. | |
| 8. | Neue Sächsische Fluß-Versicherungs-Gesellschaft in Leipzig. | |

- | | | |
|-----|--|----------------------|
| 9. | Fortuna, Neue Transport-Versicherungs-Gesellschaft der Berliner Kaufmannschaft. | |
| 10. | Württembergische Transport-Versicherungs-Gesellschaft zu Heilbronn. | |
| 11. | Pommerania, See- und Fluß-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin. | |
| 12. | Fluß-Versicherungs-Gesellschaft zu Hamburg. | |
| 13. | Strom-Versicherungs-Verein zu Danzig. | |
| 14. | Strom-Fahrzeug-Versich.-Anstalt zu Neusalz a. D. | |
| 15. | Rhein-Affekuranz-Gesellschaft zu Mainz. | |
| 16. | Union, Actien-Gesellschaft für See- und Fluß-Versicherungen. | |
| 17. | Ultrajectum, Allgemeine Feuer- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft zu Zeyst. | cf. A. 24. |
| 18. | Stettiner Strom-Versicherungs-Gesellschaft. | |
| 19. | Providentia, Transport-, Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M. | cf. A. 27. u. F. 30. |
| 20. | Thuringia, Transport-, Lebens- und Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt. | cf. A. 22. u. F. 31. |
| 21. | Preussische National-Versich.-Gesellschaft zu Stettin gegen See- und Stromgefahr. | cf. A. 38. |
| 22. | Cölnische Rückversicherungs-Gesellschaft für Güter-Transporte. | |

C. Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaften.

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Kurheßische Allgemeine Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Kassel. | |
| 2. | Gesellschaft für gegenseitige Hagelschäden-Vergütigung zu Leipzig. | |
| 3. | Deutsche Hagelschäden-Vergütigungs-Gesellschaft für Gärtnereien. | |
| 4. | Alliance rurale zu Paris. | |
| 5. | Cöln-Münster Hagelschäden- und Vieh-Versicherungs-Gesellschaft. | cf. D. 1. |
| 6. | Hagelschäden-Versich.-Anstalt Saxonia zu Baugen. | |
| 7. | Germania, Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte | |
| 8. | Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt. | |
| 9. | Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft Ceres zu Magdeburg. | |
| 10. | Allgemeine Deutsche Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft Union zu Weimar. | |
| 11. | Cölnische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft. | cf. A. 8. |
| 12. | Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft. | |
| 13. | Neue Berliner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft. | cf. D. 2. |

- | | | |
|-----|--|------------|
| 14. | Vaterländische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Eiberfeld. | cf. A. 3. |
| 15. | Hagelschäden-Versich.-Gesellschaft zu Schwedt a. D. | cf. A. 23. |
| 16. | Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft Iris (Péclair) zu Paris. | |
| 17. | Hagelschäden- und Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg a. S. | cf. A. 24. |

D. Vieh-Versicherungs-Gesellschaften.

- | | | |
|----|---|------------|
| 1. | Cöln-Münsterer Vieh-Versicherungs-Gesellschaft. | cf. C. 5. |
| 2. | Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft. | cf. C. 12. |
| 3. | Potsdamer Vieh-Versicherungs-Verein. | |
| 4. | Braunschweig'sche allgemeine Vieh-Versicherungs-Gesellschaft. | |
| 5. | Vieh-Versicherungs-Bank für Deutschland in Berlin. | |
| 6. | Veritas, Vieh-Versicherungs-Gesellschaft. | |
| 7. | Schlesische, zur Vergütung der durch Rindviehseuche veranlaßten Verluste. | |
| 8. | Rheinisch-Westphälische, für Rindvieh und Pferde. | |

E. Eisenbahn-Schäden-Versicherungs-Gesellschaften.

- | | | |
|----|--|---------------------------------|
| 1. | Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt. | cf. B. 20., A. 22.
u. J. 31. |
| 2. | Allgemeine Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin. | cf. J. 28. |
| 3. | Berliner Land- und Wasser-Transport-Gesellschaft. | |

F. Lebens-Versicherungs-Gesellschaften.

- | | | |
|-----|---|--------------------|
| 1. | Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig. | |
| 2. | Deutsche Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck. | |
| 3. | Berliner Lebens-Versicherungs-Gesellschaft. | |
| 4. | Lebens-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Gotha. | |
| 5. | Londoner Union-assurance-society. | |
| 6. | Amsterdamer Lebens-Versicherungs-Gesellschaft. | |
| 7. | Universal-Assicuranz-Kompagnie zu London. | |
| 8. | Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus in Hamburg. | cf. G. 11. |
| 9. | Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft Iduna in Halle a. S. | cf. G. 6. |
| 10. | Concordia, Kölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft. | |
| 11. | Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft. | cf. A. 11. |
| 12. | Germania, Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Stettin. | |
| 13. | Le conservateur, Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Paris. | cf. G. 14. u. K. 1 |

- | | | |
|-----|---|----------------------|
| 14. | Preussische gegenseitige Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin. | |
| 15. | Kosmos, Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Zeyst. | |
| 16. | Caisse paternelle, Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Paris. | |
| 17. | Niederland, Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Amsterdam. | |
| 18. | Liverpool and London, Lebens- und Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Liverpool. | cf. A. 28. |
| 19. | L'Imperiale, Lebens- und Renten-Versicherungs-Anstalt zu Paris. | cf. G. 12. |
| 20. | Royal, Lebens- und Feuer-Versicherungs-Anstalt in London. | cf. A. 30. |
| 21. | Franfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft. | |
| 22. | Großbritannische gegenseitige Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu London. | |
| 23. | Albert, Lebens-Versicherungs- und Bürgschaftsleistung-Anstalt zu London. | cf. G. 13. |
| 24. | Allgemeine Lebens-, Renten- und Kapital-Versicherungs-Anstalt Teutonia in Leipzig. | cf. G. 10. |
| 25. | Times, fire and life assurance company zu London. | cf. A. 31. u. J. 1. |
| 26. | Northern-Assurance-company, Lebens- und Feuer-Versicherungs-Anstalt zu London und Aberdeen. | cf. A. 36. |
| 27. | Royal belge, Lebens-Versicherungs-Gesellschaft der vereinigten Renten zu Brüssel. | cf. G. 8. |
| 28. | Allgemeine Eisenbahn-Versicherungs-Anstalt. | cf. E. 2. |
| 29. | North british and mercantile, Lebens- und Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu London u. Edinburgh. | cf. A. 29. |
| 30. | Providentia, Versicherungs-Gesellschaft für Feuer-Lebens- und Transport-Versicherung zu Frankfurt a. M. | |
| 31. | Thuringia, Lebens- und Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt. | cf. A. 22. u. B. 20. |
| 32. | The Crown, Lebens- und Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu London. | cf. A. 39. |

G. Pensions-, Renten- und Kapital-Versicherungs-Gesellschaften.

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | Preussische Renten-Versicherungs-Anstalt. | |
| 2. | Berlinische Renten- und Kapital-Versicherungs-Bank. | |
| 3. | Allgemeine Preussische Alter-Versorgungs-Anstalt zu Breslau. | |
| 4. | Sächsische Renten- und Hypotheken-Versicherungs-Anstalt zu Dresden. | cf. H. 1. |
| 5. | Allgemeine Renten-Anstalt zu Stralsund. | |

- | | | |
|-----|---|---------------------|
| 6. | Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft Iduna zu Halle a. S. | cf. F. 9. |
| 7. | Allgemeine Renten-Anstalt zu Stuttgart. | |
| 8. | Belgische Gesellschaft der vereinigten Renten zu Brüssel, Royal belge. | cf. F. 27. |
| 9. | Allgemeine Berlinische Wittwen-Verpflegungs-Anstalt. | |
| 10. | Allgemeine Renten-, Kapital- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Teutonia zu Leipzig. | cf. F. 24. |
| 11. | Pensions- und Lebens-Versicherungs-Anstalt Janus in Hamburg. | cf. F. 8. |
| 12. | L'Imperiale, Renten- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Paris. | cf. F. 19. |
| 13. | Bürgerschaftsleistungs- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Albert in London. | cf. F. 25. u. J. 1. |
| 14. | Le Conservateur, Renten- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Paris. | cf. F. 13. u. K. 1. |

H. Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaften.

- | | | |
|----|---|------------|
| 1. | Sächsische Hypotheken- und Renten-Versicherungs-Anstalt zu Dresden. | cf. G. 4. |
| 2. | Bairische Hypotheken- und Wechsel-Bank in München. | cf. A. 32. |
| 3. | Preussische Hypotheken-Versicherungs-Anstalt in Berlin. | |

I. Glas-Versicherungs-Gesellschaften.

- | | | |
|----|---|---------------------------------|
| 1. | Times, fire and life assurance company in London (gegen Glasbruch.) | cf. A. 31., F. 25.
u. G. 13. |
| 2. | Niederländische Glas-Versicherungs-Gesellschaft. | |
| 3. | Londoner National-Spiegelglas-Versicherungs-Anstalt. | |

K. Aussteuer-Versicherungs-Anstalten.

- | | | |
|----|---|----------------------|
| 1. | Le Conservateur, Aussteuer-, Versorgungs- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Paris. | cf. F. 13. u. G. 14. |
|----|---|----------------------|



Sach-Register.

A.

	Seite.
Abandonnement, Begriff im Allgemeinen und Bestimmungen über	43
" bei See-Assekuranz	117
Abandon.-Revers	120
Aktien, Arten derselben und Bestimmungen über	71
Aktien-Gesellschaften, Verfahren bei Errichtung derselben	69. 74
" Grundsätze über dieselben	85
" Prüfung der Anträge	76
" Wahl des Domizils	76
" Vorbehalte, welche bei Gründung derselben zu machen sind	77
" Oberaufsichts-Recht des Staates	78
" Revision derselben im Stempel-Interesse	79
Aktionaire, Rechtsverhältnisse derselben	70
Admiralitäts-Kollegien, Schlichtung der Streitigkeiten in Asseku- ranz-Sachen durch dieselben	93. 94
Agenten, im Allgemeinen, Geschäftsbetrieb derselben	63
" bedürfen keiner Konzession, wohl aber einer Gewerbe-Anmeldung	63
" von Feuerversich.-Gesellschaften, Bestimmungen über	149
" " " Buchführung derselben	150
" " " Aufsicht über dieselben	152
" " " Meldung bei der Polizeibeh.	149
" " " unbefugt. Geschäftsbetrieb ders.	177
Alter-Versorgungs-Anstalten, Begriff	2
Amtsblatt, Bekanntmachungen durch dieselben über Konzessionirung von Feuerversicherungs-Gesellschaften, Stempelfreiheit ders.	146
Anuitäten, Begriff	223
Anstellungs-Beiseinigungen, der Agenten, Stempelfreiheit ders.	66
Assekuranz, Begriff und Entstehung	1. 9
Assekuranz-Gerichte	93
" Verordnungen	4
Aufhebung der See-Assekuranz, vide Abandonnement und Ristorno	125
Auflösung der Aktien-Gesellschaften	73
Aussteuer-Kassen	231. 253

	Seite.
Geschäfts-Betrieb der Agenten von Feuerversicherungs-Anstalten	177
" " " unbefugter und Strafe	177
Geschäfts-Verkehr der Versicherungs-Anstalten	51
" " " der Aktien-Gesellschaften	69
Gesellen, Unterstützungs- u. Kassen derselben	57
Gesellschaften, ausländische, Zulassung derselben	143
Gewerbliche Unterstützungs-Kassen	248
Gewinn, imaginärer, Versicherung desselben	121
Glasversicherungs-Anstalten, Verzeichniß derselben	274
Grundsätze, der Konzeffionirung von Aktien-Gesellschaften	85

H.

Hagelversicherung, Begriff	1
" " Gesellschaften, Verzeichniß derselben	271
Handwerksgefallen, Sterbe-, u. Kassen derselben	246
Havereygelder, Versicherung derselben	95
Heuer, Versicherung derselben	95
Hohenzollern, Feuer Societäts-Reglement für	198. 199
" " Immobiliar-Versicherung in	246
Hypotheken-Versicherungs-Anstalten, Verzeichniß derselben	274

I.

Jahresberichte der Versicherungs-Gesellschaften, Beschaffenheit ders.	60
Imaginärer Gewinn, Versicherung desselben	95
Immobiliar-Feuer-Versich., Begriff	5
" " Borschriften über	192
" " Stempelpflichtigkeit d. Verhandl. 203.	204
" " Gesellschaften, Geschäftsbetrieb ders. 199-203	199-203
" " " Agenten ders. vide Agenten.	
Innungen, Kassen derselben	53. 246
Innungs-Statut, Normal-	53

K.

Kapital-Versicherung, Begriff und Grundsätze über dies. 2.	222. 224
" " Anstalten, Verzeichniß derselben	273
Kaufleute, korporirte, Versicherungen derselben	169
Kommunal-Abgaben, Heranziehung der Versich.-Anstalten zu dens.	80
Kontrolle der Agenten vide Agenten	
" " der Brandentschädigungen	161
Konzeffionirung der Versicherungs-Gesellschaften	53. 83
" " " ausländischer	143
Korporations-Rechte, Verleihung derselben an Kassen	244
Kosten, in Feuerversicherungs-Angelegenheiten	160
Kranken-Kassen, Begriff	2
" " der Innungen	53
" " der Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter	57. 246
" " Nähere Bestimmungen über dieselben	231
Kunstfachen, Versicherung derselben	137

L.

	Seite.
Land-Recht, allgemeine Bestimmungen desselben	7
Land-Transport-Versicherung, Begriff und Wesen	1
Land-Transport-Versicherung, Begriff und Wesen	270
Land-Wirthe, Versicherung der Vorräthe derselben	141. 144
Lebens-Versicherung, Begriff und Wesen	2. 12
" Grundsätze	219
" Gesellschaften, Verzeichniß derselben	272

M.

Mobilien-Feuerversicherung, Bestimmungen über	131
---	-----

N.

Naturalien-Vorräthe, Versicherung derselben	141
Normal-Innungs-Statut	53

O.

Ober-Präsidien, Ressort ders. bei Konzeffionirung v. Verf.-Anstalten.	54. 232
---	---------

P.

Partial-Schaden, Begriff	39
Pensions-Kassen	2
" Grundsätze derselben	222
" Verzeichniß derselben	273
Police, Begriff	2
" Erfordernisse und Beschaffenheit derselben	21. 60
" Erneuerung derselben bei Wohnungsveränderungen	159
Polizei-Behörden, Kontrollirung der Agenten und Brandentschädigungen durch dieselben	161
Pommern, Provinz, Feuer Societäts-Reglements in	195
Posen, desgl.	195
Prämie, Begriff und Bestimmungen über dieselbe	2. 9. 24
Preußen, Provinz, Feuer Societäts-Reglement in	193
Provision, Versicherung derselben	95

R.

Renten-Versicherung, Begriff	2
" Bestimmungen über	222
" Gesellschaften, Verzeichniß derselben	273
Rhein-Provinz, Feuer Societäts-Reglements in	198
Risico, Begriff	2
Ristorno, Begriff	14
" Eintritt desselben	33. 46. 47
Rückversicherung	16
" in Handelsfachen	95
" Gestattung derselben bei nicht konzeffionirten ausländischen Gesellschaften	147. 148

S.

	Seite.
Sachsen, Provinz, Feuer Societäts-Reglement in	197. 198
Schaden, Total- und Partial-	39
" Berechnung desselben	39
" bei See-Asseturanz, Umfang desselben	115
" " " Bezahlung desselben	122
Schiffs-Versicherung, Begriff und Entstehung	1—4. 5
Schleien, Provinz, Feuer Societäts-Reglement in	196. 197
See-Versicherung, Begriff	1
" Bestimmung über dieselbe	94
" Aufhebung derselben	125
Sozietäten, Begriff	2
Statuten der Aktien-Gesellschaften, Form und Inhalt derselben	69
" Normal-Innungs-	53
Stempel-Freiheit der Bekanntmachungen über Konzeffionirung der Versicherungs-Gesellschaften in den Amtsblättern	146
" Pflichtigkeit der Anstellungs-Bescheinigung von Agenten " " der Verhandlungen in Immobilial-Versiche- " " rungs-Angelegenheiten	66 203. 204
" Interesse, Revision der Aktien-Gesellschaften im	79
Sterbe-Kassen, Begriff und Wesen	2
" der Innungen, Gesellen u.	53. 231. 253
" Erforderniß der staatlichen Genehmigung	239
" vide auch Kranken-Kassen.	
Strafbestimmungen, wegen unbes. Gewerbebetriebs der Versich.-Anst.	51
" " " " " der Agenten	177
" " " " " b. Feuerverj.-Gesellsch.	172

T.

Tarife, der Versicherungs-Anstalten, Bestimmungen über	66
Tontinen, Begriff	223
Total-Schaden, Begriff	39
" bei See-Versicherung	115
Transport-Versicherung, Begriff und Wesen	1
" Gesellschaften, Verzeichniß derselben	270

U.

Uebersversicherung, Verbot ders. bei Feuerversicherung u. Strafe	127. 172
" " " " " See-Versicherung	97
Umfang der Gefahr bei See-Asseturanz	105
" des Schadens bei See-Asseturanz	115
Unternehmer von Versicherungs-Anstalten, Erfordernisse ders.	51. 52
Untersuchungs-Verhandlungen in Brandsachen, Mittheilung ders. an die Versicherungs-Gesellschaften	169
Unterstützungs-Kassen der Innungen	53
" Bestimmungen über dieselben	231

Unterstützungs-Kassen, gewerbliche	248
" siehe auch Kranken- und Sterbe-Kassen	

B.

Vergütungs-Summe, Zahlung derselben	41
Verhandlungen, in Feuerversicherungs-Angelegenheiten, Kosten ders.	160
Verfährung der Versicherung im Allgemeinen,	47. 48
" der See-Asssekuranz	127
Versicherung im Allgemeinen, Begriff	1
" der einzelnen Arten, siehe diese.	
Versicherungs-Anstalten, Geschäftsbetrieb derselben	51
" für Feuerversicherung, ausländische	143
" " inländische	147
" " Dauer derselben	159
" Gesellschaften Konzessionirung derselben siehe Konzessionirung.	
" Gesellschaften, Heranziehung derselben zu kommunal-Abgaben	80
" " Gewerbe-Steuer ders.	82
" Summe, Begriff	22. 23
" Verbände	3
" Vertrag	1
" " Form desselben	22. 23.
" Werth, bei See-Asssekuranz	97
Vieh-Versicherung, Begriff und Wesen	1
" Gesellschaften, Verzeichniß derselben	272

B.

Waaren, verbotene, Begriff hinsichtlich der See-Asssekuranz	17
Waarenlager, Versicherung desselben	11
Waaren-Vorräthe, Feuerversicherung derselben	138. 141
Westphalen, Provinz, Feuerfocietäts-Reglements in	198
Wittwen-Kassen, Begriff	2
" Grundsätze bei Konzessionirung	223. 231
" Verzeichniß derselben	274
" Erforderniß der staatlichen Genehmigung bei Ein- richtung derselben	239. 253
Wohnungs-Veränderungen, Erneuerung der Police bei	159

3.

Zahlung der Prämien bei Versicherung	24
" der Vergütungs-summe	41



Abkürzungen.

A. G. D.	Allgemeine Gewerbe-Ordnung.
A. K. D.	Allerhöchste Kabinetts-Ordnung.
A. L. R.	Allgemeines Land-Recht.
v. K. Ann.	v. Kampff Annalen der Preussischen Staatsverwaltung.
G. S.	Gesetz-Sammlung.
H. G.	Handels-Gesetzbuch.
J. M. S.	Justiz-Ministerial-Blatt.
M. B.	Ministerial-Blatt der inneren Verwaltung.
M. d. F.	Ministerium der Finanzen.
M. d. G.	" der Geistl., Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
M. f. H.	" für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten.
M. d. I.	" des Innern.
M. d. Just.	" der Justiz.
M. R.	Ministerial-Rescript.
O. Pr.	Ober-Präsidium.
O. Tr.	Ober-Tribunal.
P. B.	Polizei-Verordnung.
R.	Rescript.
R. B.	Regierungs-Verordnung.
Str. G. B.	Straf-Gesetz-Buch.
B.	Verordnung.
Verf.	Verfügung.